



## Bekanntmachung

zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 02.09.2021 um 19:00 Uhr  
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 222 - Magistratszimmer im  
Bürgerzentrum

### Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1.	Bericht der Kämmerei / Quartalsbericht
2.	Antrag B90/GRÜNE: Steigerung der Effizienz der Stadtverordnetenversammlung 2021/117
3.	Antrag B90/GRÜNE / SPD: Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel 2021/116
4.	Antrag B90/GRÜNE: Änderung des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel 2021/118
5.	Antrag CDU: Digitalisierung der Verwaltung voranbringen 2021/98
6.	Umstellung von Doppelhaushalt/Zweijahreshaushalt auf Einzelhaushalt 2021/101
7.	Antrag CDU: Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 2021/105
8.	Feststellung Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Baubetriebshof und Gewinnverwendung 2021/141
9.	Schlussbericht der 225. vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II des Hess. Rechnungshofes 2021/153
10.	Kalkulationsgrundlage Tourismusbeitrag 2021/154

11. Kindertagesstätte Kunterbunt – vorübergehende modulare Bauweise – Paul-Gerhardt-Weg 3  
Inv. Nr. 3651-2013 Erwerb / Neubau Kindertagesstätte - Verwendung Haushaltsrest  
2021/159
12. Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt  
2021/164
13. Antrag B90/GRÜNE: Gefährdungsanalyse und Katastrophenschutzkonzept  
2021/157
14. Antrag FDP: Cybersicheres Oestrich-Winkel  
2021/167
15. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 25.08.2021

Thomas Wieczorek  
Ausschussvorsitzender

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Sitzungsprotokoll

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsdatum	02.09.2021
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 20:54 Uhr
Sitzungsort	Raum 222 - Magistratzimmer im Bürgerzentrum,

### Anwesend

#### Vorsitzender:

Thomas Wieczorek (SPD)

#### Mitglieder:

Klaus Bleuel (GRÜNE)

Albert Bungert (CDU)

Jutta Mehrlein (SPD)

Andreas Orth (CDU)

Marika Prasser-Strith (GRÜNE)

Marius Schäfer (FDP)

Carsten Sinß (SPD)

Pavlos Stavridis (CDU)

#### Magistrat:

Bürgermeister Kay Tenge

Erster Stadtrat Björn Sommer

#### Schriftführer:

Sarah Bausch

### Abwesend

Dominic Dillmann (SPD)

Dr. Dieter Möller (GRÜNE)

Ingrid Reichbauer (GRÜNE)

---

Ausschussvorsitzender Thomas Wieczorek eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird um den TOP 2 (neu), Mitteilungsvorlage Nr. 2021/184 erweitert. Gegen die Erweiterung der Tagesordnung erheben sich keine Einwände.

## 1. Bericht der Kämmerei / Quartalsbericht

Der Halbjahresbericht zum 30.06.2021 wurde den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung verteilt.

1.SR Sommer und Hr. Petersohn erläutern den Bericht. Im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden im Rheingau-Taunus liegt die Stadt Oestrich-Winkel mit der Entwicklung der Gewerbesteuer weit hinten.

Wortmeldungen:

SV Prasser-Strith bittet um eine Übersicht über die Entwicklung der Gewerbesteuer für 2019.

*Protokollnotiz: Die Übersicht für 2019 ist als Anlage beigelegt.*

SV Sinß bittet darum, dass der Bericht spätestens einen Tag vor Sitzung den Mitgliedern vorgelegt wird.

## 2. Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 19. August 2021 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021. 2021/184

SV Sinß bittet um Überprüfung, ob dem RP die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit der integrierten Stellenwiederbesetzungssperre vorliegt?

Sollte dies dem RP nicht vorliegen, welche Auswirkungen hätte das auf die Genehmigung?

*Protokollnotiz:*

*In § 94 HGO ist gesetzlich geregelt, dass die Festsetzung des Stellenplans integriert sein muss. In Satz 2 ist weiterhin aufgeführt, dass weitere Vorschriften zu Erträgen/Aufwendungen abgebildet werden können, somit auch zu haushaltswirtschaftlichen Sperren / Stellenwiederbesetzungsstelle. Die durch die SV beschlossenen, pauschale Kürzung der Sach- und Dienstleistungen ist ebenfalls in der Haushaltssatzung integriert. Bei der Integration der Stellenbesetzungssperre handelt sich um eine reine Formalie. Durch den Beschluss der Vertretungskörperschaft hat diese Bestand. Das wurde so seitens des RP bestätigt. Es gibt demnach keinerlei Auswirkungen auf die Genehmigung des Anpassungshaushaltes.*

## 3. Antrag B90/GRÜNE: Steigerung der Effizienz der Stadtverordnetenversammlung 2021/117

SV Prasser-Strith begründet den Antrag.

BGM Tenge wird weiterhin den Bericht des Magistrates in der Stadtverordnetenversammlung vortragen.

Weitere Wortmeldungen:

SV Sinß, SV Bleuel

### **Beschluss**

Herr Bürgermeister Tenge und Herr Erster Stadtrat Sommer werden gebeten, ihre Berichte zukünftig den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens am Freitag vor der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zukommen zu lassen.

### **Abstimmung**

*Bei 3 Enthaltungen und 1 Gegenstimme mehrheitlich beschlossen.*

**4. Antrag B90/GRÜNE / SPD: Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel  
2021/116**

SV Sinß begründet den Antrag.

Wortmeldungen:

SV Prasser-Strith, SV Schäfer, SV Stavridis

Für einer der nächsten Ausschusssitzungen bittet SV Sinß um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie war die Organisation in der Verwaltung vor Einführung der Stelle des hauptamtlichen Stadtrates?
2. Wie hat sich die Personalstruktur in den letzten 12 Jahren verändert?
3. Welche Fachbereichsleiterstellen sind weggefallen? Was davon macht der Erste Stadtrat?

**Beschluss**

Verweisung in den Ausschuss HFA

**5. Antrag B90/GRÜNE: Änderung des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel  
2021/118**

SV Bleuel begründet den Antrag.

Weitere Wortmeldungen:

SV Stavridis

**Beschluss**

Der § 8 „Öffentliche Bekanntmachungen“ soll unter Berücksichtigung der aktuellen Bekanntmachungsverordnung sowie des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geändert werden:

- 1) Abdruck von Bekanntmachungen im Wiesbadener Kurier sowie im Rheingau Echo bleibt erhalten. Parallel erfolgen Bekanntmachungen barrierefrei auf der website oestrich-winkel.de
- 2) Die Auslegung von Dokumenten wird parallel durch Veröffentlichung barrierefrei auf der website oestrich-winkel.de ermöglicht.
- 3) Die Änderungen in der Hauptsatzung sollen wirksam werden, sobald die technischen Voraussetzungen für die website oestrich-winkel.de gewährleistet sind.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

**6. Antrag CDU: Digitalisierung der Verwaltung voranbringen  
2021/98**

Antragsbegründung erfolgt durch SV Stavridis.

SV Sinß begründet den Änderungsantrag.

SV Bleuel schlägt vor, unter Punkt 3 den Bericht jährlich vorzulegen.

**Beschluss**

1. Der Magistrat wird aufgefordert, die Digitalisierung der Stadtverwaltung und die Einführung elektronischer Serviceleistungen für die Bürgerinnen und Bürger mit Nachdruck voranzubringen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einen Sachstandsbericht vorzulegen, der die bereits vorgenommenen Weichenstellungen und Maßnahmen zur

Digitalisierung der Verwaltung inklusive deren Finanzierung sowie eine erste Bilanz ihrer Wirkung und Akzeptanz ebenso beinhaltet wie die künftige Planung.

3. Um kontinuierlich Transparenz für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie die Öffentlichkeit über die erzielten Fortschritte zu schaffen, wird der Magistrat beauftragt, **jährlich** einen Statusbericht zur Digitalisierung der Verwaltung vorzulegen.

4. ~~Der Magistrat wird gebeten, die für die Digitalisierung notwendigen Mittel zu beziffern und in der Haushaltsplanaufstellung 2022 einzubringen.~~

Ergänzungsantrag FDP/Änderungsantrag SPD:

5. Der Magistrat wird gebeten, im Zuge der Digitalisierung der Stadtverwaltung und des Relaunchs der städtischen Homepage ein Konzept für eine „Oestrich-Winkel-App“ zu erstellen. Wert auf eine responsive und damit mobile Nutzbarkeit aller Funktionen der städtischen Homepage zu legen. ~~In dieser App soll es möglich sein, auf Informationen zuzugreifen, Anträge auszufüllen oder per Live-Chat Mitarbeitern Fragen zu stellen und Termine auszumachen.~~

6. Regelmäßig soll ein freiwilliges Bürgergremium einberufen, das die neuen digitalen Angebote der Stadtverwaltung auf Nutzfreundlichkeit testet.

### **Abstimmung**

*Abstimmung über die einzelnen Punkte:*

1. Punkt 1 wird gestrichen. Bei 3 Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt.

2. Einstimmig.

3. Einstimmig.

4. Punkt 4 wird gestrichen. Bei 3 Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt.

5. Einstimmig.

6. Einstimmig.

### **7. Umstellung von Doppelhaushalt/Zweijahreshaushalt auf Einzelhaushalt 2021/101**

Wortmeldungen:

SV Bleuel, SV Stavridis, SV Sinß, BGM Tenge

### **Beschluss**

Für die Haushaltsaufstellung ab dem Jahr 2022 wird die Rückkehr zum Einzelhaushalt beschlossen (§ 94 HGO).

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **8. Antrag CDU: Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 2021/105**

SV Stavridis begründet den Antrag.

SV Sinß begründet den Ergänzungsantrag.

Weitere Wortmeldungen:

BGM Tenge, SV Bleuel, SV Stavridis

### **Beschluss**

Der Antrag der CDU sowie der Ergänzungsantrag der SPD werden zurückgezogen.

**9. Feststellung Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Baubetriebshof und Gewinnverwendung**  
2021/141

BGM Tenge erörtert die Vorlage.

In der Vergangenheit wurde der Antrag „Zurückführung des Eigenbetriebs in den Kernhaushalt“ gestellt. SV Sinß bittet um Überprüfung, wie das Antragsergebnis damals ausgefallen ist.

*Protokollnotiz: Wird nachgereicht.*

**Beschluss**

1. Für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Oestrich-Winkel wird der Jahresabschluss 2020 festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses weist einen Gewinn von insgesamt 11.533,34 Euro aus; dieser soll der Rücklage zugeführt werden.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

**10. Schlussbericht der 225. vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II des Hess. Rechnungshofes**  
2021/153

Erörterung durch BGM Tenge.

Weitere Wortmeldungen:

SV Sinß, SV Bleuel, BGM Tenge, 1.SR Sommer

SV Sinß bittet darum, in einer der nächsten Sitzungen die genannten Maßnahmen für Oestrich-Winkel zu konkretisieren.

**11. Kalkulationsgrundlage Tourismusbeitrag**  
2021/154

Erläuterung durch BGM Tenge.

**12. Kindertagesstätte Kunterbunt – vorübergehende modulare Bauweise – Paul-Gerhardt-Weg 3**  
**Inv. Nr. 3651-2013 Erwerb / Neubau Kindertagesstätte - Verwendung Haushaltsrest**  
2021/159

SV Sinß bittet darum, die Baugenehmigung sowie den Grundriss dem Protokoll beizufügen.

*Protokollnotiz: Den Grundriss ist dem Protokoll beigelegt. Die Baugenehmigung liegt noch nicht vor.*

Weiterhin fragt SV Sinß, wie man sich die Ausschreibungsunterlagen ansehen kann.

*Protokollnotiz: Die Ausschreibungsunterlagen liegen der Zentralen Vergabestelle vor und werden nach Prüfung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) veröffentlicht ([https://www.had.de/onlinesuche\\_login.html](https://www.had.de/onlinesuche_login.html)). Eine Recherche ist ohne Anmeldung möglich.*

**13. Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt**  
2021/164

1.SR Sommer begründet die Vorlage.

**Beschluss**

1. Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Übernahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das durch die ab 1. September 2009 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf bei der Hochschulstadt Geisenheim. **Unter der Voraussetzung, dass** die Gemeindevertretungen Kiedrich und Walluf und die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim am Rhein **alle einen gleich lautenden Beschluss fassen**, wird die Zusammenlegung zum 1. Januar 2023 erfolgen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Rahmenbedingungen vorzugeben.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

**14. Antrag B90/GRÜNE: Gefährdungsanalyse und Katastrophenschutzkonzept**  
2021/157

Es liegen hierzu insgesamt drei Anträge vor. Die Fraktionen stimmen untereinander ab, ob die Anträge zu einem Antrag zusammengefasst werden. Es erfolgt keine Beschlussfassung.

**Beschluss**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

**15. Antrag FDP: Cybersicheres Oestrich-Winkel**  
2021/167

Antragsbegründung erfolgt durch SV Schäfer.

SV Sinß fragt, welche Maßnahmen wurden seit dem Cyberangriff in Geisenheim unternommen bzw. was ist geplant?

*Protokollnotiz:*

*Bereits seit Jahren bestehen folgende Schutzmechanismen:*

- *Installation von PC's nur innerhalb des WAN21 der ekom21, somit Firewall-Schutz durch die ekom21*
- *Virenschutz-Software auf allen Clients und Servern*
- *Virenschutz-Software für die Email-Postfächer*
- *Regelmäßige Sensibilisierungshinweise für Beschäftigte insbesondere zum Umgang mit Emails*
- *Abschluss einer Versicherung Cybersicherheit*
- *Einbindung der Serverräume in das elektronische Schliesssystem*
- *Anlegen automatisierter Backups und Auslagerung der Backups*
- *Automatisierte Einspielung von Sicherheitspatches (kasus21)*



*Geplant:*

- *Einführung von Software zur Emailverschlüsselung*
- *Verstärkte Sensibilisierung der Beschäftigten*
- *Erlass einer Dienstanweisung zum Homeoffice*
- *Erstellung eines Notfallablaufplanes bei einer Cyberattacke*

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgendes beschließen:

1. Der Magistrat erstellt ein Informationssicherheitskonzept nach BSI Grundsatz (Standard-Absicherung).
2. Der Magistrat soll mindestens prüfen, dieses Sicherheitskonzept bis zum 31.12.2024 durch ein offizielles Audit „ISO 27001 Zertifizierung auf Basis von IT-Grundsatz“ erfolgreich zertifizieren zu lassen.
3. Der Gemeindevorstand legt regelmäßig dem HFA den Sachstand hierzu vor, falls nötig in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob Landesmittel (z.B. über die ekom21) für dieses Vorhaben genutzt werden können und diese dann auch zu beantragen.
5. Wo wir von anderen Kommunen abhängig sind durch Kooperationen, sollte dort ein ähnliches Vorgehen angeregt werden, um ggfs die Zertifizierung gemeinsam zu durchlaufen. Gegebenenfalls kann die Zertifizierung dann aus Mitteln der interkommunalen Zusammenarbeit finanziert werden.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

**16. Verschiedenes**

Oestrich-Winkel, 03.09.2021

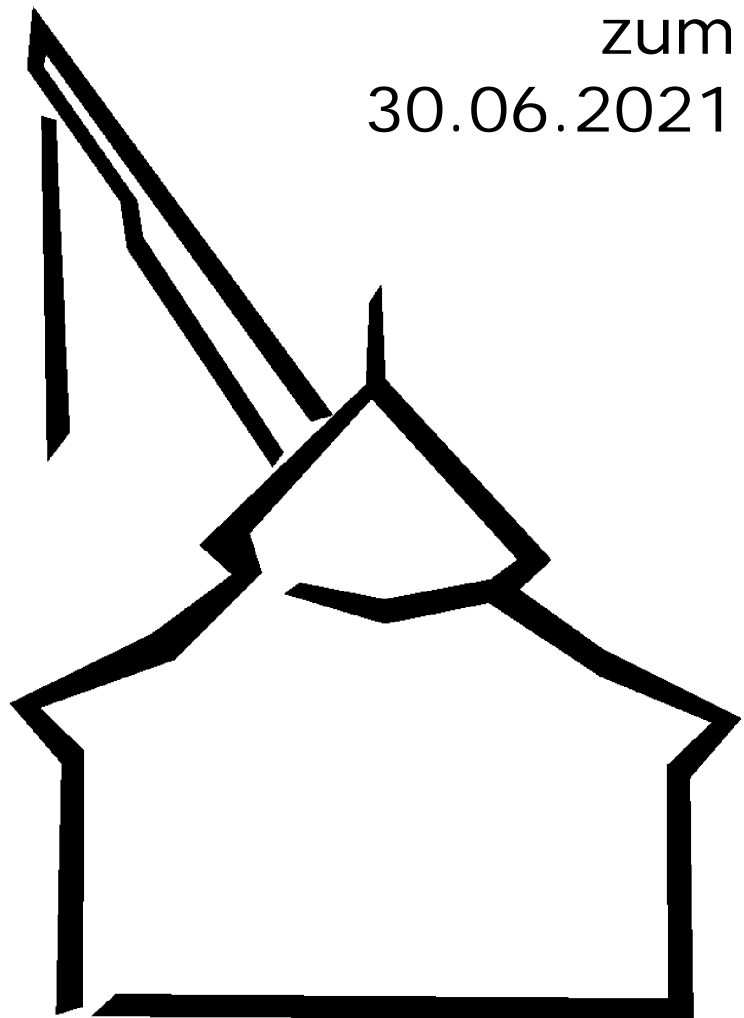
Ausschussvorsitzender  
Thomas Wieczorek

Schriftführerin  
Sarah Bausch

# Stadt Oestrich-Winkel

Halbjahresbericht

zum  
30.06.2021



Quartalsbericht zum 30.06.2021\* Stand 28.07.2021

Beschreibung	Ansatz 2021 (alt)	Ansatz 2021 (neu)	Plan 30.06.2021	Ist 30.06.2021	Abweichung absolut	Abweichung in %	
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-756.444	-824.604	-412.302	-735.857	323.555	78,48%	Die Umsatzerlöse aus Holzverkauf sind gut angelaufen und die Jagdpachten für 2021 wurden bereits eingebucht.
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.399.200	-1.399.200	-699.600	-498.211	-201.389	-28,79%	Deutlich geringere Einnahmen von Bußgeldern u. Verwarnungen
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-787.298	-931.798	-465.899	-286.840	-179.059	-38,43%	Viele Abrechnungen werden erst im Folgejahr rückwirkend verbucht.
4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0,00%	
5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-13.760.695	-13.036.303	-6.518.152	-6.111.617	-406.534	-6,24%	Die weitere Entwicklung der Einkommen- und Gewerbesteuer sind pandemiebedingt weiter risikobehaftet.
6 Erträge aus Transferleistungen	-526.584	-526.584	-263.292	-279.281	15.989	6,07%	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz
7 Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-6.122.484	-6.083.998	-3.041.999	-3.381.667	339.668	11,17%	Hauptsächl. Kostenerstattungen Fördg.Einr.freie Träger. Für das 1. Hj. 21, Landeszuweisungen KITA-Bereich §32c HKJB bereits schon für das ganze Jahr erhalten.
8 Erträge a.Auflösung v.SoPos aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträge	-632.283	-672.283	-336.142	-336.142	0	0,00%	
9 Sonstige ordentliche Erträge	-447.141	-447.141	-223.571	-176.661	-46.910	-20,98%	
<b>10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-24.432.129</b>	<b>-23.921.911</b>	<b>-11.960.956</b>	<b>-11.806.275</b>	<b>-154.680</b>	<b>-1,29%</b>	
11 Personalaufwendungen	5.211.748	5.452.415	2.516.499	2.369.942	-146.557	-5,82%	
12 Versorgungsaufwendungen	871.693	882.821	441.411	335.543	-105.868	-23,98%	
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.454.041	5.507.597	2.753.799	2.444.242	-309.557	-11,24%	Vorläufige Haushaltsführung
14 Abschreibungen	1.431.424	1.595.841	797.921	797.921	0	0,00%	
15 Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.906.112	3.327.497	1.663.749	1.274.201	-389.548	-23,41%	IKZ Abrechnungen werden erst im Folgejahr rückwirkend verbucht.
16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	8.276.508	8.281.596	4.140.798	4.182.796	41.998	1,01%	
17 Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0,00%	
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.890	21.890	10.945	961	-9.984	-91,22%	
<b>19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>24.173.416</b>	<b>25.069.657</b>	<b>12.325.120</b>	<b>11.405.605</b>	<b>-919.515</b>	<b>-7,46%</b>	
<b>20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-258.713</b>	<b>1.147.746</b>	<b>364.165</b>	<b>-400.670</b>	<b>36.505</b>		
21 Finanzerträge	-57.796	-57.796	-28.898	-10.459	-18.439		
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	246.359	207.750	103.875	88.216	-15.659		
<b>23 Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>188.563</b>	<b>149.954</b>	<b>74.977</b>	<b>77.757</b>	<b>2.780</b>	<b>3,71%</b>	Gutes Finanzergebnis aufgrund geringerer Zinsaufwendungen!
24 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-24.489.925	-23.979.707	-11.989.854	-11.816.734	-173.119	-1,44%	
25 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	24.419.775	25.277.407	12.428.995	11.493.821	-935.174	-7,52%	
<b>26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>-70.150</b>	<b>1.297.700</b>	<b>439.142</b>	<b>-322.913</b>	<b>-116.229</b>		

\* Grundlage des Berichts sind die Buchungen bis zum 30.06.2021!

### Weitere Ergebnisgrößen im Jahresvergleich:

Da den folgenden Daten eine besondere Bedeutung beim Haushaltsausgleich zukommt, sollen hier die vorl. IST-Werte dargestellt werden. So kann erkannt werden, ob bereits jetzt wesentliche Abweichungen zu erkennen sind. Aktuell können wir nicht vorausschauend dokumentieren, wie sich die Entwicklung, hinsichtlich der Corona-Pandemie vollzieht. Trotz erheblicher Kürzung beim GewSt-Ansatz kann aktuell nur von einem SOLL von 1,8 Mio. Euro ausgegangen werden!

Beschreibung	Ansatz 2021 (alt)	Ansatz 2021 (neu)	Plan 30.06.2021	Vorl. Ist-Wert zum 30.06.2021	Abweichung absolut	Abweichung in %	
Schlüsselzuweisungen	-5.163.664	-4.519.357	-2.259.679	-2.259.788	109	0,00%	Erg. 2019 = 3,93 Mio. €, 2020 = 4,74 Mio. €
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	-526.584	-526.584	-263.292	-279.281	15.989	6,07%	
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-8.366.594	-8.250.000	-4.125.000	-4.074.201	-50.799	-1,23%	Erg. 2019 = 7,78 Mio. €, 2020 = 7,29 Mio. €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-374.750	-380.000	-190.000	-194.613	4.613	2,43%	
Grundsteuer A	-213.510	-213.510	-106.755	-102.705	-4.050	-3,79%	
Grundsteuer B	-1.908.800	-1.940.000	-970.000	-991.918	21.918	2,26%	
Gewerbesteuer	-2.622.925	-2.000.000	-1.000.000	-944.535	-55.465	-5,55%	Erg. 2019 = 2,63 Mio. €, 2020 = 2,28 Mio. €; keine Erholung in Sicht!
Sonst. Vergnügungsst., einschl. Spielapparatesteuer	-201.322	-160.000	-80.000	-28.310	-51.690	-64,61%	Coronabedingt weiterhin kaum Einnahmen
Hundesteuer	-58.912	-58.912	-29.456	-65.160	35.704	121,21%	Hundesteuer wird zum 01.07. erhoben
Zweitwohnungssteuer	-13.881	-13.881	-6.941	-8.288	1.347	19,41%	
Kreisumlage	4.688.844	4.700.132	2.350.066	2.350.066	0	0,00%	
Schulumlage	3.205.995	3.334.352	1.667.176	1.692.741	25.565	1,53%	
Gewerbesteuerumlage	381.669	155.556	77.778	84.780	7.002	9,00%	
Heimatumlage Starke Heimat Hessen	91.555	91.555	45.778	52.685	6.907	15,09%	

Stand der Kassenkredite zum 30.06.2021: -1.040.964 € (die Gemeindeanteile für das 2. Quartal 2021 werden erst Ende Juli/ Anfang August überwiesen, buchungstechnisch sind diese aber zum 30.06. zu erfassen).

Genehmigter Kassenkredit: 4.500.000,00 €

Mit Blick auf die Kassenkreditsituation wurde im April 2021 ein Investitionskredit in Höhe von 1,2 Mio EUR in Anspruch genommen (Umwandlung von Vorfinanzierungen von Investitionen).

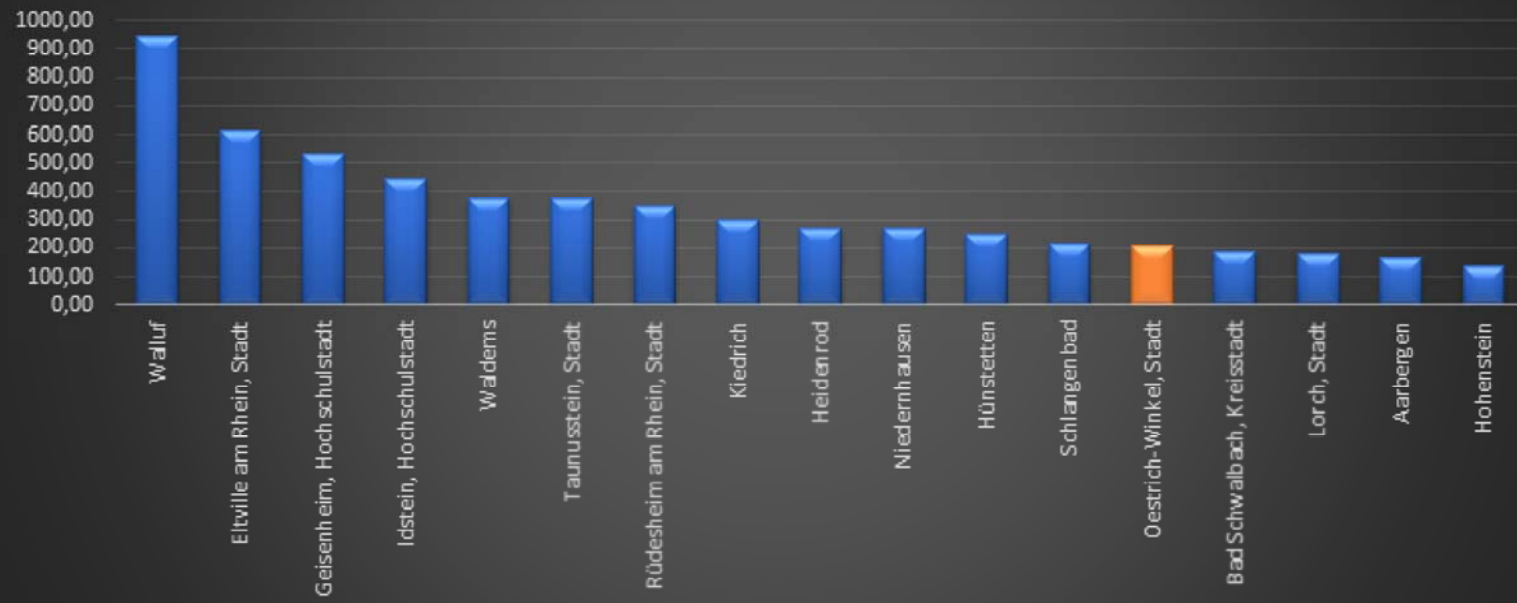
gez. Christian Petersohn

IKZ Kämmerei

# OESTRICH-WINKEL KASSENKREDITE 2021



### Gewerbesteuereinnahmen 2019 (Quelle HSL; eigene Darstellung in €/EW, EW Stand 31.12.20)





## Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/184

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Magistrat	06.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

**Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 19. August 2021 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.**

### Mitteilung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie die dazugehörigen Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden am 07. Juni 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wurde mit beigefügtem Bescheid v. 19. August 2021 erteilt.

Im Ergebnis wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel auf Basis der Haushaltsplanung 2021 und anschließender mittelfristiger Planung bis einschließlich 2024 seitens des Regierungspräsidiums als „gefährdet“ eingestuft.

Die genehmigte Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen wird öffentlich bekannt gegeben. Hierfür soll zeitnah auch eine interaktive Aufbereitung der Haushaltsdaten über die städtische Homepage abrufbar sein.

Die Mandatsträger/innen werden um Kenntnisnahme der Genehmigungsverfügung gebeten.

#### Ausblick:

Da die Stadt Oestrich-Winkel in den wirtschaftlich guten Jahren keine Rücklagen aufbauen konnte, sind neben den Abbau von Altfehlbeträgen ab 2019 zusätzlich Liquiditätsrücklagen aufzubauen. Dies wird nach aktuellem Stand nicht ohne deutliche Grundsteuererhöhungen gelingen können. Im Rahmen des Anpassungshaushaltes 2022 wurde mit der Ausweisung eines Grundstücks für sozialen Wohnbau

(Baugebiet Fuchshöhl) auf Einnahmen von rund 700 Tsd. Euro bewusst verzichtet. Auf eine rechtzeitige Erhöhung der Grundsteuern bereits im Jahr 2021 in Umfang von 800 Tsd. Euro wurde ebenso verzichtet, trotz Defizits im Ergebnishaushalt von rund 1,3 Mio. Euro. Die ausnahmsweise verbuchungstechnische Verrechnung des Defizits im Ordentlichen Ergebnis mit dem außerordentlichen Ergebnis bedeutet trotzdem, dass der Verzicht von Einnahmen i.H.v. rund 1,5 Mio. Euro in den Folgejahren in der Kasse fehlt und Investitionen daher vollumfänglich über Kredite finanziert werden müssen, dadurch ggf. auf bestimmte Investitionen verzichtet werden muss. Zusätzlich muss nun eine Liquiditätsrücklage vollumfänglich aufgebaut werden, die ohne Verzicht der Einnahmen bereits jetzt hätte nachgewiesen werden können.

Wird im Folgejahr weiterhin auf eine Steigerung von Einnahmen verzichtet, bedeutet dies entweder noch höhere Grundsteuerhebesätze in der Zukunft oder einen zunehmenden Investitionsstau bis hin zum Totalverschleiß der Infrastruktur mit entsprechend höheren Folgekosten.

Oestrich – Winkel, 31.08.2021

Der Bürgermeister



BGM	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat			ESR
O	24. Aug. 2021			ID
Z				F
S	B	EB	ÖE	BD



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Oestrich-Winkel  
Postfach 1205  
65368 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/27-2018/5**

Dokument-Nr.: **2021/833021**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachrichten vom: 17./ 22./ 25./28. Juni und 11. August 2021

Ihr Ansprechpartner: Miro Ulrich

Zimmernummer: 2.39

Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610

E-Mail: miro.ulrich@rpda.hessen.de

Datum: 19. August 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“, „Stadtwerke“, „Kultur und Freizeit“ und „Soziale Dienste“ für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 wurden am 16. Dezember 2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Mit Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 am 4. Juni 2020 wurde die Genehmigung des Haushaltsjahres 2021 sowie der Wirtschaftspläne 2021 zurückgestellt. Die angepasste Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie die angepassten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“, „Stadtwerke“ und „Kultur und Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden am 7. Juni 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 17. Juni 2021.

Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Soziale Dienste“ wurde am 14. Dezember 2020 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Aufgrund notwendiger Darlehensaufnahmen wurde dieser ausnahmsweise am 15. Januar 2021, losgelöst vom Kernhaushalt der Stadt Oestrich-Winkel, genehmigt.

### I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- das am 7. Juni 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 3 Satz 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:

Mo. – Do.  
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr  
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:  
Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)  
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Oestrich-Winkel;
3. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Oestrich-Winkel;
4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**4.500.000,00 €**

(i. W.: „Vier Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Hiermit genehmige ich

1. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**300.000,00 €**

(i. W.: „Dreihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

2. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**531.000,00 €**

(i. W.: „Fünfhunderteinunddreißigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

3. den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000,00 €**

(i. W.: „Eine Million Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

4. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**45.506,00 €**

(i. W.: „Fünfundvierzigtausendfünfhundertsechs Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

5. den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**100.000,00 €**

(i. W.: „Einhunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

## **II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2021**

Für das Haushaltsjahr 2021 wird im Ergebnishaushalt bei ordentlichen Erträgen von rd. 24,0 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen von rd. 25,3 Mio. € ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von rd. 1,3 Mio. € prognostiziert. Die Kommune verfügt zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich über Rücklagemittel aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 3,8 Mio. €. Gemäß den Vorgaben des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 unter Ziffer 2 Nr. 3c kann der Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2021 durch Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage jahresbezogen ausgeglichen werden. Aufgrund des gleichzeitigen Wechsels des Bürgermeisters und des 1. Stadtrates entstand bei den Pensions- und Beihilferückstellungen jedoch eine Nachbelastung in Höhe von 1,1 Mio. €, die sich in einem entsprechenden Defizit im ordentlichen Ergebnis 2019 widerspiegelt. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 kann der bestehende ordentliche Fehlbetrag auf rd. 0,4 Mio. € reduziert werden. Unter Berücksichtigung des bestehenden Fehlbetrages ist der Ergebnishaushalt 2021 gemäß den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO somit nicht ausgeglichen. Das hierfür erforderliche Einvernehmen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) wurde am 24. Juni 2021 erteilt.

Nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO bedarf es eines Haushaltssicherungskonzeptes, weil die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes in der Planung infolge des bestehenden ordentlichen Fehlbetrages nicht eingehalten werden können. Das von der Stadt Oestrich-Winkel aufgestellte und beschlossene Haushaltssicherungskonzept bedurfte nach Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 keiner Benennung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen. Die Stadt Oestrich-Winkel führt im Haushaltssicherungskonzept aus, dass der ordentliche Fehlbetrag spätestens zum Haushaltsjahr 2025 abgetragen sein soll. Gemäß dem Haushaltssicherungskonzept sollen alle Anstrengungen unternommen werden, den vorgetragenen ordentlichen Fehlbetrag bereits bis Ende des Haushaltsjahres 2024 vollständig abzutragen. Die aktuelle mittelfristige Ergebnisplanung spiegelt dies jedoch noch nicht wider. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept führt hierzu aus, dass im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Jahres 2022 entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushalt integriert werden, um den Ausgleich

des Ergebnishaushaltes perspektivisch wieder zu erreichen. Eine deutliche Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2022 ist bereits eingeplant. Das Haushaltssicherungskonzept kann genehmigt werden. Das nach § 92a Abs. 3 Satz 3 HGO hierfür erforderliche Einvernehmen des HMdIS wurde am 24. Juni 2021 erteilt.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2021 jahresbezogen nicht ausgeglichen. Die Kommune plant mit einem negativen Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, sodass die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die jährlichen Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse nicht gedeckt werden können. Die Stadt Oestrich-Winkel erwartet im Haushaltsjahr 2021 jedoch Erlöse aus Grundstücksverkäufen in Höhe von rd. 5,1 Mio. €, die einen positiven Saldo aus Investitionstätigkeit von rd. 1,2 Mio. € zur Folge haben und dazu führen, dass die Kommune einen Zahlungsmittelüberschuss von rd. 0,1 Mio. € plant. Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO ist wegen dem nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 befreit das HMdIS jedoch die Kommunen zumindest im Genehmigungsverfahren 2021 für diesen Fall von dieser gesetzlichen Verpflichtung. Die Stadt Oestrich-Winkel hat am 7. Juni 2021 dennoch ein Haushaltssicherungskonzept für den nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt beschlossen. Dieses weist darauf hin, dass im Haushaltsjahr 2024 der gesetzeskonforme Ausgleich des Finanzhaushaltes wieder erreicht werden soll. Entsprechend der vorgelegten Finanzplanung kann der gesetzeskonforme Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr 2024 auch wieder erreicht werden.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 verfügt die Stadt Oestrich-Winkel über liquide Mittel in Höhe von rd. 359,0 T€, bei denen es sich jedoch ausschließlich um zweckgebundene Mittel handelt. Darüber hinaus bestehen weitere Zweckbindungen, welche aktuell nicht durch liquide Mittel gedeckt sind. Der Aufbau der gesetzlich geforderten Liquiditätsreserve gem. §106 Abs. 1 HGO in Höhe von rd. 436,4 T€ kann somit zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 nicht dargestellt werden. Für die Finanzplanungsjahre werden im Finanzhaushalt insgesamt Zahlungsmittelüberschüsse in einer Größenordnung von rd. 1,7 Mio. € (2021 und 2024) prognostiziert. In der mittelfristigen Finanzplanung wird somit der vollständige Aufbau der Liquiditätsreserve bis zum Ende des Planungsjahres 2024 dargestellt. Der vollständige Aufbau der gemäß § 106 Abs. 1 HGO geforderten Liquiditätsreserve bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ist ein vordringliches Ziel, auf dessen Erreichung konsequent hinzuwirken ist. Im Zuge der Haushaltsplanung 2022 sind zudem alle Möglichkeiten und Potenziale auszuschöpfen, um die geringen Zahlungsmittelbedarfe in den Jahren 2022 und 2023 auszugleichen und die vorübergehende Inanspruchnahme gebundener Liquidität zu vermeiden.

Die Jahresabschlüsse sind aktuell bis einschließlich 2017 geprüft. Der Jahresabschluss 2019 ist nachweislich aufgestellt und liegt dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 17. Mai 2021 über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019 unterrichtet.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 4,5 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Die Darlehensschulden der Stadt Oestrich-Winkel belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 auf rd. 6,6 Mio. €. Darüber hinaus bestehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 1,2 Mio. €. Es handelt sich dabei ausschließlich um „unechte“ Liquiditätskredite zur Vorfinanzierung im investiven Bereich, die bis zum Ende des Jahres 2021 durch eine Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung 2020 abgelöst werden. Im Haushaltsjahr 2021 sind infolge der Erlöse aus den Grundstücksverkäufen keine Kreditaufnahmen veranschlagt. Durch die Ablösung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von rd. 1,2 Mio. € durch entsprechende Darlehensaufnahme ergibt sich bei vorgesehenen Tilgungsleistungen von rd. 0,5 Mio. € zum Jahresende 2021 eine Nettoneuverschuldung in der Größenordnung von rd. 0,7 Mio. €. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse reduzieren sich bis zum Jahresende 2021 um rd. 290,8 T€ auf rd. 3,5 Mio. €.

Die Gesamtverbindlichkeiten im städtischen Haushalt würden sich nach diesen Feststellungen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlich um rd. 0,3 Mio. € auf rd. 10,8 Mio. € (906 € pro Einwohner) erhöhen.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Oestrich-Winkel muss vor dem Hintergrund dieser Feststellungen für das Haushaltsjahr 2021 **als gefährdet eingestuft werden**. Im Wesentlichen ist der aktuelle Finanzstatus der Stadt Oestrich-Winkel auf den bestehenden ordentlichen Fehlbetrag sowie die im Hinblick auf die vorhandenen Zweckbindungen fehlenden liquiden Mittel zurückzuführen. Die Kommune finanziert die investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 jedoch vollständig aus eigenen Mitteln und kann im Haushaltsjahr 2024 die gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes wieder einhalten.

### **III. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“**

Der Erfolgsplan weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Überschuss in Höhe von 3,1 T€ aus. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2021 sind ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

### **IV. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Stadtwerke“**

Der Erfolgsplan weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Jahresverlust in Höhe von 152,4 T€ aus. In den Jahren 2013 - 2019 entstand eine errechnete Gebührenüberdeckung in Höhe von 636.425,19 €, welche an den Gebührenzahler erstattet wird. Der Erfolgsplan für das Jahr 2021 schließt daher mit einem geplanten und gewollten Jahresverlust ab. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2021 sind ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

## V. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“

Der Erfolgsplan weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Jahresverlust in Höhe von 199,6 T€ aus. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2021 sind ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“ lässt erkennen, dass der geplante Jahresverlust vollständig durch den Verlustausgleich vom Kernhaushalt der Stadt Oestrich-Winkel im Haushaltsjahr 2021 abgedeckt wird. Diese Darstellung erfolgt beim Eigenbetrieb im Vermögensplan. Darüber hinaus sind jedoch keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt zu erkennen.

## VI. Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2021

Wegen der wirtschaftlichen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, der vollständigen Zweckbindung der bestehenden liquiden Mittel sowie den rechtlichen Vorgaben zur Bildung der Liquiditätsreserve ist weiterhin zu empfehlen, dass die Stadt eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperrungen gemäß § 107 HGO ausspricht sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vornimmt. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es daher nicht mehr vertretbar, in disponiblen Bereichen neue vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

Vorhandene Stellen sollten erst bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden. Die Personalaufwendungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Darüber hinaus rege ich an, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrades zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich hin.

**Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten und Bereitstellung der Hessenkassenbeiträge muss – selbst bei der aktuellen durch die globale Pandemie bedingten volkswirtschaftlichen Krise – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Hierzu empfehle ich ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Überprüfung des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern. Überjährige Liquiditätskredite müssen unbedingt vermieden werden.**

Die verantwortlichen Gremien der Stadt Oestrich-Winkel stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen

der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

### **VII. Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung**

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

### **VIII. Öffentliche Bekanntmachung**

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**  
**Mainzer Straße 124**  
**65189 Wiesbaden**

erhoben werden.

  
Lindscheid  
Regierungspräsidentin



# Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/117

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

**Antrag B90/GRÜNE: Steigerung der Effizienz der Stadtverordnetenversammlung**

### Antragstext

Herr Bürgermeister Tenge und Herr 1. Stadtrat Sommer werden gebeten, ihre Berichte zukünftig den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens am Freitag vor der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zukommen zu lassen.

### Begründung

Bereits in der letzten Wahlperiode hat es einen Vorstoß der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben, die hauptamtlichen Wahlbeamten zu bitten, ihre Berichte der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Dies war im Ältestenrat fraktionsübergreifend Konsens. Die schriftliche Vorlage der Berichte dient dazu, dass sie von den Stadtverordneten und der Presse intensiver zur Kenntnis genommen werden und die Inhalte der Berichte nachgelesen werden können. Die schriftliche Vorlage der Berichte dient aber auch dazu, die Stadtverordnetenversammlung effektiver und kürzer zu gestalten.

Die Abgabe eines schriftlichen Berichts durch den Landrat wird im Rheingau-Taunus-Kreis seit Jahren erfolgreich praktiziert. Die Tatsache, dass die Informationen nachlesbar sind, schafft mehr Transparenz und verkürzt die Sitzungsdauer der Stadtverordnetenversammlung.

### Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 28.06.2021



Fraktionsvorsitz

# Fraktion SPD / B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/116

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß / Ingrid Reichbauer
------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021

### Antrag B90/GRÜNE / SPD: Änderung des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

#### Antragstext

In der Hauptsatzung wird die Stelle der hauptamtlichen Stadträtin oder des hauptamtlichen Stadtrats gestrichen. Die Hauptsatzung soll am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Der § 3 (1) der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.

#### Begründung

Für die Streichung der Stelle einer Wahlbeamtin/eines Wahlbeamten in der Hauptsatzung sprechen folgende Gründe.

- 1) Rückblickend hat sich die Schaffung einer solchen Stelle für eine Kommune mit knapp 12.000 Einwohner/innen als nicht sinnvoll, sehr teuer und ineffektiv erwiesen, nicht zuletzt aufgrund der im Vergleich zu reinen Verwaltungsstellen deutlich höheren Pensionen. Die seinerzeit suggerierten Einsparungen sind nicht eingetreten bzw. durch zwischenzeitlich erfolgten Personalaufbau in der Verwaltung mehr als überkompensiert.
- 2) Der Bund der Steuerzahler Hessen macht sehr deutlich:  
„Der hessische Steuerzahlerbund setzt sich seit Jahren dafür ein, eine nach Einwohnerzahl gestaffelte Obergrenze für die Zahl der hauptamtlichen Stadträte und Beigeordneten einzuführen, wie sie bis 2010 für Beigeordnete der Landkreise bestand“. In Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern ist nach Auffassung des BdSt Hessen überhaupt kein Hauptamtlicher zusätzlich zum direkt gewählten Rathauschef erforderlich. Er weist auf die immensen Folgekosten hin.

Quelle: <https://www.steuerzahler-hessen.de/neuigkeiten/artikel/frankfurter-koalitionsplaene-zu-lasten-der-steuerzahler/>

- 3) Die Ereignisse der letzten Wochen und Monate haben überdeutlich gemacht, dass in der Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel Verwaltungskennnisse, Fachwissen und Know-How gefragt sind und es sich die Stadt nicht erlauben kann, hervorgehobene Stellen innerhalb der Verwaltung ohne das nötige Fachwissen zu besetzen.
- 4) Die antragstellenden Fraktionen sprechen sich dafür aus, eine Organisationsuntersuchung der Verwaltung in Oestrich-Winkel durchzuführen und die Verwaltungsstrukturen auf den Prüfstand zu stellen. Über entsprechende Haushaltsmittel wird im Rahmen des nächsten Haushaltsplans zu entscheiden sein. Ziel muss es sein, das hauptamtliche Wahlamt in der Verwaltung durch reines Verwaltungspersonal zu ersetzen. Dies soll nach der durchzuführenden Organisationsuntersuchung entschieden werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Wegfall der A 15-Stelle und Umstrukturierung der Stelle als Fachbereichsleitung.

Oestrich-Winkel, 28.06.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/118

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

**Antrag B90/GRÜNE: Änderung des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel**

### Antragstext

Der § 8 „Öffentliche Bekanntmachungen“ soll unter Berücksichtigung der aktuellen Bekanntmachungsverordnung sowie des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geändert werden:

- 1) Abdruck von Bekanntmachungen im Wiesbadener Kurier sowie im Rheingau Echo bleibt erhalten. Parallel erfolgen Bekanntmachungen barrierefrei auf der website oestrich-winkel.de
- 2) Die Auslegung von Dokumenten wird parallel durch Veröffentlichung barrierefrei auf der website oestrich-winkel.de ermöglicht.
- 3) Die Änderungen in der Hauptsatzung sollen wirksam werden, sobald die technischen Voraussetzungen für die website oestrich-winkel.de gewährleistet sind.

### Begründung

Im digitalen Zeitalter sollte die elektronische/digitale Interaktion zwischen Verwaltung und allen Bürgern und Einwohnern erleichtert werden sowie auch außerhalb der Dienstzeiten und in Pandemiezeiten jederzeit möglich sein.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Dokumente liegen i.d.R. digital vor und erfordern keinen großen Mehraufwand. Update der website oestrich-winkel.de ist bereits im angepassten Haushalt 2021 budgetiert.

Oestrich-Winkel, 28.06.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/98

Fraktionsvorsitz	Pavlos Stavridis
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

### Antrag CDU: Digitalisierung der Verwaltung voranbringen

#### Antragstext

1. Der Magistrat wird aufgefordert, die Digitalisierung der Stadtverwaltung und die Einführung elektronischer Serviceleistungen für die Bürgerinnen und Bürger mit Nachdruck voranzubringen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einen Sachstandsbericht vorzulegen, der die bereits vorgenommenen Weichenstellungen und Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung inklusive deren Finanzierung sowie eine erste Bilanz ihrer Wirkung und Akzeptanz ebenso beinhaltet wie die künftige Planung.
3. Um kontinuierlich Transparenz für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie die Öffentlichkeit über die erzielten Fortschritte zu schaffen, wird der Magistrat beauftragt, in jedem Quartal einen Statusbericht zur Digitalisierung der Verwaltung vorzulegen.
4. Der Magistrat wird gebeten, die für die Digitalisierung notwendigen Mittel zu beziffern und in der Haushaltsplanaufstellung 2022 einzubringen.

#### Begründung

Die Digitalisierung ist eine Chance, um Verwaltungshandeln nach innen und außen effizienter zu machen. Beantragung, Bearbeitung und Kommunikation von Verwaltungsvorgängen können schneller, komfortabler, ressourcensparender und weniger fehleranfällig erfolgen. Die Stadtverwaltung soll zu einem leistungsfähigen digitalen und damit noch kundenfreundlicheren Rathaus und so fit für die Zukunft werden. Dies dient den Bürgerinnen und Bürgern, die Behördengänge bequem und flexibel von zu Hause erledigen können, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet die Kommunen, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen online anzubieten. Die Corona-Pandemie hat den Stellenwert digitaler Serviceleistungen deutlich gemacht und erhöht. Auch vor diesem Hintergrund gilt es, den Prozess der Digitalisierung in der Stadtverwaltung und die Einführung digitaler Serviceleistungen zu forcieren.

Erforderlich ist eine Digitalisierungsstrategie, die konsequent und zügig umgesetzt wird. Hierbei ist insbesondere eine moderne IT-Infrastruktur und Arbeitsplatzausstattung, die Einführung und Weiterentwicklung von Fachanwendungen, digitaler Aktenführung, Online-Angeboten und Internetauftritt zu gewährleisten. Weiterer grundlegender Baustein ist die Stärkung der digitalen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Magistrat wird um einen umfassenden Bericht über die bereits erfolgten Schritte, ihre Wirksamkeit sowie über die weiteren geplanten Maßnahmen gebeten. Er soll durch Quartalsberichte fortgeschrieben werden, die die Entwicklung und den jeweils aktuellen Stand dokumentieren

## **Finanzielle Auswirkungen**

Oestrich-Winkel, 07.06.2021

Fraktionsvorsitz

## **SPD-Änderungsanträge zu SV 12.7.2021**

### 16. Antrag CDU: Digitalisierung der Verwaltung voranbringen

Beschluss:

**Die Punkte 1 und 4 sind zu streichen.**

Begründung:

Zu 1) Die Verwaltung ist laut eigener Auskunft in Sachen Digitalisierung der Verwaltung aktiv und benötigt keine weitere „Aufforderung mit Nachdruck“ der Stadtverordneten.

Zu 4) Zum einen sind Haushaltsmittel bereits eingestellt, zum anderen müssen ggf. weitere notwendige Haushaltsmittel erst einmal beziffert sein, bevor eine pauschale Einstellung erfolgen sollte



# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Fraktionsantrag

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	
Wählen Sie ein Element aus.	
Wählen Sie ein Element aus.	
Wählen Sie ein Element aus.	
Wählen Sie ein Element aus.	

### Betreff

Änderungsantrag zum CDU Antrag: Digitalisierung der Verwaltung voranbringen

### Antragstext

5. Der Magistrat wird gebeten, im Zuge der Digitalisierung der Stadtverwaltung ein Konzept für eine „Oestrich-Winkel-App“ zu erstellen. In dieser App soll es möglich sein, auf Informationen zuzugreifen, Anträge auszufüllen oder per Live-Chat Mitarbeitern Fragen zu stellen und Termine auszumachen.

6. Regelmäßig soll ein freiwilliges Bürgergremium einberufen, das die neuen digitalen Angebote der Stadtverwaltung auf Nutzfreundlichkeit testet.

### Begründung

Begründung erfolgt mündlich.

### Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln.



## Beschlussvorlage

Nr: 2021/101

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	28.06.2021
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

### Umstellung von Doppelhaushalt/Zweijahreshaushalt auf Einzelhaushalt

#### Beschlussvorschlag

Für die Haushaltsaufstellung ab dem Jahr 2022 wird die Rückkehr zum Einzelhaushalt beschlossen (§ 94 HGO).

#### Sachverhalt

In den Jahren 2018/2019 und 2020/2021 wurden gem. § 94 Abs. 3 HGO i.V.m. § 7 GemHVO für die Stadt Oestrich-Winkel Doppelhaushalte beschlossen. Im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms durch fest definierte Konsolidierungsziele und stabiler Wirtschaftslage erschien dies als effektive Maßnahme.

Allerdings wurde die potentielle Effizienz von Doppelhaushalten mit der pandemiebedingten Weltwirtschaftskrise zunichte gemacht. Grundlegende Daten wurden dadurch schnell überholt und haben eine umfangreiche Haushaltsanpassung notwendig gemacht. Bedingt durch die Genehmigung nur eines Haushaltsjahres (2020) durch die obere Aufsicht wurde der verwaltungsseitige Aufwand zudem nicht geringer als bei Erstellung eines Einzelhaushaltes.

Die unsichere wirtschaftliche Lage und die strukturellen Veränderungen in der Gesellschaft erfordern in den nächsten Jahren ein schnelles und frühzeitiges Anpassen der Haushaltsplanung.

Aus diesem Grund ist die Rückkehr zum Einzelhaushalt empfehlenswert.

## **Finanzielle Auswirkungen**

-

## **Anlage(n)**

1. Änderungsantrag zu 2021-101

Oestrich – Winkel, 11.06.2021

Dezernatsleiter

## **SPD-Änderungsanträge zu SV 12.7.2021**

### 14. Umstellung von Doppelhaushalt/Zweijahreshaushalt auf Einzelhaushalt

Beschluss:

#### **Neuer Punkt 2:**

**Der HFA wird fortan vor Eintritt in das Haushaltsaufstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung im Benehmen mit Magistrat und Verwaltung prüfen, ob die Aufstellung eines Doppelhaushalts sinnvoll erscheint.**

Begründung:

Zum Eintritt in die Haushaltsberatungen ist die Entscheidung, ob ein Einzel- oder Doppelhaushalt aufzustellen ist, zu spät.

# Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/105

Fraktionsvorsitz	Pavlos Stavridis
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

### Antrag CDU: Haushalt für das Haushaltsjahr 2022

#### Antragstext

1. Für das Haushaltsjahr 2022 ist ein Einzelhaushalt aufzustellen.
2. Der HFA möge fortan vor Eintritt in die Haushaltsberatungen prüfen, ob die Aufstellung eines Doppelhaushalts sinnvoll erscheint.

#### Begründung

Im März 2017 wurde von FDP und CDU ein Antrag zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes eingereicht. Zum damaligen Zeitpunkt standen 95% der Ausgaben bereits fest und der Gesamthaushalt war für 2 Jahre kalkulierbar. Auch hier hat Corona und seine Auswirkungen zugeschlagen: Aufwände in verschiedenen Bereichen sind nun längerfristig nicht mehr abzusehen und die Einnahmen, z.B. durch Steuern, sind schwer auf mehrere Jahre abzuschätzen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

#### Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 18.06.2021

Fraktionsvorsitz



## Beschlussvorlage

Nr: 2021/141

Aktenzeichen	BBH-BL-JA2020
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Thomas Kempenich

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Baubetriebshof	20.07.2021
Magistrat	02.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

### Feststellung Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Baubetriebshof und Gewinnverwendung

#### Beschlussvorschlag

1. Für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Oestrich-Winkel wird der Jahresabschluss 2020 festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses weist einen Gewinn von insgesamt 11.533,34 Euro aus; dieser soll der Rücklage zugeführt werden.

#### Sachverhalt

Für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Oestrich-Winkel wird der Jahresabschluss für das Jahr 2020 festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 weist einen Gewinn von insgesamt 11.533,34 € aus. Der Gewinn soll der Rücklage zugeführt werden. Das Eigenkapital beträgt somit zum 31.12.2020 insgesamt 555.854,67 €, davon Stammkapital 25.564,59 € und 530.290,08 € aufgelaufene Gewinne in den Rücklagen. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt konnten weiter reduziert werden, dies erfolgte durch eine Darlehensaufnahme von 350.000 € über die Rheingauer Volksbank.

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH geprüft. Der Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Die Wiedergabe des Vermerkes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist als Anlage F dem Prüfbericht beigefügt.

#### Anlage(n)

1. Jahresabschluss 2020 BBH

**Stadt Oestrich-Winkel**  
**Eigenbetrieb Baubetriebshof**

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Prüfungsauftrag .....	4
B.	Grundsätzliche Feststellungen .....	5
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter .....	5
II.	Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB .....	6
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	6
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	8
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	8
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	8
2.	Jahresabschluss .....	9
3.	Lagebericht .....	10
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	10
E.	Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung .....	10
F.	Wiedergabe des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes .....	11
G.	Schlussbemerkung .....	15



## ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
5. Bestätigungsvermerk
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Wirtschaftliche Grundlagen
8. Postenerläuterungen zum Jahresabschluss
9. Fragenkatalog nach § 53 HGrG
10. Allgemeine Auftragsbedingungen

## A. PRÜFUNGSauftrag

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 21. Dezember 2020 wurden wir zum Abschlussprüfer des

### Eigenbetriebs Baubetriebshof der Stadt Oestrich-Winkel

(im Folgenden auch 'Eigenbetrieb' oder 'Baubetriebshof' genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. In Ausführung des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) unter Einbeziehung der Buchführung nach §§ 316 und 317 Handelsgesetzbuch (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Nach § 27 Abs. 2 EigGes erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf erstellt. Die Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Zum Bericht über die Geschäftsführungsprüfung verweisen wir auf Abschnitt E und Anlage 9.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt F und der Anlage 5 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 und die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Anlage 7 dargestellt. Die Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten erfolgen in Anlage 8.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 10) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Aus dem Lagebericht der Betriebsleitung des Eigenbetriebs lassen sich folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und dem Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes entnehmen:

„Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 weist einen Gewinn von insgesamt € 11.533,34 aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.

Das Geschäftsjahr 2020 war besonders geprägt durch zwei Faktoren. Die geplanten Erlöse von 1.529.600 € wurden um € 35.293,54 unterschritten; was insbesondere im Bereich der Straßenerhaltung lag. Bei den Personalkosten ist gegenüber dem Planansatz von € 1.084.150 ein Minderaufwand von € 36.928,21 zu verzeichnen. Dies resultiert aus dem altersbedingten Ausscheiden von zwei Mitarbeitern.

Der Baubetriebshof leidet kurzfristig unter Liquiditätsproblemen, welche vom laufenden Konto durch kurzfristige Verbindlichkeiten gedeckt werden. In 2020 wurde ein Darlehen über T€ 350 aufgenommen, um die hohen kurzfristigen Kredite abzulösen und der Auflage des Regierungspräsidiums Darmstadt nachzukommen.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 36,69 % auf 37,27 % erhöht.

Das Anlagevermögen hat sich in 2020 durch den Erwerb von Fahrzeugen und Maschinen vermindert um die Abschreibungen insgesamt um € 38.907,53 reduziert.“

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

„Der Eigenbetrieb plant für das kommende Geschäftsjahr 2021 einen Jahresgewinn in Höhe von rund T€ 3. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb weiterhin

mit den bisherigen Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt wird. Der Baubetriebshof kann nur im geringen Umfang Leistungen an Dritte durchführen.

Die derzeitige Corona-Pandemie könnte die Erreichung der finanziellen Ziele des Eigenbetriebes (erheblich) beeinträchtigen. Es ist allerdings aktuell nicht möglich, die Auswirkungen auf das Geschäft und die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage abzuschätzen.

Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Leistungen der Straßenreinigung für andere Kommunen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen werden.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes gibt und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

## II. Negativfeststellungen zu § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung darstellen, haben wir bei Durchführung der Prüfung nicht festgestellt.

## C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unsere Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vergleiche hierzu Abschnitt E und Anlage 8).

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unsere Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des EigBGes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Eine Überprüfung des bestehenden Versicherungsschutzes auf Angemessenheit lag ebenfalls nicht im Rahmen unseres Prüfungsauftrages.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der von mir durchgeführten Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt war der von Wirtschaftsprüfer Frank Schwed geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019. Wir verweisen hierzu auf seinen Prüfungsbericht vom 5. Juni 2020.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Nach der von der Betriebsleitung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten und es bestanden keine weitere angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen am Bilanzstichtag.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkten sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung erfolgte nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 316 ff. HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards (IDW PS 200 ff.) zur Durchführung von Jahresabschlüssen sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des

Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweilige Berichtspflichten begrenzt wird.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die in unsere Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsbereiche führten zu Schwerpunkten der Prüfung im Bereich des Anlagevermögens und der Rückstellungen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Prüfung wurde in den Monaten Juni und Juli 2021 in unseren Büroräumen in Walluf durchgeführt. Einzelheiten über die Durchführung der Prüfung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Bereich des Anlagevermögens prüften wir anhand von Rechnungen und sonstiger Belege die Anlagenzugänge und die Abschreibungen in Stichproben. Die Vorräte wurden durch eine Stichtagsinventur nachgewiesen. Für alle übrigen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten der Bestandsnachweis anhand von Salden- bzw. Offenen-Posten-Listen, Kontoauszügen der Kreditinstitute sowie sonstiger geeigneter Unterlagen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

## D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### III. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung der Software ADDISON Finanzbuchhaltung der Firma Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg, für die Finanzbuchhaltung und der Software Quadriga-Anlagen der Firma QUADRIGA Informatik GmbH, Offenbach, für die Anlagenbuchhaltung.

Die vom Eigenbetrieb eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen stellen dem Geschäftszweck und Geschäftsumfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe dar.

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichende Gliederungstiefe.

Die Verfahrensabläufe in der Buchhaltung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebssatzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 2. Jahresabschluss

Der von Wirtschaftsprüfer Frank Schwed geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde am 26. Oktober 2020 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von € 12.975,72 sowie den Gewinnvortrag seit 2009 in Höhe von € 80.614,00 den Rücklagen zuzuführen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte in der ortsüblichen Form am 4. November 2020. Der Jahresabschluss und Lagebericht 2019 lagen in der Zeit vom 9. bis 17. November 2020 im Bürgerzentrum in Oestrich aus.

Aufbauend auf dem geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt worden.

Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB beachtet. Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB. Die von der Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

### 3. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen und ergänzende Regelungen der Vorschriften des § 26 Nr. 1 bis 6 EigBGes.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

#### I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Zu Aufgliederungen und Erläuterungen der Abschlussposten verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Anlage 9 'Postenerläuterungen zum Jahresabschluss'.

### E. FESTSTELLUNGEN AUS DER PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

#### I. Allgemeines

Gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierbei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu berichten.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ zugrunde gelegt. Wir verweisen auf Anlage 9 in diesem Bericht.

Am 28. April 2020 erfolgte eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und am 2. Dezember 2020 eine unvermutete Kassenprüfung gemäß dem § 131 Abs. 1 Ziffer 3 HGO und §§ 27 - 29 GemKVO durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises. Die Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

Als Ergebnis der Geschäftsführung ist festzustellen, dass die Betriebsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 zweckmäßig mit der erforderlichen Sorgfalt, der gebote-



nen Wirtschaftlichkeit auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der sparsamen Wirtschaftsführung des Betriebes lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

## II. Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträger mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung aller Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Ein Risikofrüherkennungssystem des Eigenbetriebs im eigentlichen Sinne existiert nicht. Wesentliche Risikofelder werden jedoch durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen kontrolliert und einzelne Maßnahmen sind implementiert, die eine gewisse Risikobegrenzung zur Folge haben können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Feststellungen in Anlage 9 Fragenkreis 4.

## F. WIEDERGABE DES VERMERKS ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### G. SCHLUSSBEMERKUNG

Dem vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Zu dem von uns mit Datum vom 13. Juli 2021 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F 'Wiedergabe des Vermerks über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes'.

Walluf, den 13. Juli 2021

RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel  
Wirtschaftsprüfer

\* \* \*

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses (und/oder des Lageberichts) in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Stadt Oestrich-Winkel  
Eigenbetrieb Baubetriebshof

Anlage 1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020  
Bilanz zum 31. Dezember 2020

<b>Aktivseite</b>			<b>Passivseite</b>
	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Stammkapital</b>
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.077,00	2,00	25.564,59
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>II. Rücklagen</b>
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	957.086,16	863.308,16	518.756,74
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00	125.337,00	<b>III. Gewinn/ Verlust</b>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	288.257,65	309.681,18	1. Gewinnvortrag
	<u>1.245.343,81</u>	<u>1.298.326,34</u>	0,00
	<u>1.259.420,81</u>	<u>1.298.328,34</u>	2. Jahresgewinn/(-verlust)
			11.533,34
			<u>555.854,67</u>
			<u>544.321,33</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>
<b>I. Vorräte</b>			64.184,14
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.081,85	19.637,23	<b>C. Rückstellungen</b>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			1. Sonstige Rückstellungen
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	567,75	3.997,05	149.647,60
2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe	93.947,04	144.738,63	
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	31,49	0,00	<b>D. Verbindlichkeiten</b>
4. Sonstige Vermögensgegenstände	438,68	361,64	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	<u>94.984,96</u>	<u>149.097,32</u>	687.975,85
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	121.351,71	15.865,22	10.780,17
	<u>230.418,52</u>	<u>184.599,77</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe
			15.291,33
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.508,33	642,13	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
			0,00
			5. Sonstige Verbindlichkeiten
			7.613,90
			davon aus Steuern EUR 7.470,80 (Vorjahr EUR 7.870,24)
			<u>721.661,25</u>
			<u>716.659,95</u>
	<u>1.491.347,66</u>	<u>1.483.570,24</u>	<u>1.491.347,66</u>
			<u>1.483.570,24</u>

**Stadt Oestrich-Winkel  
Eigenbetrieb Baubetriebshof**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	<b>2020</b>		<b>Vorjahr</b>	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		1.510.122,10		1.541.118,21
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00		251,50
3. Sonstige betriebliche Erträge		39.749,15		16.289,56
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	60.829,02		66.023,86	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>131.913,64</u>	192.742,66	<u>143.092,07</u>	209.115,93
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	794.296,14		814.224,89	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 68.381,35 (Vorjahr EUR 71.841,95)	<u>230.318,61</u>	1.024.614,75	<u>239.946,39</u>	1.054.171,28
6. Abschreibungen		138.630,08		133.756,48
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		176.255,38		140.925,62
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		16,60		5,70
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>2.880,45</u>		<u>3.308,47</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		14.764,53		16.387,19
11. Sonstige Steuern		<u>3.231,19</u>		<u>3.411,47</u>
12. Jahresgewinn		<u><u>11.533,34</u></u>		<u><u>12.975,72</u></u>

Nachrichtlich:

Der Jahresgewinn von € 11.533,34 soll der Rücklage zugeführt werden.

**Stadt Oestrich-Winkel**  
**Eigenbetrieb Baubetriebshof**  
**Paul-Gerhardt-Weg 1**  
**65375 Oestrich-Winkel**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

**Anhang**

**A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurde im Anschaffungsjahr der tagesgenaue Abschreibungssatz angewandt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr abgeschrieben.

Vorräte werden nach der sog. Festwertmethode bewertet.

Diese zählt zu den Bewertungsvereinfachungsverfahren und beruht auf der Annahme, dass sich Zu- und Abgänge an Vorräten in etwa entsprechen. Die Bewertung erfolgt mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Preis (Festmenge zu Festpreisen).

Zugänge werden sofort als Aufwand verbucht. Der Festwert gilt (Wahlrecht) nach § 240 Abs. 3 HGB für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist. Dafür muss i.d.R. alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) vorgenommen werden.



Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## **B. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **1. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

## Entwicklung des Anlagevermögens in 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten			Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen			
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Zugänge	kumulierte Abschreibungen auf Abgänge	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	12.111,58	18.096,30	0,00	0,00	30.207,88	12.109,58	4.021,30	0,00	14.077,00	16.130,88	13,31	46,60
<b>II. Sachanlagen</b>	<b>12.111,58</b>	<b>18.096,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>30.207,88</b>	<b>12.109,58</b>	<b>4.021,30</b>	<b>0,00</b>	<b>14.077,00</b>	<b>16.130,88</b>	<b>13,31</b>	<b>46,60</b>
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	926.538,00	0,00	0,00	167.201,21	1.093.739,21	63.229,84	31.559,00	0,00	957.086,16	136.653,05	2,89	87,51
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	167.201,21	0,00	0,00	-167.201,21	0,00	41.864,21	0,00	-41.864,21	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.131.533,42	89.368,35	118.634,79	0,00	1.102.266,98	821.852,24	103.049,78	110.892,69	288.257,65	814.009,33	9,35	26,15
4. Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>2.225.272,63</b>	<b>89.368,35</b>	<b>118.634,79</b>	<b>0,00</b>	<b>2.196.006,19</b>	<b>926.946,29</b>	<b>134.608,78</b>	<b>110.892,69</b>	<b>1.245.343,81</b>	<b>950.662,38</b>	<b>6,13</b>	<b>56,71</b>
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>2.237.384,21</b>	<b>107.464,65</b>	<b>118.634,79</b>	<b>0,00</b>	<b>2.226.214,07</b>	<b>939.055,87</b>	<b>138.630,08</b>	<b>110.892,69</b>	<b>1.259.420,81</b>	<b>966.793,26</b>	<b>6,23</b>	<b>56,57</b>

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

In den Sonderposten sind Investitionszuschüsse des Landes Hessen von 108.000 € enthalten.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlussprüfung für 2020 (EUR 3.689,00), den Urlaubsanspruch (EUR 120.883,42), interne Abschlusskosten (EUR 4.100,00), Archivierung (EUR 5.900) sowie zurückgestellte Leistungsentgelte nach TVÖD (EUR 15.075,18).

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitspositionen	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	687.975,85	78.163,31	321.219,62	288.592,92	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.780,17	10.780,17	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	15.291,33	15.291,33	0,00	0,00	0,00
4. Verb. gegenü. Verb. Untern.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.613,90	7.613,90	0,00	0,00	0,00
	721.661,25	111.848,71	321.219,62	288.592,92	0,00

## 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Erlöse 2020</b>	
	EUR
Erlöse Reinigungsleistungen Kinderspielplätze	22.446
Erlöse Reinigungsleistungen Grünanlagen	38.980
Erlöse Kinderspielplätze	104.908
Erlöse Heimatpflege	24.652
Erlöse Friedhofsunterhaltung	204.838
Erlöse Winterdienst	107.094
Erlöse Reinigungsleistungen allgemein BBH	27.917
Erlöse Tiefbauleistungen	9.508
Erlöse Gebäudeunterhaltung	8.623
Erlöse Gartenarbeiten	129.328
Erlöse Feldwegeunterhaltung	92.354
Erlöse Straßenunterhaltung	230.748
Erlöse Abwasserbeseitigung	54.739
Erlöse Veranstaltungen	4.255
Erlöse Sportanlagenunterhaltung	31.077
Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	42.866
Erlöse Abfallbeseitigung	47.715
Erlöse Unterhaltung Forstwirtschaft	4.324
Erlöse Transporte	1.081
Erlöse KFZ-Werkstatt	0
Erlöse Warenverkauf	8.555
sonstige betriebliche Erträge	6.625
Rep./Unterh. Betr. u. Geschäftsausstattung	7.980
Erlöse Unterhaltung Weinberge	1.176
Erlöse Unwetterbeseitigung	17.054
Erlöse Freizeitanlagen	2.401
Erlöse Wasserversorgung	12.200
Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	216.916
Erlöse Unterhaltung Regenrückhaltebecken	18.447
Erlöse Asylunterkünfte	6.879
Erlöse Pandemie	8.622
Mieterträge sonst. Gegenstände	5.927
Mieterträge Verkehrszeichen	7.784
Mieterträge KFZ	2.105
	<b>1.510.122</b>

Die **Abschreibungen** betragen TEUR 139 und verteilen sich wie aus Blatt 3 ersichtlich auf die einzelnen Anlagenpositionen.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen, wurden Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, in Höhe von TEUR 28 € verbucht.

Der **Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** beträgt TEUR 61 und für **bezogene Leistungen** TEUR 132.

Der **Personalaufwand** gliedert sich in Löhne und Gehälter (TEUR 794) und Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (TEUR 230).

**Sonstige betriebliche Aufwendungen** sind in Höhe von TEUR 176 angefallen. Darin enthalten sind allgemeine Verwaltungskosten von (TEUR 65), Raumkosten (TEUR 20) und verschiedene Kosten (TEUR 31).

Die **sonstigen Steuern** von TEUR 3 betreffen Kfz-Steuern und Grundsteuer.

## C. Sonstige Pflichtangaben

### Finanzielle Verpflichtungen

#### Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden.

Der Umlagesatz lag vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 bei 7,0 %, davon sind 6,1 % vom Arbeitgeber und 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen.

Die Höhe des Sanierungsgeldes lag im Berichtsjahr bei 2,3 %.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2020 EUR 801.820,01.

#### Zusammensetzung der Betriebskommission

<b>Betriebskommission 2020</b>				
<b>Vorsitzender</b>		<b>Stellvertreter</b>		
Tenge, Kay	Bürgermeister	bis 03/20		
Sommer, Björn	1. Stadtrat	ab 04/20	Tenge, Kay	Bürgermeister
<b>Mitglieder</b>				
Alt, Werner	Rentner		Schönleber, Josef	Winzer
Burbach, Marion	Angestellte		Schreiner, Ruth	Angestellte
Christ, Michael	Angestellter		Stavridis, Nicolaos	Angestellter
Freimuth, Hildegard	Rentnerin		Bickelmaier, Manfred	Winzer
Müller, Siegfried	Diplom. Ing.		Biehl, Wolfgang	Rentner
Plettner, Franz	Rentner		Haberstroh, Joachim	Rentner
Püttner, Harald	Arbeiter		Krummeich, Patrik	Rentner
Weber, Eberhard	Rentner		Höker, Hans-Otto	Rentner

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Jahr 2020 Gesamtbezüge von EUR 195,00.

Im Geschäftsjahr 2020 waren bei dem Eigenbetrieb durchschnittlich 14,5 (Vorjahr 16,5) tariflich Beschäftigte tätig.

Herr Thomas Kempenich ist erster und kaufmännischer Betriebsleiter. Er ist Beamter der Stadt Oestrich-Winkel und erhält keine gesonderte Vergütung in seiner Funktion als Betriebsleiter. Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes Herr Gerhard Distel und Herr Richard Karger sind zu technischen Betriebsleiter bestellt.

Die Angaben zu den Bezügen der techn. Betriebsleitung unterbleiben in Anwendung von § 286 Abs. 4 BGB.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Honorar von netto EUR 3.100 fällig.

**Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 weist einen Gewinn von insgesamt EUR 11.533,34 aus.  
Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.**

### **E. Nachtragsbericht**

Der sogenannte «Nachtragsbericht» (Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind) ist gemäß § 285 Nr. 33 HGB n. F. eine Pflichtangabe im Anhang.

Es sind jedoch keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Oestrich-Winkel, 25.06.2021

Thomas Kempenich  
(Erster u. kaufm. Betriebsleiter)

Gerhard Distel  
(Techn. Betriebsleiter)

Richard Karger  
(Techn. Betriebsleiter)

# Lagebericht Geschäftsjahr 2020

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aufzeigen.

**Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2020 weist einen Gewinn von insgesamt 11.533,34 € aus. Der Gewinn soll auf Vorschlag der Betriebsleitung der Rücklage zugeführt werden.**

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen			
Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2020
<b>Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	25.564,59
II. Rücklagen	425.167,02	93.589,72	518.756,74
III. Gewinn-/Verlustvortrag	80.614,00	-80.614,00	0,00
Gewinn/Verlust lfd. Jahr	12.975,72	-1.442,38	11.533,34
<b>Summe</b>	<b>544.321,33</b>	<b>11.533,34</b>	<b>555.854,67</b>
<b>Rückstellungen</b>			
Urlaubsrückstellung	117.746,76	3.136,66	120.883,42
Leistungsentgelte	16.438,06	-1.362,88	15.075,18
Interne Abschluss- und Prüfungskosten	7.620,00	169,00	7.789,00
Aufb. Buchungsunterlagen	5.800,00	100,00	5.900,00
<b>Summe</b>	<b>147.604,82</b>	<b>2.042,78</b>	<b>149.647,60</b>

Der Gewinn aus dem Jahr 2019 sowie der Gewinnvortrag aus dem Jahr 2009 wurde der Rücklage zugeführt.



## Umsatzerlöse 2020

### Erlöse WP 2020

Konto	Bezeichnung	2020 Plan	2020 Erg	Abw
8601	Erlöse Reinigungsleistungen Kinderspielplätze	19.500	22.446,00	2.946,00
8602	Erlöse Reinigungsleistungen Grünanlagen	30.100	38.979,65	8.879,65
8617	Erlöse Kinderspielplätze	98.000	104.907,88	6.907,88
8618	Erlöse Heimatpflege	12.800	24.651,88	11.851,88
8619	Erlöse Friedhofsunterhaltung	149.000	204.838,33	55.838,33
8620	Erlöse Winterdienst	160.000	107.093,50	-52.906,50
8621	Erlöse Reinigungsleistungen allgemein BBH	6.000	27.917,08	21.917,08
8622	Erlöse Tiefbauleistungen	11.500	9.507,60	-1.992,40
8623	Erlöse Gebäudeunterhaltung	9.800	8.623,00	-1.177,00
8624	Erlöse Gartenarbeiten	165.000	129.327,70	-35.672,30
8625	Erlöse Feldwegeunterhaltung	115.000	92.353,97	-22.646,03
8626	Erlöse Straßenunterhaltung	315.000	230.747,58	-84.252,42
8627	Erlöse Abwasserbeseitigung	36.000	54.739,48	18.739,48
8628	Erlöse Veranstaltungen	6.100	4.254,90	-1.845,10
8629	Erlöse Sportanlagenunterhaltung	18.000	31.077,23	13.077,23
8630	Erlöse Unterhaltung Wasserläufe	45.000	42.866,47	-2.133,53
8631	Erlöse Abfallbeseitigung	39.500	47.715,44	8.215,44
8632	Erlöse Unterhaltung Forstwirtschaft	4.100	4.324,05	224,05
8633	Erlöse Transporte	9.800	1.080,88	-8.719,12
8634	Erlöse KFZ-Werkstatt	600	0,00	-600,00
8635	Erlöse Warenverkauf	7.500	8.554,90	1.054,90
8640	sonstige betriebliche Erträge	11.300	6.625,19	-4.674,81
8641	Rep./Unterh. Betr. u. Geschäftsausstattung	6.800	7.980,32	1.180,32
8642	Erlöse Unterhaltung Weinberge	0	1.175,80	1.175,80
8643	Erlöse Unwetterbeseitigung	28.000	17.053,77	-10.946,23
8644	Erlöse Freizeitanlagen	3.740	2.401,15	-1.338,85
8645	Erlöse Wasserversorgung	1.250	12.199,68	10.949,68
8662	Erlöse Reinigungsleistungen Straßen u. Plätze	191.000	216.915,56	25.915,56
8663	Erlöse Unterhaltung Regenrückhaltebecken	28.000	18.447,15	-9.552,85
8668	Erlöse Asylunterkünfte	1.210	6.878,63	5.668,63
8669	Erlöse Pandemie	0,00	8.621,69	8.621,69
		<b>1.529.600</b>	<b>1.494.306,46</b>	<b>-35.293,54</b>

**Personalbestand**

Im Baubetriebshof waren 2020 durchschnittlich insgesamt 14,5 Stellen besetzt, hiervon 1,5 Verwaltungs-Mitarbeiterinnen in der Baubetriebshofverwaltung sowie 13 Tarifbeschäftigte im Außendienst des Baubetriebshofs.

Es wurden zwei neue Mitarbeiter eingestellt, die jedoch alle nach drei bis fünf Monate den Baubetriebshof verlassen haben.

**In 2020 war folgender Personalaufwand zu verzeichnen:**

	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Löhne und Gehälter Baubetriebshof	814.229,89	794.296,14
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Baubetriebshof	239.946,39	230.318,61

## **A. Überblick über den Geschäftsverlauf 2020**

### **I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit**

Der Baubetriebshof wird als Dienstleister von der Stadt Oestrich-Winkel mit einer Fülle von Aufgaben beauftragt.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Einrichtungen.

In einzelnen Fällen werden Aufträge anderer Kommunen und privater Auftraggeber ausgeführt.

### **II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen**

Der Baubetriebshof (BBH) ist ein Eigenbetrieb der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Vermeidung von Wettbewerbsbehinderungen darf der BBH nicht in den Wettbewerb eintreten.

Dies liegt auch daran, dass der BBH sich am öffentlichen Kapitalmarkt günstige Kredite beschaffen kann und der Wettbewerb somit verzerrt wird.

Der Eigenbetrieb der Stadt darf privaten Auftraggebern offensiv keine Arbeiten anbieten. Darin könnte ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und gegen § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorliegen. Dies wird als untersagende Norm aufgefasst, da für die privatwirtschaftliche Betätigung kein dringender öffentlicher Zweck vorliegt.

Der Eigenbetrieb ist die „klassische“ Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden. In § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO wird diese Organisationsform ausdrücklich auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen (sog. Hoheitsbetriebe) zugelassen, soweit dieses mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

Die Organisationsform des Eigenbetriebes ermöglicht eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze; zugleich bleibt aber eine ausreichende Kontrolle und Einflussmöglichkeit der Gemeinde erhalten.

### III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

#### 1. Friedhöfe

Der Seniorenbeirat bemängelte bei den Wasserzapfstellen die Auslasshähne mit Drehventil. Diese wurden gegen Kugelsysteme ausgetauscht.

Die Entfernung der einzelnen Wasserzapfstellen war teilweise in zu großen Abständen, daher wurden in Winkel ein neuer Weg mit zwei Zapfstellen hergerichtet.

Weiter Maßnahmen erfolgten im Laufe des Jahres auf den anderen Friedhöfen.





Auf allen vier Friedhöfen wurde die Anzahl der Wasserzapfstellen erweitert.

Weiterhin wurden im September die abgelaufenen Nutzungsrechte ermittelt und somit die Räumung der Grabsteine und Grabeinfassungen durchgeführt.

Insgesamt wurden 93 Grabräumungen auf den Friedhöfen durchgeführt, dies führte zu einer Zunahme der Freiflächen.

Erstmals wurden Blumenzwiebeln gepflanzt, um die Grünflächen optisch neu zu gestalten und die Pflegemaßnahmen zu reduzieren.



In Hallgarten wurde der nördliche Zugang durch eine neue Treppe optimiert.

Auf der Friedhofsmauer wurde eine niedrige Zaunanlage als Absturzsicherung angebracht.

## **2. Grünpflege**

Der Magistrat hat den Baubetriebshof mit der Pflanzung von 114 Bäumen (Hochzeitswald) beauftragt.

Es handelt sich ausschließlich um alte Obstbaumsorten.

Geeigneter Pflanzboden musste anschließend eingebaut werden, damit die Bäume eine Chance zum Anwachsen erhalten. Bezüglich der anhaltenden Trockenperiode musste der BBH ständig mit der Aufgabe der Bewässerung von Pflanzen und Bäumen beauftragt werden.



Wie auf den Bildern zu erkennen, ist die ausgesuchte Fläche nicht mit dem geeigneten Bodenmaterial ausgestattet.

Der angefallene Bodenaushub musste abtransportiert werden.

Das Brauchwasser wurde an den Zapfstellen in Winkel und Oestrich entnommen, jedoch waren dort auch Wartezeiten hinzunehmen.

Daher wurde am 21.08.2020 bei der Unteren Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises ein Wasserrecht für die Entnahme von Wasser aus dem Rhein auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Der Antrag wurde vom Landrat als untere Wasserbehörde positiv beschieden, die Entnahmemenge auf 1.000 m<sup>3</sup> jährlich festgesetzt.

Somit kann eine kostensparende und zügige Entnahme von Brauchwasser erfolgen.

### **3. Sportanlagen**

#### **Sportanlage Winkel**

Der Kunstrasenplatz befand sich in einem schlechten Zustand, der BBH nutzte das vorhandene Sportplatzpflegegerät und führte einige Pflegegänge durch.

Die Herstellerfirma bestätigte den Zustand und wies darauf hin, dass auch ohne Spielbetrieb der Kunstrasen regelmäßig gepflegt werden muss.





#### **4. Fuhrpark**

Bedingt durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16% und die angespannte Situation der KFZ-Branche wurde die Ersatzbeschaffung von 4 Fahrzeugen durchgeführt und hierbei Rabatte bis zu 46% erzielt.

Es wurde jeweils geprüft, ob durch den Erwerb oder den Abschluss eines Leasingvertrages ein wirtschaftlicher Vorteil für den Eigenbetrieb darstellbar ist.

#### **Fahrzeug RÜD- EB 13E**

Fahrzeug ist zu 100% elektrisch angetrieben

Modell Streetscooter der Deutschen Post AG mit Pritsche

Leasing vorerst als Testphase auf 24 Monate, monatlich 114,84 €



#### **Fahrzeug RÜD- EB 101**

LKW, Doppelkabiner mit 3-Seitenkipper

Modell FORD Transit, Allradantrieb

Diesel mit EURO 6

Listenpreis 56.505,39 €, Kaufpreis 35.130,83 €



### **Fahrzeug RÜD- EB 102**

Lieferwagen mit 3 Sitzplätzen

Modell FORD Custom

Diesel EURO 6

Listenpreis 36.884,05 €, Kaufpreis 26.933,45 €, verteilt auf 48 Monate zu 352,44€, zinslos,  
Restzahlung 10.368,71 € am 30.08.2024



### **Fahrzeug RÜD-EB 103**

Lieferwagen mit 3 Sitzplätzen

Diesel EURO 6

Modell OPEL Combo

Leasing vorerst auf 24 Monate zu 83,53 € monatlich



## Veräußerungen

### Anhänger RÜD-EB 255

Versteigerung über Zollauktion (nur Bund, Länder und Kommunen)  
Einstiegspreis 6.500 €, Versteigerungserlös 11.100 €

### LKW RÜD-EB 200

Versteigerung über Zollauktion (nur Bund, Länder und Kommunen)  
Einstiegspreis 4.500 €, Versteigerungserlös 7.900 €

### Lieferwagen RÜD-EB 85

Privatverkauf an Firma, Verkaufserlös 5.600 €  
Preisfindung über Internet

### LKW mit Pritsche RÜD-EB 210

Privatverkauf an Firma, Verkaufserlös 8.500 €  
Preisfindung über Internet

## Erlöse insgesamt 33.100 €

## 5. Verschiedenes

### **5.1 Schädlingsbekämpfung**

In 2020 war ein erhöhter Schädlingsbefall (Ratten) zu verzeichnen. Vermutlich durch einen milden Winter und die weiterhin illegale Entsorgung von Speiseresten über die Kanalisation hat zu einer erhöhten Population geführt.

Auch außerhalb der Kanalisation wurden diese Schädlinge auf privaten Grundstücken gesichtet.

Zukünftig ist mit erhöhten Kosten zu rechnen. Innerhalb der Kanalisation dürfen die Köder nur noch in Boxen eingesetzt werden, damit diese nicht mit dem Abwasser in Kontakt treten.

### **5.2 Illegale Abfallbeseitigung**

Im Geschäftsjahr sind die illegalen Abfallmengen weiterhin angestiegen und führen zu steigenden Entsorgungskosten. Der Aufwand für die allgemeine Stadtreinigung und die hierbei zu leerenden Abfallkörbe ist ebenfalls ansteigend.



In 2020 wurden regelmäßig 288 Abfallkörbe geleert und 24 Dog-Stationen betreut.

## **B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes**

### **Kennzahlenübersicht**

<b>Kennzahlen Eigenbetrieb Baubetriebshof</b>							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summen:
<b>Erwerb Anlagevermögen</b>	9.976,06 €	1.257.980,54 €	-718.789,84 €	45.213,96 €	56.964,29 €	90.194,35 €	<b>741.539,36 €</b>
<b>Erwerb geringw. Wirtschaftsgüter</b>	7.254,94 €	21.058,98 €	5.860,71 €	10.157,63 €	9.164,42 €	17.270,30 €	<b>70.766,98 €</b>
<b>Gesamtwert Anlagevermögen</b>	630.560,69 €	1.745.671,44 €	1.474.003,85 €	1.378.387,85 €	1.298.328,34 €	1.259.420,81 €	
<b>Abschreibungen</b>	105.314,00 €	163.372,10 €	150.268,75 €	145.977,70 €	133.756,48 €	138.630,08 €	<b>837.319,11 €</b>
<b>Gewinn- und Verluste</b>	5.733,95 €	267.851,76 €	15.386,77 €	<b>-96.189,36 €</b>	12.975,72 €	11.533,34 €	<b>217.292,18 €</b>
<b>Verbindlichkeiten Kreditinstitut</b>	166.100,99 €	119.754,08 €	531.195,43 €	430.859,59 €	373.882,57 €	687.975,85 €	
<b>Tilgungen</b>	54.530,46 €	54.558,34 €	92.347,22 €	100.335,84 €	56.977,02 €	383.536,72 €	<b>742.285,60 €</b>

Die Kennzahlenübersicht der letzten sechs Wirtschaftsjahre verdeutlicht, mit Ausnahme des Jahresabschlusses 2018, die insgesamt positive Entwicklung des Eigenbetriebes.

Das Geschäftsjahr 2020 war besonders geprägt von zwei Faktoren:

#### **1. Umsatzerlöse**

Die geplanten Erlöse von 1.529.600 € wurden um (-35.293,54 €) unterschritten. Dies lag insbesondere im Bereich der Straßenunterhaltung (-84.252,42).

#### **2. Personalkosten**

Gegenüber dem Planansatz von 1.084.150 € ist ein Minderaufwand von 36.928,21 € zu verzeichnen. Dies resultiert aus dem altersbedingten Ausscheiden von zwei Mitarbeiterinnen.

#### **I. Darstellung der Vermögens und Finanzlage**

Das Anlagevermögen hat sich in 2020 durch den Erwerb von Fahrzeugen und von Maschinen, vermindert um die Abschreibung, insgesamt um 38.907,53 € reduziert und wird überwiegend durch Grundstücke, Gebäude und Maschinenpark dominiert.

In 2020 wurde ein Darlehen über TEUR 350 aufgenommen um die hohen kurzfristigen Kredite abzulösen und der Auflage des RP Darmstadt nachzukommen.

Es bestehen noch Darlehen bei der WI-Bank für drei Fahrzeuge mit einer Restschuld von ca. 7,5 TEUR sowie ein Kommunaldarlehen mit einer Restschuld von ca. 316 TEUR.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 36,69 % auf 37,27 % erhöht.

#### **II. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses**

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber der Planung um rd. 35 TEUR reduziert.

#### **Winterdienst**

Erlösreduzierung um ca. 53 TEUR wegen der Witterungsverhältnisse gegenüber dem Planansatz.

### **Erlöse Gartenarbeiten**

Erlösreduzierung um ca. 39 TEUR wegen Auftragsreduzierung durch die Stadt und Personalmangel.

### **Erlöse Feldwegeunterhaltung**

Erlösreduzierung um ca. 23 TEUR wegen Auftragsreduzierung durch die Stadt.

### **Erlöse Reinigungsleistungen**

Erlössteigerung um ca. 26 TEUR wegen Wochenendreinigung Leinpfad.

### **Erlöse Abfallbeseitigung**

Erlössteigerung um rd. 8 TEUR wegen gesteigerter Abfallmengen in der Gemarkung, insbesondere illegale Ablagerungen.

### **Darstellung der Finanzlage**

Der BBH leidet kurzfristig unter Liquiditätsproblemen, welche vom laufenden Konto durch kurzfristige Verbindlichkeiten gedeckt werden. Bedingt durch die Tatsache, dass der Baubetriebshof die Lohnkosten im Voraus erstatten muss, lassen sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht vermeiden. Durch die Aufnahme eines Kommunaldarlehens wurde das Problem gelöst.

### **Planabweichung im Vermögensplan**

Im Berichtsjahr wurden Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Software in Höhe von ca. 107 TEUR angeschafft, wobei im Wirtschaftsplan Investitionen von 85 TEUR geplant waren.

Hierbei ist der Erwerb einer zukunftsorientierten Software mit TEUR 18 besonders zu erwähnen, die eine Steigerung der Synergieeffekte mit der Stadt bewirkt. Die von der Stadt genutzten Module (Gebäudemanagement, Streckenkontrolle und Bauwerkskontrolle) werden gesondert abgerechnet.

## **C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung**

### **I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung**

Im Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021 wurde davon ausgegangen, dass der Baubetriebshof auch weiterhin mit den bisher verrichteten Arbeiten im Stadtgebiet beauftragt wird. Im Planjahr 2021 wurde ein Gewinn von ca. 3 TEUR veranschlagt unter der Voraussetzung, dass die Stadt die Unterhaltungsarbeiten weiterhin durch den BBH ausführen lässt.

Aufgrund des sehr modernen Maschinenparks, kann der Eigenbetrieb weiterhin preiswerte Dienstleistungen anbieten. Die Tilgung der langfristigen Verbindlichkeiten wird nach dem Erwerb der neuen Liegenschaft im Jahr 2016 jetzt einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

### **II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2021**

Es ist derzeit nicht absehbar, dass in 2021 wieder mit einem Gewinn zu rechnen ist.

Die finanzielle Situation der Stadt Oestrich-Winkel hat sich verschlechtert, daher wurden bei den Unterhaltungsaufwendungen die Haushaltsansätze reduziert.

Insbesondere der Zustand der Gemeindestraßen hat sich nach den letzten Winterperioden erheblich verschlechtert. Da nur sehr geringe Sanierungsaufträge im Straßenbau vergeben werden, verschlechtert sich der Gesamtzustand rasant. Dieser Sachverhalt wurde auch durch das Gutachten bestätigt, welches wegen der Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge beauftragt wurde.

Die derzeitige Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Weltwirtschaft könnten die Erreichung der finanziellen Ziele des Eigenbetriebs (erheblich) beeinträchtigen. Es ist allerdings aktuell nicht möglich, die Auswirkungen auf das Geschäft und die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage abzuschätzen.

## **D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung**

Der Baubetriebshof ist durch seine Eigenschaft als städtischer Eigenbetrieb darauf angewiesen, Aufträge von der Stadt Oestrich-Winkel entgegen zu nehmen. Es können nur im geringen Umfang Leistungen an Dritte durchgeführt werden. Mit der Einführung des § 2b UStG im Jahre 2016 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) fundamental geändert. Nach neuer Rechtslage unterfallen zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften dem Umsatzsteuerrecht. Durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Leistungen der Straßenreinigung für andere Kommunen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen werden.

Auch sind derzeit leider keine aussagekräftigen Informationen durch die Finanzverwaltung zu erhalten.

Die Übergangsregelung sollte am 31.12.2020 enden, wurde jedoch wegen des Klärungsbedarfs auf den 31.12.2022 verlängert.

**Oestrich-Winkel, den 25.06.2021**

Thomas Kempenich  
Erster u. kaufm. Betriebsleiter

Gerhard Distel  
Techn. Betriebsleiter

Richard Karger  
Techn. Betriebsleiter

## VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Baubetriebshof – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Baubetriebshof für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebengesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 13. Juli 2021

RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel  
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung:	Baubetriebshof Oestrich-Winkel
Sitz:	65375 Oestrich-Winkel
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Oestrich-Winkel (Gründung am 1. Januar 1997)
Gegenstand:	Zweck des Eigenbetriebs ist es, die öffentlichen Unterhaltungsaufgaben im Stadtgebiet sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Betriebssatzung:	Fassung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 26. September 2016 in Kraft getreten am 13. Oktober 2016
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 25.564,59
Organe:	Stadtverordnetenversammlung Magistrat Betriebskommission Betriebsleitung
Betriebsleitung:	Herr Thomas Kempenich Erster und kaufmännischer Betriebsleiter  Herr Gerhard Distel Technischer Betriebsleiter  Herr Richard Karger Technischer Betriebsleiter
Betriebskommission:	Zur Zusammensetzung siehe Anhang (Anlage III)
Geschäftsordnung:	Geschäftsverteilung der Aufgaben der Betriebsleiter gültig ab 1. August 2013  Geschäftsordnung der Betriebskommission gültig ab 5. April 2016

## Wirtschaftliche Grundlagen

### A. Allgemeines

Der Bauhof wird als Dienstleister von der Stadt Oestrich-Winkel mit verschiedenen Aufgaben überwiegend mit Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Kinderspielplätze, Straßen etc. beauftragt. Im Einzelnen werden auch Aufträge anderer Kommunen und privater Dritter ausgeführt.

Der Bauhof hat ein detailliertes Leistungsverzeichnis erstellt indem für die Weiterberechnung von Personalleistungen, Fahrzeugen und Geräten einzelne Preise festgesetzt sind. Für die Abrechnung mit der Stadt und mit Dritten bestehen jeweils eigene Leistungsverzeichnisse, die zuletzt am 1. Januar 2020 aktualisiert wurden.

### B. Verträge

Im Dezember 2010 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Oestrich-Winkel und der Stadt Eltville abgeschlossen. Laut dieser Vereinbarung ist der Bauhof seit dem 1. Januar 2011 mit der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung gemäß eines von der Stadt Eltville vorgegeben Tourenplans beauftragt. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt sechs Jahre und kann über einen Zeitraum von mindestens sechs weiteren Jahren verlängert werden. Die Vereinbarung wurde im Juli 2018 verlängert. Die Gesamtabrechnung erfolgt gemäß der jährlich vom Baubetriebshof vorzulegenden Betriebskalkulation der Straßenreinigungsmaschine.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat seit Januar 2012 mit der Gemeinde Walluf eine Vereinbarung gemäß derer der Baubetriebshof mit der Durchführung der maschinellen Stadtreinigung beauftragt ist. Zum 1. Januar 2019 wurde eine neue Verwaltungsvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen, die über einen Zeitraum von mindestens drei weiteren Jahren verlängert werden kann.

### C. Steuerliche Verhältnisse

Im Baubetriebshof werden hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt, die weder körperschaftssteuer- noch gewerbsteuerpflichtig sind.

Der Eigenbetrieb übte im Berichtsjahr keine umsatzsteuerbaren Umsätze aus. Tritt der Bauhof allerdings mit seinen Tätigkeiten zu anderen Unternehmen in den Wettbewerb und führt dies zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, sind die Leistungen steuerpflichtig.

Auch für andere Kommunen erbrachte Beistandsleistungen sind steuerpflichtig, wenn diese im Wettbewerb zu Leistungen Dritter erbracht werden.

**Postenerläuterung zum Jahresabschluss**

**AKTIVSEITE**

**A. Anlagevermögen**

Zur Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens nach Anlagegruppen verweisen wir auf die Angabe der Gesellschaft im Anhang.

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
€	€
<u>14.077,00</u>	<u>2,00</u>

Die Position beinhaltet zum einen das Abrechnungsprogramm der Firma Limes und zum anderen das Programm MOBIDAT, ein digitales Streubuch der Firma MOBIWORX.

Im Berichtsjahr wurde die Nutzerlizenz für die Verwaltungssoftware „Kommsoft“ erworben.

**II. Sachanlagen**

	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
	€	€
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	957.086,16	863.308,16
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0,00	125.337,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	288.257,65	309.681,18
	<u>1.245.343,81</u>	<u>1.298.326,34</u>

Das Anlagevermögen entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2019	1.298.326,34
Zugänge	89.368,35
Abgänge	-118.634,79
Abschreibungen	-134.608,78
Abgänge Abschreibungen	110.892,69
Stand 31. Dezember 2019	<u>1.245.343,81</u>

Die Zugänge im Geschäftsjahr betreffen ausschließlich die Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um den Kauf zweier Lastkraftwagen für insgesamt T€ 62 und eines Anhängers für T€ 3. In Höhe von T€ 17 wurden Geringwertige Wirtschaftsgüter angeschafft.

Im Berichtsjahr wurden unter anderem drei Lastkraftwagen und drei Anhänger verkauft, woraus sich Gewinne in Höhe von T€ 28 ergaben, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen sind.

Bei der Position „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten“ des Vorjahres handelt es sich um falsch zugeordnete Wegebefestigungen und Grundstückseinrichtungen, die im Berichtsjahr entsprechend ungegliedert wurde und nun unter der Position „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten“ ausgewiesen sind.

## **B. Umlaufvermögen**

### **I. Vorräte**

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>14.081,85</u>	<u>19.637,23</u>

Der Ausweis betrifft einen Festwert, der alle drei Jahre durch körperliche Inventur anzupassen ist. Im Berichtsjahr wurde eine Inventur durchgeführt und der Festwert zum 31. Dezember 2020 entsprechend angepasst.

### **II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

#### **1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
	<u>567,75</u>	<u>3.997,05</u>

#### **2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe**

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
	<u>93.947,04</u>	<u>144.738,63</u>

Die Position beinhaltet Forderungen gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel in Höhe von T€ 91, die im Wesentlichen aus der Leistungsabrechnung für Dezember 2020 resultieren.

Des Weiteren sind hier Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Oestrich-Winkel“ in Höhe von T€ 3 ausgewiesen.

### 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
31,49	0,00

Die hier ausgewiesenen Forderungen bestehen gegenüber Unternehmen, die über Beteiligungen der Stadt Oestrich-Winkel mit dem Eigenbetrieb verbunden sind.

Im Berichtsjahr betraf die Forderung gegenüber verbundene Unternehmen die Rheingauwasser GmbH

### 4. Sonstige Vermögensgegenstände

31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
438,68	361,64

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen u.a. Kauttionen für Schlüssel der Brauchwasseranlage in Höhe von 160,00 €.

### III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
Rheingauer Volksbank eG	119.617,39	14.066,40
Nassauische Sparkasse	1.734,32	1.798,82
	121.351,71	15.865,22

### C. Rechnungsabgrenzungsposten

31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
1.508,33	642,13

Der Ausweis beinhaltet die vorausbezahlte Kfz-Steuer für das Jahr 2021.

## PASSIVSEITE

### A. Eigenkapital

#### I. Stammkapital

31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
25.564,59	25.564,59

Der Ausweis des Stammkapitals stimmt mit der Satzung überein.

#### II. Rücklagen

31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
518.756,74	425.167,02

Die Rücklagen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Stand 1. Januar 2020	425.167,020
Gewinnvortrag seit 2009	80.614,00
Jahresüberschuss 2019	12.975,72
Stand 31. Dezember 2020	518.756,74

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 beschlossen, den Jahresgewinn 2019 in Höhe von € 12.975,72 sowie den Gewinnvortrag seit 2009 in Höhe von insgesamt 80.614,00 € den Rücklagen zuzuführen.

#### III. Gewinn/Verlust

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
Gewinnvortrag	0,00	80.614,00
Jahresüberschuss laufendes Jahr	11.533,34	12.975,72
	11.533,34	93.589,72

Der Gewinnvortrag sowie der Jahresüberschuss aus dem Vorjahr wurden den Rücklagen zugeführt. Siehe hierzu auch die Erläuterungen der Position „Rücklagen“.

Der Jahresüberschuss des laufenden Jahres soll auf Vorschlag der Betriebsleitung den Rücklagen zugeführt werden.



## B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
64.184,14	74.984,14

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) erhielt der Baubetriebshof in den Jahren 2016 und 2017 Investitionszuweisungen des Landes in Höhe von insgesamt T€ 108 für den Austausch eines LKWs, die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges sowie eines Kippers.

Der Sonderposten wird analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter linear aufgelöst.

## C. Rückstellungen

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
Sonstige Rückstellungen	149.647,60	147.604,82

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	01. Januar 2020 €	Inan- spruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	31. Dezember 2020 €
Urlaubsansprüche	117.746,76	117.746,76	0,00	120.883,42	120.883,42
Leistungsentgelte	16.438,06	16.438,06	0,00	15.075,18	15.075,18
Archivierung	5.800,00	0,00	0,00	100,00	5.900,00
Jahresabschlusskosten	4.050,00	4.050,00	0,00	4.100,00	4.100,00
Prüfungskosten	3.570,00	3.570,00	0,00	3.689,00	3.689,00
	147.604,82	141.804,82	0,00	143.847,60	149.647,60

Bei den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für im Berichtsjahr nicht genommene Urlaubstage und geleistete Überstunden.

Die Mitarbeiter des Bauhofs erhalten Leistungsentgelte gemäß Tarifvertrag für das Berichtsjahr anhand bestimmter Kriterien aus dem Gesamtbudget der Stadt Oestrich-Winkel und deren Eigenbetriebe. Die Auszahlung der Leistungsentgelte erfolgt im Jahr 2021.

Die Kosten für die Archivierung der Buchhaltungsunterlagen werden auf T€ 6 und die für die Erstellung des Jahresabschluss auf T€ 4 geschätzt. Die Prüfungskosten für den Jahresabschluss betragen T€ 4.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

## C. Verbindlichkeiten

### 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
Darlehen Rheingauer Volksbank	338.493,67	0,00
Darlehen WiBank	323.261,98	373.882,57
Darlehen Ford Bank	26.220,20	0,00
	<u>687.975,85</u>	<u>373.882,57</u>

Im Berichtsjahr wurde ein Darlehen bei der Rheingauer Volksbank in Höhe von T€ 350 zu einem Zinssatz von 0,21 % und einer Laufzeit von 15 Jahren aufgenommen. Mit Hilfe dieses Darlehens konnte der Kassenkredite bei den Stadtwerken Oestrich-Winkel abgelöst werden.

Die Darlehen bei der WiBank betreffen ein Darlehen in Höhe von ursprünglichen T€ 500, welches im Jahr 2017 zur Finanzierung des neuen Gebäudes des Bauhofs aufgenommen wurde. Außerdem wurden bei der WiBank im Jahr 2017 im Zuge einer 90 %-igen Bezuschussung von Fahrzeugen durch das Land im Rahmen des KIP drei Darlehen aufgenommen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter der Position „Sonderposten für Investitionszuschüsse“.

Des Weiteren wurde in 2020 der Kauf eines Ford Transit Kastenwagen über die Ford Bank mit einem Darlehen in Höhe von ursprünglich € 27.630 finanziert.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen € 78.163,31.

### 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
	<u>10.780,17</u>	<u>14.581,29</u>

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### 3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetriebe

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
Stadt Oestrich-Winkel	12.847,26	307,64
Stadtwerke Oestrich-Winkel	2.444,07	320.000,00
	<u>15.291,33</u>	<u>320.307,64</u>

Der Baubetriebshof hat zur Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit Kassenkredite bei anderen Eigenbetrieben der Stadt Oestrich-Winkel aufgenommen. Die Verzinsung dieser Kredite erfolgt mit dem Mittelsatz zwischen EONIA Zinssatz und Kontokorrentzins der Nassauischen Sparkasse. Im Berichtsjahr hat der Baubetriebshof ein Darlehen in Höhe von T€ 350 bei der Rheingauer Volksbank aufgenommen, womit die Kassenkredite bei den Stadtwerken Oestrich-Winkel abgelöst werden konnte.

#### 4. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
Rheingauwasser GmbH	<u>0,00</u>	<u>18,21</u>

#### 5. Sonstige Verbindlichkeiten

	31. Dezember 2020 €	31. Dezember 2019 €
	<u>7.613,90</u>	<u>7.870,24</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus noch nicht abgeführter Lohn- und Kirchensteuer für den Monat Dezember.

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. Umsatzerlöse

	2020	2019
	€	€
Straßenunterhaltung	230.747,58	301.318,32
Straßenreinigung	216.915,56	213.958,17
Winterdienst	107.093,50	182.891,98
Friedhofsunterhaltung	204.838,33	159.298,27
Gartenarbeiten	129.327,70	117.122,16
Kinderspielplätze	127.353,88	114.781,91
Feldwegunterhaltung	92.353,97	99.156,85
Abwasserbeseitigung	54.739,48	54.121,74
Abfallbeseitigung	47.715,44	51.611,02
Unterhaltung Bach- und Wasserläufe	42.866,47	42.274,33
Reinigung Grünanlagen	38.979,65	30.581,80
Sportanlagenunterhaltung	31.077,23	23.288,85
Reinigungsleistungen	27.917,08	19.994,36
Heimatspflege	24.651,88	18.757,30
Unterhaltung Regenrückhaltebecken	18.447,15	12.385,90
Beseitigung Unwetterschäden	17.053,77	14.883,91
Mieterträge	15.815,64	12.798,81
Wasserversorgung	12.199,68	3.602,49
Gebäudeunterhaltung	8.623,00	17.775,93
Erlöse Pandemie	8.621,69	0,00
Sonstige Umsatzerlöse (< 8.000,00 €)	52.783,42	50.514,11
	<u>1.510.122,10</u>	<u>1.541.118,21</u>

### 2. Andere aktivierte Eigenleistungen

	2020	2019
	€	€
	<u>0,00</u>	<u>251,50</u>

### 3. Sonstige betriebliche Erträge

	2020	2019
	€	€
Erträge aus Anlagenabgängen	28.142,97	3.179,26
Auflösung Sonderposten	10.800,00	10.800,00
Erträge Auflösung Rückstellungen	0,00	100,00
Sonstige Erträge	806,18	2.185,30
	<u>39.749,15</u>	<u>16.264,56</u>

#### 4. Materialaufwand

##### a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	2020 €	2019 €
Treibstoffe und Öle	27.763,79	37.090,08
Kleinwerkzeuge, Material und Waren	30.489,38	27.046,41
Sonstige Aufwendungen	2.575,85	1.887,37
	<u>60.829,02</u>	<u>66.023,86</u>

##### b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2020 €	2019 €
Ersatzteile, Reparaturen Kfz	54.583,05	61.788,28
Mietleasing	29.320,42	22.855,20
Instandhaltung und Wartung	16.073,49	22.529,80
Kübeldienst und Müllentsorgung	12.123,04	10.125,97
Sonstige bezogene Leistungen	19.813,64	25.792,82
	<u>131.913,64</u>	<u>143.092,07</u>

#### 5. Personalaufwand

##### a) Löhne und Gehälter

	2020 €	2019 €
Löhne	672.322,67	682.011,30
Gehälter	105.159,68	132.173,59
Sachbezüge	963,72	40,00
Corona Zulage	15.850,07	0,00
	<u>794.296,14</u>	<u>814.224,89</u>

Dem Eigenbetrieb waren in 2020 durchschnittlich 14,5 Vollzeitkräfte (Vorjahr 16,5) zugeordnet.

##### b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

	2020 €	2019 €
Soziale Abgaben	161.937,26	168.104,44
Altersversorgung	68.381,35	71.841,95
	<u>230.318,61</u>	<u>239.946,39</u>

**6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	2020	2019
	€	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.049,78	102.197,48
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	31.559,00	31.559,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.021,30	0,00
	<u>138.630,08</u>	<u>133.756,48</u>

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus der im Anhang gegebenen Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens.

**7. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

	2020	2019
	€	€
Allgemeine Verwaltungskosten	91.146,33	63.097,68
Arbeitskleidung	14.890,07	16.767,10
Versicherungen	16.862,99	16.805,03
EDV-Kosten	12.636,31	6.471,77
Raum- und Energiekosten	9.528,15	9.935,10
Sonstige Personalkosten	7.817,67	8.437,70
Telefon, Bürokosten und –material	6.558,86	5.921,57
Reinigungsmaterial	5.694,69	2.937,32
Rechts- und Beratungskosten	4.814,00	3.907,50
Instandhaltung Gebäude	4.402,50	1.603,43
Abschreibung auf Forderungen	0,00	2.593,10
Übrige Aufwendungen	1.903,81	2.448,32
	<u>176.255,38</u>	<u>140.925,62</u>

Die anteilige Personal- und Sachkosten aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel wurden nach der Inanspruchnahme der einzelnen Ämter durch den Eigenbetrieb diesem allgemeine Verwaltungskosten zugerechnet.

**8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

	2020	2019
	€	€
	<u>16,60</u>	<u>5,07</u>

Der Ausweis betrifft hauptsächlich Erträge aus Mahngebühren.

## 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2020	2019
	€	€
Darlehenszinsen	2.463,54	2.444,80
Zinsaufwand für kurzfristige Verbindlichkeiten	401,29	863,67
Mahngebühren und ähnliche Aufwendungen	15,62	0,00
	<u>2.880,45</u>	<u>3.308,47</u>

Der Ausweis des Zinsaufwands für kurzfristige Verbindlichkeiten betrifft die Zinsen der von anderen Eigenbetrieben der Stadt Oestrich-Winkel gewährten Kassenkredite sowie den Zinsaufwand aus Kontokorrentkonten der Banken.

## 10. Sonstige Steuern

	2020	2019
	€	€
Grundsteuer	2.186,54	2.186,54
Kfz-Steuer	1.044,65	1.224,93
	<u>3.231,19</u>	<u>3.411,47</u>

## Fragenkatalog nach § 53 HGrG

### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation**

#### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisungen)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. Konzerns?

*Eine Organisationsverfügung für die Betriebsleitung und eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission liegen vor. Die Geschäftsverteilung zwischen Betriebskommission und Betriebsleitung ist in Satzung und Eigenbetriebsgesetz sachgerecht geregelt.*

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen der Betriebskommission und zwei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf den Eigenbetrieb statt; Niederschriften wurden erstellt.*

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*In keinem.*

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet.

*Im Berichtsjahr erhielt der erste und kaufmännische Betriebsleiter keine gesonderte Vergütung. Die Angaben zur Vergütung der technischen Betriebsleitern im Anhang unterblieben gemäß §§ 286 Abs. 4 i. V. m. 285 Nr. 9a HGB. Die Mitglieder Betriebskommission erhielten Sitzungsgelder, welche im Anhang ausgewiesen sind.*

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

*Eine den Bedürfnissen entsprechenden Organisationsverfügung, aus der Organisationsaufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich sind, liegt vor. Zuständigkeiten und Wei-*



*sungsbefugnisse sind hier abgebildet. Die Überprüfung dieses Planes erfolgt regelmäßig.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

*Nein, soweit ersichtlich wird nach dem Organisationsplan verfahren.*

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

*Es liegt eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung von der Stadt vor, die auch für den Eigenbetrieb gilt.*

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

*Ja, es gelten die von der Stadt erlassenen Arbeitsanweisungen und Richtlinien. Zudem sind Regelungen in der Satzung vorhanden.*

*Einkauf bzw. Auftragsvergabe erfolgen nach Preisvergleich bzw. beschränkte Ausschreibungen. In Bezug auf das Personalwesen und langfristigen Kreditaufnahmen erfolgen die Entscheidungen über die entsprechenden Gremien. Anhaltspunkte für Beanstandungen ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine.*

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

*Ja, Verträge werden getrennt nach Inhalten entweder bei der Betriebsleitung bzw. den verschiedenen Fachbereichen der Stadt in Vertragsordnern abgelegt.*

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Ja, ein nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebener Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan und einem Planungshorizont von einem Jahr liegt vor. Der Wirtschaftsplan kann als den Bedürfnissen entsprechend angesehen werden.*

*Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, liegen nicht vor.*

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

*Am Jahresende erfolgt der Abgleich der Planzahlen mit den Ist-Zahlen, wobei die Planabweichungen untersucht werden.*

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

*Eine Kostenrechnung liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.*

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

*Ja, eine Überwachung der Bankkonten und der laufenden Kredite erfolgt.*

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

*Ein zentrales Cash-Management existiert aufgrund der Betriebsgröße nicht. Dieser Bereich fällt in das Aufgabengebiet der Buchhaltung und der Betriebsleitung. Regelungen hierfür sind nicht vorhanden.*

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Ja, die Leistungen werden monatlich in der Regel bis zum 10ten des Folgemonats abgerechnet. Abschlagszahlungen werden bei verzögerter Rechnungsstellung erhoben. Gemäß Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Eltville und der Gemeinde Walluf werden für die maschinellen Stadtreinigungen monatliche Abschlagszahlungen erhoben.*

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/ Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Es besteht kein Controlling. Monatlich erfolgt eine Auswertung anhand festgelegter Kennzahlen durch die Betriebsleitung.*

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Entfällt, da der Betrieb keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen hat.*

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

*Es existiert kein Risikofrüherkennungssystem.*

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

*Siehe Antwort a)*

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

*Siehe Antwort a)*

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

*Siehe Antwort a)*

### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

*Die Antworten auf den Fragenkreis 5 entfallen, da nicht vorhanden.*

- a) Hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehören:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/ Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

## Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/ Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

*Nein, eine interne Revision besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Im Berichtsjahr erfolgten eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt. Beanstandungen ergaben sich keine.*

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- e) Hat die Interne Revision/ Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/ Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*Wir verweisen auf Antwort a)*

## Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

### Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

*Nein, die erforderliche Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurden vorher bei der Betriebskommission bzw. Stadtverordnetenversammlung eingeholt.*

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

*Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftige behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

*Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Die Planung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird grundsätzlich vorgenommen.*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Nein, im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Ja, im Rahmen des Wirtschaftsplans werden Soll-Ist-Vergleiche angestellt.*

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Nein, es gab keine wesentlichen Überschreitungen.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

*Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der Eigenbetrieb hat zwar Leasing- bzw. vergleichbare Verträge abgeschlossen, hätte sich aber auch anderweitig finanzieren können.*

### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Nein, derartige Anhaltspunkte ergaben sich nicht.*

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

*Ja, vor Vergabe werden Angebote eingeholt und geprüft ggf. erfolgen Ausschreibungen.*

### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*Ja, es erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Betriebskommissionssitzungen. Insbesondere wird über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs berichtet.*

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/ Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Ein zutreffender Einblick ist gegeben.*

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Über wesentliche Vorgänge wurde das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.*

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Es erfolgte keine besondere Berichterstattung.*

- e) Habe sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Nein, derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.*

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

*Eine solche Versicherung ist zentral über die Stadt abgeschlossen.*

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

*Es wurden keine Interessenskonflikte gemeldet.*

## **Vermögens- und Finanzlage**

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Nein.*

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Nein.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Nein.*

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

*Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf den Lagebericht (siehe Anlage 4).*

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Entfällt, weil kein Konzern besteht.*

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz-/ Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.*

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

*Der Eigenbetrieb verfügt über eine Eigenkapitalausstattung von 37,3 % (Vorjahr 36,7 %); Finanzierungsprobleme bestehen nicht.*

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

*Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 12 ab, der auf Vorschlag der Betriebsleitung den Rücklagen zugeführt werden soll.*

### **Ertragslage**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/ Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

*Der Sachverhalt liegt nicht vor.*

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Nein, laufende Tätigkeit zur Erfüllung des Betriebszwecks.*

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Nein, Kredit- oder Leistungsbeziehungen mit der Stadt werden nach § 11 EigBGes zu angemessenen Konditionen abgewickelt.*

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.*

#### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren ihre Ursachen der Verluste?

*Im Berichtsjahr gab es keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.*

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Entfällt, siehe Antwort a).*



**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Im Berichtsjahr erwirtschaftete der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss.*

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Entfällt, siehe Antwort a).*

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



## Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/153

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	02.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

**Schlussbericht der 225. vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II des Hess. Rechnungshofes**

### Mitteilung

Die 225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ verfolgte das Ziel, die Haushaltsstruktur von 18 Städten und Gemeinden hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren, die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen sowie quantifizierbare Ergebnisverbesserungspotenziale aufzuzeigen. Alle Analysen wurden unter dem besonderen Blickwinkel des "demografischen Wandels" ausgeführt.

Soweit möglich, soll den Empfehlungen des Schlussberichtes entsprechend gefolgt werden. Bei den Jahresabschlüssen konnte die Stadt bereits mehrere Jahre aufarbeiten.

Der Schlussbericht ist gem. § 6 ÜPKKG der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionen zuzuleiten.

Oestrich – Winkel, 27.07.2021

Der Bürgermeister



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs  
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

---

K.80.19.04

**225. Vergleichende Prüfung**  
**„Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“**  
**nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler**  
**Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**Schlussbericht**  
**für die**  
**Stadt Oestrich-Winkel**

28. April 2021



225. Vergleichende Prüfung  
„Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“  
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung  
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

im Auftrag  
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Schlussbericht  
für die  
Stadt Oestrich-Winkel

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin

[berlin@bdo.de](mailto:berlin@bdo.de)  
[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

Stand: 28. April 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Ansichtenverzeichnis.....</b>	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IX</b>
<b>Glossar.....</b>	<b>X</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>XIV</b>
<b>1. Zusammenfassung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Ziel der Prüfung und geprüfte Körperschaften .....	1
1.2 Prüfungsvolumen .....	1
1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP) .....	1
1.4 Haushaltslage.....	2
1.5 Rechtliche Feststellungen.....	3
1.6 Vergleichende Feststellungen .....	4
1.7 Sonstige Feststellungen .....	7
<b>2. Auftrag und Prüfungsverlauf .....</b>	<b>10</b>
<b>3. Zusammenfassender Bericht.....</b>	<b>12</b>
<b>4. Prüfungsmethoden.....</b>	<b>13</b>
4.1 Gesetzliche Grundlagen .....	13
4.2 Kennzahlen .....	13
<b>5. Bewertung der Haushaltslage .....</b>	<b>14</b>
5.1 Kapitalerhaltung .....	15
5.2 Substanzerhaltung .....	16
5.3 Geordnete Haushaltsführung.....	17
5.4 Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage.....	21
5.5 Gesamtbewertung der Haushaltslage im Vergleich .....	23
<b>6. Untersuchung der Haushaltsstruktur .....</b>	<b>24</b>
6.1 Jahresabschlussanalyse .....	24
6.2 Ertragskraft.....	31
6.2.1 Steuereinnahmekraft und Realsteueraufbringungskraft .....	31
6.2.2 Überblick über die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel .....	33
6.2.3 Bedeutung der Gewerbesteuer .....	37
6.3 Schuldendienst.....	41
<b>7. Ausgewählte Aufgabenbereiche .....</b>	<b>46</b>

7.1	Allgemeine Verwaltung .....	46
7.2	Gebührenhaushalte .....	52
7.3	Kindertageseinrichtungen .....	59
7.4	Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen .....	73
7.5	Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer .....	76
7.6	Verdachtsunabhängige Prüfung auf dolose Handlungen .....	78
7.7	Nachschau.....	81
<b>8.</b>	<b>Demografie.....</b>	<b>82</b>
8.1	Entwicklung der Bevölkerung.....	84
8.2	Grundversorgung.....	94
8.2.1	Einzelhandel .....	95
8.2.2	Digitalisierungsgrad .....	96
8.3	Medizinische Versorgung.....	98
8.3.1	Ärzte .....	99
8.3.2	Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser .....	101
8.4	Infrastruktur .....	104
8.5	Beschäftigung.....	107
8.6	Kindertageseinrichtungen und Schulen.....	112
8.7	Verwaltung.....	115
<b>9.</b>	<b>Prüfungsergebnisse zu den Folgen der Corona-Pandemie.....</b>	<b>120</b>
9.1	Verwaltungsinterne Wirkungen der Corona-Pandemie .....	120
9.1.1	Erleichterungsvorschriften und deren Umsetzung .....	120
9.1.2	Leistungsfähigkeit der Verwaltung.....	123
9.2	Verwaltungsexterne Wirkungen der Corona-Pandemie.....	125
<b>10.</b>	<b>Schlussbemerkungen.....</b>	<b>129</b>



## Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Ergebnisverbesserungspotenziale 2019 der Stadt Oestrich-Winkel	2
Ansicht 2: Bewertungsmatrix der Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	5
Ansicht 3: Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzung sowie die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Vergleich .....	20
Ansicht 4: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage .....	21
Ansicht 5: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Oestrich-Winkel.....	22
Ansicht 6: Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen ..	23
Ansicht 7: Werte der Ergebnisrechnungen Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	24
Ansicht 8: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	24
Ansicht 9: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2019 im Vergleich .....	26
Ansicht 10: Kennzahlen zur Finanzrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	27
Ansicht 11: Kennzahlen zur Finanzrechnung 2019 im Vergleich .....	28
Ansicht 12: Kennzahlen zur Vermögensrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	29
Ansicht 13: Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2019 im Vergleich .....	30
Ansicht 14: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	31
Ansicht 15: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2019 im Vergleich .....	32
Ansicht 16: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	33
Ansicht 17: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2019 im Vergleich .....	35
Ansicht 18: Kommunaler Finanzausgleich Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	36
Ansicht 19: Schlüsselzuweisungen je Einwohner 2015 bis 2019 im Vergleich .....	37
Ansicht 20: Gewerbesteuererinnahmen der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum .....	38
Ansicht 21: Gewerbesteuerminderertrag im Vergleich zur Kompensationszahlung bei der Stadt Oestrich-Winkel .....	40
Ansicht 22: Schätzung ausgewählter Steuerarten von Oktober 2019 und September 2020 im Vergleich für die Jahre 2020 bis 2024 und alle hessischen Kommunen (in Mio. Euro).....	41
Ansicht 23: Verschuldung der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum ...	42
Ansicht 24: Schulden und Zinsaufwendungen 2019 im Vergleich.....	44
Ansicht 25: Werte der Ergebnisrechnung der Allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	46

Ansicht 26: Zu- und Abschläge für Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2019 für die Stadt Oestrich-Winkel.....	47
Ansicht 27: Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2019 im Vergleich .....	48
Ansicht 28: Interkommunale Zusammenarbeit 2019 im Vergleich.....	51
Ansicht 29: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich .....	54
Ansicht 30: Abwasserbeseitigung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	55
Ansicht 31: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019	56
Ansicht 32: Vorausberechnung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2035.....	58
Ansicht 33: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	60
Ansicht 34: Kommunaler Zuschussbedarf in eigenen Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich.....	61
Ansicht 35: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich .....	62
Ansicht 36: Angebot an Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	63
Ansicht 37: Aufteilung der Betreuungsdauer in eigenen Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich.....	64
Ansicht 38: Auslastungsquote eigene Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	66
Ansicht 39: Auslastung der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich.....	67
Ansicht 40: Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	70
Ansicht 41: Freiwillige Leistungen der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .	74
Ansicht 42: Kennzahlen zu freiwilligen Leistungen der Vergleichskommunen in 2019 .....	75
Ansicht 43: Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	76
Ansicht 44: Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2019 im Vergleich .....	77
Ansicht 45: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich .....	79
Ansicht 46: Nachschau der Stadt Oestrich-Winkel 181. VP „Personalmanagement“ .....	81
Ansicht 47: Bewertungsmatrix Demografischer Wandel 2019 für die Stadt Oestrich-Winkel .....	83
Ansicht 48: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	84
Ansicht 49: Entwicklung des natürlichen Saldos und des Migrationssaldos bei der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	85
Ansicht 50: Bevölkerungsprognose für die Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 .....	86

Ansicht 51: Bevölkerungsentwicklung und -prognose 2015 bis 2035 im Vergleich .....	87
Ansicht 52: Entwicklung des Durchschnittsalters der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	88
Ansicht 53: Prognose des Durchschnittsalters für die Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 .....	88
Ansicht 54: Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035.....	89
Ansicht 55: Altersentwicklung und -prognose 2015 bis 2035 im Vergleich.....	90
Ansicht 56: Indikator Bevölkerungsentwicklung, Indikator Durchschnittsalter und Demografieindex und deren Bewertung im Vergleich für die Jahre 2015 bis 2019.....	92
Ansicht 57: Bevölkerungsentwicklung in 10-Jahres-Zeiträumen 2015 bis 2035 im Vergleich .....	94
Ansicht 58: Einzelhandel der Stadt Oestrich-Winkel 2019 (Ausschnitt).....	95
Ansicht 59: Breitband- und Sprachmobilfunkversorgung der Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	97
Ansicht 60: Haus- und Fachärzte der Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	99
Ansicht 61: Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser 2019 im Vergleich .....	101
Ansicht 62: Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 (Anteil Einwohner).....	102
Ansicht 63: Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 (Zahl Einwohner).....	102
Ansicht 64: Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel.....	105
Ansicht 65: Übersicht über die infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Oestrich-Winkel 2019.....	106
Ansicht 66: Entwicklung der Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	107
Ansicht 67: Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2019 .....	108
Ansicht 68: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort im Vergleich zur Entwicklung der Einkommensteuer der Stadt Oestrich-Winkel.....	109
Ansicht 69: Entwicklung der Beschäftigungsquoten einzelner Altersgruppen bei der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	110
Ansicht 70: Entwicklung der Zahl der Kinder in verschiedenen Altersgruppen in der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.....	113
Ansicht 71: Entwicklung der Personalstruktur in der Kommunalverwaltung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019 .....	115
Ansicht 72: Altersstruktur der Beschäftigten der Stadt Oestrich-Winkel 2019 .....	116
Ansicht 73: Personalstruktur der Stadt Oestrich-Winkel 2019.....	116
Ansicht 74: Nutzung der Erleichterungsvorschriften im Vergleich .....	121
Ansicht 75: Verwaltungsinterne Digitalisierung 2020 im Vergleich.....	124

Ansicht 76: Unterscheidungsmerkmale der Coronaregelungen und deren Ausprägung .....	127
Ansicht 77: Kostenstellen der Allgemeinen Verwaltung im Vergleich .....	132
Ansicht 78: Kreis- und Schulumlagesätze 2019 im Vergleich .....	133
Ansicht 79: Einzelhandel 2019 im Vergleich (vollständige Übersicht) .....	136
Ansicht 80: Beschäftigungssituation 2019 im Vergleich (mit Aufteilung nach Altersgruppen) .....	137

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AV	Anlagevermögen
d. h.	das heißt
ebd.	ebenda
eG	eingetragene Genossenschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVP	Ergebnisverbesserungspotenzial
f.	folgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HH	Haushalt
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdIS	Hessische Ministerium des Innern und für Sport
i. H. v.	in Höhe von
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
KB	Kommunalbericht
KIKZ	Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	Interne Leistungsverrechnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
k. A.	keine Angabe
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
n. a.	nicht anwendbar
n. v.	nicht vorliegend; diese Werte legte die geprüfte Kommune, anders als andere geprüfte Kommunen, nicht vor oder konnte sie nicht vorlegen
qm oder m <sup>2</sup>	Quadratmeter
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
StAnz.	Staatsanzeiger
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ÜPKK	Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VAD	verfügbare Allgemeine Deckungsmittel
v. H.	von Hundert
verf.	verfügbar
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel

## Glossar

Anlagenabnutzungsgrad	Der Anlagenabnutzungsgrad gibt an, wie alt der jeweilige Anlagenbestand tendenziell ist, das heißt wie viel Prozent der Nutzungsdauer durch die Anlagen erreicht sind. Bei einem durchschnittlichen Alter beträgt der Anlagenabnutzungsgrad 50 Prozent.
Anlagendeckungsgrad	Der Anlagendeckungsgrad ist ein grober Maßstab für die Stabilität der Kommune. Dadurch wird die Fristenkongruenz der Finanzierung des Anlagevermögens beurteilt. Je höher der Anlagendeckungsgrad ist, desto besser. Der Anlagendeckungsgrad I setzt das Anlagevermögen ins Verhältnis zum Eigenkapital. Der Anlagendeckungsgrad II drückt das Verhältnis zwischen langfristig gebundenem Anlagevermögen zu langfristig zur Verfügung stehendem Kapital aus. Liegt die Quote bei 100 Prozent, ist das langfristige Anlagevermögen vollständig mit langfristig bereitstehendem Kapital finanziert („Goldene Finanzierungsregel“).
Anlagenintensität	Diese Kennzahl liefert eine Aussage über den Vermögensaufbau der Kommune. Je höher der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme ist, desto höher sind die fixen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsaufwendungen.
Ausnutzungsdichte	Zahl der Einwohner und Arbeitsplätze bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche
Beschäftigungsquote	Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort (Voll- und Teilzeitbeschäftigte werden gleichermaßen gezählt) bezogen auf die gleichaltrige Wohnbevölkerung (Hauptwohnsitz)
Beteiligungen	Alle Beteiligungen der Kommune, unabhängig von der städtischen Beteiligungsquote
Demografieindex	Kennzahl setzt sich zusammen aus den Indikatoren Bevölkerungsentwicklung und Durchschnittsalter (mit Doppeltgewichtung des Indikators Bevölkerungsentwicklung)
Drittfinanzierungsquote	Die Drittfinanzierungsquote zeigt an, in welchem Umfang die Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens durch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse Dritter) finanziert sind.
Doppische freie Spitze	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten

Eigenkapitalquote	Das Eigenkapital als Netto-Position einer Gemeinde ist der Saldo aus dem Vergleich von Vermögen mit (zweckgebundenen) Rücklagen, Sonderrücklagen und Schulden (in der Eröffnungsbilanz). Die Eigenkapitalquote I stellt auf das bilanzielle Eigenkapital im Vergleich zur Bilanzsumme ab. Die Eigenkapitalquote II betrachtet das wirtschaftliche Eigenkapital, dass die nicht rückzahlbaren Investitionszuschüsse berücksichtigt, die in den Sonderposten passiviert sind.
Eigenkapitalrentabilität	Jahresergebnis vor Ertragsteuern / Eigenkapital
Erlösschmälerungen	Minderung der erzielten Erlöse durch Erlösberichtigungen, -minderungen und -korrekturen
Finanzquote	Die Finanzquote gibt an, in welchem Umfang das ordentliche Ergebnis für die Finanzierung eingesetzt wird.
Finanzausgleichsquote	Diese Quote stellt dar, welcher Anteil von den Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen aufgrund des Finanzausgleichs wieder abzuführen ist.
Fremdkapitalquote	Fremdkapital / Bilanzsumme
Gesamtkapitalrentabilität	(Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen) / Bilanzsumme
Gewichteter Mittelwert	Lässt man die einzelnen Werte einer Stichprobe x...n unterschiedlich stark in die Berechnung des Mittelwertes einfließen, so spricht man von einem gewichteten Mittelwert.
Indikator Bevölkerungsentwicklung	Kennzahl für die Entwicklung der Einwohnerzahlen von 2018-2035 unter Berücksichtigung aller Kommunen des Landes Hessen
Indikator Durchschnittsalter	Kennzahl für die Entwicklung des Durchschnittsalters von 2018-2035 unter Berücksichtigung aller Kommunen des Landes Hessen
Infrastrukturquote	Die Infrastrukturquote stellt den Anteil des Infrastrukturvermögens (u. a. Straßen, Wasserleitungen, Kanalisation, Kläranlagen, etc.) an der Bilanzsumme dar.
Liquidität 1. Grades	Verhältnis der flüssigen Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind Ansätze der Bilanz und müssen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben.
Liquidität 2. Grades	Verhältnis der Summe aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Die kurzfristigen Forderungen sind Ansätze der Bilanz und müssen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben.
Natürlicher Saldo	Geburten abzüglich Sterbefälle

Personalquote	Die Personalquote gibt an, welchen Anteil die Personal- und Versorgungsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.
Realsteueraufbringungskraft	Fiktives Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuern, Gewerbesteuer) bei Anwendung landesdurchschnittlicher <sup>1</sup> Hebesätze
Sachanlagenintensität	Sachanlagenvermögen / Bilanzsumme
Sach- und Dienstleistungsquote	Anhand dieser Quote lässt sich darstellen, in welchem Umfang die Kommune Fremdleistungen für die Leistungserstellung in Anspruch genommen hat.
Schulden des Haushalts (ohne Kassen-/Liquiditätskredite)	Stand der Schulden, der in der Anlage zum Haushaltsplan ausgewiesen wird. Er enthält regelmäßig nicht die Kassen-/Liquiditätskredite.
Schuldentilgungsdauer	Die rechnerische Tilgungsdauer wird bestimmt, indem die ordentliche Tilgung eines jeden Jahres zu den Schulden ins Verhältnis gesetzt wird. Es ergibt sich die Zahl der Jahre, die rechnerisch unter Beibehaltung des festgestellten Tilgungsbetrags zum Abbau der Schulden benötigt wird.
Selbstfinanzierungsquote	Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln
Siedlungsindex	Kennzahl, die Auskunft gibt über den Streuungsgrad der Siedlung, den Grad der urbanen Durchdringung und die Ausnutzungsdichte. <sup>2</sup>
Steuereinnahmekraft	Realsteueraufbringungskraft + Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer + Gemeindeanteil an Umsatzsteuer ./. Gewerbesteuerumlage
Steuerquote	Die Steuerquote gibt an, wie hoch die Grundausrüstung der Kommune mit Finanzmitteln (Steuern und Schlüsselzuweisungen) ohne einen Bezug zu einer Leistungserstellung in Relation zu den Gesamteinnahmen ist.

---

<sup>1</sup> Landesdurchschnitt ergibt sich als arithmetisches Mittel der Gemeindegrößenklasse ausgehend vom Vergleichsring der untersuchten Körperschaften, vorgegeben durch Statistiken des Hessischen Statistischen Landesamts

<sup>2</sup> Kommunalbericht 2018 (31. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/6812, S. 78ff.



Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel (VAD)	<p>Grundsteuer A  + Grundsteuer B  + Gewerbesteuer brutto  - Gewerbesteuerumlage  + Gemeindeanteile an der Einkommensteuer  + Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer  + andere Steuern  + steuerähnliche Einnahmen  + Schlüsselzuweisungen vom Land  + Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land  + Familienleistungsausgleich  + Zinseinnahmen  + Gewinnanteile  + Konzessionsabgaben  + Einnahmen aus Mieten und Pachten  = Allgemeine Deckungsmittel  - Kreisumlage  - Schulumlage (§ 50 Absatz 3 FAG)  = verfügbare Allgemeine Deckungsmittel</p>
Wanderungssaldo	Zuzüge abzüglich Fortzüge
Zuweisungsquote	Die Zuweisungsquote gibt einen Hinweis darauf, in welchem Umfang die Kommune von Zuweisungen Dritter abhängig ist.
Zuschussquote des Anlagevermögens	<p>Passivierte Sonderposten für Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen werden ins Verhältnis zum Anlagevermögen gesetzt.  Diese Quote zeigt den Anteil der Finanzierung des Anlagevermögens mithilfe von Dritten (Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen). Je höher der Prozentsatz ist, desto größer ist der Anteil des Anlagevermögens, der mit Beiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen finanziert wurde.</p>

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlagen .....</b>	<b>130</b>
----------------------	------------

### Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden für die herangezogenen Rechtsquellen die im Prüfungszeitraum geltenden Fassungen in den Fußnoten dargestellt. In Einzelfällen werden die aktuellen oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gültigen Vorschriften angegeben.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (wie z. B. Bürgermeisterin und Bürgermeister). Mit dem männlichen Begriff sind die weibliche und männliche Person gemeint.

In Kennzahlenvergleichen verwenden wir als Vergleichsgrößen die Werte des Medians oder des besseren Quartils. Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lagewert. Ein Wert heißt Median, wenn mindestens 50 Prozent aller Beobachtungswerte kleiner oder gleich und mindestens 50 Prozent aller Beobachtungswerte größer oder gleich sind. Durch Quartile (Viertelwerte) wird die Menge der Werte der Verteilung in vier umfangsgleiche Teile zerlegt. Unterhalb des ersten (unteren) Quartils liegen 25 Prozent, oberhalb des ersten Quartils 75 Prozent. Das bessere Quartil kann in Abhängigkeit der Kennzahl sowohl das obere als auch das untere Quartil sein.

## 1. Zusammenfassung

### 1.1 Ziel der Prüfung und geprüfte Körperschaften

Die 225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ verfolgt das Ziel, die Haushaltsstruktur von 18 Städten und Gemeinden hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren, die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen sowie quantifizierbare Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) aufzuzeigen. Alle Analysen werden unter dem besonderen Blickwinkel des "demografischen Wandels" ausgeführt. Wir untersuchen, wie die Körperschaften mit den Herausforderungen des demografischen Wandels umgehen und welche Auswirkungen auf die Haushaltslage sowie die Wirtschaftlichkeit des kommunalen Handelns festzustellen sind. Davon ausgehend leiten wir - soweit möglich - konkrete Handlungsempfehlungen für die Körperschaften ab.

Die geprüften Körperschaften sind: Bebra, Calden, Cölbe, Eiterfeld, Gedern, Ginsheim-Gustavsburg, Gründau, Immenhausen, Laubach, Lollar, Lützelbach, Melsungen, Oestrich-Winkel, Rimbach, Rüdesheim am Rhein, Sontra, Staufenberg und Volkmarsen.

### 1.2 Prüfungsvolumen

Als Kriterium zur Bemessung des Prüfungsvolumens in der 225. Vergleichenden Prüfung haben wir die Gesamtaufwendungen des Jahres 2019, bestehend aus ordentlichen Aufwendungen, Finanzaufwendungen und außerordentlichen Aufwendungen, herangezogen.

Das Prüfungsvolumen bei der Stadt Oestrich-Winkel betrug 23,2 Millionen Euro.

### 1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP)

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen (z. B. kostendeckenden Gebühren, Straßenbeiträgen, Hebesatzerhöhungen, angemessenen Erträgen der wirtschaftlichen Unternehmen<sup>3</sup>).

Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die Ergebnisverbesserungspotenziale ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens in den Körperschaften. Ansicht 1 zeigt das für die Stadt Oestrich-Winkel ermittelte jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial.

---

<sup>3</sup> § 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Stadt Oestrich-Winkel				
	Stadt Oestrich-Winkel	Minimum	Median	Maximum
<b>Einnahmeverbesserung</b>				
Erhebung kostendeckender Gebühren für die Wasserversorgung (vgl. Kapitel 7.2)	./. <sup>1</sup>	0 €	10.948 €	409.605 €
Erhebung kostendeckender Gebühren für die Abwasserbeseitigung (vgl. Kapitel 7.2)	66.995 €	0 €	0 €	287.890 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Wasserversorgung (vgl. Kapitel 7.2)	./. <sup>1</sup>	0 €	0 €	253.994 €
Anpassung der kalkulatorischen Anlagenkapitalverzinsung auf den oberen Quartilswert des Vergleichs bei der Abwasserbeseitigung (vgl. Kapitel 7.2)	68.390 €	0 €	68.390 €	562.400 €
Anpassung durch die Erhebung von Elternbeiträgen in eigenen Kindertageseinrichtungen ab der 7. Stunde für Kinder über 3 Jahren (vgl. Kapitel 7.3)	0 €	0 €	0 €	285.034 €
<b>Ausgabenreduzierung</b>				
Anpassung der Vollzeitäquivalente der allgemeinen Verwaltung auf den unteren Quartilswert des Vergleichs (vgl. Kapitel 7.1)	376.629 €	0 €	206.050 €	731.117 €
Anpassung der Personalausstattung der eigenen Kindertagesstätten an die Vorgaben des HKJGB + 10 Prozent (vgl. Kapitel 7.3)	159.475 €	-9.867 €	99.083 €	976.058 €
<b>Summe</b>	<b>671.490 €</b>	<b>-9.867 €</b>	<b>384.471 €</b>	<b>3.506.097 €</b>

<sup>1)</sup> nicht zutreffend, da nicht im Prüfungsumfang enthalten  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 1: Ergebnisverbesserungspotenziale 2019 der Stadt Oestrich-Winkel

#### 1.4 Haushaltslage

Die Untersuchung der 225. Vergleichenden Prüfung ergab für die Stadt Oestrich-Winkel nachfolgende Feststellungen zur Haushaltslage:

- Die Haushaltslage der Stadt Oestrich-Winkel war in den Jahren 2015 und 2018 instabil. In den anderen Jahren des Prüfungszeitraums war sie stabil. Die Haushaltslage bewerteten wir in der Gesamtbeurteilung als fragil (vgl. Kapitel 5.4).
- Die VAD der Stadt Oestrich-Winkel erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 7,7 Millionen Euro im Jahr 2015 auf 10,3 Millionen Euro im Jahr 2019. Wesentliche Einnahmequellen waren die im Prüfungszeitraum gestiegenen Erträge aus der Gewerbesteuer, aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie aus den Schlüsselzuweisungen vom Land (vgl. Kapitel 6.2.2).
- Die Verbindlichkeiten der Stadt Oestrich-Winkel gegenüber Kreditinstituten nahmen im Prüfungszeitraum von 6,4 Millionen Euro auf 5,2 Millionen Euro ab. Sie hat ihre Verschuldung maßgeblich mittels der Entschuldungshilfen

der Hessenkasse von 8,8 Millionen Euro reduziert. Von den vorgenannten Verbindlichkeiten entfielen Verbindlichkeiten aus Investitionsprogrammen zwischen 693.567 Euro (in 2018) und 746.970 Euro (in 2016). Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern sanken von 705.792 Euro im Jahr 2015 auf 562.857 Euro im Jahr 2019 (vgl. Kapitel 6.3).

- Die rechnerische Schuldentilgungsdauer<sup>4</sup> der Stadt Oestrich-Winkel betrug 10,2 Jahre und lag damit zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Je länger die Schuldentilgungsdauer ist, desto länger werden die Zinsaufwendungen die Kommune belasten und desto weniger liquide Mittel können für Investitionen genutzt werden. Die Überörtliche Prüfung warnt mit Blick auf das Prinzip der Generationengerechtigkeit vor einer längeren Schuldentilgungsdauer als 20 Jahre<sup>5</sup>. Der Wert der Stadt Oestrich-Winkel lag unter dieser Warngrenze. Dies ist sachgerecht (vgl. Kapitel 6.3).

### 1.5 Rechtliche Feststellungen

Die Untersuchung der 225. Vergleichenden Prüfung ergab für die Stadt Oestrich-Winkel nachfolgende rechtliche Feststellungen:

- Im Jahr 2019 verfehlte sie den Aufbau eines Liquiditätspuffers gemäß § 106 Absatz 1 HGO<sup>6</sup>. Mit -6,2 Prozent hielt sie die gesetzliche Vorgabe von zwei Prozent nicht ein (vgl. Kapitel 5.2).
- Die Haushaltssatzungen legte sie der Aufsichtsbehörde im gesamten Prüfungszeitraum nicht fristgerecht vor. Die Haushaltssatzungen stellte die Stadt Oestrich-Winkel mit einer durchschnittlichen Verspätung von 111 Tagen auf (vgl. Kapitel 5.3).
- Die Stadt Oestrich-Winkel verletzte im gesamten Prüfungszeitraum die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Sie stellte den Jahresabschluss im Jahr 2015 um 709 Tage verspätet auf, konnte jedoch in den Folgejahren die Aufstellungsdauer verkürzen. Die Abschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 sind zum Erhebungszeitpunkt nicht aufgestellt (vgl. Kapitel 5.3).
- Die Gemeindevertretung beschloss die aufgestellten Jahresabschlüsse für 2015 bis 2017 nicht fristgerecht und verletzte somit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 114 Absatz 1 HGO. Sie reduzierte die Fristüberschreitung von 974 Tagen für den Abschluss 2015 auf 244 Tage für den Abschluss 2017 (vgl. Kapitel 5.3).

---

<sup>4</sup> Vgl. Glossar

<sup>5</sup> Vgl. 6. (außerordentlicher) Zusammenfassender Bericht, LT-Drs. 14/4150, S. 27

<sup>6</sup> § 106 HGO – Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(1) Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142)

## 1.6 Vergleichende Feststellungen

Das Ergebnis der Haushaltsstrukturprüfung der Stadt Oestrich-Winkel stellen wir in einer Bewertungsmatrix dar. Die Bewertungsmatrix bietet mehrere Prüffelder, die einen differenzierten Überblick über die Stärken und Schwächen einer Körperschaft erlauben.

Die Einteilung in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs der Städte und Gemeinden. Die Zuordnung zu den Grenzpunkten ("- -" und "++") entspricht einem Wert, der zwischen den Quartilswerten und dem Maximal- oder Minimalwert lag. Liegt der Wert zwischen dem Quartil und dem Median des Vergleichs, werden Punkte in Form von "-" und "+" vergeben. Den Medianwert stellen wir neutral mit "o" dar. Die aus betriebswirtschaftlicher Sicht negativen Aspekte im Vergleich der geprüften Kommunen stellen wir mit "- -" und "-" dar. Korrespondierend kennzeichnen wir die positiven Werte mit "+" und "++".

225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“  
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs  
Schlussbericht für die Stadt Oestrich-Winkel

Ansicht 2 stellt die Bewertungsmatrix für die Stadt Oestrich-Winkel dar.

Bewertungsmatrix der Stadt Oestrich-Winkel 2019												
Prüffeld	Indikator	Oestrich-Winkel	Vergleich					Gemeindeprofil				
			Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum	--	-	0	+	++
<b>Gemeindestruktur</b>												
Einwohner (31.12.2019)	Zahl	11.849	6.666	7.109	8.541	11.464	16.854	■	■	■	■	■
<b>Haushaltslage</b>												
Ordentliches Ergebnis	Euro je Einwohner	-29	-29	47	78	132	221	●				
Selbstfinanzierungsquote	Prozent	2,3	-8,1	2,3	15,0	17,6	45,3	●				
Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel	Euro je Einwohner	-849	-849	180	324	483	2.812	●				
<b>Ertragskraft</b>												
Realsteueraufbringungskraft	Euro je Einwohner	362	274	375	450	534	1.977	●				
Steuereinnahmekraft	Euro je Einwohner	1.016	732	894	986	1.100	2.356			●		
Verfügbare allgemeine Deckungsmittel	Euro je Einwohner	866	675	862	900	969	1.353		●			
<b>Schuldenstand</b>												
Schulden je Einwohner	Euro	485	140	839	1.219	2.136	3.592					●
Anteil Zinsaufwand an verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	1,92	0,18	0,95	1,92	3,74	6,63			●		
Schuldentilgungsdauer	rechnerisch in Jahren	10,2	3,5	9,6	11,4	15,5	27,5					●
<b>Allgemeine Verwaltung</b>												
Beschäftigte	VZÄ je tausend Einwohner	2,5	1,6	2,0	2,4	2,6	3,6			●		
<b>Gebühren</b>												
Kostendeckungsgrad Wasserversorgung nach KAG	Prozent	./.. <sup>1)</sup>	67,4	95,8	99,3	100,0	113,3	■	■	■	■	■
Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung nach KAG	Prozent	101,0	87,0	100,0	100,7	110,6	124,0			●		
<b>Kindertagesstätten</b>												
Zuschussbedarf in Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft	Euro je genehmigtem Platz	7.287	3.716	4.447	4.617	5.694	7.287	●				
Zuschussbedarf in Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft	Euro je genehmigtem Platz	5.974	2.333	3.908	4.590	5.961	8.000	●				
Zuschussbedarf der Kitas gesamt	Euro je Einwohner	260	146	182	197	258	331		●			
Auslastungsquote der Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft	Prozent	93,0	79,0	89,4	93,0	96,1	101,0			●		
Anteil Zuschussbedarf der Kommune am Aufwand für eigene Kindertagesstätten	Prozent	54,9	50,9	54,7	56,1	57,7	67,9					●
<b>Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen</b>												
Zuschussbedarf gesamt	Euro je Einwohner	103	26	83	121	157	432					●
Kostendeckungsgrad gesamt	Prozent	16,7	0,0	13,7	19,2	32,6	52,8		●			
Zuschuss an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	11,9	0,1	6,8	12,4	17,1	35,0			●		
<b>Realsteuern</b>												
Hebesatz Grundsteuer A	Prozent	490	200	366	410	488	720		●			
Hebesatz Grundsteuer B	Prozent	590	200	386	450	498	790	●				
Hebesatz Gewerbesteuer	Prozent	390	300	373	385	400	430			●		

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 2: Bewertungsmatrix der Stadt Oestrich-Winkel 2019

Die folgenden vergleichenden Feststellungen sind hervorzuheben:

- Das ordentliche Ergebnis je Einwohner entsprach mit minus 29 Euro dem Minimum. Die Selbstfinanzierungsquote<sup>7</sup> betrug 2,3 Prozent und entsprach damit dem unteren Quartil des Vergleichs. Bei dem Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel entsprach der Wert von minus 849 Euro je Einwohner dem Minimum (vgl. Kapitel 5).
- Der Wert für die Realsteueraufbringungskraft<sup>8</sup> je Einwohner der Stadt Oestrich-Winkel betrug 362 Euro je Einwohner und lag zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil. Der Wert der Steuereinnahmekraft<sup>9</sup> je Einwohner der Stadt Oestrich-Winkel betrug 1.016 Euro je Einwohner und lag zwischen dem Median und dem oberen Quartil (vgl. Kapitel 6.2.1). Die VAD je Einwohner lagen mit 866 Euro leicht oberhalb des unteren Quartils (vgl. Kapitel 6.2.2).
- Der Schuldenstand von 485 Euro je Einwohner lag unter dem unteren Quartil. Die Schuldentilgungsdauer<sup>10</sup> lag mit einem Wert von 10,2 Jahren unter dem Median des Vergleichs. Der Anteil des Zinsaufwands an VAD entsprach mit 1,9 Prozent dem Median (vgl. Kapitel 6.3).
- Bei den Beschäftigten der Allgemeinen Verwaltung entsprach der Wert der Stadt Oestrich-Winkel mit 2,5 VZÄ je tausend Einwohner einem Wert zwischen dem Median und dem oberen Quartil (vgl. Kapitel 7.1).
- Der Kostendeckungsgrad nach KAG für die Abwasserbeseitigung ergab einen Wert für 101,0 Prozent. Dieser Wert lag über dem Median (vgl. Kapitel 7.2).
- Der einwohnerbezogene Zuschussbedarf der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen lag in der Stadt Oestrich-Winkel bei 260 Euro je Einwohner und lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Je angemeldetem Kind in den eigenen Kindertageseinrichtungen betrug der Zuschussbedarf 8.372 Euro. Dieser Wert entsprach dem Maximum. Der Zuschussbedarf je genehmigtem Platz lag bei den eigenen Einrichtungen bei 7.287 Euro. Die Stadt Oestrich-Winkel entsprach damit bei den eigenen Einrichtungen dem Maximum. Der Zuschussbedarf je genehmigtem Platz lag bei den fremden Einrichtungen bei 5.974 Euro. Dieser Wert der Stadt Oestrich-Winkel lag damit zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Der Zuschussbedarf je belegtem Platz betrug in der Stadt Oestrich-Winkel 7.835 Euro. Dieser Wert lag zwischen dem besseren oberen Quartil und dem Maximum (vgl. Kapitel 7.3).
- Die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel waren zum Stichtag 31. März 2019 zu 93,0 Prozent ausgelastet. Die gemischten und Ü3-Gruppen in den eigenen Kindertageseinrichtungen wiesen eine Auslastungsquote von 103,8 Prozent aus. Bei den Krippengruppen lag die

---

<sup>7</sup> Vgl. Glossar

<sup>8</sup> Vgl. Glossar

<sup>9</sup> Vgl. Glossar

<sup>10</sup> Vgl. Glossar



Auslastungsquote bei 60,4 Prozent. Demnach entsprach die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oestrich-Winkel mit insgesamt 93,0 Prozent dem Median (vgl. Kapitel 7.3).

- Die fremden Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel waren zum Stichtag 31. März 2019 zu 106,4 Prozent ausgelastet. Die gemischten und Ü3-Gruppen in den fremden Kindertageseinrichtungen wiesen eine Auslastungsquote von 109,0 Prozent aus. Bei den Krippengruppen lag die Auslastungsquote bei 88,9 Prozent. Demnach lag die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oestrich-Winkel mit insgesamt 106,4 Prozent über dem Median (vgl. Kapitel 7.3).
- Der Zuschussbedarf je Einwohner der Stadt Oestrich-Winkel für Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen lag mit 103 Euro zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Beim Kostendeckungsgrad für diese Leistungen wies sie mit 16,7 Prozent einen Wert zwischen dem unteren Quartil und dem Median aus. Der Anteil an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln<sup>11</sup> von 11,9 Prozent stellte einen Wert zwischen dem unteren Quartil und dem Median dar. (vgl. Kapitel 7.4).
- Die Hebesätze für die Grundsteuer A (490 Prozent) und für die Grundsteuer B (590 Prozent) lagen jeweils zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Bei der Gewerbesteuer lag der Wert (390 Prozent) zwischen dem Median und dem oberen Quartil (vgl. Kapitel 6.2.2).

## 1.7 Sonstige Feststellungen

Die Untersuchung der 225. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Stadt Oestrich-Winkel nachfolgende sonstige Feststellungen.

### Interkommunale Zusammenarbeit

- Von den 19 betrachteten Aufgaben (vgl. Ansicht 28) arbeitete die Stadt Oestrich-Winkel in sieben mit anderen Kommunen zusammen (vgl. Kapitel 7.1):
  - Auftrags-/Vergabewesen,
  - Gemeinschaftskasse,
  - Kämmerei,
  - Personalverwaltung,
  - Steueramt,
  - Gefahrgut und
  - Holzvermarktung.
- Die Stadt Oestrich-Winkel traf keine Aussage über das geplante Verbesserungspotenzial dieser IKZ. Sie führte vor der Umsetzung ihrer IKZ-Maßnahmen keine Wirtschaftlichkeitsberechnung aus, sondern qualifizierte Schätzungen zur Wirtschaftlichkeit, so dass ein Plan-/Ist-Vergleich ex-post nicht vollzogen werden kann. Bei keiner der IKZ-Maßnahmen traf die Stadt

---

<sup>11</sup> Vgl. Glossar

Oestrich-Winkel eine Aussage, ob sie die geplanten (wirtschaftlichen) Ziele der Zusammenarbeit erreicht hat.

### Demografie

- Innerhalb des Prüfungszeitraums hat sich die Einwohnerzahl der Stadt Oestrich-Winkel von 11.632 um 217 auf 11.849 erhöht. Der Bevölkerungszuwachs ist auf den positiven Migrationssaldo zurückzuführen (vgl. Kapitel 8). Bei der Prognose zeigt sich für die Stadt Oestrich-Winkel ein leicht rückläufiger Trend, da für den 31. Dezember 2035 mit 11.600 und daher mit 200 Einwohnern weniger als am 31. Dezember 2020 gerechnet wird (vgl. Kapitel 8).
- Die Versorgungslage stellt sich in Bezug auf den Einzelhandel (wenn auch auf niedrigem Niveau) als stabil dar.
- Die medizinische Versorgung ist gemessen an der Zahl der Haus- und Fachärzte als unterdurchschnittlich zu bewerten. Eine Nachfragerücklage zeigt sich derzeit nicht, weil die Einwohner auf die Angebote der Nachbarkommunen zurückgreifen. Vor dem Hintergrund einer steigenden Nachfrage empfehlen wir eine weitergehende Analyse und rechtzeitige und systematische Kontaktpflege zu Vertretern der medizinischen Berufe.
- Gemessen an der Versorgung mit Wasserkanälen, Straßen und Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs verfügt die Stadt Oestrich-Winkel über vergleichsweise schlechte infrastrukturelle Rahmenbedingungen. Wir empfehlen daher, Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehende Infrastruktur zumindest in ihrem derzeitigen Bestand aufrecht zu erhalten.
- Die Beschäftigungssituation hat sich im Prüfungszeitraum verbessert, stellt sich aber insgesamt noch als unterdurchschnittlich dar. Trifft eine weiterhin stetig steigende Nachfrage nach Arbeitnehmern jedoch auf eine gleichzeitig stagnierende Bevölkerungsentwicklung, kommt es zu Lücken in der Besetzung von Arbeitsplätzen. Wir empfehlen daher nähere Untersuchungen und die Entwicklung einer passenden Strategie.
- In Bezug auf die Verwaltung ist eine deutliche Überalterung der Beschäftigtenstruktur festzustellen, die in den nächsten fünf Jahren zu 20 Renteneintritten führt. Dies lässt einen Handlungsbedarf bei der aktuellen und zukünftigen Besetzung offener Stellen erkennen. Wir empfehlen daher konkrete Maßnahmen zur Intensivierung der Suche nach neuen Bewerbern, zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Oestrich-Winkel als Arbeitgeber und zum Aufbau eines Wissensmanagements in der Verwaltung.

### Folgen der Corona-Pandemie

- Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verzeichnete die Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2020 Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Gewerbesteuererträgen in Höhe von insgesamt 1.256.885 Euro (vgl. Kapitel 6.2.3).
- Die Stadt Oestrich-Winkel beabsichtigte keine gegenüber dem Plan höhere Kreditaufnahme. Von einer Anhebung der Steuersätze oder einer Haushaltssperre machte die Stadt Oestrich-Winkel ebenfalls keinen Gebrauch.

- Die Corona-Pandemie führte bei der Stadt Oestrich-Winkel auch zu erheblichen Einschränkungen im Leben der Einwohner. Deutlich wird dies daran, dass die zwei Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft vom 23. März bis zum 24. Juli 2020 und damit an 90 Arbeitstagen eingeschränkt geöffnet waren.

## 2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708) die 225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ bei den Kommunen Bebra, Calden, Cölbe, Eiterfeld, Gedern, Ginsheim-Gustavsburg, Gründau, Immenhausen, Laubach, Lollar, Lützelbach, Melsungen, Oestrich-Winkel, Rimbach, Rüdesheim am Rhein, Sontra, Staufenberg und Volkarsen vorzunehmen.

Der Stadt Oestrich-Winkel wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 13. November 2019 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Kommune über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 3. Dezember 2019 statt. Aufgrund der Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie ruhten die Prüfungshandlungen in der Zeit vom 30. März 2020 bis zum 30. Juni 2020. Wir erhoben die Daten von der Stadt Oestrich-Winkel in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 28. August 2020. Aufgrund der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen vollzogen wir die Erhebung telefonisch, per digitaler Abfrage und per E-Mail. Nacherhebungen fanden nicht statt.

Der Projektleiter der Stadt Oestrich-Winkel, Herr Petersohn, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Es handelte sich um eine Haushaltsstrukturprüfung. Geprüft wurde, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde. Zu den Prüffeldern gehörten:

- **Bewertung der Haushaltslage und Haushaltsstruktur**  
Die Haushaltslage und Haushaltsstruktur wurden im Zeitablauf der Jahre 2015 bis 2019 umfassend analysiert.
- **Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche**  
Die Aufgaben mit den erwartungsgemäß höchsten Ausgaben der Kommune (Allgemeine Verwaltung, Kindergärten sowie Sport, Kultur und freiwillige Leistungen) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt betrachtet und vergleichend bewertet. Zusätzlich analysierten wir die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
- **Demografie**  
Die Analyse der demografischen Entwicklung in den Kommunen bildete einen fachlichen Schwerpunkt in dieser Prüfung. Hierzu untersuchten wir neben der verwaltungsinternen Personalentwicklung externe Kriterien wie die Bevölkerungsentwicklung/-struktur, die Versorgungslage (Einzelhandel, Digitalisierung, medizinische Versorgung), Infrastruktur, Beschäftigung, Bildung und erfassten besondere Aktivitäten der Kommunen.
- **Weitere Prüffelder**  
Unter diesem Punkt wurden folgende Felder erfasst: der Status quo der Interkommunalen Zusammenarbeit, Korruptionsvermeidung und Nachschau über die letzte Überörtliche Prüfung.

- Zusätzliche Prüfungsergebnisse zu den Folgen der Corona-Pandemie

In diesem Prüfungsfeld analysierten wir die Auswirkungen der Pandemie auf die Kommunen zum Erhebungszeitpunkt (August 2020).

Als Prüfungsunterlagen standen der BDO die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Stadt Oestrich-Winkel geordnet und prüffähig zur Verfügung.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben unterstützten uns die für die Zusammenarbeit bestimmten Personen bereitwillig. Die praktische Arbeit der Prüfung steuerten die Projektleitungen

- der Überörtlichen Prüfung
- der Stadt Oestrich-Winkel
- des Prüfungsbeauftragten, BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Frau Oberrechnungsrätin Berlit
- Herr Oberamtsrat Petersohn,  
Herr Korn
- Herr Diplom-Kaufmann Eilenfeld,  
Herr Diplom-Kaufmann Krischel  
(bis 26. Februar 2021),  
Herr Diplom-Ökonom Friese  
(ab 26. Februar 2021)

Der Hessische Rechnungshof forderte mit der Prüfungsanmeldung die Stadt Oestrich-Winkel auf, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen kommunalen Körperschaften eigneten. Die Stadt Oestrich-Winkel gab keine Stellungnahme ab, die zum Ausschluss aus dem Vergleich geführt hätte. Die Vergleichbarkeit der Stadt Oestrich-Winkel war gegeben.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen hielten wir in Arbeitspapieren fest.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs beauftragte uns, die Grunddaten aller an der 225. Vergleichenden Prüfung beteiligten Körperschaften in einem Anlagenband aufzunehmen.

Die Erörterungsbesprechung fand am 31. August 2020 als Telefonkonferenz statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Oestrich-Winkel mit Schreiben vom 15. Dezember 2020. Die Interimbesprechung fand am 18. Januar 2021 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 18. März 2021 mit Frist zur Stellungnahme bis 12. April 2021 zugeleitet. Die Stadt Oestrich-Winkel gab keine Stellungnahme ab. Die Stadt Oestrich-Winkel verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

### **3. Zusammenfassender Bericht**

Die Ergebnisse der 225. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ werden voraussichtlich in den 35. Zusammenfassenden Bericht an den Hessischen Landtag im Jahr 2021 aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2021 erscheinen. Er kann unter der auf dem Titel angegebenen Adresse kostenfrei bezogen werden und wird im Internet unter <https://rechnungshof.hessen.de> erscheinen.

## 4. Prüfungsmethoden

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Kommunen herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Der Kommune soll anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance eröffnet werden, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsbedarfe ableiten. Die Prüfung ist damit die Basis für Verbesserungen. Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

Die folgenden Ausführungen enthalten Tabellen und Diagramme. Diese wurden von uns mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Anwendungsbedingt können bei Berechnungen Abweichungen beim Runden auftreten.

### 4.2 Kennzahlen

Der Vergleich auf der Grundlage praxisrelevanter und aussagekräftiger Kennzahlen liefert zuverlässige Hinweise auf Ergebnisverbesserungspotenziale. Er nimmt die Aufgaben in den Blick, bei denen es sich für eine Körperschaft lohnen kann, Aufbau und Abläufe genauer zu untersuchen. So kommt dem Vergleich eine wichtige Impulsfunktion zu. Er leistet Hilfestellung bei der Suche nach Ursachen für positive und negative Abweichungen zwischen den am Vergleichsring beteiligten Körperschaften. Diese stehen dann regelmäßig vor der Aufgabe, detaillierte Untersuchungen oder Organisationsprüfungen anzustellen.

Mit den Kennzahlen dieses Berichts werden Hinweise gegeben, wie die Körperschaften weiterhin verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in ihr Handeln einbeziehen können. Die Ergebnisverbesserungspotenziale beruhen auf der Prüfungserfahrung aus den Vergleichskörperschaften. Alle hierzu im Bericht und Anlagenband genannten Zahlen finden ihre Grundlage in den mit den Körperschaften abgestimmten Grunddaten.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit bildeten wir zur Einzelbetrachtung der Haushaltsstruktur und für einen Quervergleich der zu prüfenden Körperschaften Kennzahlen. Die Kennzahlen ermittelten wir für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2019.

Detaillierte Informationen zur Berechnung der einzelnen Kennzahlen finden sich in den Anlagen. Die Werte der einzelnen Grunddaten und Kennzahlen aller geprüften Körperschaften finden sich ebenfalls in den Anlagen.

## 5. Bewertung der Haushaltslage

Die hessischen Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Finanzen gesund bleiben.<sup>12</sup> Ihnen obliegt nach § 92 Abs. 1 HGO<sup>13</sup> die gesetzliche Verpflichtung, ihre Aufgaben stetig zu erfüllen. Beiden gesetzlichen Verpflichtungen werden die Kommunen nur dann nachkommen können, wenn sie dauerhaft über die Einzahlungen und Erträge verfügen, die sie zur Deckung der für die stetige Erfüllung der Aufgaben notwendigen Auszahlungen und Aufwendungen benötigen.

Ist dies nicht der Fall, sind die Kommunen angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine ausgeglichene Haushaltslage zu erreichen.

Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell<sup>14</sup>, das vergangene Haushaltsjahre bewertbar macht. Für jedes Jahr des fünfjährigen Prüfungszeitraums wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu betrachten wir zehn Kenngrößen (davon haben zwei lediglich nachrichtlichen Charakter) und bewerten deren Ausprägung. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich in die drei Beurteilungsebenen:

- 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

Bei der Kapitalerhaltung betrachten wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).

Ist dies nicht der Fall, erheben wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).

Des Weiteren untersuchen wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).

Maximal werden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.

- 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

Bei der Substanzerhaltung berechnen wir, ob die Selbstfinanzierungsquote über acht Prozent liegt (40 Punkte). Die Selbstfinanzierungsquote entspricht dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“<sup>15</sup> zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln<sup>16</sup>. Diese Warngrenze orientiert sich an der

---

12 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

13 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

14 Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlssystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

15 Vgl. Glossar

16 Vgl. Glossar



143. Vergleichenden Prüfung<sup>17</sup> sowie vorangegangenen Haushaltsstrukturprüfungen.

Wird der Zielwert nicht erreicht, betrachten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert ausweist (30 Punkte). Unter der „Doppischen freien Spitze“ definiert die Überörtliche Prüfung den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten.

Kann auch dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchen wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).

Weiterhin betrachten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres positiv war<sup>18</sup> (5 Punkte).

Maximal werden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.

- 3. Beurteilungsebene: geordnete Haushaltsführung

Nachrichtlich erheben wir, inwiefern die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht aufgestellt und beschlossen wurden.

Zudem ermitteln wir, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder ein Überschuss erwartet wurde.

Das Bewertungsergebnis kann je Jahr zwischen 0 und 100 Punkten liegen. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Unter 70 Punkten gilt die Haushaltslage als instabil. Die Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr findet Eingang in die Gesamtbeurteilung der Haushaltslage für alle fünf Jahre des Prüfungszeitraums.

In den nachfolgenden Abschnitten bewerten wir die Haushaltslage der Stadt Oestrich-Winkel für jede dieser Beurteilungsebenen.

## 5.1 Kapitalerhaltung

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis des jeweiligen Jahres nicht negativ ist. Soweit sich trotz Nutzung aller Ertrags- und Einsparmöglichkeiten kein Haushaltsausgleich erzielen lässt (Fehlbetrag), ist zunächst die in Vorjahren gebildete Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verwenden (§ 24 Abs. 2 GemHVO)<sup>19</sup>. Soweit dies nicht möglich ist, dürfen Überschüsse aus dem außerordentlichen Ergebnis und der

---

<sup>17</sup> Vgl. Kommunalbericht 2011 (22. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 18/4222, S. 38 ff.

<sup>18</sup> Für das Jahr 2019 ermitteln wir, ob der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel größer als zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden ist.

<sup>19</sup> § 24 GemHVO – Haushaltsausgleich

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge, darf der Unterschiedsbetrag [...] als Fehlbetrag ausgewiesen werden, sofern [...] alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. <sup>2</sup>Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf bei der Aufstellung des Jahresabschlusses [...] der Fehlbetrag mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses [...] gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

in Vorjahren gebildeten entsprechenden Rücklage für den Haushaltsausgleich verwendet werden (§ 24 Abs. 3 GemHVO)<sup>20</sup>.

In der Stadt Oestrich-Winkel war das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in den Jahren 2015 (-9,0 Millionen Euro) bis 2017 (-7,5 Millionen Euro) negativ. In 2018 wies sie einen positiven Wert aus (165.898 Euro), in 2019 ein ausgeglichenes Ergebnis. Daher konnten wir für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 45 Punkte vergeben.

Das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren war im Jahr 2015 negativ (-374.687 Euro), in den Folgejahren stets positiv. Dies führte zu jeweils 35 Punkten für die Jahre 2016 und 2017.

Aufgrund eines Jahresfehlbetrags von 351.822 Euro konnte der Haushalt im Jahr 2015 nicht ausgeglichen werden. Ab dem Jahr 2016 erzielte die Stadt Oestrich-Winkel stets Jahresüberschüsse, die sich bis 2019 auf 980.615 Euro verbesserten. Somit vergaben wir für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils 5 Punkte.

Aufgrund der Jahresüberschüsse konnte die Stadt Oestrich-Winkel das Eigenkapital im Prüfungszeitraum von 37,2 Millionen Euro auf 39,2 Millionen Euro verbessern. Dies führte zu 5 Punkten je Jahr.

## 5.2 Substanzerhaltung

Die Selbstfinanzierungsquote lag in den Jahren 2018 (-2,2 Prozent), 2016 (7,5 Prozent) und 2019 (2,3 Prozent) unter dem von der Überörtlichen Prüfung als kritisch erkannten Wert von acht Prozent. In den Jahren 2015 (13,6 Prozent) und 2017 (41,1 Prozent) lag die Quote über diesem Zielwert, weshalb wir für diese Jahre jeweils 40 Punkte vergaben.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit nach Abzug der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten der Stadt Oestrich-Winkel war im Jahr 2018 negativ (-201.569 Euro), wies in den anderen Jahren stets Überschüsse aus. Wir vergaben aus diesem Grund 30 Punkte für die Jahre 2016 und 2019.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ergab im Prüfungszeitraum stets positive Werte. Für das Jahr 2018 vergaben wir daher 10 Punkte. Für die anderen Jahre waren keine Punkte zu vergeben, da wir die vorherigen Kenngrößen bereits positiv bewerteten.

Die Kassen- bzw. Liquiditätskredite überwogen die liquiden Mittel im gesamten Prüfungszeitraum. Im Jahr 2015 betrug das Liquiditätsdefizit 12,4 Millionen Euro. Mittels der Entschuldung durch die Hessenkasse von 8,8 Millionen Euro konnte sie ihre Liquiditätssituation im Jahr 2018 auf ein Defizit von 552.502 Euro verbessern. Im Jahr 2019 verfehlte sie den Aufbau eines Liquiditätspuffers gemäß § 106 Absatz 1 HGO<sup>21</sup>. Mit -6,2 Prozent hielt die Stadt

---

<sup>20</sup> § 24 GemHVO – Haushaltsausgleich

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Abs. 2 nicht möglich, dürfen Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gebildeten Rücklage bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum Ausgleich verwendet werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

<sup>21</sup> § 106 HGO – Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

Oestrich-Winkel die gesetzliche Vorgabe von zwei Prozent somit nicht ein. Wir konnten aus diesem Grund keine Punkte vergeben.

### 5.3 Geordnete Haushaltsführung

#### Vorlage Haushaltssatzung

Die Aufstellung des Haushalts legt die Grundlage für den Beginn des Haushaltsjahres. Die Haushaltssatzung (inklusive Haushaltsplans) soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 97 Abs. 3 HGO)<sup>22</sup>.

Die Haushaltssatzungen stellte die Stadt Oestrich-Winkel mit einer durchschnittlichen Verspätung von 111 Tagen auf. Die Abweichung von der gesetzlichen Frist schwankte zwischen 72 Tagen (in 2015 und 2016) und 165 Tagen (in 2018). Sie legte ihre Haushaltssatzungen der Aufsichtsbehörde somit im gesamten Prüfungszeitraum nicht fristgerecht vor.

Als einen wesentlichen Grund für die Verzögerungen nannte sie den Zeitpunkt der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bereit gestellten Orientierungsdaten<sup>23</sup>, die sie bei der Aufstellung der Ergebnis- und Finanzplanung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen soll.<sup>24</sup>

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gab die Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2015 mit dem Finanzplanungserlass am 29. Oktober 2014 und für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Finanzplanungserlass am 7./29. November 2019 bekannt. Für das Haushaltsjahr 2020 war der Stadt Oestrich-Winkel eine fristgerechte Aufstellung der Haushaltssatzung zum 30. November unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten somit nicht mehr möglich. Für das Haushaltsjahr 2015 blieb ihr nur ein Monat Zeit zur Fristwahrung. In den weiteren Jahren des Prüfungszeitraums standen die Orientierungsdaten mit bis zu 2,5 Monaten vor der Aufstellungsfrist mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, ihre Abläufe zur Haushaltsaufstellung so zu organisieren, dass sie die gesetzlichen Fristen einhält. Für den Aufstellungsprozess muss seitens der eingebundenen Landesministerien den Kommunen eine frühzeitige Bekanntgabe der Orientierungsdaten sichergestellt

---

(1) Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

<sup>22</sup> § 97 HGO – Erlass der Haushaltssatzung

(3) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

<sup>23</sup> Mit den Orientierungsdaten erhält die Kommune Anhaltspunkte für die voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandsposten in ihrem Haushalt. Dazu muss sie die landesweiten Durchschnittswerte auf die örtlichen Gegebenheiten anwenden.

<sup>24</sup> § 9 GemHVO – Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die nach § 101 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bekannt gegebenen Orientierungsdaten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

sein. Eine Möglichkeit kann eine getrennte Veröffentlichung von Orientierungsdaten und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sein.

### **Aufstellung Jahresabschluss**

Die Kommunen sind verpflichtet, zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 Absatz 1 HGO)<sup>25</sup>. Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten (§ 112 Absatz 5 HGO)<sup>26</sup>. Wird die gesetzliche Frist nicht eingehalten, ist es Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen, wie die Kommunen zu regelkonformen Verhalten angehalten und Verstöße gegen das Haushaltrecht zu sanktionieren sind. So kann sie die Genehmigung der Haushaltssatzung bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen.<sup>27</sup>

Die Stadt Oestrich-Winkel verletzte im gesamten Prüfungszeitraum die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Sie konnte jedoch die Dauer der Fristüberschreitung von 709 Tagen in 2015 auf 364 Tage in 2017 verkürzen. Die Abschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 waren zum Erhebungszeitpunkt nicht aufgestellt. Die Stadt Oestrich-Winkel begründete die Fristverletzung für das Jahr 2018 mit krankheitsbedingten Ausfällen von zuständigen Beschäftigten und Personalfuktuation auf der Führungsebene der Kämmerei.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, die Jahresabschlüsse für 2018 und 2019 zügig aufzustellen und ihre Bemühungen zur Beschleunigung der Jahresabschlusserstellung fortzusetzen. Wir erwarten von der Stadt Oestrich-Winkel, dass sie zukünftig die gesetzliche Frist gemäß § 112 Abs. 9 HGO einhält.

---

<sup>25</sup> § 112 HGO – Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

<sup>26</sup> § 112 HGO – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

<sup>27</sup> § 112 HGO – Jahresabschluss (in der Fassung gültig seit 16. Mai 2020)

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen.

## Prüfung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft<sup>28</sup>. Für die Abschlussprüfung selbst bestimmt die HGO unmittelbar keine Frist. Aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung<sup>29</sup> der Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss leitet die Überörtliche Prüfung die Notwendigkeit ab, dass die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abzuschließen ist.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises hielt diese abgeleitete Frist für die im Prüfungszeitraum zur Abschlussprüfung vorgelegten Jahresabschlüsse nicht ein. Es reduzierte die Überschreitung der abgeleiteten Frist von 919 Tagen (für den Jahresabschluss 2015) auf 189 Tage (für den Jahresabschluss 2017).

Mit Stand zum 1. März 2020 lagen dem Rechnungsprüfungsamt insgesamt 40 nicht abschließend geprüfte Jahresabschlüsse der kreisangehörigen Kommunen für den Zeitraum bis 2018 zur Bearbeitung vor.<sup>30</sup> Mit einer Prüfungsquote<sup>31</sup> von 74,7 Prozent der ihm vorgelegten Jahresabschlüsse liegt das Rechnungsprüfungsamt unter dem landesweiten Durchschnitt aller Rechnungsprüfungsämter der Landkreise (80,3 Prozent)<sup>32</sup>. Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand den Prüfbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor<sup>33</sup>. Diesen Beschluss legt die Gemeinde mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Kommunalaufsichtsbehörde vor und macht

---

<sup>28</sup> § 128 HGO – Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

<sup>29</sup> § 114 HGO – Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

<sup>30</sup> Vergleiche Hessischer Landtag, Kleine Anfrage von Dr. h.c. Jörg Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 1. April 2020, Drucksache 20/2603

<sup>31</sup> Von den 118 zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüssen prüfte das Rechnungsprüfungsamt 158 Jahresabschlüsse abschließend (mit Schlussbilanz)

<sup>32</sup> Von den 4.468 zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüssen prüften die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise 3.587 Jahresabschlüsse abschließen (mit Schlussbilanz)

<sup>33</sup> § 113 HGO – Vorlage an Gemeindevertretung

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

ihn mittels Auslegung an sieben Tagen öffentlich bekannt. Die Gemeindevertretung der Stadt Oestrich-Winkel beschloss die aufgestellten Jahresabschlüsse für 2015 bis 2017 nicht fristgerecht und verletzte somit die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 114 Absatz 1 HGO. Sie reduzierte die Fristüberschreitung von 974 Tagen für den Abschluss 2015 auf 244 Tage für den Abschluss 2017. Diese Verbesserung erreichte sie unter anderem aufgrund der im Prüfungszeitraum verkürzten Prüfungsdauer des Rechnungsprüfungsamtes. Wir erwarten von der Stadt Oestrich-Winkel, dass sie zukünftig die gesetzliche Frist zum Beschluss des Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung einhält.

Ansicht 3 zeigt die Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzung sowie die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse der Stadt Oestrich-Winkel im Vergleich mit den anderen 17 Vergleichskommunen.

Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzung sowie Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Vergleich																					
	2015				2016				2017				2018		2019		2020				
	Vorlage Haushaltssatzung	Aufstellung Jahresabschluss	Prüfung Jahresabschluss	Beschluss Jahresabschluss	Vorlage Haushaltssatzung	Aufstellung Jahresabschluss	Prüfung Jahresabschluss	Beschluss Jahresabschluss	Vorlage Haushaltssatzung	Aufstellung Jahresabschluss	Prüfung Jahresabschluss	Beschluss Jahresabschluss	Vorlage Haushaltssatzung	Aufstellung Jahresabschluss	Prüfung Jahresabschluss	Beschluss Jahresabschluss	Vorlage Haushaltssatzung	Aufstellung Jahresabschluss	Prüfung Jahresabschluss	Beschluss Jahresabschluss	
Bebra	143	765	400	529	99	400	378	409	85	252	42	44	133	90	●	○	21	●	○	○	○
Calden	360	429	●	●	122	64	●	●	280	294	●	●	71	-71	●	○	118	●	○	○	○
Cölbe	179	214	245	233	225	94	-120	-132	42	2	277	●	77	71	●	○	38	●	○	○	-12
Eiterfeld	110	388	-27	-59	65	205	-247	-284	82	92	-402	-432	77	91	-344	○	89	131	○	○	72
Gedern	220	738	●	●	60	373	●	●	27	568	●	●	99	336	●	○	355	●	○	○	164
Ginsheim-Gustavsburg	114	417	759	913	206	234	394	548	54	261	29	183	16	365	●	○	46	●	○	○	93
Gründau	86	136	210	169	225	58	142	126	84	42	78	48	63	55	●	○	60	53	○	○	185
Immenhausen	22	117	-273	-319	17	116	●	●	21	199	●	●	20	198	●	○	109	●	○	○	69
Laubach	23	1.241	●	●	-12	876	●	●	56	511	●	●	110	●	○	○	210	●	○	○	86
Lollar	120	597	●	●	183	302	●	●	96	7	●	●	181	350	●	○	94	●	○	○	102
Lützelbach	120	262	23	-12	87	262	-78	-111	78	218	-136	-111	93	217	●	○	71	●	○	○	19
Melsungen	80	144	441	528	15	143	76	163	19	142	15	●	12	148	-351	○	4	139	○	○	29
Oestrich-Winkel	72	709	919	●	72	407	554	●	76	364	189	●	165	●	○	○	159	●	○	○	124
Rimbach	61	-5	-385	-381	59	-6	-385	-377	58	-14	-419	-427	67	-15	-388	○	62	-3	○	○	61
Rüdesheim am Rhein	57	254	●	●	7	10	●	●	22	15	●	●	4	461	●	○	-15	95	○	○	.. <sup>1)</sup>
Sontra	136	310	407	394	123	-55	118	169	104	-77	0	-21	117	-50	-192	○	123	-101	○	○	88
Staufenberg	19	485	●	●	72	323	●	●	75	231	●	●	110	6	●	○	19	-3	○	○	81
Volkmarzen	66	821	●	●	23	794	●	●	1	455	●	●	55	433	○	○	28	●	○	○	48
Median	98	403	245	201	72	220	97	126	67	209	22	-21	77	120	-348	○	67	53	○	○	81

● = fristgerecht (Angabe in Tagen), ● und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt, ○ = nicht fristgerecht (Angabe in Tagen), ○ = nicht fällig  
<sup>1)</sup> Doppelhaushalt 2019/2020  
 Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 3: Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzung sowie die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Vergleich

Es zeigt sich, dass 17 Kommunen im Jahr 2015 das rechtliche Gebot zur fristgerechten Jahresabschlussaufstellung nicht erfüllt haben. Erheblich verzögerte Jahresabschlüsse verstoßen gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft (§ 103 Abs. 2 Satz 2 HGO)<sup>34</sup>. Mit erlassrechtlichen Vorgaben<sup>35</sup>

<sup>34</sup> § 103 HGO – Kredite

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

<sup>35</sup> So Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28. Januar 2015, Geschäftszeichen IV 2 15 i 01.

hielt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport seit dem Jahr 2015 die Kommunen an, die Aufstellungsrückstände sukzessive aufzuarbeiten. Im Zuge des Hessenkassegesetzes<sup>36</sup> hat der Hessische Landtag der Einhaltung dieses Gebotes weiteren Nachdruck verliehen. Solange die Stadtverordnetenversammlung nicht über den aufgestellten Jahresabschluss (des Vorvorjahres) unterrichtet wurde, hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltsatzung zurückzustellen (§ 112 Absatz 10 HGO).<sup>37</sup> So lässt sich in Ansicht 3 beobachten, dass die Vergleichskommunen ihre Aufstellungsdauer im Prüfungszeitraum verkürzten. Im Jahr 2019 hielten 16 Kommunen die Aufstellungsfrist nicht ein, der Medianwert für die Verzögerung sank jedoch auf 53 Tage im Vergleich zu 403 Tage für das Jahr 2015. So verbesserte sich beispielsweise die Stadt Sontra mit einer verzögerten Aufstellung von 310 Tagen im Jahr 2015 auf eine um 101 Tage vorfristige Aufstellung des Jahresabschlusses im Jahr 2019.

Durch nicht fristgerecht aufgestellte Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse ist eine valide Einschätzung der Haushaltslage und geordnete Haushaltsführung für Kommunen nur eingeschränkt möglich.

#### 5.4 Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Für die zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage verwenden wir drei Abgrenzungen: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Die Haushaltslage einer Kommune über den gesamten Prüfungszeitraum wird im Detail wie folgt beurteilt (Ansicht 4).

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage	
Haushaltslage	Ergebnis
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Überörtliche Prüfung	

Ansicht 4: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

---

<sup>36</sup> Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25. April 2018, GVBl. 2018, Seite 59 ff.

<sup>37</sup> § 112 Absatz 10 HGO

Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 zurückzustellen.

HGO in der Fassung vom 25. April 2018, gültig ab 1. Januar 2019, Fundstelle: GVBl. I 2005, S. 142

Ansicht 5 fasst die Ausprägungen der Kenngrößen des Mehrkomponentenmodells für die Stadt Oestrich-Winkel zusammen.

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Oestrich-Winkel						
	maximale Punkte	2015	2016	2017	2018 <sup>4)</sup>	2019
<b>1. Beurteilungsebene – Kapitalerhaltung</b>						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren $\geq 0$	45	-8.951.450 €	-8.295.392 €	-7.450.188 €	165.898 €	0 €
oder: Ordentliches Ergebnis unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren $\geq 0$	35	-374.687 €	656.058 €	845.204 €	165.898 €	0 €
Jahresergebnis $\geq 0$	5	-351.822 €	1.129.700 €	858.746 €	735.030 €	980.615 €
Eigenkapital $\geq 0$	5	37.230.047 €	38.308.708 €	39.161.690 €	39.161.690 €	39.161.690 €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		5	45	45	55	55
<b>2. Beurteilungsebene – Substanzerhaltung</b>						
Selbstfinanzierungsquote („Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln) $\geq 8$ Prozent	40	13,6 %	7,5 %	41,1 %	-2,2 %	2,3 %
oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten $\geq 0$	30	1.049.796 €	719.341 €	3.846.892 €	-201.569 €	237.040 €
oder: Zahlungsmittelfluss lfd. Verw. tätigkeit $\geq 0$	10	1.085.934 €	1.272.401 €	4.389.045 €	351.810 €	1.068.814 €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite $\geq 0$ € oder $\geq 2,0$ % <sup>1)</sup>	5	-12.393.927 €	-12.510.772 €	-9.705.899 €	-552.502 €	-1.261.882 €
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		40	30	40	10	30
<b>3. Beurteilungsebene – Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)</b>						
Fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse <sup>2)</sup>		nein	nein	nein	nein	nein
Fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse <sup>2)</sup>		nein	nein	nein		
Positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung <sup>3)</sup>		ja	nein	nein	nein	nein
<b>Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)</b>		<b>45</b>	<b>75</b>	<b>85</b>	<b>65</b>	<b>85</b>
<b>Haushaltsausprägung (Gesamt-summe: <math>\geq 70</math> Punkte: stabil, <math>&lt; 70</math> Punkte: instabil)</b>		<b>instabil</b>	<b>stabil</b>	<b>stabil</b>	<b>instabil</b>	<b>stabil</b>
<b>Gesamtbeurteilung</b>		<b>fragil</b>				

1) Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl  $\geq 0$  €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel  $\geq$  zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

2) Nach § 112 Absatz 9 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

3) Wird im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbetrag oder ein Überschuss erwartet.

4) Die Kommune hat von der Möglichkeit nach § 25 Absatz 3 GemHVO, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 mit dem Eigenkapital zu verrechnen, Gebrauch gemacht.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 5: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Oestrich-Winkel

In den Beurteilungsjahren 2015 und 2018 erzielte die Stadt Oestrich-Winkel in der Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene insgesamt 45 Punkte und 65 Punkte und lag jeweils unter dem Mindestwert von 70 Punkten, ab dem die Haushaltslage als stabil bezeichnet werden könnte. Die Werte zwischen 75 und 85 Punkten in den Jahren 2016, 2017 und 2019 führten zu einer als stabil bewerteten Haushaltslage in diesem Zeitraum.



Somit bewerteten wir die Haushaltslage in der Gesamtbeurteilung des Prüfungszeitraums als fragil. Die Stabilität des Haushalts erscheint auch künftig gefährdet. Die Stadt Oestrich-Winkel steht damit vor der Aufgabe, ihren Haushalt auf Dauer zu stabilisieren, in jedem Jahr auszugleichen (vergleiche § 92 Absatz 4 HGO<sup>38</sup>) und Überschüsse für die Zwecke des Vermögenshaushalts zu erwirtschaften.

## 5.5 Gesamtbewertung der Haushaltslage im Vergleich

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen ist in Ansicht 6 dargestellt.

Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen						
	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamtbeurteilung
Bebra	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Calden	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Cölbe	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Eiterfeld	stabil	instabil	stabil	instabil	stabil	fragil
Gedern	instabil	instabil	instabil	stabil	instabil	konsolidierungsbedürftig
Ginsheim-Gustavsburg	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Gründau	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Immenhausen	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Laubach	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Lollar	instabil	instabil	stabil	instabil	stabil	konsolidierungsbedürftig
Lützelbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Melsungen	instabil	instabil	instabil	stabil	stabil	fragil
Oestrich-Winkel	instabil	stabil	stabil	instabil	stabil	fragil
Rimbach	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Rüdesheim am Rhein	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Sontra	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Staufenberg	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Volkmarzen	stabil	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

### Ansicht 6: Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen

Im Prüfungszeitraum wiesen 11 der 18 in den Vergleich einbezogenen Kommunen in der Gesamtbeurteilung eine stabile Haushaltslage aus. Bei fünf Kommunen bewerteten wir die Haushaltslage insgesamt als fragil und bei zwei Kommunen insgesamt als konsolidierungsbedürftig. Wir stellten fest, dass sich die Zahl der Kommunen mit instabiler Haushaltslage im Verlauf des Prüfungszeitraums von zehn Kommunen (in 2015) auf zwei Kommunen (in 2019) reduzierte.

<sup>38</sup> § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Zu bedenken ist: Auch Soll-Vorschriften sind zwingend, es sei denn, es lägen gänzlich atypische Umstände vor, die ausnahmsweise ein Abweichen rechtfertigen könnten.

## 6. Untersuchung der Haushaltsstruktur

### 6.1 Jahresabschlussanalyse

#### Analyse der Ergebnisrechnung

Nach § 92 Absatz 4 HGO<sup>39</sup> gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen, wenn die Summe der ordentlichen Erträge und Finanzerträge mindestens so hoch ist, wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf durch Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Ansicht 7 zeigt die Resultate der Ergebnisrechnungen im Prüfungszeitraum.

Werte der Ergebnisrechnungen Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltungsergebnis	-167.761 €	707.982 €	881.722 €	205.712 €	-178.654 €
Finanzergebnis	-206.926 €	-51.924 €	-36.518 €	-39.814 €	-160.245 €
Ordentliches Ergebnis	-374.687 €	656.058 €	845.204 €	165.898 €	-338.899 €
Außerordentliches Ergebnis	22.864 €	473.642 €	13.542 €	569.132 €	1.319.515 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-351.822 €	1.129.700 €	858.746 €	735.030 €	980.615 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 7: Werte der Ergebnisrechnungen Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Anhand der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung lassen sich zur Analyse der Ergebnisrechnung verschiedene Kennzahlen bilden. So ziehen wir die Steuer-, die Finanzausgleichs-, die Zuweisungs-, die Drittfinanzierungs-, die Personal-, die Sach- und Dienstleistungs- sowie die Finanzquote<sup>40</sup> zur Analyse der Ergebnisrechnung heran.

Ansicht 8 zeigt die Resultate der Ergebnisrechnungen im Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zur Ergebnisrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Steuerquote	76,8 %	78,2 %	73,9 %	76,8 %	78,7 %
Finanzausgleichsquote	54,2 %	45,0 %	51,1 %	47,2 %	45,4 %
Zuweisungsquote	15,3 %	17,0 %	15,6 %	19,6 %	18,2 %
Drittfinanzierungsquote	47,4 %	42,7 %	47,1 %	46,9 %	46,4 %
Personalquote	20,6 %	22,9 %	20,8 %	22,7 %	23,2 %
Sach- und Dienstleistungsquote	21,9 %	23,9 %	24,4 %	24,5 %	23,7 %
Finanzquote	-165,6 %	49,5 %	35,9 %	164,3 %	-66,0 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 8: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Die Steuerquote der Stadt Oestrich-Winkel schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 73,9 Prozent im Jahr 2017 und 78,7 Prozent im Jahre 2019. Das

<sup>39</sup> § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

(6) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn 1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann [...].

<sup>40</sup> Vgl. Glossar

heißt, dass mit Ausnahme des Jahres 2017 mehr als drei Viertel der Erträge durch die Steuererträge und die Schlüsselzuweisung erzielt wurden. Die Finanzausgleichsquote schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 45,0 Prozent und 54,2 Prozent, wobei der Höchstwert im Jahr 2015 und der niedrigste Wert im Jahr 2016 lagen. Somit leitete die Stadt Oestrich-Winkel rund die Hälfte ihrer Finanzmittel aus Steuern und der Schlüsselzuweisung im Zuge des Finanzausgleichs weiter.

Die Zuweisungsquote lag im Prüfungszeitraum zwischen 15,3 Prozent im Jahr 2015 und 19,6 Prozent im Jahr 2018. Die Entwicklung der Zuweisungsquote ist gekennzeichnet durch einen tendenziellen leichten Anstieg im Prüfungszeitraum auf 18,2 Prozent im Jahr 2019. Die Prozentwerte der Zuweisungsquote geben an, dass die Stadt Oestrich-Winkel zu rund einem Fünftel von Zuweisungen abhängig ist. Den größten Posten bei dieser Abhängigkeit bilden die Schlüsselzuweisungen. Die Drittfinanzierungsquote lag im Jahr 2015 bei 47,4 Prozent, sank auf 42,7 Prozent im Jahr 2016 und erhöhte sich auf 47,1 Prozent im Jahr 2017. Zwischen 2017 und 2019 verminderte sich diese Quote auf 46,4 Prozent im Jahr 2019. Das bedeutet, dass die Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens der Kommune zu weniger als der Hälfte durch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse Dritter) im Prüfungszeitraum finanziert wurden.

Die Personalquote erhöhte sich im Prüfungszeitraum tendenziell von 20,6 Prozent im Jahr 2015 auf 23,2 Prozent im Jahr 2019. Folglich waren die Personal- und Versorgungsaufwendungen für rund ein Fünftel im Jahr 2015 bzw. ein Viertel im Jahr 2019 der ordentlichen Aufwendungen verantwortlich. Ebenfalls erhöhten sich die Sach- und Dienstleistungsquote im Prüfungszeitraum tendenziell von 21,9 Prozent im Jahr 2015 auf 23,7 Prozent im Jahr 2019. Die Stadt Oestrich-Winkel nahm demzufolge im Prüfungszeitraum in tendenziell leicht gestiegenem Umfang Fremdleistungen für die Leistungserstellung in Anspruch.

Die Finanzquote lag im Jahr 2015 bei minus 165,6 Prozent und im Jahr 2019 bei -66,0 Prozent. Der Grund für diese hohe Negativquote liegt in den in beiden Jahren negativen Verwaltungs- und Finanzergebnissen. In den Jahren 2016 bis 2018 wies die Stadt Oestrich-Winkel positive Finanzquoten aus. Diese erhöhten sich von 49,5 Prozent im Jahr 2016 tendenziell auf 164,3 Prozent im Jahr 2018. Dieser Höchstwert resultierte aus dem im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 deutlich verminderten ordentlichen Ergebnis im Jahr 2018. Hierbei wirkten sich maßgeblich gesunkene Steuererträge kennzahlerhöhend aus.

Im Vergleich stellen sich die Kennzahlen zur Ergebnisrechnung für das Jahr 2019 wie in Ansicht 9 gezeigt dar.

Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2019 im Vergleich							
	Steuer- quote	Finanz- ausgleichs- quote	Zuweisungs- quote	Drittfinan- zierungs- quote	Personal- quote	Sach- und Dienst- leistungs- quote	Finanz- quote
Bebra	84,5 %	50,0 %	36,0 %	51,0 %	30,3 %	11,8 %	124,5 %
Calden	68,8 %	48,4 %	18,6 %	71,2 %	22,6 %	15,0 %	167,1 %
Cölbe	81,7 %	41,7 %	17,7 %	34,7 %	27,1 %	18,9 %	15,2 %
Eiterfeld	75,4 %	47,8 %	11,8 %	42,1 %	24,4 %	20,9 %	15,0 %
Gedern	72,0 %	54,0 %	20,2 %	49,4 %	29,0 %	17,9 %	-465,8 %
Ginsheim-Gustavsburg	84,8 %	43,9 %	21,6 %	41,0 %	33,6 %	20,1 %	34,8 %
Gründau	83,2 %	55,5 %	5,1 %	29,0 %	23,9 %	15,4 %	1,7 %
Immenhausen	72,0 %	48,8 %	21,0 %	59,7 %	23,1 %	14,4 %	31,4 %
Laubach	90,5 %	49,3 %	34,1 %	0,0 %	16,3 %	25,5 %	194,0 %
Lollar	87,0 %	42,7 %	29,3 %	41,8 %	32,4 %	16,6 %	11,9 %
Lützelbach	73,0 %	54,2 %	29,2 %	42,3 %	21,7 %	15,7 %	10,1 %
Melsungen	81,1 %	41,3 %	9,8 %	47,9 %	28,0 %	15,1 %	8,2 %
Oestrich-Winkel	78,7 %	45,4 %	18,2 %	46,4 %	23,2 %	23,7 %	-66,0 %
Rimbach	72,0 %	47,8 %	17,0 %	38,3 %	25,7 %	14,2 %	32,5 %
Rüdesheim am Rhein	70,1 %	47,3 %	23,5 %	25,9 %	19,7 %	18,3 %	6,0 %
Sontra	70,2 %	49,4 %	37,0 %	64,4 %	25,3 %	18,4 %	32,0 %
Staufenberg	85,9 %	43,6 %	28,5 %	55,7 %	36,0 %	15,2 %	21,9 %
Volkmarßen	66,0 %	67,5 %	24,1 %	83,5 %	16,4 %	16,8 %	30,0 %
Minimum	66,0 %	41,3 %	5,1 %	0,0 %	16,3 %	11,8 %	-465,8 %
unteres Quartil	72,0 %	44,3 %	17,8 %	39,0 %	22,7 %	15,1 %	8,6 %
Median	77,0 %	48,1 %	21,3 %	44,3 %	24,8 %	16,7 %	18,5 %
oberes Quartil	84,2 %	49,8 %	29,0 %	54,5 %	28,8 %	18,8 %	32,4 %
Maximum	90,5 %	67,5 %	37,0 %	83,5 %	36,0 %	25,5 %	194,0 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 9: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2019 im Vergleich

Der Beitrag der Steuererträge zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Oestrich-Winkel lag mit 78,7 Prozent oberhalb des Median. 45,4 Prozent der Steuererträge waren aufgrund der Finanzausgleichsregelungen wieder abzuführen. Dieser Wert lag oberhalb des unteren Quartils. Der Wert der Zuweisungsquote lag mit 18,2 Prozent knapp oberhalb des unteren Quartils. Die Drittfinanzierungsquote lag mit 46,4 Prozent über dem Median.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen lagen bei der Stadt Oestrich-Winkel mit einem Anteil von 23,2 Prozent an den ordentlichen Aufwendungen oberhalb des unteren Quartils. Bei dem Anteil der Fremdleistungen an der Leistungserstellung lag die Stadt Oestrich-Winkel mit 23,7 Prozent zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum von 25,5 Prozent. Die Finanzquote in Höhe von -66,0 Prozent lag zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil.

### Analyse der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung, als Teil der Rechnungslegung der Kommunen, zeigt die Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres. Die Summe der Ein- und Auszahlungen stellt die Änderung der Finanzmittel (liquide Mittel) dar. Nach § 106 Absatz 1 HGO haben die Kommunen ihre stetige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) sicherzustellen. Übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen kann

es zu Engpässen und damit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten kommen. Ein Überschuss an liquiden Mitteln kann zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Als Kennzahlen zur Beurteilung der Liquiditätslage der Kommune ziehen wir die Liquidität 1. Grades<sup>41</sup> und die Liquidität 2. Grades<sup>42</sup> sowie die Selbstfinanzierungsquote<sup>43</sup> heran.

Ansicht 10 stellt die Entwicklung der genannten Kennzahlen der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum dar.

Kennzahlen zur Finanzrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Liquidität 1. Grades	10,5 %	12,8 %	4,0 %	4,6 %	5,6 %
Liquidität 2. Grades	19,2 %	26,7 %	19,7 %	32,6 %	35,7 %
Selbstfinanzierungsquote	13,6 %	7,5 %	41,1 %	-2,2 %	2,3 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 10: Kennzahlen zur Finanzrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Ansicht 10 zeigt die angespannte Liquiditätslage der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum. In den Jahren 2015 bis 2019 sicherte die Stadt Oestrich-Winkel ihre Liquidität durch Liquiditätskredite. Zu 10,5 Prozent im Jahr 2015 und zu 5,6 Prozent im Jahr 2019 konnten die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel bedient werden. Damit verschlechterte sich die Liquidität 1. Grades im Prüfungszeitraum. Unter Einbezug der kurzfristigen Forderungen verbesserte sich die Liquidität 2. Grades von 19,2 Prozent im Jahr 2015 auf 35,7 Prozent im Jahr 2019. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten konnten zwischen den Jahren 2016 bis 2019 von 15,3 Millionen Euro um zwei Drittel auf 5,3 Millionen Euro vermindert werden. Ausschlaggebend hierfür war die Verminderung der durch die Kommune beanspruchten Kassenkredite.

Die Selbstfinanzierungsquote erhöhte sich im Prüfungszeitraum von 13,6 Prozent im Jahr 2015 auf 41,1 Prozent im Jahr 2017. Grund hierfür waren sowohl die deutlich erhöhten Zahlungsmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch die steigenden Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten. Im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 sank die Selbstfinanzierungsquote von 41,1 Prozent auf 2,3 Prozent. Hierbei wirkte sich maßgeblich die Verminderung der Zahlungsmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit bei steigenden Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten aus.

---

<sup>41</sup> Vgl. Glossar

<sup>42</sup> Vgl. Glossar

<sup>43</sup> Vgl. Glossar

Im Vergleich stellen sich die Kennzahlen zur Finanzrechnung für das Jahr 2019 wie in Ansicht 13 gezeigt dar.

Kennzahlen zur Finanzrechnung 2019 im Vergleich			
	Liquidität 1. Grades	Liquidität 2. Grades	Selbstfinanzierungsquote
Bebra	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	15,4 %
Calden	43,7 %	74,8 %	1,4 %
Cölbe	688,7 %	760,2 %	20,6 %
Eiterfeld	445,6 %	485,0 %	45,3 %
Gedern	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>
Ginsheim-Gustavsburg	140,4 %	187,4 %	9,4 %
Gründau	2.096,9 %	2.198,9 %	0,0 %
Immenhausen	. <sup>2)</sup>	. <sup>2)</sup>	1,5 %
Laubach	. <sup>2)</sup>	. <sup>2)</sup>	15,0 %
Lollar	826,6 %	968,7 %	-8,1 %
Lützelbach	455,5 %	546,9 %	17,6 %
Melsungen	159,3 %	241,8 %	3,3 %
Oestrich-Winkel	5,6 %	35,7 %	2,3 %
Rimbach	470,3 %	567,6 %	20,9 %
Rüdesheim am Rhein	185,9 %	268,6 %	16,4 %
Sontra	266,3 %	285,8 %	19,4 %
Staufenberg	266,4 %	394,4 %	9,0 %
Volkmarsen	82,4 %	216,8 %	15,2 %
Minimum	5,6 %	35,7 %	-8,1 %
unteres Quartil	145,1 %	223,0 %	2,3 %
Median	266,3 %	340,1 %	15,0 %
oberes Quartil	466,6 %	562,4 %	17,6 %
Maximum	2.096,9 %	2.198,9 %	45,3 %

<sup>1)</sup> Daten nicht vorhanden  
<sup>2)</sup> Nicht definiert, da Division durch Null  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 11: Kennzahlen zur Finanzrechnung 2019 im Vergleich

Sowohl die Liquidität 1. Grades als auch die Liquidität 2. Grades entsprachen dem Minimum. Mit einer Selbstfinanzierungsquote von 2,3 Prozent entsprach die Stadt Oestrich-Winkel dem unteren Quartil. Bis zum Jahr 2019 wurde die Zahlungsfähigkeit durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten sichergestellt. Damit konnte die Stadt Oestrich-Winkel die Eigenfinanzierung von Investitionen nicht sicherstellen.

## Analyse der Vermögensrechnung

Bei der Analyse der Vermögensrechnung wird das Verhältnis von einzelnen Bilanzposten zueinander betrachtet und bewertet. Dabei wird einerseits die Finanzierung des Haushalts mit Eigen- und Fremdkapital und andererseits die Finanzierung der (langfristigen) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens untersucht.

Aus den in der Vermögensrechnung der Jahresabschlüsse ausgewiesenen Vermögens- und Kapitalwerten ergeben sich für die Stadt Oestrich-Winkel die in Ansicht 12 dargestellten Kennzahlen im Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Anlagenintensität	95,2 %	93,8 %	96,1 %	96,5 %	96,8 %
Infrastrukturquote	9,5 %	9,5 %	16,7 %	17,7 %	17,4 %
Eigenkapitalquote I	49,6 %	49,3 %	51,7 %	50,9 %	49,5 %
Eigenkapitalquote II	61,7 %	62,0 %	65,2 %	64,7 %	63,9 %
Anlagendeckungsgrad II	74,8 %	75,1 %	76,0 %	75,5 %	73,5 %
Zuschussquote des Anlagevermögens	12,7 %	13,5 %	14,1 %	14,3 %	14,8 %
Anlagenabnutzungsgrad	24,4 %	25,0 %	26,2 %	28,3 %	29,1 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

### Ansicht 12: Kennzahlen zur Vermögensrechnung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Bei der Stadt Oestrich-Winkel erhöhte sich die Anlagenintensität<sup>44</sup> von 95,2 Prozent im Jahr 2015 auf 96,8 Prozent im Jahr 2019. Die Infrastrukturquote, die analog (jedoch ausschließlich für das Infrastrukturvermögen) errechnet wird, erhöhte sich im Prüfungszeitraum von 9,5 Prozent im Jahr 2015 auf 17,4 Prozent im Jahr 2019.

Die Eigenkapitalquote I<sup>45</sup> schwankte im Prüfungszeitraum um 50,0 Prozent und betrug 49,5 Prozent im Jahr 2019. Die Eigenkapitalquote II<sup>46</sup> stieg von 61,7 Prozent im Jahr 2015 auf 63,9 Prozent im Jahr 2019 an. Der Anlagendeckungsgrad II<sup>47</sup> verminderte sich im Prüfungszeitraum, von 74,8 Prozent im Jahr 2015 auf 73,5 Prozent im Jahr 2019. Die Fristenkongruenz wurde somit nicht eingehalten.

Die Zuschussquote des Anlagevermögens<sup>48</sup> erhöhte sich bei der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum von 12,7 Prozent im Jahr 2015 auf 14,8 Prozent im Jahr 2019. Der Anlagenabnutzungsgrad<sup>49</sup> von 24,4 Prozent im Jahr 2015 auf 29,1 Prozent im Jahr 2019. Das heißt, dass die Investitionen im Prüfungszeitraum niedriger als die Abschreibungen waren.

---

<sup>44</sup> Vgl. Glossar

<sup>45</sup> Vgl. Glossar

<sup>46</sup> Vgl. Glossar

<sup>47</sup> Vgl. Glossar

<sup>48</sup> Vgl. Glossar

<sup>49</sup> Vgl. Glossar

Nachfolgende Ansicht 13 zeigt die Vergleichskennzahlen zu den vorgenannten Kennzahlen für das Jahr 2019.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2019 im Vergleich							
	Anlagenintensität	Infrastrukturquote	Eigenkapitalquote I	Eigenkapitalquote II	Anlagendeckungsgrad II	Zuschussquote des Anlagevermögens	Anlagenabnutzungsgrad
Bebra	88,0 %	23,3 %	38,9 %	65,1 %	. <sup>1)</sup>	29,7 %	73,5 %
Calden	88,3 %	54,2 %	13,7 %	55,1 %	89,4 %	46,9 %	44,1 %
Cölbe	86,3 %	19,5 %	47,2 %	63,8 %	95,4 %	19,2 %	3,0 %
Eiterfeld	91,1 %	48,3 %	58,5 %	86,4 %	97,2 %	30,7 %	17,4 %
Gedern	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>
Ginsheim-Gustavsburg	93,6 %	17,3 %	34,6 %	55,8 %	69,7 %	22,6 %	31,8 %
Gründau	65,8 %	19,8 %	77,4 %	87,8 %	134,2 %	15,9 %	41,6 %
Immenhausen	94,7 %	41,7 %	28,8 %	59,0 %	94,5 %	31,9 %	43,4 %
Laubach	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>
Lollar	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>	. <sup>1)</sup>
Lützelbach	88,1 %	20,4 %	58,8 %	78,2 %	95,8 %	22,0 %	50,0 %
Melsungen	93,6 %	25,4 %	34,0 %	69,7 %	86,3 %	38,0 %	36,0 %
Oestrich-Winkel	96,8 %	17,4 %	49,5 %	63,9 %	73,5 %	14,8 %	29,1 %
Rimbach	91,6 %	33,4 %	63,0 %	77,9 %	93,2 %	16,3 %	31,2 %
Rüdesheim am Rhein	86,5 %	85,2 %	50,7 %	52,2 %	68,4 %	1,7 %	49,1 %
Sontra	88,7 %	44,6 %	40,3 %	70,5 %	87,2 %	34,0 %	50,8 %
Staufenberg	92,1 %	16,6 %	33,6 %	57,7 %	93,7 %	26,2 %	31,4 %
Volkmarzen	92,7 %	22,5 %	53,1 %	78,5 %	93,8 %	27,3 %	46,6 %
Minimum	65,8 %	16,6 %	13,7 %	52,2 %	68,4 %	1,7 %	3,0 %
unteres Quartil	88,1 %	19,6 %	34,3 %	58,4 %	86,5 %	17,7 %	31,3 %
Median	91,1 %	23,3 %	47,2 %	65,1 %	93,4 %	26,2 %	41,6 %
oberes Quartil	93,2 %	43,2 %	55,8 %	78,0 %	95,2 %	31,3 %	47,8 %
Maximum	96,8 %	85,2 %	77,4 %	87,8 %	134,2 %	46,9 %	73,5 %

<sup>1)</sup> Daten nicht vorhanden

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

#### Ansicht 13: Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2019 im Vergleich

Bei der Anlagenintensität entsprach der Wert der Stadt Oestrich-Winkel dem Maximum. Die Infrastrukturquote lag unterhalb des unteren Quartils, die Eigenkapitalquote I lag oberhalb, die Eigenkapitalquote II leicht unterhalb des Medians. Die Stadt Oestrich-Winkel ist demzufolge in die Gruppe der Kommunen mit durchschnittlichem Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital einzuordnen. Der Werte des Anlagendeckungsgrad II sowie der Zuschussquote des Anlagevermögens lagen oberhalb des Minimums. Das bedeutet, dass die Stadt Oestrich-Winkel in die Gruppe der Kommunen mit einer anteilig unterdurchschnittlichen Zuschussquote des Anlagevermögens sowie einem anteilig unterdurchschnittlichen Anlagendeckungsgrad II einzugliedern ist. Der Anlagenabnutzungsgrad lag über dem Minimum. Damit zählt die Zugehörigkeit der Stadt Oestrich-Winkel zu den Kommunen mit einer geringen Deckung des Anlagevermögens durch vorhandenes Eigenkapital.



## 6.2 Ertragskraft

### 6.2.1 Steuereinnahmekraft und Realsteueraufbringungskraft

Die Steuereinnahmekraft einer Kommune wird durch die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage) und die Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer) bestimmt. Die Bemessungsgrundlagen der Realsteuern sind von den Kommunen kurzfristig nicht beeinflussbar. Die Realsteueraufbringungskraft<sup>50</sup> lässt die individuellen Hebesätze der Gemeinden unberücksichtigt und berechnet ein theoretisches Aufkommen anhand der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen<sup>51</sup>. Die Realsteueraufbringungskraft bleibt somit von der Hebesatzgestaltung der Kommunen unbeeinflusst.

Ansicht 14 zeigt die Realsteueraufbringungskraft (Grundsteuern und Gewerbesteuer), den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie die gesamte Steuereinnahmekraft der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A	157.224 €	171.735 €	128.718 €	174.191 €	172.900 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz <sup>1)</sup> Grundsteuer A	360%	374%	288%	396%	401%
Grundsteuer B	1.244.812 €	1.288.826 €	1.363.474 €	1.418.945 €	1.475.161 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz <sup>1)</sup> Grundsteuer B	394%	410%	429%	440%	456%
Gewerbesteuer	1.935.303 €	2.286.195 €	2.693.133 €	2.377.080 €	2.641.715 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz <sup>1)</sup> Gewerbesteuer	368%	374%	377%	381%	385%
<b>Realsteueraufbringungskraft</b>	<b>3.337.339 €</b>	<b>3.746.756 €</b>	<b>4.185.326 €</b>	<b>3.970.216 €</b>	<b>4.289.776 €</b>
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	6.503.000 €	6.886.000 €	7.489.000 €	7.296.566 €	7.780.604 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	268.000 €	274.000 €	342.000 €	364.350 €	402.360 €
abzüglich rechnerische Gewerbesteuerumlage <sup>2)</sup>	362.869 €	421.785 €	489.336 €	426.128 €	439.142 €
<b>Steuereinnahmekraft</b>	<b>9.745.469 €</b>	<b>10.484.971 €</b>	<b>11.526.990 €</b>	<b>11.205.004 €</b>	<b>12.033.597 €</b>

<sup>1)</sup> Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze auf Basis des arithmetischen Mittels der Landesdurchschnittshebesätze für die Größenklassen 7.000 bis 17.000 Einwohner.  
<sup>2)</sup> Die Gewerbesteuerumlage wurde auf Basis der errechneten Realsteueraufbringungskraft für die Gewerbesteuer und den für die jeweiligen Jahre geltenden Vervielfältiger berechnet.  
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Bundesamt für Finanzen, eigene Berechnung; Stand: Februar 2020

Ansicht 14: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Die Realsteueraufbringungskraft erhöhte sich in der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum tendenziell von 3,3 Millionen Euro im Jahr 2015 auf 4,3 Millionen Euro im Jahr 2019. Der Hauptgrund war der Anstieg der Gewerbesteuererträge.

<sup>50</sup> Vgl. Glossar

<sup>51</sup> Statistische Berichte: Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 2019, Hessisches Statistisches Landesamt, 2., korrigierte Auflage, Dezember 2019

Die Steuereinnahmekraft<sup>52</sup> stieg im Wesentlichen durch die steigenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer tendenziell von 9,7 Millionen Euro in 2015 auf 12,0 Millionen Euro in 2019.

Ansicht 15 zeigt die Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft je Einwohner im Vergleich.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2019 im Vergleich		
	Realsteuer- aufbringungskraft je Einwohner	Steuer- einnahmekraft je Einwohner
Bebra	462 €	886 €
Calden	478 €	1.028 €
Cölbe	610 €	1.220 €
Eiterfeld	914 €	1.378 €
Gedern	306 €	815 €
Ginsheim-Gustavsburg	440 €	1.077 €
Gründau	1.977 €	2.356 €
Immenhausen	390 €	918 €
Laubach	411 €	943 €
Lollar	460 €	957 €
Lützelbach	274 €	783 €
Melsungen	965 €	1.664 €
Oestrich-Winkel	362 €	1.016 €
Rimbach	539 €	1.108 €
Rüdesheim am Rhein	520 €	1.026 €
Sontra	373 €	732 €
Staufenberg	350 €	932 €
Volkmarsen	381 €	851 €
Minimum	274 €	732 €
unteres Quartil	375 €	894 €
Median	450 €	986 €
oberes Quartil	534 €	1.100 €
Maximum	1.977 €	2.356 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung;  
Stand: September 2020

Ansicht 15: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2019 im Vergleich

Der Wert Realsteueraufbringungskraft je Einwohner der Stadt Oestrich-Winkel betrug 362 Euro je Einwohner und lag zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil. Die Realsteueraufbringungskraft je Einwohner lag im Jahr 2019 zwischen 274 Euro je Einwohner in der Gemeinde Lützelbach und 1.977 Euro je Einwohner in der Gemeinde Gründau.

---

<sup>52</sup> Vgl. Glossar

Der Wert der Steuereinnahmekraft je Einwohner der Stadt Oestrich-Winkel betrug 1.016 Euro je Einwohner und lag zwischen dem Median und dem oberen Quartil. Die Steuereinnahmekraft je Einwohner lag im Jahr 2019 zwischen 732 Euro je Einwohner in der Stadt Sontra und 2.356 Euro je Einwohner in der Gemeinde Gründau.

Die Höhe der tatsächlichen Erträge aus den Realsteuern hängen von den örtlichen Hebesätzen ab, die von den Kommunen festgesetzt werden. Damit beeinflussen die Kommunen unmittelbar das Realsteueraufkommen. Zur Untersuchung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer verweisen wir auf das Kapitel 7.5.

## 6.2.2 Überblick über die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel

Die Allgemeinen Deckungsmittel setzen sich aus den Netto-Steuereinnahmen und den allgemeinen Zuweisungen zusammen. Sie stellen das Finanzvolumen dar, über welches die Kommunen frei und damit ohne Zweckbindung verfügen können. Wesentlich bestimmende Grundbestandteile der Allgemeinen Deckungsmittel sind die Steuererträge, die sonstigen Erträge und die (sonstigen) Zuweisungen, so die Schlüsselzuweisungen des Landes.

Unter weiterer Berücksichtigung der letztgenannten Umlagepositionen ergeben sich die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (VAD). Diese enthalten, ausgehend von den Allgemeinen Deckungsmitteln die in Abzug gebrachten Umlagen, so Kreis- und Schulumlage sowie die im Jahr 2015 einmalig zu berücksichtigende Kompensationsumlage.

Ansicht 16 zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung der Allgemeinen Deckungsmittel und der VAD im Prüfungszeitraum.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A	214.000 €	225.000 €	219.000 €	215.539 €	211.274 €
Grundsteuer B	2.180.000 €	2.169.000 €	2.193.000 €	1.902.676 €	1.908.651 €
Gewerbesteuer brutto	2.051.000 €	2.384.000 €	2.786.000 €	2.433.232 €	2.676.023 €
abzgl. Gewerbesteuerumlage	357.375 €	412.843 €	502.509 €	426.127 €	407.361 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	6.503.000 €	6.886.000 €	7.489.000 €	7.296.566 €	7.780.604 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	268.000 €	274.000 €	342.000 €	364.350 €	402.360 €
andere Steuern	219.000 €	190.000 €	215.000 €	232.294 €	275.065 €
steuerähnliche Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.825.767 €	3.388.428 €	3.559.773 €	3.737.102 €	3.931.804 €
sonstige Zuweisungen vom Land	0 €	0 €	0 €	44.458 €	7.333 €
sonstige Erträge	1.515.008 €	1.368.636 €	1.406.811 €	1.341.022 €	1.188.744 €
<b>= Allgemeine Deckungsmittel</b>	<b>15.418.400 €</b>	<b>16.472.221 €</b>	<b>17.708.075 €</b>	<b>17.141.112 €</b>	<b>17.974.497 €</b>
Kreisumlage	4.252.564 €	3.800.801 €	4.660.451 €	4.381.449 €	4.512.209 €
Schulumlage	3.221.639 €	3.051.955 €	3.698.547 €	3.405.272 €	3.205.224 €
Kompensationsumlage gem. § 40c FAG <sup>1)</sup>	212.335 €				
<b>= verfügbare Allgemeine Deckungsmittel</b>	<b>7.731.862 €</b>	<b>9.619.465 €</b>	<b>9.349.077 €</b>	<b>9.354.391 €</b>	<b>10.257.064 €</b>
<b>verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner</b>	<b>665 €</b>	<b>820 €</b>	<b>790 €</b>	<b>788 €</b>	<b>866 €</b>

<sup>1)</sup> alte Fassung, nur 2015

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 16: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Die VAD der Stadt Oestrich-Winkel erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 7,7 Millionen Euro im Jahr 2015 auf 10,3 Millionen Euro im Jahr 2019. Wesentliche Einnahmequellen waren die im Prüfungszeitraum gestiegenen Erträge aus

der Gewerbesteuer, aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie aus den Schlüsselzuweisungen vom Land.

### **Kreis- und Schulumlage**

Die Kreisumlage erhöhte sich zwischen 2015 und 2019 von 4,3 Millionen Euro auf 4,5 Millionen Euro. Die Schulumlage blieb im Vergleich der Jahre 2015 und 2019 mit 3,2 Millionen Euro konstant.

Die Ermittlung der Kreis- und Schulumlage basiert auf den durch die Landkreise festgesetzten Umlagesätzen. Sie belasten die Kommunen in Abhängigkeit von deren Landkreiszugehörigkeit in unterschiedlicher Höhe.

Ansicht 78 (vgl. Anlage 2) zeigt die Umlagesätze der Vergleichskommunen im Jahr 2019.

Der Kreisumlagesatz der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau-Taunus-Kreis betrug 29,0 Prozent und entsprach dem Minimum. Die Kreisumlagesätze lagen im Jahr 2019 zwischen 29,0 Prozent im Rheingau-Taunus-Kreis und 36,5 Prozent im Landkreis Groß-Gerau.

Der Schulumlagesatz der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau-Taunus-Kreis betrug 20,6 Prozent und lag leicht oberhalb des oberen Quartils. Die Schulumlagesätze lagen zwischen 14,5 Prozent im Wetteraukreis und 21,5 Prozent im Landkreis Kassel.

Die Summe der vorgenannten Umlagesätze der Stadt Oestrich-Winkel betrug 49,6 Prozent und entsprach dem unteren Quartil. Die Summe der Umlagesätze der Kreise, denen die Vergleichskommunen angehören, lagen zwischen 46,9 Prozent im Schwalm-Eder-Kreis und 54,4 Prozent im Landkreis Groß-Gerau.

Die VAD stiegen im Zeitraum zwischen dem Jahr 2015 von 665 Euro je Einwohner auf 866 Euro je Einwohner im Jahr 2019.

Ansicht 17 zeigt das Verhältnis der Allgemeinen verfügbaren Deckungsmittel zu der Einwohnerzahl im Jahr 2019 im Vergleich zu den übrigen 17 Vergleichskommunen.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2019 im Vergleich			
	Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner
Bebra	22.555.358 €	11.979.648 €	860 €
Calden	15.772.347 €	10.237.544 €	1.353 €
Cölbe	10.022.024 €	6.370.627 €	956 €
Eiterfeld	10.800.230 €	6.046.712 €	861 €
Gedern	9.551.507 €	4.698.939 €	646 €
Ginsheim-Gustavsburg	29.613.351 €	17.487.117 €	1.038 €
Gründau	30.760.859 €	18.672.711 €	1.277 €
Immenhausen	10.201.881 €	5.539.311 €	785 €
Laubach	16.715.265 €	9.342.047 €	973 €
Lollar	16.396.884 €	9.717.997 €	943 €
Lützelbach	9.504.977 €	4.975.734 €	722 €
Melsungen	25.905.784 €	14.785.430 €	1.080 €
Oestrich-Winkel	17.974.497 €	10.257.064 €	866 €
Rimbach	13.967.718 €	8.050.218 €	935 €
Rüdesheim am Rhein	16.398.417 €	8.992.416 €	904 €
Sontra	12.635.926 €	6.802.087 €	869 €
Staufenberg	13.083.426 €	7.591.985 €	896 €
Volkmarsen	9.426.824 €	5.526.254 €	819 €
Minimum	9.426.824 €	4.698.939 €	646 €
unteres Quartil	10.351.468 €	6.127.690 €	860 €
Median	14.870.032 €	8.521.317 €	900 €
oberes Quartil	17.659.689 €	10.252.184 €	969 €
Maximum	30.760.859 €	18.672.711 €	1.353 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 17: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel 2019 im Vergleich

Der Wert der Stadt Oestrich-Winkel lag mit 866 Euro je Einwohner leicht oberhalb des unteren Quartils. Den Vergleichskommunen standen im Jahr 2019 zwischen 4,7 Millionen Euro in der Stadt Gedern und 18,7 Millionen Euro in der Gemeinde Gründau an VAD zur Verfügung. Bezogen auf die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner wies die Gemeinde Calden mit 1.365 Euro je Einwohner den Maximalwert, die Stadt Gedern mit 646 Euro je Einwohner den Minimumwert aus.

## Kommunaler Finanzausgleich (KFA)

Mit Urteil vom 21. Mai 2013 hat der Hessische Staatsgerichtshof auf die Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld („Alsfeld-Urteil“) wesentliche Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes für mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar erklärt.<sup>53</sup> Bis spätestens zum 31. Dezember 2015 musste nach den Vorgaben des Gerichts eine Neuregelung getroffen werden. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) in Hessen wurde zum 1. Januar 2016 grundlegend reformiert. Das neue Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG)<sup>54</sup> war ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Verglichen mit dem bis Ende 2015 angewandten verbundorientierten System, welches den Kommunen einen Anteil in Höhe von 23 Prozent am Steuerverbund des Landes Hessen zusicherte, orientiert sich der neue KFA am Bedarf der Kommunen.

Mehr als ein Drittel der kommunalen Einnahmen stammt aus Finanzausweisungen der Länder.<sup>55</sup> Dies unterstreicht die Bedeutung des kommunalen Finanzausgleichs für die Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Eine wesentliche Finanzierungskomponente stellen die Schlüsselzuweisungen dar.

Ansicht 18 zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum.

Kommunaler Finanzausgleich Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019						
	2015	2016	2017	2018	2019	Änderung 2015 zu 2019
Schlüsselzuweisungen	2.825.767 €	3.388.428 €	3.559.773 €	3.737.102 €	3.931.804 €	39,1 %
Schlüsselzuweisungen je Einwohner	243 €	289 €	301 €	315 €	332 €	36,6 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 18: Kommunaler Finanzausgleich Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Die Schlüsselzuweisungen der Stadt Oestrich-Winkel entwickelten sich im gesamten Prüfungszeitraum positiv. Durch die Änderung des KFA zu Beginn des Jahres 2016 stieg der Wert im Vergleich zum Vorjahr von 2,8 Millionen Euro auf 3,4 Millionen Euro. Insgesamt erhöhten sich die Schlüsselzuweisungen von 2,8 Millionen Euro im Jahr 2015 auf 3,9 Millionen Euro im Jahr 2019. Je Einwohner erhöhten sich die Schlüsselzuweisungen von 243 Euro in 2015 auf 332 Euro in 2019.

Ansicht 19 zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner der Vergleichskommunen im Prüfungszeitraum.

<sup>53</sup> Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 21. Mai 2013, Prozessregister des Staatsgerichtshof 2361

<sup>54</sup> Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2015, GVBl. S. 298, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018, GVBl. S. 599

<sup>55</sup> Im Jahr 2014 lag der Anteil der Zuweisungen an den Gesamteinnahmen der Gemeinden in den Flächenländern bei 36,6 Prozent. In den alten Ländern war der Anteil mit 33,8% deutlich geringer als in den neuen Ländern mit 52,1 Prozent. Vgl. zu den Ausgangsdaten: Bundesministerium der Finanzen: Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2005 bis 2014, Berlin 2015.

Schlüsselzuweisungen je Einwohner 2015 bis 2019 im Vergleich					
	2015	2016	2017	2018	2019
Bebra	429 €	584 €	606 €	627 €	625 €
Calden	284 €	290 €	374 €	364 €	363 €
Cölbe	241 €	182 €	289 €	118 €	223 €
Eiterfeld	171 €	126 €	182 €	113 €	174 €
Gedern	184 €	268 €	282 €	375 €	0 €
Ginsheim-Gustavsburg	190 €	174 €	346 €	242 €	299 €
Gründau	207 €	56 €	55 €	0 €	0 €
Immenhausen	293 €	294 €	293 €	327 €	316 €
Laubach	392 €	603 €	636 €	684 €	637 €
Lollar	288 €	348 €	372 €	353 €	435 €
Lützelbach	194 €	196 €	219 €	229 €	226 €
Melsungen	66 €	158 €	145 €	105 €	89 €
Oestrich-Winkel	243 €	289 €	301 €	315 €	332 €
Rimbach	231 €	255 €	298 €	320 €	313 €
Rüdesheim am Rhein	285 €	438 €	483 €	529 €	524 €
Sontra	526 €	796 €	808 €	855 €	826 €
Staufenberg	233 €	345 €	391 €	366 €	391 €
Volkmarzen	314 €	329 €	384 €	329 €	444 €
Minimum	66 €	56 €	55 €	0 €	0 €
unteres Quartil	197 €	186 €	284 €	232 €	223 €
Median	242 €	289 €	323 €	328 €	324 €
oberes Quartil	292 €	347 €	390 €	373 €	442 €
Maximum	526 €	796 €	808 €	855 €	826 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 19: Schlüsselzuweisungen je Einwohner 2015 bis 2019 im Vergleich

Im Vergleich zeigte sich, dass der Wert der Schlüsselzuweisungen je Einwohner bei der Stadt Oestrich-Winkel in dem Jahr 2015 leicht über und in den Jahren 2017 und 2018 unter dem Median lag. Im Jahr 2016 entsprachen die Schlüsselzuweisungen je Einwohner dem Median. Im Jahr 2019 lagen sie über dem Median.

Mögliche Implikationen des KFA aus der demografischen Entwicklung in den Kommunen stellen wir in Kapitel 8.1 dar.

### 6.2.3 Bedeutung der Gewerbesteuer

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind eine der wesentlichen Ertragspositionen der Kommunen. Die Höhe dieser Einnahmen wird durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sowie Unternehmensentscheidungen geprägt. Diese können nur bedingt durch Entscheidungen und Beschlüsse einzelner Kommunen beeinflusst werden.

Vor diesem Hintergrund prüften wir den Anteil der zehn größten Gewerbesteuerzahler am gesamten Gewerbesteuerertrag der Stadt Oestrich-Winkel.

Ansicht 20 zeigt eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen und gibt Aufschluss über die jeweiligen Anteile der Gewerbesteuerzahler am Gesamtaufkommen.

Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum					
	2015	2016	2017	2018	2019
Plan-Wert	2.140.000 €	2.050.000 €	2.350.000 €	2.583.727 €	2.635.401 €
Ist-Wert	2.051.000 €	2.384.000 €	2.786.000 €	2.433.232 €	2.676.023 €
Abweichung Plan-Ist-Wert	89.000 €	-334.000 €	-436.000 €	150.495 €	-40.622 €
Summe Gewerbesteuereinnahmen der zehn größten Gewerbesteuerzahler der Kommune	1.026.986 €	926.285 €	733.431 €	541.495 €	845.468 €
Anteil der Gewerbesteuereinnahmen der zehn größten Gewerbesteuerzahler an der gesamten jährlichen Gewerbesteuereinnahme der Kommune	50,1%	38,9%	26,3%	22,3%	31,6%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 1	15,9%	14,3%	9,4%	5,8%	7,6%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 2	6,9%	5,6%	5,2%	4,7%	5,0%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 3	6,7%	5,7%	2,8%	2,8%	5,0%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 4	5,2%	3,3%	2,6%	0,0%	2,7%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 5	5,1%	2,1%	1,9%	2,3%	1,5%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 6	2,7%	3,8%	0,0%	4,4%	3,1%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 7	2,2%	2,4%	2,0%	2,3%	2,1%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 8	2,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 9	1,7%	1,7%	2,4%	0,0%	2,5%
davon Anteil Gewerbesteuerzahler 10	1,7%	0,0%	0,0%	0,0%	2,0%

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 20: Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum

Die Ist-Werte der Gewerbesteuereinnahmen lagen in den Jahren 2015 und 2018 mit 89.000 Euro und 150.495 Euro unter den Planwerten. In den Jahren 2016, 2017 und 2019 wurde der Planwert übertroffen. Die geringste Plan-Ist-Abweichung stellten wir im Jahr 2019 fest. Hier wurde der Planwert um 40.622 Euro übertroffen.

Für den Prüfungszeitraum haben wir den Anteil der zehn größten Gewerbesteuerzahler am gesamten Gewerbesteueraufkommen der Stadt Oestrich-Winkel berechnet. Dieser schwankte zwischen 50,1 Prozent im Jahre 2015 und 22,3 Prozent im Jahr 2018.

Demnach sind Abhängigkeiten in den Jahren 2015 und 2016 von einem Gewerbesteuerzahler festzustellen.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, weiterhin engen Kontakt mit den fünf größten Gewerbesteuerzahlern zu halten. Denkbar sind zu diesem Zweck z. B. halbjährliche Treffen, um aktuelle Entwicklungen mit möglichen Folgen auf die zu erwartenden Gewerbesteuererträge frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Unternehmen erforderliche Gegenmaßnahmen zu prüfen, abzustimmen und einzuleiten. Zu klären sind hierbei Möglichkeiten der kommunalen Unterstützung wie z. B. die Stundung von Gewerbesteuerzahlungen zur kurzfristigen Liquiditätsunterstützung des Gewerbesteuerzahlers, die Intensivierung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, die Steigerung der Attraktivität des Gewerbestandorts (beispielsweise durch Ausbau der Verkehrswege sowie der Breitband- und Sprachmobilfunkversorgung), die Prüfung des Ausweises neuer oder die Vergrößerung bestehender Gewerbegebiete zur Ansiedlung von Zulieferern oder Forschungseinrichtungen, die zum bestehenden Angebotsportfolio passen. Dies erfordert eine regelmäßige Auswertung der größten Gewerbesteuerzahler durch die Kommune.



## Auswirkungen der Corona-Pandemie

Der kommunale Haushalt ist auf verschiedene Weisen von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Da es sich im laufenden Jahr noch um vorwiegend kurzfristige Wirkungen handelt, spiegeln sich diese im Wesentlichen im Ergebnishaushalt und hier insbesondere auf der Ertragsseite wider.

Die Steuerschätzung für die hessischen Kommunen geht im September 2020 bei mehreren Steuerarten von hohen Verlusten gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 aus. Bei der Gewerbesteuer (brutto) wird ein Rückgang um 1.301 Millionen Euro (-24 Prozent) erwartet.<sup>56</sup>

Um die Wirkung der Corona-Pandemie auf die Finanzlage der Stadt Stadt Oestrich-Winkel besser einschätzen zu können, erhoben wir in Bezug auf die Gewerbesteuer (brutto)

- die Entwicklung in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2020 und
- die Prognose der Stadt Oestrich-Winkel in Bezug auf das Jahr 2020.

Der Vergleich der Istwerte der Gemeindesteuererträge (brutto) im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2019 mit denen des ersten und zweiten Quartals des Jahres 2020 macht deutlich, dass die Stadt Oestrich-Winkel

- im ersten Quartal noch eine Steigerung in Höhe von 141,9 Prozent verzeichnen konnte, während sie
- im zweiten Quartal einen Einbruch in Höhe von 49,8 Prozent hinnehmen musste.

Um zum Zeitpunkt der Berichtslegung mit aktuellen Zahlen arbeiten zu können, erhoben wir im Zusammenhang mit der Interimbekämpfung darüber hinaus die Istwerte in Bezug auf die Erträge aus der Gewerbesteuer (brutto), den Anteil an der Einkommensteuer und die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte.

Statt des geplanten Gewerbesteuerertrags von 2.622.925 Euro vereinnahmte die Stadt Oestrich-Winkel 2.232.783 Euro. Hieraus ergibt sich ein Minderertrag in Höhe von 390.142 Euro (14,9 Prozent).

Entsprechend dem Gesetz zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen<sup>57</sup> sollten Hessens Kommunen 1,2 Milliarden Euro von Land und Bund erhalten, um Corona-bedingte Ausfälle der Gewerbesteuer im Jahr 2020 auszugleichen. Das Land Hessen beabsichtigte dabei, 661 Millionen Euro über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>56</sup> Steuerschätzung sieht Milliardenausfälle für Hessen wegen Corona-Krise: Internetseite des Hessischen Ministeriums für Finanzen: <https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/steuerschaetzung-sieht-milliardenausfaelle-fuer-hessen-wegen-corona-krise> sowie ergänzende Angaben des Hessischen Ministeriums für Finanzen zugegangen per E-Mail am 7. Oktober 2020

<sup>57</sup> Hessisches Gesetz zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 4. September 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Ausgabe 2020, Nr. 46, S. 569-578, – 10. September 2020

Von diesen Mitteln erhielt die Stadt Oestrich-Winkel 526.818 Euro.<sup>58</sup>

Ansicht 21 zeigt den Gewerbesteuerminderertrag im Vergleich zur Kompensationszahlung des Landes Hessen.

Gewerbesteuerminderertrag im Vergleich zur Kompensationszahlung bei der Stadt Oestrich-Winkel							
	Plan 2020	Ist 2020	Minderertrag		Kompensation Land Hessen	Differenz zwischen Minderertrag und Kompensation	
	Euro	Euro	Euro	Anteil <sup>1)</sup>	Euro	Euro	Anteil <sup>1)</sup>
Gewerbesteuer (brutto)	2.622.925	2.232.783	390.142	14,9%	526.818	136.676	5,2%

<sup>1)</sup> Gemessen am Planwert 2020  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: nach Interimberechnung, Februar 2021

Ansicht 21: Gewerbesteuerminderertrag im Vergleich zur Kompensationszahlung bei der Stadt Oestrich-Winkel

Der Vergleich des Minderertrags mit der Kompensationszahlung ergibt für die Stadt Oestrich-Winkel ein positives Bild, weil der Kompensationsbetrag den Minderertrag um 136.676 Euro übersteigt.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2020 auch bei weiteren Ertragsarten Mindererträge zu verzeichnen hatte.<sup>59</sup>

Darüber hinaus stellen die Zahlen für das Jahr 2020 nur den Beginn einer Entwicklung dar, die sich in den kommenden Jahren negativ auf die Haupteintragarten der Kommunen auswirken wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Land Hessen im Zuge des § 2 Abs. 1 Gute-Zukunfts-Sicherungsgesetz (GZSG) im Jahr 2020 insgesamt 40 Millionen Euro bereitstellte, um entgangene Kita-Beiträge für die Zeiten vorübergehender Schließungen auszugleichen. Für 2021 ist vorgesehen, den Kommunen die Elternbeiträge pauschal zur Hälfte auszugleichen, wenn diese (oder in Abstimmung mit diesen die freien Träger) die Eltern von der Beitragspflicht befreien.<sup>60</sup>

Ansicht 22 stellt für die hessischen Kommunen die Differenz zwischen den Werten der beiden Steuerschätzungen vom Oktober 2019 und September 2020 in Bezug auf zwei Haupteintragarten für die Jahre 2020 bis 2024 dar.

---

<sup>58</sup> Quelle: Eigene Erhebung im Zusammenhang mit der Interimberechnung, Stand: Februar 2021

<sup>59</sup> Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ergab sich ein Minderertrag in Höhe von 314.399 Euro, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ein Minderertrag in Höhe von 552.344 Euro. Quelle: Eigene Erhebungen, Februar 2021

<sup>60</sup> Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 2021, <https://drpa1.hessen.de/sites/default/files/scald/files/HHA-BP-25-24-02-21.pdf>, abgerufen am 24. Februar 2021

Schätzung ausgewählter Steuerarten von Oktober 2019 und September 2020 im Vergleich für die Jahre 2020 bis 2024 und alle hessischen Kommunen (in Mio. Euro)				
Ertragsarten	Summe in den Jahren 2020 - 2024		Differenz zwischen Schätzung Okt. 2019 und Sept. 2020	
	Schätzung Okt. 2019	Schätzung Sept. 2020	Euro	Anteil
Anteil an der Einkommensteuer	21.395	18.989	-2.406	-11,2%
Gewerbesteuer (brutto)	28.724	24.915	-3.809	-13,3%

Quelle: Hessisches Ministerium für Finanzen, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Oktober 2020

Ansicht 22: Schätzung ausgewählter Steuerarten von Oktober 2019 und September 2020 im Vergleich für die Jahre 2020 bis 2024 und alle hessischen Kommunen (in Mio. Euro)

Aus der vergleichenden Betrachtung der beiden Steuerschätzungen ergibt sich, dass das Hessische Ministerium für Finanzen in den Jahren, für die zum Berichtszeitpunkt eine Steuerschätzung vorliegt, für die hessischen Kommunen mit Mindererträgen in Höhe von insgesamt

- 2,4 Milliarden Euro beim Anteil an der Einkommensteuer und
- 3,8 Milliarden Euro bei der Gewerbesteuer (brutto)

rechnet.

Auf Seiten der Kommunen machen die vorausberechneten Mindererträge kurz- und mittelfristig deutliche Bemühungen zur Verringerung der Aufwendungen und zur Erhöhung der Erträge erforderlich.

Kurzfristig stehen der Stadt Oestrich-Winkel die folgenden Instrumente zur Verfügung, um auf die sich verschärfende Haushaltslage zu reagieren:

- eine erhöhte Kreditaufnahme (vgl. Kapitel 6.3),
- die Anpassung der Steuer-Hebesätze (vgl. Kapitel 7.5) und / oder
- die Haushaltssperre (vgl. Kapitel 9.1.1).

Insgesamt unterstreicht die Corona-Pandemie die Bedeutung der im vorliegenden Bericht aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale und die der betreffenden Empfehlungen.

### 6.3 Schuldendienst

Die Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.<sup>61</sup> Die Gesamtkredit-

<sup>61</sup> § 93 Absatz 3 HGO - Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen,

verbindlichkeiten der Kommunen setzen sich sowohl aus den Kreditverbindlichkeiten und Liquiditätskrediten des Haushalts als auch aus den Kreditverbindlichkeiten der Sondermögen und anteiligen Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts zusammen.<sup>62</sup>

Schulden belasten den Haushalt der Kommunen unmittelbar durch Schuldendienstleistungen (Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungen). Schuldendienstleistungen sind kurzfristig nicht zu beeinflussen und führen damit zu einer Einschränkung der kommunalen Gestaltungsspielräume. Sie sind aus den verfügbaren Deckungsmitteln zu finanzieren und stehen damit im direkten Zusammenhang mit der Haushaltslage. Die Anteile einzelner Schuldenkategorien an den Gesamtschulden der Stadt Oestrich-Winkel sind für den Prüfungszeitraum in Ansicht 23 dargestellt.

Verschuldung der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum					
	2015	2016	2017	2018	2019
Verbindlichkeiten der Kommune ggü. Kreditinstituten	6.405.640 €	5.995.004 €	5.558.868 €	5.636.268 €	5.187.877 €
darin enthalten für Investitionsprogramme (Verbindlichkeiten, die anteilig oder vollständig von Land oder Bund getilgt werden)	726.970 €	746.970 €	714.915 €	693.567 €	695.687 €
Verbindlichkeiten der Sondervermögen und anteiligen Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts ggü. Kreditinstituten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbindlichkeiten ggü. öffentlichen Kreditgebern	705.792 €	583.368 €	466.055 €	641.824 €	562.857 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung (Kassen- und Liquiditätskredite)	13.700.000 €	14.300.000 €	10.000.000 €	1.074.400 €	0 €
<b>Summe</b>	<b>20.811.432 €</b>	<b>20.878.372 €</b>	<b>16.024.923 €</b>	<b>7.352.492 €</b>	<b>5.750.734 €</b>

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

### Ansicht 23: Verschuldung der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum

Ansicht 23 zeigt, dass die Verbindlichkeiten der Stadt Oestrich-Winkel gegenüber Kreditinstituten im Prüfungszeitraum von 6,4 Millionen Euro auf 5,2 Millionen Euro abnahmen. Von den vorgenannten Verbindlichkeiten entfielen keine auf Verbindlichkeiten aus Investitionsprogrammen. Die Stadt Oestrich-Winkel war nicht an Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts beteiligt. Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern sanken von 705.792 Euro im Jahr 2015 auf 562.857 Euro im Jahr 2019.

Die Kassen- bzw. Liquiditätskredite verminderten sich von 13,7 Millionen Euro im Jahr 2015 auf 1,1 Millionen Euro im Jahr 2018. Seit dem Jahr 2019 nahm die Stadt Oestrich-Winkel keine Liquiditätskredite mehr auf. Sie hat ihre Verschuldung maßgeblich aufgrund der Entschuldung durch die Hessenkasse von

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

<sup>62</sup> Soweit Schulden von Beteiligungen eingerechnet wurden, sind diese bei einer Beteiligung ab 50,0 Prozent vollständig eingerechnet, bei einer Beteiligung unter 50,0 Prozent bis 20,1 Prozent werden die Schulden quotal erfasst, Schulden der Beteiligungen unter 20,0 Prozent werden nicht berücksichtigt.

8,8 Millionen Euro im Jahr 2018 abgebaut. Im Jahr 2019 zeigte die Stadt Oestrich-Winkel eine Gesamtverschuldung von 5,8 Millionen Euro, die maßgeblich durch die Verbindlichkeiten der Kommune gegenüber Kreditinstituten zustande kam.

Ansicht 24 stellt neben dem Schuldenstand der Vergleichskommunen die Zinsaufwendungen sowie deren Anteil an den VAD der Vergleichskommunen für das Jahr 2019 dar.

Schulden und Zinsaufwendungen 2019 im Vergleich						
	Schulden		Zinsen			rechner. Schuldentilgungsdauer (in Jahren)
	Gesamt-schulden zum 31.12.2019	Gesamt-schulden je Einwohner	Zinsaufwand Kernhaushalt	verfügbare allgemeine Deckungsmittel	Zinsen (% an den VAD)	
Bebra	44.040.486 €	3.161 €	448.350 €	11.979.648 €	3,7%	24,6
Calden	17.540.180 €	2.318 €	./. <sup>1)</sup>	10.237.544 €	./. <sup>1)</sup>	15,6
Cölbe	10.608.346 €	1.591 €	212.541 €	6.370.627 €	3,3%	27,5
Eiterfeld	2.485.209 €	354 €	34.932 €	6.046.712 €	0,6%	10,2
Gedern	26.140.361 €	3.592 €	300.335 €	4.911.206 €	6,1%	11,0
Ginsheim-Gustavsburg	54.942.538 €	3.260 €	215.328 €	17.487.117 €	1,2%	17,8
Gründau	2.053.691 €	140 €	33.691 €	18.672.711 €	0,2%	12,7
Immenhausen	17.512.735 €	2.483 €	317.184 €	5.539.311 €	5,7%	7,3
Laubach	14.685.222 €	1.530 €	619.431 €	9.342.047 €	6,6%	8,5
Lollar	14.380.166 €	1.395 €	179.450 €	9.717.997 €	1,8%	17,7
Lützelbach	3.057.912 €	444 €	47.501 €	4.975.734 €	1,0%	15,5
Melsungen	16.084.499 €	1.175 €	85.002 €	14.785.430 €	0,6%	13,0
Oestrich-Winkel	5.750.734 €	485 €	197.087 €	10.257.064 €	1,9%	10,2
Rimbach	7.125.365 €	828 €	183.692 €	8.050.218 €	2,3%	11,2
Rüdesheim am Rhein	10.733.184 €	1.079 €	42.966 €	8.992.416 €	0,5%	8,5
Sontra	9.878.557 €	1.262 €	310.482 €	6.802.087 €	4,6%	9,4
Staufenberg	7.385.860 €	872 €	203.000 €	7.591.985 €	2,7%	11,6
Volkmarzen	6.205.527 €	920 €	90.247 €	5.844.376 €	1,5%	3,5
Minimum	2.053.691 €	140 €	33.691 €	4.911.206 €	0,2%	3,5
unteres Quartil	6.435.486 €	839 €	85.002 €	6.127.690 €	1,0%	9,6
Median	10.670.765 €	1.219 €	197.087 €	8.521.317 €	1,9%	11,4
oberes Quartil	17.155.676 €	2.136 €	300.335 €	10.252.184 €	3,7%	15,5
Maximum	54.942.538 €	3.592 €	619.431 €	18.672.711 €	6,6%	27,5

<sup>1)</sup> Daten nicht vorhanden

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

#### Ansicht 24: Schulden und Zinsaufwendungen 2019 im Vergleich

Ansicht 24 zeigt, dass die Gesamtverschuldung der Stadt Oestrich-Winkel von 5,8 Millionen Euro sowie die Gesamtschulden je Einwohner von 485 Euro jeweils unter dem unteren Quartil der Vergleichswerte lagen.

Die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lagen 2019 bei der Stadt Oestrich-Winkel mit einem Wert von 1,9 Prozent deutlich unterhalb der von der Überörtlichen Prüfung definierten Warngrenze von 8,0 Prozent<sup>63</sup> und entsprachen dem Median. Somit zählt die Stadt Oestrich-Winkel in die Gruppe der Kommunen mit anteilig unterdurchschnittlichen Zinsaufwendungen.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation können insbesondere Liquiditätskredite zu günstigen Konditionen aufgenommen werden. Zinsen unterliegen jedoch den Marktgegebenheiten. Mögliche Zinserhöhungen können sich negativ auf die

<sup>63</sup> Vgl. Kommunalbericht 2014 (26. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/801, S. 46 ff.

Haushaltslage auswirken. In Bezug auf die Darlehen bei Kreditinstituten ist anzumerken, dass diese aufgrund von längerfristigen Laufzeiten und Zinsbindungen nicht in gleichem Maße dem Risiko eines Anstiegs der Zinssätze unterliegen wie Liquiditätskredite. Dennoch können hier ebenfalls die Zinsaufwendungen bei Änderung der Marktgegebenheiten ansteigen, wenn Anschlussfinanzierungen notwendig werden.

Die rechnerische Schuldentilgungsdauer der Stadt Oestrich-Winkel betrug 10,2 Jahre und lag damit zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Je länger die Schuldentilgungsdauer ist, desto länger werden die Zinsaufwendungen die Kommune belasten und desto weniger liquide Mittel können für Investitionen genutzt werden. Die Überörtliche Prüfung warnt mit Blick auf das Prinzip der Generationengerechtigkeit vor einer längeren Schuldentilgungsdauer als 20 Jahre<sup>64</sup>. Der Wert der Stadt Oestrich-Winkel lag unter dieser Warngrenze. Dies ist sachgerecht.

Per Gesetz<sup>65</sup> wurden die im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen festgelegten Maßnahmen als erfüllt angesehen. In der Folge wurde die Oestrich-Winkel zum 31. Dezember 2019 aus dem Kommunalen Schutzschirm entlassen.<sup>66</sup>

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, die Verschuldung weiter zu reduzieren, um die Warngrenze der rechnerischen Schuldentilgungsdauer von 20 Jahren einzuhalten.

### **Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Die Corona-Pandemie führt zu einer verschlechterten Ertragslage (vgl. Kapitel 6.2.3). Stadt Oestrich-Winkel stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, um darauf kurz-, mittel- und langfristig zu reagieren. Eines dieser Mittel ist die Neuverschuldung.

Wir erhoben daher, ob und in welchem Umfang die Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2020 damit rechnete, Kredite über das bislang geplante Maß hinaus aufnehmen zu müssen.

Bis zum Zeitpunkt unserer Datenerhebung wurden seitens der Stadt Oestrich-Winkel Corona-bedingt keine Kredite aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der in Bezug auf den Schuldendienst zuvor beschriebenen Gesamtsituation empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, die Aufnahme neuer Schulden auch weiterhin auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken und diese Kredite (gemeinsam mit den bestehenden Krediten) möglichst schnell abzubauen und den mit dem Kommunalen Schutzschirm umgesetzten Konsolidierungsprozess auch nach dessen Ende weiter zu verfolgen.

---

<sup>64</sup> Vgl. 6. (außerordentlicher) Zusammenfassender Bericht, LT-Drs. 14/4150, S. 27

<sup>65</sup> Vgl. § 3 Gesetz über ein Corona-Kommunalpaket und zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Corona-Kommunalpaket-Gesetz), GVBl Nr. 38 vom 3. Juli 2020, S. 463

<sup>66</sup> [https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/uebersicht\\_ehemalige\\_schutzschirmkommunen\\_0.pdf](https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/uebersicht_ehemalige_schutzschirmkommunen_0.pdf)

## 7. Ausgewählte Aufgabenbereiche

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Dieser wird durch Standardisierungen möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichskommunen bewährt haben, aufgezeigt werden. Die Auswahl der Aufgaben orientiert sich an deren Bedeutung sowie Beeinflussbarkeit im Haushalt der Kommunen. Hierbei ist der Wirtschaftlichkeitsprüfung eine maßgebliche Bedeutung beizumessen, da bei den ausgewählten Aufgaben Konsolidierungsmöglichkeiten bestehen.<sup>67</sup>

### 7.1 Allgemeine Verwaltung

#### Ergebnisrechnung und Personal

Die Allgemeine Verwaltung übt einen wesentlichen Einfluss auf die Aufwendungen der Kommune aus. Diese Aufwendungen werden größtenteils aus den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln finanziert. Für die Zwecke des Vergleichs werden standardisierte Produkte für die Allgemeine Verwaltung gebildet.<sup>68</sup> Bei der Berechnung des EVP werden standardisierte Personalkosten unterstellt.

Die Stadt Oestrich-Winkel wies für die Allgemeine Verwaltung im Prüfungszeitraum die in Ansicht 25 dargestellten Ergebnisse aus:

Werte der Ergebnisrechnung der Allgemeinen Verwaltung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Summe ordentliche Erträge	1.139.348 €	1.084.635 €	1.041.976 €	1.063.145 €	1.077.010 €
Summe ordentliche Aufwendungen	3.584.888 €	4.234.578 €	4.283.336 €	4.223.371 €	4.234.005 €
Personalaufwendungen	1.565.068 €	1.674.527 €	1.743.124 €	1.880.353 €	1.935.129 €
Versorgungsaufwendungen	345.606 €	689.753 €	628.584 €	335.827 €	353.044 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.145.802 €	1.299.580 €	1.467.324 €	1.575.181 €	1.472.793 €
Abschreibungen	280.672 €	373.414 €	265.125 €	266.577 €	277.136 €
sonstige Aufwendungen	247.739 €	197.305 €	179.180 €	165.434 €	195.904 €
Finanzergebnis	23.243 €	18.171 €	15.369 €	17.197 €	18.385 €
Außerordentliches Ergebnis	19.795 €	2.409 €	12.293 €	6.265 €	1.014.771 €
Jahresergebnis vor ILV	-2.402.501 €	-3.129.363 €	-3.213.699 €	-3.136.764 €	-2.123.840 €
Ergebnis der ILV	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis nach ILV	-2.402.501 €	-3.129.363 €	-3.213.699 €	-3.136.764 €	-2.123.840 €
Jahresergebnis nach ILV je Einwohner	-207 €	-267 €	-271 €	-264 €	-179 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 25: Werte der Ergebnisrechnung der Allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

<sup>67</sup> Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (27. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/2404, S. 122 ff.

<sup>68</sup> Vgl. Anlage 1: Nennung der zur Allgemeinen Verwaltung gehörenden Produktbereiche.



Die Jahresergebnisse nach der Internen Leistungsverrechnung (ILV) waren in der Stadt Oestrich-Winkel im gesamten Prüfungszeitraum negativ. Das Defizit bewegte sich zwischen 2,1 Millionen Euro im Jahr 2019 und 3,2 Millionen Euro im Jahr 2017.

Ein Vergleich zwischen den Kommunen auf Basis der absoluten Werte ist nicht sinnvoll, da hier verschiedene individuelle Einflussfaktoren in den Kommunen, so unterschiedliche Vergütungshöhen, zu bereinigen wären, um einen qualifizierten Vergleich durchzuführen. Im Gegensatz hierzu ist ein aufgabenbezogener Vergleich auf Basis der für die einzelnen Tätigkeiten eingesetzten Vollzeit-äquivalente (VZÄ) zielführend.

Ansicht 26 zeigt die Stellenanteile laut Stellenplan sowie die Zu- und Abschläge für die Beschäftigten (VZÄ) in der Allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2019.

Zu- und Abschläge für Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2019 für die Stadt Oestrich-Winkel					
	Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt	Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen	Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung	Summe
Stellenanteile laut Stellenplan	6,4	6,9	9,6	7,4	30,3
abzüglich Stellenanteile für Leistungen gegenüber (Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften)	0,4	0,0	0,0	0,0	0,4
zuzüglich Stellenanteile für die Inanspruchnahme von IKZ-Leistungen Dritter	0,3	2,5	0,0	0,0	2,8
abzüglich Stellenanteile für die Erbringung von IKZ-Leistungen Dritter	0,3	2,5	0,0	0,0	2,8
abzüglich Stellenanteile für Gebührenhaushalte erbrachte Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Summe</b>	<b>6,1</b>	<b>6,9</b>	<b>9,6</b>	<b>7,4</b>	<b>30,0</b>
Mitarbeiter Allgemeine Verwaltung je 1.000 Einwohner	0,5	0,6	0,8	0,6	2,5
Anteil der verrechneten Beschäftigten an den gesamten VZÄ der Allgemeinen Verwaltung					1,2%

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 26: Zu- und Abschläge für Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2019 für die Stadt Oestrich-Winkel

In der Allgemeinen Verwaltung wies die Stadt Oestrich-Winkel gemäß Stellenplan für das Jahr 2019 zum 30. Juni 2019 insgesamt 30,3 VZÄ aus. Unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Abschlägen waren in der Allgemeinen Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel 30,0 VZÄ zu berücksichtigen. Dies entsprach einem Wert von 2,53 VZÄ je 1.000 Einwohnern.

Die vorgenannten Werte sind entscheidend durch das Buchungsverhalten der Kommune bezüglich der ILV beeinflusst. Ansicht 27 zeigt das in der Allgemeinen Verwaltung eingesetzte Personal nach der Berücksichtigung von IKZ und der Verrechnung in die Gebührenhaushalte gemessen an den Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für das Jahr 2019 im Vergleich.

Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2019 im Vergleich						
	Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt	Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personalstandswesen	Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung	Summe	Summe je 1.000 Einwohner
Bebra	5,7	10,0	9,0	10,4	35,1	2,52
Calden	6,3	4,0	2,0	2,2	14,5	1,92
Cölbe	5,3	5,0	2,5	4,6	17,4	2,61
Eiterfeld	2,3	5,0	3,5	5,6	16,4	2,33
Gedern	3,4	4,4	3,0	1,4	12,1	1,66
Ginsheim-Gustavsburg	13,1	8,7	11,2	13,2	46,2	2,74
Gründau	6,8	6,1	8,4	10,0	31,2	2,13
Immenhausen	6,1	2,2	1,0	2,2	11,5	1,63
Laubach	9,3	3,1	3,6	4,0	20,0	2,08
Lollar	8,8	5,8	6,9	4,8	26,3	2,55
Lützelbach	3,3	3,5	2,0	3,0	11,7	1,70
Melsungen	5,4	3,7	7,2	9,2	25,5	1,87
Oestrich-Winkel	6,1	6,9	9,6	7,4	30,0	2,53
Rimbach	4,0	4,4	7,0	6,5	21,9	2,54
Rüdesheim am Rhein	5,8	2,5	10,8	9,4	28,5	2,87
Sontra	7,6	4,2	8,5	3,8	24,0	3,07
Staufenberg	6,6	3,9	6,4	2,7	19,6	2,32
Volkmarsen	7,5	4,6	5,9	6,0	24,0	3,56
Minimum	2,3	2,2	1,0	1,4	11,5	1,63
unteres Quartil	5,3	3,8	3,1	3,2	16,6	1,96
Median	6,1	4,4	6,6	5,2	22,9	2,43
oberes Quartil	7,3	5,6	8,5	8,7	28,0	2,60
Maximum	13,1	10,0	11,2	13,2	46,2	3,56

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

#### Ansicht 27: Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2019 im Vergleich

Mit 2,53 VZÄ je 1.000 Einwohnern lag der Wert in der Stadt Oestrich-Winkel über dem Median. Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die 18 Kommunen zwischen 1,63 und 3,56 VZÄ je 1.000 Einwohner.

Für die Stadt Oestrich-Winkel ergab sich aus der Anpassung der VZÄ auf den unteren Quartilswert von 1,96 VZÄ ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 0,57 VZÄ je 1.000 Einwohner. Dies entspricht unter Berücksichti-

gung der in der Berechnungsmethodik unterstellten standardisierten Personalkosten<sup>69</sup> und einer Einwohnerzahl von 11.849 einem absoluten EVP von 376.629 Euro.

Die Demografie und somit deren Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur haben direkte und indirekte Wirkungen auf das Aufgabenspektrum und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung selbst. Auch die hessischen Rathäuser sind vom demografischen Wandel geprägt. In den nächsten 10 bis 15 Jahren werden viele kommunale Beschäftigte altersbedingt in den Ruhestand eintreten. Zum 30. Juni 2019 waren 50 Prozent der Beschäftigten in der Kommune 50 Jahre oder älter. Aus dieser Altersstruktur ergeben sich für die Kommunen sowohl Chancen als auch Risiken.<sup>70</sup> Dies wirkt sich in der Fluktuation und des damit einhergehenden Wissensmanagements und -transfers, der Spezialisierung sowie der Schaffung von Vertretungen und der Effizienzsteigerungen aus.<sup>71</sup> Diese Wirkungen untersuchen wir in Bezug auf die Personalsituation der Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel in Kapitel 8.7.

### **Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)**

Die Überörtliche Prüfung hat wiederholt festgestellt, dass die Allgemeine Verwaltung einer Gemeinde eine Mindestpersonalausstattung erfordert. Diese gilt unabhängig von der Einwohnerzahl. Die Allgemeine Verwaltung kleinerer Gemeinden ist aufgrund des nachgewiesenen größenunabhängigen Mindestbedarfs personalintensiver und damit kostengünstiger je Einwohner als in größeren Gemeinden<sup>72</sup>.

Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen zu erreichen sein.

Seit dem Jahre 2004 fördert die hessische Landesregierung die Zusammenarbeit der Kommunen auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit"<sup>73</sup>. Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) die hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.<sup>74</sup>

---

<sup>69</sup> Entgeltgruppe 9a Stufe 3 des TVöD VKA in der vom 1. März bis 31. Juli 2020 gültigen Fassung einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an den Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse (55.500 Euro), gerundet auf volle hundert Euro.

<sup>70</sup> Vgl. Kommunalbericht 2020 (34. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/3456, S. 38, Ansicht 12: Altersstruktur des hessischen kommunalen Personals 2019.

<sup>71</sup> Vgl. Kommunalbericht 2019 (33. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/1309, u.a. S. 172 ff. und S. 263 ff.

<sup>72</sup> Vgl. u. a. 175. Vergleichende Prüfung Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (27. Zusammenfassender Bericht vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 88 ff.)

<sup>73</sup> Vgl. Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport vom 13. Dezember 2016, (Az.: IV 5 – 3 v 03.01)

<sup>74</sup> HMdIS, IV 3 – 3v 03.02 -; Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit; S. 1; [https://innen.hessen.de/sites/default/files/me-dia/hmdis/rahmenvereinbarung\\_v.\\_13.12.2016.pdf](https://innen.hessen.de/sites/default/files/me-dia/hmdis/rahmenvereinbarung_v._13.12.2016.pdf); abgerufen am 21. Oktober 2020

Zudem gründeten das HMdIS und die kommunalen Spitzenverbände 2009 gemeinsam das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ). Es berät hessische Kommunen in allen Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit, so bei der Auswahl der möglichen Kooperationsbereiche, der Organisationsmodelle, der Rechtsformenwahl und in Förderfragen.

Für die Untersuchung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) der Vergleichskommunen definierten wir 19 typische Aufgaben einer Kommunalverwaltung, bei denen sich eine IKZ anbietet. Wir befragten die Vergleichskommunen, zu welchen dieser Aufgaben im Prüfungszeitraum IKZ-Maßnahmen wahrgenommen wurden oder geplant waren.

Von den 19 betrachteten Aufgaben arbeitet die Stadt Oestrich-Winkel in sieben mit anderen Kommunen zusammen. Von diesen Aufgaben entfielen fünf auf die der Allgemeinen Verwaltung.

Die IKZ mit der Stadt Eltville am Rhein zur gemeinsamen Stadtkasse und mit den Städten Geisenheim und Lorch zur gemeinsamen Steuerverwaltung und Kämmerei bestehen seit dem Jahr 2009 bzw. 2012 mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Begünstigende Voraussetzung für die Zusammenarbeit waren weitgehend identische Aufgaben sowie die Nutzung der gleichen Finanzsoftware in den beteiligten Kommunen. Neben weiteren positiven Effekten strebten die Kommunen eine Reduzierung der Personal-, Sach- und Raumkosten an. Laut dem Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), Werner Koch, bedeutete die Kooperation „einen Effizienzgewinn von 55.700 Euro“<sup>75</sup>. Das HMdIS förderte die Zusammenarbeit mit insgesamt 75.000 Euro aus dem Landesausgleichsstock.

Mit diesen Erfahrungen ging die Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2012 mit der Stadt Eltville am Rhein und der Gemeinde Schlangenbad eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenlegung der Personalverwaltungen ein. Die Stadt Oestrich-Winkel traf keine Aussage über das geplante Verbesserungspotenzial dieser IKZ.

Weitere IKZ der Stadt Oestrich-Winkel waren:

- Einrichtung eines gemeinsamen Gefahrgutbezirks mit der Stadt Lorch im Jahr 1991,
- Zusammenführung der Vergabestellen von insgesamt 13 Kommunen beim Rheingau-Taunus-Kreis im Jahr 2019,
- Errichtung der Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus AöR mit insgesamt 17 Kommunen im Jahr 2019 und
- Gründung der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AöR zur Planung, dem Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) mit insgesamt 12 Kommunen im Jahr 2017.

Die Stadt Oestrich-Winkel führte vor der Umsetzung ihrer IKZ-Maßnahmen keine Wirtschaftlichkeitsberechnung aus, sondern qualifizierte Schätzungen zur

---

<sup>75</sup> Vgl. Rheingau Echo Nr. 33, Seite 22 vom Donnerstag, dem 16. August 2012

Wirtschaftlichkeit, so dass ein Plan-/Ist-Vergleich ex-post nicht vollzogen werden kann. Bei keiner der IKZ-Maßnahmen traf die Stadt Oestrich-Winkel eine Aussage, ob sie die geplanten (wirtschaftlichen) Ziele der Zusammenarbeit erreicht hat. Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, vor der Umsetzung einer IKZ stets eine konkrete Zieldefinition und Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen und deren Erreichung zu evaluieren.

In Ansicht 28 ist die Ausprägung der interkommunalen Zusammenarbeit aller Vergleichskommunen für das Jahr 2019 dargestellt.

Interkommunale Zusammenarbeit 2019 im Vergleich																				
	Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung										Sonstige Aufgaben						Zahl der IKZ je Kommune <sup>1)</sup>			
	Auftrags-/Vergabewesen	Ausbildungsverband	Bauverwaltung	Digitalisierung (OZG)	EDV/IT	Gemeinschaftskasse	Kämmerei	Ordnungsbehörde	Personalverwaltung	Standesamt	Steueramt	Abfallbeseitigung	Abwasserbeseitigung	Bauhof	Gefahrgut	Holzvermarktung		Kindergartenverwaltung	Tourismus	Wasserversorgung
Bebra	✓	●	✓	✓	●	●	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	●	●	✓	●	10
Calden	●	●	○	●	●	○	○	✓	●	○	●	●	✓	✓	✓	○	●	●	●	4
Cölbe	●	●	○	●	○	●	●	✓	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	4
Eiterfeld	●	●	●	○	●	●	●	○	●	●	●	✓	○	●	●	✓	●	✓	●	3
Gedern	✓	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	7
Ginsheim-Gustavsburg	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	5
Gründau	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	0
Immenhausen	○	○	○	○	●	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	12
Laubach	●	●	○	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	○	✓	●	●	●	●	9
Lollar	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	✓	●	3
Lützelbach	✓	●	●	✓	○	●	●	○	●	○	●	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	○	7
Melsungen	●	●	●	○	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	✓	●	●	○	●	✓	●	5
Oestrich-Winkel	✓	●	●	●	●	✓	✓	●	✓	●	✓	●	●	✓	✓	●	●	●	●	7
Rimbach	✓	●	●	○	●	●	●	✓	○	●	●	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	●	7
Rüdesheim am Rhein	✓	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	●	○	✓	●	●	●	8
Sontra	●	●	●	●	✓	●	✓	●	✓	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	4
Staufenberg	●	●	●	●	●	✓	●	●	◆	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	✓	5
Volkmarsen	●	✓	●	○	○	○	●	○	●	✓	●	○	✓	●	✓	○	✓	○	✓	6
Zahl der Kommunen mit IKZ je Aufgabe <sup>1)</sup>	7	2	1	2	3	6	5	7	8	5	4	10	12	4	11	8	1	6	4	

✓ = ja, ○ = teilweise, ◯ = geplant, ● = nein, ◆ = Versuch nach Angabe der Kommune eingestellt  
<sup>1)</sup> Es werden ausschließlich vollständige Maßnahmen gezählt.  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 28: Interkommunale Zusammenarbeit 2019 im Vergleich

Die Betrachtung aller Vergleichskommunen zeigt, dass bei den Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung die interkommunale Zusammenarbeit nicht intensiv ausgeprägt ist. Eine gemeinsame Aufgabenerledigung kann wirtschaftliche Vorteile in der Leistungserstellung bieten, erhöht den Auslastungsgrad und bietet zudem die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung und Spezialisierung. In der Folge lässt sich die Qualität der Aufgabenerledigung steigern.

Die Aufgabe Digitalisierung wird nur von einer Vergleichskommune und die Aufgabe EDV/IT nur von drei Vergleichskommunen als Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit anderen Kommunen genutzt. Dies bestätigt die Ergebnisse der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“<sup>76</sup>, nach der ein Drittel der untersuchten Vergleichskommunen gemeinsame IT-Systeme betrieben. Digitalisierte Arbeitsgrundlagen und -abläufe sind eine wichtige Voraussetzung, um Verwaltungsleistungen gemeindeübergreifend anzubieten. Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, die Digitalisierung als Chance für den Ausbau von IKZ zu nutzen.

## 7.2 Gebührenhaushalte

Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Absatz 2 HGO<sup>77</sup>).

Nach dem in § 10 Absatz 1 KAG<sup>78</sup> festgeschriebenen Kostendeckungsgebot soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, gleichzeitig soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 KAG<sup>78</sup> insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht (§ 10 Absatz 2 Satz 3 KAG<sup>78</sup>, das heißt die Beiträge und Zuschüsse Dritter vermindern das zu verzinsende Anlagekapital. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionen sind mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass die zu ihrer Finanzierung erhobenen

---

<sup>76</sup> Vgl. Kommunalbericht 2019 (33. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/1309, Seite 264

<sup>77</sup> § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

<sup>78</sup> § 10 KAG – Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Beiträge in einem der Abschreibungsdauer entsprechende Zeitraum aufgelöst werden (§ 10 Absatz 2 Satz 4 KAG<sup>78</sup>. Im Umkehrschluss sind bei der Ermittlung der Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht um den aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteil zu kürzen.<sup>79</sup>

Werden die Kosten von den Leistungen abgezogen, ergibt sich eine Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung. Nach § 10 Absatz 2 Satz 7 KAG<sup>78</sup> sind erwirtschaftete Unter- sowie Überdeckungen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation auszugleichen. Die Kalkulation der Gebühren ist nach § 10 Absatz 2 Satz 1 KAG<sup>78</sup> nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert eine Vor- und Nachkalkulation.

Aufgabenstellung der 225. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ ist es, die Gebührenkalkulationen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu prüfen soweit sie in der Form von Eigenbetrieben, Regiebetrieben und Betrieben gewerblicher Art betrieben werden. Anderweitig ausgelagerte Organisationsformen, so Zweckverbände und GmbHs werden in dieser Prüfung nicht betrachtet.

Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Oestrich-Winkel stellt der Eigenbetrieb Stadtwerke Abwasserbeseitigung sicher. Die Wasserversorgung in der Stadt Oestrich-Winkel wird durch die Rheingauwasser GmbH sichergestellt. Insofern entfällt die Prüfung dieses Gebührenhaushalts für die Stadt Oestrich-Winkel.

### **Abwasserbeseitigung**

Wir untersuchten, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden. Ansicht 29 zeigt für den Vergleichsring, ob Vor- und Nachkalkulationen vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus werden allgemeine und besondere Komponente gemäß § 10 Absatz 2 KAG dargestellt.

---

<sup>79</sup> Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 232 ff.

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich																
				Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation						
	Vorkalkulationen	Nachkalkulationen	Kalkulatorischer Zinssatz 2019	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebucht	Beitrag zur Straßenenwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	Tätigkeitsanteil Land aus Sofortprogramm Abwasser bei Ermittlung Anlagekapitalverzinsung berücksichtigt
Bebra	<	<	3,50	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<
Calden	∅	✓	4,00	<	<	<	<	<	<	<	∅	<	<	<	●	<
Cölbe	<	✓	5,00	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	●	●
Eiterfeld	●	✓	1,00	<	<	<	●	<	<	●	●	<	●	<	●	●
Gedern	✓	∅	3,37	<	<	<	<	<	<	∅	<	●	<	<	<	<
Ginsheim-Gustavsburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gründau	●	✓	5,00	<	<	<	<	<	<	●	✓	✓	✓	●	<	✓
Immenhausen	∅	✓	5,50	<	<	<	<	<	<	●	✓	✓	✓	✓	✓	●
Laubach	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>	J. <sup>1)</sup>
Lollar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lützelbach	✓	✓	4,00	<	<	<	<	<	<	<	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Melsungen	✓	✓	1,00	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<
Oestrich-Winkel	✓	✓	3,50	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<
Rimbach	✓	✓	5,00	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<
Rüdesheim am Rhein	∅	●	5,00	<	<	<	∅	●	<	∅	●	<	∅	∅	∅	●
Sontra	✓	✓	3,50	<	<	<	<	<	<	●	<	<	<	<	<	<
Staufenberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Volkmarzen	∅	∅	5,02	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<	<
oberes Quartil			5,00													

✓ = ja, ∅ = teilweise erfüllt, ● = nein, - = nicht zureifend, da nicht im Prüfungsumfang enthalten  
<sup>1)</sup> Die Stadt Laubach stellte keine prüffähigen Unterlagen zur Prüfung der Gebührenhaushalte Abwasserbeseitigung für die Jahre 2015 bis 2019 bereit.  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

#### Ansicht 29: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Vergleich

Im Prüfungszeitraum hatte die Stadt Oestrich-Winkel für die Jahre 2015 bis 2019 Vorkalkulationen durch einen externen Dienstleister erstellen lassen. Die Nachkalkulationen nahm die Verwaltung eigenständig vor. Dies erachten wir als sachgerecht.

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 KAG dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Mit der Novellierung des KAG wurde klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.

Die kalkulatorischen Zinssätze der Stadt Oestrich-Winkel betragen 4,0 Prozent in den Jahren 2015 und 2016 sowie 3,5 Prozent in den Jahren 2017 bis 2019.



Nach der Kommentierung zum KAG dürfen Anlagen im Bau nicht in die kalkulatorische Verzinsung einbezogen werden. Dies setzte die Stadt Oestrich-Winkel nicht um. Die Stadt Oestrich-Winkel berechnete die kalkulatorische Verzinsung auf Basis des Restbuchwerts zum Ende des Jahres. Gemäß Kommentierung zum KAG ist der Restbuchwert zum Beginn der Kalkulationszeit anzusetzen.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Abwasserbeseitigung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie interne Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen (vergleiche Ansicht 30).

Abwasserbeseitigung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.993.256 €	2.078.256 €	2.054.166 €	1.906.772 €	2.062.554 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.290.594 €	1.932.461 €	1.930.459 €	1.772.142 €	1.913.599 €
Ordentliches Ergebnis	-297.338 €	145.795 €	123.706 €	134.630 €	148.955 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	48.177 €	57.018 €	44.371 €	52.651 €	58.957 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	28.709 €	31.759 €	34.965 €	29.508 €	31.041 €
Ergebnis <sup>1)</sup> nach interner Leistungsverrechnung	-374.225 €	57.018 €	44.371 €	52.471 €	58.957 €
kumuliertes Ergebnis nach interner Leistungsverrechnung	-161.408 €				
<sup>1)</sup> ohne außerordentliches Ergebnis Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020					

Ansicht 30: Abwasserbeseitigung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Die Betrachtung zeigte, dass die in der Abwasserbeseitigung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 nicht abdeckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 ergab sich kumuliert eine Überdeckung in Höhe von 161.408 Euro.

In einem zweiten Schritt überprüften wir die Werte der Finanzbuchhaltung und glichen diese mit den Anforderungen nach KAG ab. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, dass in Ansicht 31 für den Prüfungszeitraum dargestellt wird.

Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Ergebnis <sup>1)</sup> nach interner Leistungsverrechnung	-374.225 €	57.018 €	44.371 €	52.471 €	58.957 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	48.177 €	57.018 €	44.371 €	52.651 €	58.957 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung	40.142 €	52.480 €	39.476 €	45.827 €	56.647 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	39.537 €	39.854 €	39.659 €	40.657 €	40.464 €
Straßenentwässerungsanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	-405.726 €	21.703 €	9.606 €	18.637 €	20.803 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	-334.977 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	79,6 %	101,0 %	100,5 %	101,0 %	101,0 %
<sup>1)</sup> ohne außerordentliches Ergebnis					
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020					

#### Ansicht 31: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Aus Ansicht 31 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG eine höhere Unterdeckung ausweist als die Werte der Finanzbuchhaltung. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei 334.977 Euro Unterdeckung. Diese Unterdeckung ist in den folgenden Vorkalkulationen zu berücksichtigen und an die Bürger in Form von angepassten Gebührensätzen zurückzuführen.

Ein EVP aus Abwassergebühren bestand in Höhe der kumulierten Unterdeckung von 335.000 Euro. Dies entsprach einem jährlichen EVP in Höhe von 67.000 Euro.

Der Kostendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung lag im Prüfungszeitraum zwischen 79,6 Prozent im Jahr 2015 und 101,0 Prozent in den Jahren 2016, 2018 und 2019. Im Prüfungszeitraum lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 96,6 Prozent.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, weiterhin Vorkalkulationen zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Weiterhin sollten im Zuge der Jahresabschlussarbeiten Nachkalkulationen erstellt werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung sollte den Rücklagen zugeführt werden. Hierbei sollte der Restbuchwert zu Beginn der Kalkulationszeit verwendet werden. Die Anlagen im Bau sollten bei der Berechnung des Anlagekapitals nicht berücksichtigt werden.

Die Stadt Oestrich-Winkel verwendete im Prüfungszeitraum für die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung einen Zinssatz in Höhe von 4,0 Prozent in den Jahren 2015 und 2016 sowie 3,5 Prozent in den Jahren 2017 bis 2019. Der obere Quartilswert des Vergleichs lag in den Jahren 2015 bis 2019 bei 5,0 Prozent, so dass sich für die Stadt Oestrich-Winkel bei Anwendung dieser höheren Kalkulationszinssätze ein EVP in Höhe von 341.952 Euro ergab. Dies entsprach einem jährlichen EVP in Höhe von 68.390 Euro.

## Gebührenhaushalte und Demografie

Wir haben überschlagsmäßig untersucht, wie sich die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung von 2019 bis 2035 auswirkt. Dazu haben wir die Berechnungsgrundlage der Gebührenhaushalte nach KAG zugrunde gelegt.

Die Gesamtkosten für das Jahr 2019 nach KAG haben wir in einem ersten Schritt in einen 75% Fixkostenanteil und einen 25% mengenabhängigen Kostenanteil separiert. Die mengenabhängigen variablen Kosten haben wir in einem zweiten Schritt auf der Grundlage der Abwassermengen je Einwohner und Kubikmeter unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung bis 2035 angepasst und eine Prognose für die Gesamtkostenentwicklung im Jahr 2035 erstellt. In einem dritten Schritt wurde eine weitere Trennung bei der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren vorgenommen, da hier zwischen Abwasser aus der üblichen Abwasserentsorgung und Abwasser durch versiegelte Flächen unterschieden wird. Das Verhältnis haben wir wie folgt berücksichtigt: 65% für die Abwasserentsorgung sowie 35% für Abwasser durch versiegelte Flächen. Für die Kalkulation des Gesamtverbrauchs wurde bei der Frischwassermenge je Einwohner mit 125 Litern pro Tag<sup>80</sup> und bei der Abwassermenge je Einwohner mit 109 Litern pro Tag<sup>81</sup> gerechnet.

Mit der bei Vorausberechnungen gebotenen Vorsicht zeigt sich für die Stadt Oestrich-Winkel ein negativer Trend, da die Vorausberechnung davon ausgeht, dass sich die Zahl der Einwohner vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2035 von 11.800 um 2,1% auf 11.600 verringern wird (vgl. Kapitel 8.1).

## Abwasserbeseitigungsgebühren

Ansicht 32 zeigt die Vorausberechnung der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2035.

---

<sup>80</sup> BDEW-Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft: Wasserstatistik, bezogen auf Haushalte und Kleingewerbe (HuK). [https://www.bdew.de/media/documents/Wasserfakten\\_Juli\\_2020\\_o\\_j\\_Ott\\_online\\_14072020.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Wasserfakten_Juli_2020_o_j_Ott_online_14072020.pdf)

<sup>81</sup> Eigene Erhebung, eigene Berechnung

Vorausberechnung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2035		
Bezeichnung	Einheit	Wert
Gesamtbetrag Ordentliche Aufwendungen 2019	EUR	1.913.599
Rechnerischer kalkulatorische Verzinsung 2019	EUR	58.957
Sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung 2019	EUR	31.041
<b>Gesamtkosten 2019</b>	<b>EUR</b>	<b>2.003.597</b>
davon 75 % Fixkosten	EUR	1.502.697
davon 25 % mengenabhängige variable Kosten	EUR	500.899
Vorausberechnete mengenabhängige variable Kosten 2035	EUR	490.373
<b>Vorausberechnete Gesamtkosten 2035<sup>1)</sup></b>	<b>EUR</b>	<b>1.993.070</b>
abzgl. Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand 2019	EUR	40.464
abzgl. Anteil der Allgemeinheit „Löschwasseranteil“ 3 % der ordentlichen Gesamtkosten	EUR	-
abzgl. Grundgebühren gemäß Bevölkerung 2019 (laut Hessisches Statistisches Landesamt <sup>2)</sup> / ergänzt um eigene Berechnung)	EUR	-
zuzgl. Grundgebühren gemäß Bevölkerungsentwicklung 2035	EUR	-
<b>Durch Gebühren zu deckende Kosten</b>	<b>EUR</b>	<b>1.273.401</b>
Gesamtverbrauch Wasserversorgung 2019	m <sup>3</sup>	471.412
Gebührensatz der Kommune 2019 (inkl. USt.)	EUR/m <sup>3</sup>	2,16
Vorausberechnete veranlagte Wassermenge 2035 <sup>3)</sup>	m <sup>3</sup>	461.506
Vorausberechnete kostendeckende Gebühr 2035	EUR/m <sup>3</sup>	2,76
<b>Differenz</b>	<b>EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,60</b>

<sup>1)</sup> Enthält 75% Fixkostenanteil sowie 25% variable Kosten gemäß Bevölkerungsvorausberechnung 2035  
<sup>2)</sup> HSL: Wasser- und Abwasserentgelte in Hessen 2017 bis 2019; Kennziffer: Q I 6 - 3j/19, Dezember 2019  
<sup>3)</sup> Berechnung gemäß Tabelle \* 0,65 (35% entfallen für Abwasser durch versiegelte Flächen)  
<sup>4)</sup> 125 Liter \* 365 Tage \* Zahl Einwohner 2035  
Bei unseren Berechnungen haben wir die Wasserversorgung des Jahres 2019 sowie die Mengen der Wasserverbräuche des Jahres 2019 auch für das Jahr 2035 zugrunde gelegt.  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 32: Vorausberechnung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2035

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Berechnungen zeigt sich, dass sich für die Stadt Oestrich-Winkel die vorausberechneten Gesamtkosten aufgrund des Bevölkerungsrückgangs zwischen 2019 und 2035 um 0,5 Prozent von 2,00 Millionen Euro auf 1,99 Millionen Euro verringern. Nach Auflösung der Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand des Jahres 2019 betragen die durch Gebühren zu deckenden Kosten für das Jahr 2035 etwa 1,27 Millionen Euro. So ergibt sich eine für das Jahr 2035 vorausberechnete kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,76 Euro je eingeleiteten Kubikmeter Abwasser in das Kanalsystem. Unter Berücksichtigung des im Jahr 2019 gültigen Gebührensatzes beträgt die Differenz 0,60 Euro pro Kubikmeter Abwasser. Dies entspricht einem überschlagsmäßig ermittelten Anstieg der Gebühren um etwa 4 Cent je Kubikmeter Abwasser je Jahr.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, unter Einbezug der Bevölkerungsentwicklung im Rahmen jährlicher Vorkalkulationen kostendeckende Gebühren zu

berechnen und zu erheben. Bei Anpassung der Gebührenhöhe sollte die Kommune explizit den Einfluss aus der demografischen Entwicklung erläutern.

### 7.3 Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird u. a. durch die gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)<sup>82</sup> geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Absatz 4 HKJGB i. V. m. § 45 des achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII)<sup>83</sup> eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen. Darüber hinaus gibt es gemäß § 25c HKJGB personelle Mindestvorgaben. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Erlangung der Betriebserlaubnis müssen die Einrichtungen oder deren Träger entsprechende Ressourcen vorhalten. Diese wirken sich besonders auf die Aufwendungen der Kommune aus.

In Anlehnung an die 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“<sup>84</sup> analysieren wir die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel und somit

- den Zuschussbedarf.

Daran anschließend betrachten wir

- die Angebotsstruktur,
- die Auslastung,
- die Personalausstattung sowie
- die sich daraus ergebenden Ergebnisverbesserungspotenziale sowie
- letztgenannte unter Berücksichtigung der Änderung des HKJGB zum 1. August 2020.

---

<sup>82</sup> In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I, S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018, GVBl. S. 590

<sup>83</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018, BGBl. I S. 2696

<sup>84</sup> Vgl. Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

### Zuschussbedarf

Ansicht 33 zeigt den Umfang der Haushaltsbelastungen aus dem Betrieb der in eigener und fremder Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2019.

Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019			
	Eigene	Fremde	Summe
Summe ordentliche Erträge	1.156.310 €	0 €	1.156.310 €
Summe ordentliche Aufwendungen	2.565.751 €	1.678.799 €	4.244.550 €
Personalaufwendungen	1.519.658 €	0 €	1.519.658 €
Versorgungsaufwendungen	108.972 €	0 €	108.972 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	352.652 €	0 €	352.652 €
Abschreibungen	121.809 €	0 €	121.809 €
sonstige Aufwendungen	462.660 €	1.678.799 €	2.141.459 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	-1.409.441 €	-1.678.799 €	-3.088.239 €
Außerordentliches Ergebnis	2.972 €	0 €	2.972 €
Jahresergebnis vor ILV	-1.406.469 €	-1.678.799 €	-3.085.267 €
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0 €	0 €	0 €
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis nach ILV	-1.406.469 €	-1.678.799 €	-3.085.267 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 33: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019

Die Stadt Oestrich-Winkel verfügte im Jahr 2019 über zwei Kindertageseinrichtungen in eigener und vier in fremder Trägerschaft. Das negative Jahresergebnis nach ILV dieser sechs Kindertageseinrichtungen betrug 3,1 Millionen Euro.

Ansicht 34 zeigt den aus ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Erträgen einschließlich der ILV ermittelten Zuschussbedarf der Vergleichskommunen für eigene Kindertageseinrichtungen. Hieraus errechneten wir den Anteil des Zuschussbedarfs am Aufwand.

Kommunaler Zuschussbedarf in eigenen Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich				
	ordentlicher Aufwand für Kitas (einschließl. ILV)	ordentliche Erträge für Kitas (einschließl. ILV)	Zuschussbedarf durch Kommune <sup>1)</sup>	Anteil Zuschussbedarf am Aufwand
Bebra	2.578.453 €	1.172.188 €	1.406.265 €	54,5 %
Calden	1.536.593 €	660.549 €	876.044 €	57,0 %
Cölbe	2.088.018 €	878.442 €	1.209.576 €	57,9 %
Eiterfeld	1.552.175 €	680.630 €	871.545 €	56,1 %
Gedern	1.997.101 €	942.406 €	1.054.695 €	52,8 %
Ginsheim-Gustavsburg	6.962.490 €	3.089.402 €	3.873.088 €	55,6 %
Gründau	6.420.645 €	2.061.459 €	4.359.185 €	67,9 %
Immenhausen	1.619.569 €	746.337 €	873.232 €	53,9 %
Laubach	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Lollar	3.435.524 €	1.530.878 €	1.904.646 €	55,4 %
Lützelbach	928.914 €	407.583 €	521.331 €	56,1 %
Melsungen	3.094.821 €	1.001.710 €	2.093.111 €	67,6 %
Oestrich-Winkel	2.565.751 €	1.156.310 €	1.409.441 €	54,9 %
Rimbach	1.247.954 €	477.438 €	770.516 €	61,7 %
Rüdesheim am Rhein	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Sontra	853.292 €	363.571 €	489.721 €	57,4 %
Staufenberg	3.284.279 €	1.611.039 €	1.673.240 €	50,9 %
Volkmarsen	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Minimum	853.292 €	363.571 €	489.721 €	50,9 %
unteres Quartil	1.544.384 €	670.590 €	872.388 €	54,7 %
Median	2.088.018 €	942.406 €	1.209.576 €	56,1 %
oberes Quartil	3.189.550 €	1.351.533 €	1.788.943 €	57,7 %
Maximum	6.962.490 €	3.089.402 €	4.359.185 €	67,9 %

<sup>1)</sup> ohne Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses;  
<sup>2)</sup> k.A., da keine Kitas in kommunaler Trägerschaft  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

#### Ansicht 34: Kommunaler Zuschussbedarf in eigenen Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich

Der Zuschussbedarf für eigene Kindertageseinrichtungen der Vergleichskommunen lag im Jahr 2019 zwischen 489.721 Euro in Sontra und 4.359.185 Euro in Gründau. Der Zuschussbedarf in der Stadt Oestrich-Winkel betrug 1.409.441 Euro. Der Anteil des Zuschussbedarfs am Aufwand lag in der Stadt Oestrich-Winkel bei 54,9 Prozent. Dieser Wert lag zwischen dem besseren unteren Quartilswert und dem Median.

Ansicht 35 zeigt den Zuschussbedarf der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen aller Vergleichskommunen im Jahr 2019.

Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich					
	Zuschussbedarf je angemeldetem Kind in eigenen Kitas	Zuschussbedarf je genehmigtem Platz <sup>1)</sup> in eigenen Kitas	Zuschussbedarf je belegtem Platz <sup>2)</sup> in eigenen Kitas	Zuschussbedarf je genehmigtem Platz in Kitas in fremder Trägerschaft	Zuschussbedarf der Kitas gesamt je Einwohner
Bebra	5.408 €	4.832 €	4.908 €	2.955 €	151 €
Calden	5.122 €	4.380 €	4.735 €	3.568 €	174 €
Cölbe	7.241 €	5.731 €	6.871 €	4.021 €	266 €
Eiterfeld	4.469 €	4.150 €	4.111 €	3.327 €	160 €
Gedern	5.409 €	4.586 €	5.247 €	4.308 €	192 €
Ginsheim-Gustavsburg	6.230 €	5.657 €	5.872 €	./. <sup>4)</sup>	196 €
Gründau	8.054 €	7.098 €	7.851 €	5.956 €	331 €
Immenhausen	4.139 €	3.716 €	3.925 €	8.000 €	146 €
Laubach	./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>	7.241 €	308 €
Lollar	5.709 €	4.608 €	5.053 €	2.333 €	193 €
Lützelbach	5.682 €	4.617 €	5.223 €	4.610 €	207 €
Melsungen	7.911 €	6.925 €	7.268 €	5.503 €	296 €
Oestrich-Winkel	8.372 €	7.287 €	7.835 €	5.974 €	260 €
Rimbach	5.013 €	4.660 €	4.865 €	4.680 €	203 €
Rüdesheim am Rhein	./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>	6.823 €	252 €
Sontra	6.444 €	4.373 €	5.534 €	4.062 €	179 €
Staufenberg	5.171 €	4.514 €	4.607 €	./. <sup>4)</sup>	197 €
Volkmarzen	./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>	./. <sup>3)</sup>	4.569 €	190 €
Minimum	4.139 €	3.716 €	3.925 €	2.333 €	146 €
unteres Quartil	5.147 €	4.447 €	4.800 €	3.908 €	182 €
Median	5.682 €	4.617 €	5.223 €	4.590 €	197 €
oberes Quartil	6.842 €	5.694 €	6.371 €	5.961 €	258 €
Maximum	8.372 €	7.287 €	7.851 €	8.000 €	331 €

<sup>1)</sup> Zahl der genehmigten Plätze gemäß Betriebslaubnis der Kindertageseinrichtungen

<sup>2)</sup> Zahl der belegten Plätze mittels der alters- und integrationsbedingten Umrechnungsfaktoren

<sup>3)</sup> k.A., da keine Kitas in kommunaler Trägerschaft

<sup>4)</sup> k.A., da keine Kitas in fremder Trägerschaft

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 35: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich

Je angemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen betrug der Zuschussbedarf in der Stadt Oestrich-Winkel 8.372 Euro. Dieser Wert entsprach dem Maximum. Die Vergleichskommunen wendeten im Jahr 2019 je angemeldetem Kind in den eigenen Kindertageseinrichtungen zwischen 4.139 Euro in der Stadt Immenhausen und 8.372 Euro in der Stadt Oestrich-Winkel auf.

Je genehmigten Platz betrug der Zuschussbedarf zwischen 3.716 Euro in der Stadt Immenhausen und 7.287 Euro in der Stadt Oestrich-Winkel. Der Wert der Stadt Oestrich-Winkel entsprach damit ebenfalls dem Maximum. Je belegtem Platz lag der Zuschussbedarf unter Berücksichtigung der altersbedingten Umrechnungsfaktoren sowie der Integrationskinder zwischen 3.925 Euro bis 7.851 Euro. Der Zuschussbedarf je belegtem Platz in eigenen Kindertageseinrichtungen betrug in der Stadt Oestrich-Winkel 7.835 Euro. Dieser Wert lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum.

Der Zuschussbedarf in fremden Kindertageseinrichtungen lag zwischen 2.333 Euro in der Stadt Lollar und 8.000 Euro in der Stadt Immenhausen. Der Zuschussbedarf je genehmigtem Platz in fremden Kindertageseinrichtungen betrug in der Stadt Oestrich-Winkel 5.974 Euro. Dieser Wert lag zwischen dem



oberen Quartil und dem Maximum. Bezogen auf die Einwohner wendeten die Vergleichskommunen für die eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen zwischen 146 Euro bis 331 Euro auf. Der einwohnerbezogene Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen lag in der Stadt Oestrich-Winkel bei 260 Euro je Einwohner und lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum.

Dies verdeutlicht den bereits eingeschränkten Handlungsspielraum der Kommunen. Erträge, wie oben dargestellt, sind nur eingeschränkt steuerbar und erzielbar. Somit müssen die „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“ neben der Betrachtung der Ausgabenseite auch unter den Aspekten Angebot und Nachfrage vorgenommen werden. Nachfolgend untersuchen wir, wie sich das Angebot an Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel, die Auslastung und die Personalausstattung gestalten.

### Angebotsstruktur

Ansicht 36 zeigt das Angebot an Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel unter Berücksichtigung der Einrichtungsgröße und der Altersklassen.

Angebot an Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019						
	Zahl Einrichtungen	Zahl Gruppen	genehmigte Plätze	belegte Plätze	Zahl Kinder	davon Integrationskinder
Angebot	6	26	474	479	442	10
eigene Einrichtungen	2	11	193	180	168	4
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		7	145	151	139	3
davon Krippengruppen		4	48	29	29	1
fremde Einrichtungen	4	15	281	299	274	6
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		12	245	267	242	6
davon Krippengruppen		3	36	32	32	0
nach Altersklassen						
0 bis <2 jährige Kinder (U 3)				28	28	0
2 bis <3 jährige Kinder (U 3)				92	71	2
3 jährige Kinder bis Schuleintritt (Ü 3)				334	318	8
Schulkinder				25	25	0

Quelle: www.destatis.de: "Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen 2019", abgerufen am 1. Oktober 2020, eigene Erhebung zum Stichtag 1. März 2019, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 36: Angebot an Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019

Die Berücksichtigung von Altersklassen ist erforderlich, da der Zuschussbedarf für eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgrund der Umrechnungsfaktoren/Betreuungsschlüssel und der geminderten Gruppengrößen höher ist als der Zuschussbedarf bei einer Regelbetreuung (zwischen drei Jahren und Schuleintritt).

Nach der Statistik zum 1. März 2019 verfügte die Stadt Oestrich-Winkel über insgesamt 474 genehmigte Plätze, davon 193 Plätze in eigenen Kindertageseinrichtungen und 281 Plätze in fremden Kindertageseinrichtungen.

Von den genehmigten Plätzen in eigenen Kindertageseinrichtungen entfielen 48 Plätze auf Kinder in Krippengruppen Die Zahl der tatsächlich belegten Plätze in eigenen Kindertageseinrichtungen betrug 179,5. Davon waren 20 Plätze durch Kinder unter zwei Jahren, 28,5 Plätze durch Kinder zwischen zwei und unter drei Jahren und 106 Plätze von Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt sowie 25 Plätze von Schulkindern belegt. Die Zahl der in eigenen

Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder lag bei 168, wovon vier Kinder Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII erhielten und als Integrationskinder geführt wurden.

Von den genehmigten Plätzen in fremden Kindertageseinrichtungen entfielen 36 Plätze auf Kinder in Krippengruppen. Die Zahl der tatsächlich belegten Plätze in fremden Kindertageseinrichtungen betrug 299. Davon waren 8 Plätze durch Kinder unter zwei Jahren, 63 Plätze durch Kinder zwischen zwei und unter drei Jahren und 228 Plätze von Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt belegt. Die Zahl der in fremden Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder lag bei 274, wovon sechs Kinder Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII erhielten und als Integrationskinder geführt wurden.

Die Kombination aus Öffnungszeiten und den damit einhergehenden Betreuungszeiten sind nachfragebedingt und wirken sich auf die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen aus. Tendenziell steigt der Zuschussbedarf bei längeren Betreuungsdauern.

Ansicht 37 zeigt die Aufteilung der Betreuungsdauern in eigenen Kindertageseinrichtungen im Vergleich.

Aufteilung der Betreuungsdauer in eigenen Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich										
	bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		7 bis unter 9 Stunden		9 und mehr Stunden		Summe Zahl Kinder	Durchschn. Betreuungsdauer (in Stunden)
	Zahl Kinder	Anteil	Zahl Kinder	Anteil	Zahl Kinder	Anteil	Zahl Kinder	Anteil		
Bebra	0	0 %	102	39 %	96	37 %	62	24 %	260	7,7
Calden	0	0 %	105	61 %	47	27 %	19	11 %	171	7,0
Cölbe	0	0 %	30	18 %	89	53 %	48	29 %	167	8,2
Eiterfeld	0	0 %	40	22 %	31	17 %	110	61 %	181	8,8
Gedern	0	0 %	128	66 %	61	31 %	6	3 %	195	6,7
Ginsheim-Gustavsburg	0	0 %	298	48 %	224	36 %	100	16 %	622	7,4
Gründau	41	8 %	179	33 %	6	1 %	316	58 %	542	8,1
Immenhausen	60	28 %	103	49 %	37	18 %	11	5 %	211	5,6
Laubach	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>
Lollar	0	0 %	203	59 %	84	24 %	56	16 %	343	7,1
Lützelbach	0	0 %	24	26 %	67	74 %	0	0 %	91	7,5
Melsungen	0	0 %	81	31 %	95	37 %	84	32 %	260	8,0
Oestrich-Winkel	0	0 %	71	42 %	13	8 %	84	50 %	168	8,2
Rimbach	0	0 %	69	56 %	19	15 %	36	29 %	124	7,5
Rüdesheim am Rhein	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>
Sontra	0	0 %	25	33 %	51	67 %	0	0 %	76	7,3
Staufenberg	0	0 %	192	59 %	113	35 %	18	6 %	323	6,9
Volkmarsen	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>
Minimum	0	0 %	24	18 %	6	1 %	0	0 %	76	5,6
unteres Quartil	0	0 %	55	32 %	34	17 %	15	5 %	168	7,1
Median	0	0 %	102	42 %	61	31 %	48	16 %	195	7,5
oberes Quartil	0	0 %	154	57 %	92	37 %	84	31 %	292	8,1
Maximum	60	28 %	298	66 %	224	74 %	316	61 %	622	8,8

<sup>1)</sup> k.A., da keine Kitas in kommunaler Trägerschaft

Quelle: Eigene Erhebung zum Stichtag 1. März bzw. 30. Juni 2019, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 37: Aufteilung der Betreuungsdauer in eigenen Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich

Die Stadt Oestrich-Winkel bot eine durchschnittliche Betreuungsdauer von 8,2 Stunden an. Der Wert lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Die Stadt Immenhausen wies mit 5,6 Stunden die niedrigste durchschnittliche Betreuungsdauer im Vergleich aus, gefolgt von der Stadt Gedern mit 6,7 Stunden und der Stadt Staufenberg mit 6,9 Stunden. Die höchste durchschnittliche Betreuungsdauer wurde mit 8,8 Stunden in der Gemeinde Eiterfeld angeboten.

Mit der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften wurden ab dem 1. August 2018 alle drei Kindergartenjahre der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und bis zu einer Betreuungsdauer von sechs Stunden täglich beitragsfrei gestellt. Die Kommunen erhalten zum Ausgleich jährliche Zuwendungen. Für die Jahre 2018 und 2019 waren diese auf 1.627,20 Euro je in der Kommune gemeldetem Kind der betreffenden Altersgruppe festgesetzt.<sup>85</sup> Dies entsprach einem monatlichen Betrag von 135,60 Euro. Bei sechs Betreuungsstunden belief sich dieser auf 22,60 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Dieser Betrag steigt bis zum Jahr 2025 kontinuierlich auf 25,31 Euro im Monat je Kind und freigestellter Stunde. Die Stadt Oestrich-Winkel erhebt für die Nachmittagsbetreuung einen Kostenbeitrag von 24,00 Euro je Stunde und liegt damit über dem Stundensatz des Landeszuschusses. Ein EVP bestand nicht.

Erfahrungen aus vorangegangenen Prüfungen<sup>86</sup> zeigten, dass die Anmeldezeiten neben den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen auf der jeweiligen – in der Gebührensatzung festgelegten – Gebührenstaffelung nach Betreuungsdauer der jeweiligen Kommune beruhen. Eine sachgerechte Gebührenstaffelung erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Freistellung der Vormittagsbetreuung bis sechs Stunden bei den Ü3-Kindern die Einflussnahme nur noch eingeschränkt möglich ist. Unterscheidet sich die Gebühr einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es erfahrungsgemäß vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

### **Auslastung**

Die Angemessenheit des Angebots der Kindertageseinrichtungen kann mittels der Auslastungsquote der kommunalen Kindertageseinrichtungen beurteilt werden. Die Auslastungsquote zeigt das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze zu den tatsächlich belegten Plätzen der Kindertageseinrichtungen und somit, in welchem Maße die Eltern das Angebot annehmen.

---

<sup>85</sup> Vgl. § 32c HKJGB

<sup>86</sup> Vgl. Kommunalbericht 2020 (34. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/3456, S. 110 ff.

Ansicht 38 zeigt die Auslastungsquoten der eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2019.

Auslastungsquote eigene Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019							
	Zahl der Kinder	davon Integrationskinder	Umrechnungsfaktor der Altersklassen (Nichtintegrationskinder)	Umrechnungsfaktor der Altersklassen (Integrationskinder)	Zahl der belegten Plätze	Zahl der maximal verfügbaren Plätze gemäß Betriebs-erlaubnis	Auslastungsquote
Gemischte und Ü3-Gruppen							
0 bis <2 Jahre	0	0	2,5	5,0	0,0		
2 bis <3 Jahre	12	1	1,5	3,0	19,5		
3 Jahre bis Schuleintritt	102	2	1,0	3,0	106,0		
Schulkinder	25	0	1,0	3,0	25,0		
Zwischensumme	139	3			150,5	145	103,8 %
Krippengruppen							
0 bis <2 Jahre	20	0			20,0		
2 bis <3 Jahre	9	1			9,0		
Zwischensumme	29	1			29,0	48	60,4 %
Summe	168	4			179,5	193	93,0 %

Quelle: Eigene Erhebung zum Stichtag 1. März 2020, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 38: Auslastungsquote eigene Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel 2019

Die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel waren zum Stichtag 31. März 2019 zu 93,0 Prozent ausgelastet. Davon wiesen die gemischten und Ü3-Gruppen in den eigenen Kindertageseinrichtungen eine Auslastungsquote von 103,8 Prozent aus. Bei den Krippengruppen lag die Auslastungsquote bei 60,4 Prozent.

Ansicht 39 zeigt die Auslastungsquoten der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen der Vergleichskommunen.

Auslastung der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich						
	Auslastungsquote für Einrichtungen in eigener Trägerschaft			Auslastungsquote für Einrichtungen in fremde Trägerschaft		
	gemischte und Ü3- Gruppen	Krippen- gruppen	Gesamt	gemischte und Ü3- Gruppen	Krippen- gruppen	Gesamt
Bebra	98,6 %	97,2 %	98,5 %	93,5 %	102,8 %	94,9 %
Calden	92,5 %	./. <sup>1)</sup>	92,5 %	94,0 %	79,2 %	88,2 %
Cölbe	84,7 %	79,2 %	83,4 %	85,7 %	./. <sup>2)</sup>	85,7 %
Eiterfeld	102,1 %	90,0 %	101,0 %	96,0 %	./. <sup>2)</sup>	96,0 %
Gedern	90,1 %	77,6 %	87,4 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Ginsheim-Gustavsburg	97,0 %	90,0 %	96,4 %	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Gründau	93,2 %	65,0 %	90,4 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Immenhausen	94,7 %	./. <sup>1)</sup>	94,7 %	./. <sup>2)</sup>	100,0 %	100,0 %
Laubach	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	92,3 %	91,7 %	92,3 %
Lollar	91,2 %	./. <sup>1)</sup>	91,2 %	./. <sup>2)</sup>	100,0 %	100,0 %
Lützelbach	89,0 %	83,3 %	88,4 %	111,4 %	100,0 %	110,7 %
Melsungen	97,5 %	68,2 %	95,3 %	105,0 %	100,0 %	104,0 %
Oestrich-Winkel	103,8 %	60,4 %	93,0 %	109,0 %	88,9 %	106,4 %
Rimbach	95,8 %	./. <sup>1)</sup>	95,8 %	101,6 %	100,0 %	101,3 %
Rüdesheim am Rhein	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	95,5 %	100,0 %	95,7 %
Sontra	78,5 %	83,3 %	79,0 %	90,8 %	87,5 %	90,4 %
Staufenberg	98,0 %	97,8 %	98,0 %	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>	./. <sup>2)</sup>
Volkmarsen	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	./. <sup>1)</sup>	98,0 %	91,7 %	97,7 %
Minimum	78,5 %	60,4 %	79,0 %	85,7 %	79,2 %	85,7 %
unteres Quartil	90,6 %	72,9 %	89,4 %	93,6 %	91,7 %	94,3 %
Median	94,7 %	83,3 %	93,0 %	97,0 %	100,0 %	98,8 %
oberes Quartil	97,7 %	90,0 %	96,1 %	101,2 %	100,0 %	100,3 %
Maximum	103,8 %	97,8 %	101,0 %	111,4 %	102,8 %	110,7 %

<sup>1)</sup> k.A., da keine Kitas in kommunaler Trägerschaft

<sup>2)</sup> k.A., da keine Kitas in fremder Trägerschaft

Quelle: Eigene Erhebung zum Stichtag 1. März bzw. 30. Juni 2019, eigene Berechnung;

Stand: September 2020

Ansicht 39: Auslastung der eigenen und fremden Kindertageseinrichtungen 2019 im Vergleich

Die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oestrich-Winkel entsprach mit insgesamt 93,0 Prozent dem Median. Die höchste Auslastungsquote wies die Marktgemeinde Eiterfeld mit 101,0 Prozent, die niedrigste die Stadt Sontra mit 79,0 Prozent aus.

Die Auslastungsquote der fremden Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oestrich-Winkel betrug 106,4 Prozent und entsprach einem Wert zwischen dem

oberen Quartil und dem Maximum. Die niedrigste Auslastungsquote wies die Gemeinde Cölbe mit 85,7 Prozent aus.

In der 191. Vergleichenden Prüfung<sup>87</sup> wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Auslastung bei Kindertageseinrichtungen in fremder und eigener Trägerschaft von mindestens 95,0 Prozent empfohlen. Vor diesem Hintergrund erachten wir die höhere Auslastungsquote der in eigener und fremder Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oestrich-Winkel als sachgerecht.

Bei Vorliegen einer Auslastungsquote von über 100,0 Prozent sowohl in den gemischten und Ü3-Gruppen als auch in den Krippengruppen in eigenen und/oder fremden Kindertageseinrichtungen, empfehlen wir den Kommunen zu überprüfen, ob diese durch die jeweilige Betriebserlaubnis gedeckt ist. Diese Kontrolle empfehlen wir, um Haftungsrisiken im Vorhinein auszuschließen.

Wir empfehlen den Abschluss von Trägerverträgen, in denen pauschale Zuschusszahlungen je betreutem Kind – anhand einer vorgegebenen Soll-Fachkraftquote und vorab kalkulierten Kosten und Einnahmen (insbesondere durch Elternbeiträge) – vereinbart werden und auf variable Kostendeckungsvereinbarungen zu verzichten. Nicht vereinbarter Mehraufwand muss dabei von den Trägern übernommen werden.

### Personalausstattung

Der Ansicht 33 sind die wesentlichen Aufwandspositionen der eigenen Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2019 zu entnehmen. Demnach entfallen 59 Prozent der Aufwendungen eigener Kindertageseinrichtungen bei der Stadt Oestrich-Winkel auf die Personalaufwendungen. Damit beeinflusst die Personalausstattung das Ergebnis maßgeblich.

Ansicht 40 zeigt eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Personalausstattung zum gesetzlichen Mindestbedarf an Fachkräften zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen<sup>88</sup> in der Stadt Oestrich-Winkel.

---

<sup>87</sup> Vgl. Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

<sup>88</sup> Vgl. § 25c HKJGB – Personeller Mindestbedarf

(1) Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.

(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,

vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und

ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden,

mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden,

mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden 42,5 Stunden und

45 Stunden und mehr 50 Stunden.

---

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Mindestbedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. 3 Der Fachkoeffizient bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Abs. 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

(4) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.

(5) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019					
Altersgruppe	Fachkraftfaktor	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungsmittelwert (in Stunden)	Zahl Kinder	Fachkraftstunden je Woche
0-3 Jahre	0,20	0-25 Stunden	22,5	0	0,0
		25-35 Stunden	30,0	23	138,0
		35-45 Stunden	42,5	0	0,0
		45 Stunden und mehr	50,0	18	180,0
3-6 Jahre	0,07	0-25 Stunden	22,5	0	0,0
		25-35 Stunden	30,0	23	48,3
		35-45 Stunden	42,5	13	38,7
		45 Stunden und mehr	50,0	66	231,0
ab Schuleintritt	0,06	0-25 Stunden	22,5	0	0,0
		25-35 Stunden	30,0	25	45,0
		35-45 Stunden	42,5	0	0,0
		45 Stunden und mehr	50,0	0	0,0
aufgenommene Kinder				168	
Zwischensumme 1					681,0
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder über 3 Jahre					45,0
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder unter 3 Jahre					0,0
Zwischensumme 2					726,0
+ 15 % Ausfallzeit					108,9
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Fachkraftstunden je Woche					834,9
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten					21,4
Zahl vorhandener Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten					26,5
Mehr-/Minderpersonal nach § 25c HKJGB in Vollzeitäquivalenten					5,1
+ 10 % für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und sonstige Freistellung in VZÄ					2,1
Mehr- (+)/Minderpersonal (-) in Vollzeitäquivalenten					2,9
EVP (+) / Mehrbelastung (-) <sup>1)</sup>					159.475 €
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					25,7
Mehr- (+) / Minderpersonal (-) in Vollzeitäquivalenten unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderungen des HKJGB vom 25. Juni 2020					0,8
EVP (+) / Mehrbelastung (-) <sup>1)</sup> unter Berücksichtigung des sechsten Gesetzes zur Änderung des HKJGB vom 25. Juni 2020					42.277 €

<sup>1)</sup> Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 54.200 Euro (Basis: TVöD SuE, S 8a) zugrunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).  
Quelle: Eigene Erhebung zum Stichtag 1. März bzw. 30. Juni 2019, eigene Berechnung;  
Stand: September 2020

Ansicht 40: Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen Stadt Oestrich-Winkel 2019



Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten betrug bei den eigenen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2019 in der Stadt Oestrich-Winkel 26,5 VZÄ. Sie lag damit nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Recht um 5,1 VZÄ über dem gesetzlichen Mindeststandard. Unter Berücksichtigung eines zehnpromtigen Ansatzes für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Leistungen und sonstige Freistellung, den die Überörtliche Prüfung bereits in ihren vergangenen Prüfungen als angemessen ansah, ergab sich eine Überschreitung der Personalausstattung in Höhe von 2,9 VZÄ, die rechnerisch eine Mehrbelastung für das Jahr 2019 von 157.800 Euro zur Folge hatte.

Unter Berücksichtigung der Änderungen des HKJGB zum 1. August 2020 und Annahme der Ausgangswerte zum Stichtag 1. März 2019 läge der personelle Mindestbedarf nach überschlägiger Ermittlung in den eigenen Kindertageseinrichtungen bei 25,7 VZÄ. Hieraus ergibt sich für die Stadt Oestrich-Winkel eine Mehrbelastung von 42.277 Euro.

### Änderung des HKJGB zum 1. August 2020

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz<sup>89</sup> unterstützt der Bund die Länder bei der Verbesserung die Kita-Qualität. 5,5 Milliarden Euro stellt der Bund bereit, um die Kindertagesbetreuung in Deutschland weiterzuentwickeln. Das Bundesland Hessen erhält für die Jahre 2019 bis 2022 Mittel von rund 412,6 Millionen Euro.<sup>90</sup> Die Bundesländer entscheiden selbst, welche konkreten Maßnahmen sie vor Ort ergreifen. Ein Ziel ist es, einen guten Betreuungsschlüssel zu erreichen und somit das Personal zu sichern sowie Fachkraftkapazitäten zu steigern. Darüber hinaus soll die Kita-Leitung durch die gesetzliche Regelung der Leitungsfreistellung gestärkt werden. Zur Umsetzung des Gesetzes schloss das Land mit dem Bund am 20. November 2019 einen entsprechenden Vertrag<sup>91</sup>.

Mit der Änderung des HKJGB<sup>92</sup> zum 1. August 2020 erhöhten sich die zu berücksichtigenden Ansätze für Ausfallzeiten von 15 Prozent auf 22 Prozent. Zudem erhöhte sich der Ansatz für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Leistungen und sonstige Freistellung auf 20 Prozent. Dieser wird begrenzt auf maximal 1,5 VZÄ.<sup>93</sup> Der gesetzliche Mindeststandard erhöht sich damit um 23,5 Prozent. So erhöht sich der personelle Mindestbedarf um 0,48 Fachkräfte auf 2,49 Fachkräfte je Gruppe.<sup>94</sup>

Als teilweisen finanziellen Ausgleich für den Mehraufwand dieses höheren personellen Mindeststandards sieht das Land Hessen die Bundesmittel aus dem

---

<sup>89</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/blob/141660/06d3127cd5f80e5b9fde1772db180ab2/gute-kita-gesetz-fruehe-bildung-gemeinsam-weiterentwickeln-data.pdf>, abgerufen am 16.10.2020

<sup>90</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/hessen-unterzeichnet--gute-kita-vertrag-/136250>; abgerufen am 23. Oktober 2020

<sup>91</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung - KiQuTG

<sup>92</sup> Vgl. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)

<sup>93</sup> Vgl. § 25c HKJGB

<sup>94</sup> Bezogen auf eine Gruppe mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren. Bei Krippengruppen mit Kindern unter drei Jahren erhöht sich der personelle Mindestbedarf um 0,44 Fachkräfte auf 2,84 Fachkräfte je Gruppe.

„Gute-KiTa-Gesetz“ für pauschale Zuschüsse je Einrichtung und Anzahl der Kinder in Höhe von jährlich zwischen 12.000 bis 30.000 Euro<sup>95</sup> vor. Diese Pauschale sollen aber nur die Einrichtungen erhalten, die tatsächlich im Vergleich des Personaleinsatzes vom 1. August 2019 zu dem geplanten Personaleinsatz am 1. August 2020 im gleichen prozentualen Umfang den bisherigen Mindeststandard erhöhen.<sup>96</sup> Die Einrichtungen, die bereits freiwillig den geforderten höheren Personalstandard vorhielten und den Personalbestand jetzt nicht weiter aufstocken, erhalten keinen Zuschuss, es sei denn, sie liegen mindestens 42 Prozent<sup>97</sup> über dem bisherigen gesetzlichen Mindeststandard. Dann wiederum ist eine Einrichtung zuschussberechtigt, ohne aktuell eine personelle Aufstockung vornehmen zu müssen.<sup>98</sup>

Problematisch gestaltet sich der durch die vorgenannten Regelungen erhöhte Personalbedarf bei gleichzeitigem Fachkräftemangel (vgl. Kapitel 8.6). Lösungsansätze bestehen in der Steigerung der Attraktivität der Arbeitgeber sowie dem Beschreiten neuer Wege in der Bewerberansprache (vgl. Kapitel 0).

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder bedarf es der Einhaltung gesetzlich festgeschriebener Mindeststandards. Die Mindeststandards dienen dem Schutz der Kinder und sollen die Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Tageseinrichtung sicherstellen. Das heißt, dass die festgelegten Standards in Bezug auf die Qualifikation der beschäftigten Fachkräfte, die maximale Größe und Zusammensetzung der Gruppe sowie der Mindestpersonalbedarf jederzeit (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag) einzuhalten sind und nicht unterschritten werden dürfen. Die Einhaltung der Mindeststandards ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung. Seit 1. Januar 2014 sind Mindeststandards im HKJGB geregelt. Die Mindeststandards für Tageseinrichtungen für Kinder werden seit dem 1. Januar 2014 in den §§ 25a – 25d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geregelt. Die bis dahin geltende Mindestverordnung (MVO 2008) wurde aufgehoben.<sup>99</sup>

---

<sup>95</sup> Einrichtungen mit bis zu 49 Kindern erhalten 12.000 Euro, Einrichtungen mit 50 und bis zu 99 Kindern erhalten 23.800 Euro und Einrichtungen mit 100 und mehr Kindern erhalten 30.000 Euro pro Jahr. Kinder unter drei Jahren werden mit dem Faktor 3 gewichtet.

<sup>96</sup> Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen, Seite 10 ff., Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Stand: 2. April 2020, Abgerufen am 3. Juli 2020, Download unter: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinder-und-jugendhilfeshygesetzbuch/landesfoerderung-der-kindertagesbetreuung>

<sup>97</sup> Die 42 Prozent ergeben sich aus folgender Überlegung: 23,5 Prozent (Anhebung des gesetzlichen Mindeststandards) + 15 Prozent (fortzuführender freiwilliger Standard von bis zu 15 Prozent) x 123,5 Prozent (ein freiwilliger Standard von bis zu 15 Prozent ist proportional zu dem um 23,5 Prozent höheren Mindeststandard weiterzuführen) = 42 Prozent; Wendete eine Einrichtung beispielsweise bisher lediglich den gesetzlichen Mindeststandard an, genügt für die Förderung eine Fachkraftquote von 2,49 Fachkräften je Gruppe. Hatte eine Einrichtung bereits einen um 15 Prozent höheren freiwilligen Standard, sind für eine Förderung 2,86 Fachkräfte je Gruppe erforderlich. Bei einer reinen Kinderkrippe ergibt sich ceteris paribus ein Standard von 2,84 bzw. 3,27 Fachkräften je Gruppe. Eigene Berechnungen unter Berücksichtigung des Gesetzes (a. a. O.) und der Erläuterungen zur Landesförderung (a. a. O.)

<sup>98</sup> Vgl. Kommunalbericht 2020 (34. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 20/3456, S. 170 ff.

<sup>99</sup> <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinder-und-jugendhilfeshygesetzbuch/rahmenbedingungen-fuer-den-betrieb-einer-tageseinrichtung-fuer-kinder>, abgerufen am 16.10.2020

Welche Berufsgruppen als Fachkräfte für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe sowie zur Mitarbeit in einer Kindergruppe gelten, wird im Fachkraftkatalog<sup>100</sup> beschrieben.

Als Fachkräfte für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe dürfen neben den bisher genannten neu auch die staatlich anerkannten Kindheitspädagogen eingesetzt werden.<sup>101</sup> In einer Kindergruppe können, wie bisher, neben den zur Leitung anerkannten Berufen, u. a. auch solche Fachkräfte mitarbeiten, die gerade eine einschlägige pädagogische Ausbildung absolvieren.<sup>102</sup> Solche Mitarbeiter, die einen Beruf erlernt haben, der nicht im Fachkraftkatalog aufgeführt ist, dürfen zwar in Kindergruppen mitarbeiten, aber nicht in den gesetzlich vorzuhaltenden Mindestpersonalbedarf eingerechnet werden. D. h. diese Personen können nur als zusätzliches Personal eingesetzt werden.

#### 7.4 Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)<sup>103</sup> haben die Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Kommunen ist damit ein grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassender Aufgabenbereich zugesichert und damit auch die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich. In Folge dieser Selbstverwaltungsgarantie sind die Kommunen vor Eingriffen durch den Bund und die Länder im Kernbestand ihrer Aufgaben geschützt.

Der Gesetzgeber hat in § 19 Absatz 1 HGO<sup>104</sup> festgelegt, dass die Kommunen die Aufgabe haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen bereitzustellen. Die Einwohner einer Kommune sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften nach § 20 Absatz 1 HGO<sup>105</sup> berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu nutzen und verpflichtet, die hieraus entstehenden Gemeindelasten zu tragen.

---

<sup>100</sup> Vgl. § 25b HKJGB

<sup>101</sup> Vgl. § 25b Abs.1 Nr. 14 HKJGB

<sup>102</sup> Vgl. § 25b Abs. 2 HKJGB

<sup>103</sup> Artikel 28 GG

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. [...]

<sup>104</sup> § 19 HGO – Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

<sup>105</sup> § 20 HGO – Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindelasten

(1) Die Einwohner der Gemeinden sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

Ansicht 41 zeigt die Erträge, Aufwendungen, das Ergebnis sowie Kennzahlen zu den freiwilligen Leistungen der Stadt Oestrich-Winkel.

Freiwillige Leistungen Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner	11.632	11.738	11.838	11.869	11.849
Erträge im Bereich der freiwilligen Leistungen	166.110 €	150.457 €	186.756 €	163.600 €	245.020 €
Aufwendungen im Bereich der freiwilligen Leistungen	1.078.282 €	1.128.014 €	1.300.785 €	1.298.938 €	1.464.990 €
Fehlbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen	912.172 €	977.556 €	1.114.028 €	1.135.338 €	1.219.970 €
Fehlbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen je Einwohner	78 €	83 €	94 €	96 €	103 €
Kostendeckungsgrad	15,4%	13,3%	14,4%	12,6%	16,7%

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 41: Freiwillige Leistungen der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Die Fehlbeträge bei den freiwilligen Leistungen der Stadt Oestrich-Winkel lagen im Prüfungszeitraum zwischen 912.172 Euro im Jahr 2015 und 1.219.970 Euro im Jahr 2019.

Bezogen auf die Einwohner erhöhte sich der Fehlbetrag zwischen 78 Euro je Einwohner im Jahr 2015 auf 103 Euro im Jahr 2019.

Die Kostendeckungsgrade stiegen zwischen 2015 und 2019 von 15,4 Prozent auf 16,7 Prozent.

Ansicht 42 zeigt die Kennzahlen zu freiwilligen Leistungen der Vergleichskommunen in 2019.

Kennzahlen zu freiwilligen Leistungen der Vergleichskommunen in 2019								
	Anteil Aufwand an Gesamtaufwendungen	Kostendeckungsgrad	Unterdeckung je Einwohner					Zuschuss an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln
			für Sportförderung	für Bürgerhäuser	für Heimat und Kultur	für sonstige freiwillige Aufgaben	Gesamt	
Bebra	7,2%	9,7%	14 €	20 €	12 €	78 €	124 €	14,4%
Calden	4,7%	13,7%	45 €	34 €	3 €	9 €	91 €	6,7%
Cölbe	7,8%	11,5%	32 €	65 €	11 €	16 €	124 €	13,0%
Eiterfeld	8,9%	18,7%	51 €	46 €	2 €	60 €	159 €	18,5%
Gedern	3,9%	33,3%	3 €	13 €	12 €	20 €	48 €	11,4%
Ginsheim-Gustavsburg	10,3%	13,7%	34 €	10 €	26 €	110 €	180 €	17,4%
Gründau	4,3%	7,6%	49 €	42 €	2 €	16 €	108 €	8,5%
Immenhausen	11,0%	24,1%	17 €	13 €	25 €	97 €	152 €	19,3%
Laubach	3,5%	31,5%	24 €	0 €	10 €	9 €	43 €	4,4%
Lollar	30,1%	37,4%	46 €	114 €	2 €	167 €	330 €	35,0%
Lützelbach	9,0%	28,1%	9 €	50 €	7 €	51 €	117 €	15,3%
Melsungen	14,2%	32,9%	4 €	18 €	23 €	173 €	217 €	20,1%
Oestrich-Winkel	6,4%	16,7%	35 €	1 €	13 €	53 €	103 €	11,9%
Rimbach	1,4%	17,1%	14 €	3 €	3 €	7 €	26 €	2,8%
Rüdesheim am Rhein	5,1%	0,0%	1 €	28 €	11 €	79 €	118 €	13,1%
Sontra	7,8%	19,8%	8 €	26 €	18 €	72 €	125 €	16,1%
Staufenberg	7,2%	52,8%	39 €	0 €	1 €	17 €	57 €	6,4%
Volkmarzen	5,1%	27,4%	23 €	31 €	2 €	24 €	81 €	9,3%
Minimum	1,4%	0,0%	1 €	0 €	1 €	7 €	26 €	2,8%
unteres Quartil	4,8%	13,7%	10 €	11 €	3 €	16 €	83 €	8,7%
Median	7,2%	19,2%	24 €	23 €	11 €	52 €	118 €	13,0%
oberes Quartil	9,0%	30,6%	38 €	40 €	13 €	79 €	145 €	17,1%
Maximum	30,1%	52,8%	51 €	114 €	26 €	173 €	330 €	35,0%

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 42: Kennzahlen zu freiwilligen Leistungen der Vergleichskommunen in 2019

Der Anteil des Aufwands der freiwilligen Leistungen an den Gesamtaufwendungen der Stadt Oestrich-Winkel betrug 6,4 Prozent und lag zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Der Wert der Kommunen im Vergleich lag im Jahr 2019 zwischen 1,4 Prozent in der Gemeinde Rimbach und 30,1 Prozent in der Stadt Lollar. Der Kostendeckungsgrad war in der Stadt Oestrich-Winkel mit 16,7 Prozent lag zwischen dem unteren Quartil und dem Median.

Zusätzlich beurteilen wir den Unterschied zwischen dem Medianwert der Unterdeckung je Einwohner im Vergleich mit dem Wert der Unterdeckung je Einwohner der Stadt Oestrich-Winkel. Der Medianwert betrug 118 Euro, der Wert der Stadt Oestrich-Winkel lag mit 103 Euro zwischen dem unteren Quartil und dem Median.

Der Zuschussbedarf an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln betrug in der Stadt Oestrich-Winkel 11,9 Prozent und lag zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Die Werte der Vergleichskommunen lagen zwischen 2,8 Prozent in der Gemeinde Rimbach und 35,0 Prozent in der Stadt Lollar.

Vor dem Hintergrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Mehrbelastungen empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, ihre freiwilligen Leistungen zu überprüfen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu entscheiden, ob sie diese in der gegebenen Form weiterführen kann. Diesbezüglich verweisen wir

auf das Konsolidierungsbuch<sup>106</sup> der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften. Dieses Werk fasst Erfahrungen zur Haushaltskonsolidierung aus den Überörtlichen Prüfungen kommunaler Körperschaften zusammen. Um zielgerichtet bestehende Stärken zu fördern und / oder Schwächen zu beheben, könnte dies beispielsweise fortlaufend mit der Durchführung einer SWOT-Analyse überprüft werden.

## 7.5 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer

Den Kommunen steht das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) zu.<sup>107</sup> Sie haben das Recht, die Hebesätze selbst festzusetzen. Diese werden in der Regel durch Festsetzung in der Haushaltssatzung oder durch Aufstellung einer Hebesatzsatzung bestimmt. Hierdurch sind die Kommunen in die Lage versetzt, kurzfristig Einnahmepotenziale zu heben.

Ansicht 43 stellt die Erträge der Stadt Oestrich-Winkel aus den Realsteuern im Prüfungszeitraum dar.

Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019										
	2015		2016		2017		2018		2019	
	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge	Hebesatz	Erträge
Grundsteuer A	490%	214.000 €	490%	225.000 €	490%	219.000 €	490%	215.539 €	490%	211.274 €
Grundsteuer B	690%	2.180.000 €	690%	2.169.000 €	690%	2.193.000 €	590%	1.902.676 €	590%	1.908.651 €
Gewerbesteuer	390%	2.051.000 €	390%	2.384.000 €	390%	2.786.000 €	390%	2.433.232 €	390%	2.676.023 €
Gesamt		4.445.000 €		4.778.000 €		5.198.000 €		4.551.447 €		4.795.948 €
Gesamt je Einwohner		382 €		407 €		439 €		383 €		405 €

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 43: Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Im Prüfungszeitraum konnte die Stadt Oestrich-Winkel bei konstant gehaltenen Hebesätzen für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer das Aufkommen aus der Gewerbesteuer erhöhen. Die Erträge aus der Grundsteuer A sanken tendenziell geringfügig. Aufgrund der Verminderung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 2018 sanken die Erträge aus der Grundsteuer B in den Jahren 2018 und 2019 im Vergleich zum Jahr 2017.

Durch eine Änderung der Hebesätze können Kommunen die Erträge aus den Realsteuern beeinflussen. Den Kommunen wird hierdurch, in Abhängigkeit von ihrer durch äußere Faktoren beeinflussten Realsteueraufbringungskraft und Steuerertragskraft, eine gewisse Flexibilität in der Ertragsgenerierung ermöglicht.

<sup>106</sup> <https://rechnungshof.hessen.de/infotehk/konsolidierungsbuch>, abgerufen am 16. Oktober 2020

<sup>107</sup> Vgl. Artikel 28 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 106 GG.

Ansicht 44 zeigt die Hebesätze aller 18 Vergleichskommunen für das Jahr 2019.

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2019 im Vergleich				
	Hebesätze (in Prozent)			Realsteuer- aufkommen je Einwohner
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	
Bebra	400%	400%	360%	425 €
Calden	600%	600%	395%	532 €
Cölbe	360%	365%	380%	575 €
Eiterfeld	332%	365%	357%	831 €
Gedern	520%	490%	400%	326 €
Ginsheim-Gustavsburg	720%	790%	420%	573 €
Gründau	200%	200%	300%	1.488 €
Immenhausen	430%	430%	430%	412 €
Laubach	500%	500%	420%	451 €
Lollar	340%	470%	400%	476 €
Lützelbach	385%	385%	365%	248 €
Melsungen	290%	365%	390%	932 €
Oestrich-Winkel	490%	590%	390%	405 €
Rimbach	480%	480%	380%	542 €
Rüdesheim am Rhein	480%	480%	370%	515 €
Sontra	420%	420%	380%	362 €
Staufenberg	400%	500%	400%	372 €
Volkmarsen	390%	390%	380%	352 €
Minimum	200%	200%	300%	248 €
unteres Quartil	366%	386%	373%	380 €
Median	410%	450%	385%	463 €
oberes Quartil	488%	498%	400%	565 €
Maximum	720%	790%	430%	1.488 €
Landesdurchschnitt <sup>1)</sup>	401%	456%	385%	
Nivellierungshebesatz	332%	365%	357%	

<sup>1)</sup> Landesdurchschnitt für die Gemeindegrößeklasse 7.000 bis unter 17.000 Einwohner  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 44: Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2019 im Vergleich

Der Hebesatz der Grundsteuer A der Stadt Oestrich-Winkel lag bei 490 Prozent und somit zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Die Hebesätze der Grundsteuer A lagen in den Vergleichskommunen zwischen 200 Prozent in der Gemeinde Gründau und 720 Prozent in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg.

Der Hebesatz der Grundsteuer B betrug in der Stadt Oestrich-Winkel 590 Prozent und lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Bezogen auf die Hebesätze der Grundsteuer B lag die Schwankungsbreite zwischen 200 Prozent in der Gemeinde Gründau und 790 Prozent in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer der Stadt Oestrich-Winkel betrug 390 Prozent und lag zwischen dem Median und dem oberen Quartil. Die Werte der Vergleichskommunen lagen zwischen 300 Prozent in der Gemeinde Gründau und 430 Prozent in der Stadt Immenhausen.

Die Stadt Oestrich-Winkel lag bezogen auf das Realsteueraufkommen mit 405 Euro je Einwohner zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Das Realsteueraufkommen je Einwohner schwankte bei den Vergleichskommunen zwischen 248 Euro je Einwohner in der Gemeinde Lützelbach und 1.488 Euro je Einwohner in der Gemeinde Gründau.

Die vorgenannten Analysen zeigen, dass die Gemeinde Gründau mit den jeweils geringsten Realsteuerhebesätzen über das mit deutlichem Abstand höchste Realsteueraufkommen je Einwohner verfügt. Die Stadt Oestrich-Winkel verfügt über Hebesätze, die über dem Median liegen. Dennoch liegt das Realsteueraufkommen je Einwohner zwischen dem unteren Quartil und dem Median.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Stadt Oestrich-Winkel zum Prüfungszeitpunkt (August 2020) eine Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern noch nicht erwogen.

Dies ist vor dem Hintergrund der seit 2016 durchgängig positiven Jahresergebnisse nachvollziehbar.

Die Überörtliche Prüfung versteht Hebesatzerhöhungen, insbesondere bei der Grundsteuer B, als Ultima Ratio, sofern der Haushaltsausgleich nicht durch Einsparungen bei Aufwendungen und Steigerungen bei Erträgen erreicht werden kann.

Wir empfehlen die Erhöhung von Realsteuerhebesätzen vor allem unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie lediglich als Ultima Ratio anzusehen (vgl. Kapitel 10.1.1).

## 7.6 Verdachtsunabhängige Prüfung auf dolose Handlungen

In Hessen ergibt sich die Grundlage der Prüfung von Korruption aus dem Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen.<sup>108</sup> Der Antikorruptionserlass 2009 wurde überarbeitet. Der überarbeitete Erlass trat im Jahr 2015 in Kraft.<sup>109</sup> Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Kommunen und Kommunalverbänden fordert Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017<sup>110</sup> behandelt ferner den Umgang und mögliche Folgen in diesen Fällen. Des Weiteren wurde die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019<sup>111</sup> umgesetzt. Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

---

<sup>108</sup> Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Dezember 2008, StAnz. 3/2009, S. 132f. (im Folgenden „Antikorruptionserlass 2009“ genannt).

<sup>109</sup> Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen StAnz. 24/2015, S. 630f.) ist am 9. Juni 2015 in Kraft getreten (im Folgenden „Antikorruptionserlass 2015“ genannt).

<sup>110</sup> Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017, StAnz S. 1497

<sup>111</sup> Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019, StAnz. 52/2019, S.1357



Ansicht 45 gibt einen Überblick über die getroffenen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den Vergleichskommunen.

Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich													
	Bekanntgabe der Antikorruptionsrichtlinie 2019	Aufklärung der Mitarbeiter (bspw. durch Merkblätter)	Nachweis über die Aufklärung der Mitarbeiter (Unterschrift)	Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Führungskräfte	Verpflichtung der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit	Genehmigungen von Nebentätigkeiten	Existenz/Benennung eines unabhängigen Antikorruptionsbeauftragten	Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei	Anwendung des gemeinsamen Runderlasses vom 14. November 2007 „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“	Dienstanweisungen zur Korruptionsvorbeugung	Zeichnungsberechtigungen und Trennung von Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung	Zahl der Maßnahmen je Kommune	
Bebra	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	✓	7	
Calden	●	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	8	
Cölbe	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	✓	✓	7	
Eiterfeld	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	8	
Gedern	✓	●	●	●	✓	●	●	●	●	✓	✓	4	
Ginsheim-Gustavsburg	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	8	
Gründau	✓	✓	✓	●	✓	●	●	●	✓	✓	✓	7	
Immenhausen	●	●	●	●	✓	✓	●	✓	●	✓	✓	5	
Laubach	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	✓	6	
Lollar	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	6	
Lützelbach	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	✓	7	
Melsungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	10	
Oestrich-Winkel	✓	✓	●	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	8	
Rimbach	●	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	●	✓	✓	7	
Rüdesheim am Rhein	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	✓	✓	✓	6	
Sontra	●	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	●	✓	4	
Staufenberg	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	✓	●	✓	5	
Volkmarsen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	10	
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen <sup>1)</sup>	11	14	13	4	18	13	4	3	13	12	18		

✓ = vorhanden, ◐ = teilweise vorhanden, ● = nicht vorhanden  
<sup>1)</sup> Es werden ausschließlich vollständige Maßnahmen gezählt.  
 Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 45: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

Die Stadt Oestrich-Winkel setzte 8 der 11 Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung um. Die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung wurden zuletzt mittels einer jährlichen Rundmail im Jahr 2019 über ihre Pflichten aufgeklärt. Zudem

wurde die Antikorruptionsrichtlinie 2019 den Mitarbeitern per E-Mail am 2. Januar 2020 bekanntgegeben. Es gibt eine kommunaleigene Anweisung zur Korruptionsvorbeugung. Des Weiteren ist eine Verpflichtung der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit vorhanden. Es existieren ein Antikorruptionsbeauftragter sowie eine zentrale, EDV-gestützte Auftragsdatei. Aktualisierte Regelungen zu Zeichnungsberechtigungen sowie zur Trennung von Bestätigungen der sachlichen Richtigkeit und Zahlungsanordnungen sind vorhanden.

In der Stadt Oestrich-Winkel gibt es keine regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter sowie Führungskräfte. Bedingt durch den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes müssen Nebentätigkeiten nur angezeigt, nicht aber genehmigt werden. Dies wird nicht kontrolliert.

In der Stadt Oestrich-Winkel wird der gemeinsame Runderlass vom 14. November 2007 „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ durch das Formblatt "Erklärung nach dem Runderlass über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter wegen schwerer Verfehlung [...]" als Pflichtanlage für Bieter seit dem 1. Januar 2019 durch die IKZ „Zentrale Vergabestelle Rheingau-Taunus-Kreis“ angewendet. Darüber hinaus gibt es definierte Regelungen in Bezug auf die Zeichnungsberechtigungen und die Trennung von Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung der Zahlung.

Im Prüfungszeitraum wurden keine Korruptionsfälle bekannt. Klagen bzw. Gerichtsverfahren wegen doloser Handlungen wurden im Prüfungszeitraum weder eingeleitet noch abgeschlossen.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, insbesondere den Mitarbeitern in den gefährdeten Bereichen regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsvermeidung anzubieten, um so einen höheren Sicherheitsgrad in Zusammenhang mit der Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen in der Stadt Oestrich-Winkel zu erreichen.

## 7.7 Nachschau

Ansicht 46 zeigt die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen für die 181. Vergleichende Prüfung „Personalmanagement“ und den Grad der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen.

Nachschau der Stadt Oestrich-Winkel 181. VP „Personalmanagement“			
Empfehlung	Seite im Schlussbericht	Umsetzung	Beschreibung der Umsetzung
Optimierung der Personalausstattung	S. 5	✓	Ergebnisverbesserungspotenziale ergeben sich zum einen in der Personalausstattung der Personalverwaltung i.H.v. 2,36 VZÄ, die im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Eltville am Rhein organisiert ist. Dies entspricht einem Optimierungspotenzial von rd. 173.000 € jährlich. 1 Dieses Optimierungspotenzial kann bspw. durch den Ausbau der bestehenden Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Wahrnehmung von personalwirtschaftlichen Aufgaben realisiert werden.
Implementierung Personalbedarfsmessung	S. 4 f.	✓	Zum anderen kann aus der vergleichenden Betrachtung der Personalausstattung der Kernverwaltung je 1.000 Einwohner ein Anhaltspunkt zur Ergebnisverbesserung abgeleitet werden, wenn die Körperschaft überdurchschnittlich viele Stellen je 1.000 Einwohner in der Kernverwaltung vorhält. Bezogen auf die Größe der Kernverwaltung in der Stadt Oestrich-Winkel von 40,81 Vollzeitstellenäquivalenten (VZA) ergibt sich hier ein Optimierungspotenzial in Höhe von rd. 7,1 Stellen. Dies entspricht einem rechnerischen Optimierungspotenzial von rd. 498.000 Euro jährlich. 2 Zur Realisierung dieses mittelfristigen Potenzials sind Instrumente wie eine systematische Personalbedarfsbemessung und eine aktive Personalentwicklung erforderlich. Eine systematische Personalbedarfsbemessung liegt nicht vor, ist jedoch die Grundlage für einen wirtschaftlichen Personaleinsatz und sollte daher angegangen werden. Mit der Anwendung einer systematischen Personalbedarfsbemessung kann die Grundlage für einen wirtschaftlichen Personaleinsatz geschaffen werden und die Körperschaft ist nicht dem Vorwurf ausgesetzt, nicht objektivierbar den Personalbedarf zu bemessen.
Aktive Personalentwicklung	S. 4	✓	Der Einsatz von Personalentwicklungsinstrumenten ist in der Stadt Oestrich-Winkel sachgerecht. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, die Personalentwicklungsinstrumente verbindlich zu formulieren und weiter an die besonderen Herausforderungen (insbesondere die Altersstruktur und damit das Ausscheiden einer Vielzahl von Beschäftigten) anzupassen.
Vermeidung doloser Handlungen	S. 4	✓	Bei der Personalabrechnung wird kein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt, so dass eine Anfälligkeit für dolose Handlungen gegeben ist. Insbesondere bei der Neuanlage von Stammdaten sowie stichprobenhaft für einzelne Abrechnungsfälle empfiehlt der Prüfungsbeauftragte die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. .

✓✓ = Empfehlung umgesetzt, ✓ = Umsetzung geplant / teilweise umgesetzt, ○ = von der Kommune geprüft und Umsetzung abgelehnt, ● = nicht umgesetzt, -- = Empfehlung hinfällig  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

### Ansicht 46: Nachschau der Stadt Oestrich-Winkel 181. VP „Personalmanagement“

Von den Empfehlungen der 181. Vergleichende Prüfung „Personalmanagement“ setzte die Stadt Oestrich-Winkel bis zum Prüfungszeitpunkt keine vollständig um. Alle Empfehlungen waren zur Umsetzung geplant.

Insgesamt vier Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. So gab es in der Stadt Oestrich-Winkel keine Optimierung der Personalausstattung, keine implementierte Personalbedarfsmessung, keine aktive Personalentwicklung und kein Vier-Augen-Prinzip bei der Personalabrechnung.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel, die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen im Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen sowie die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen in den Gremien zu diskutieren und Beschlüsse fassen zu lassen.

## 8. Demografie

Die demografische Entwicklung in Deutschland zeichnet sich durch einen Rückgang der Bevölkerungszahl und durch Änderungen in der Altersstruktur aus. Der demografische Wandel ist unumkehrbar.<sup>112</sup>

Nachfolgend wird untersucht, wie die Körperschaften mit den Herausforderungen des demografischen Wandels umgehen und welche Auswirkungen auf die Haushaltslage und Wirtschaftlichkeit des kommunalen Handelns festzustellen sind.

Die Hessische Landesregierung stellt in ihrem vierten Demografiebericht fest:

„Eine beständig steigende Lebenserwartung, eine konstant niedrige Geburtenrate und starke Wanderungsverflechtungen sowohl international als auch innerhalb Deutschlands und Hessens prägen die demografische Entwicklung in unserem Land. Der sogenannte demografische Wandel ist ein schleichender Prozess, der die Gesellschaft jedoch auf lange Sicht verändert.“<sup>113</sup>

Vor diesem Hintergrund betrachten wir in dieser Prüfung die Bevölkerungsentwicklung (Veränderung der Einwohnerzahlen) und die Altersstruktur (Veränderung des Durchschnittsalters) in Bezug auf die Themenfelder

- Grundversorgung (Einzelhandel, Digitalisierungsgrad),
- medizinische Versorgung (Ärzte, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser),
- Infrastruktur,
- Beschäftigung,
- Kindertageseinrichtungen und Schulen und
- Verwaltung.

Bei den genannten Themenfeldern untersuchen wir

- die gegenwärtige Situation in Bezug auf die wesentlichen verwaltungsexternen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren (Versorgungsgrad) und
- die Einflussnahme der Verwaltung auf die Aufrechterhaltung ihrer eigenen Handlungsfähigkeit und auf die zukünftige Attraktivität und Wachstumskraft der Kommune.

Ansicht 47 gibt einen Überblick über die im Folgenden näher betrachteten Prüfungsinhalte.

---

<sup>112</sup> Kommunalbericht 2010 (21. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 18/2633, S. 146ff.

<sup>113</sup> Hessische Staatskanzlei, Juni 2016, <https://staatskanzlei.hessen.de/initiativen/demografie/demografie-berichte#:~:text=Mit%20dem%20im%20September%202016%20ver%C3%B6ffentlichten%204.%20Demografie-Bericht,neue%20Akkzente%20und%20die%20Weiterentwicklung%20einer%20demografieorientierten%20Landespolitik., abgerufen am 15.09.2020>

225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“  
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs  
Schlussbericht für die Stadt Oestrich-Winkel

Bewertungsmatrix Demografischer Wandel 2019 für die Stadt Oestrich-Winkel													
	Prüffeld	Indikator	Oestrich-Winkel	Vergleich					Gemeindeprofil				
				Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum	--	-	o	+	++
<b>Prognose</b>	<b>Bevölkerungsentwicklung und -struktur</b>												
	Indikator Bevölkerungsentwicklung <sup>2)</sup>		0,4090	0,1324	0,3410	0,5284	0,6259	0,9929			●		
	Indikator Durchschnittsalter <sup>2)</sup>		0,2742	0,0851	0,2672	0,4468	0,6608	0,9976			●		
	Demografieindex <sup>2)</sup>		0,3641	0,1442	0,3120	0,5280	0,5900	0,9945			●		
<b>Versorgung</b>	<b>Grundversorgung</b>												
	Einzelhandel 2019	Einwohner je Supermarkt	2.370	1.141	1.724	2.360	2.858	6.891			●		
	Apotheken 2019	Einwohner je Apotheke	3.950	2.870	3.484	4.214	6.666	8.471			●		
	Nächstgelegenes Mittelzentrum	Fahrzeit in Minuten	9	0	2	10	13	20			●		
	Breitbandverfügbarkeit über alle Technologien mit mind. 50 Mbit/s in 2019	Prozent	99	19	90	97	99	100				●	
	Sprachmobilfunkversorgung 2019 Haushalte	Prozent	66	66	92	98	99	100	●				
	<b>Medizinische Versorgung</b>												
	Hausärzte 2019	Hausärzte je 1.000 Einwohner	0,5	0,3	0,4	0,6	0,8	0,9			●		
	Fachärzte 2019	Fachärzte je 1.000 Einwohner	0,2	0,0	0,2	0,3	0,5	1,8	●				
	Pflegeeinrichtungen im Umkreis von 25 km in 2019	Zahl stationäre Plätze/1.000 Einwohner	275	59	254	291	436	712	●				
	Ambulante Pflegedienste im Umkreis von 20 km in 2019	Zahl	86	10	19	26	60	129				●	
	Krankenhäuser im Umkreis von 60 km in 2019	Zahl	52	17	19	26	34	66				●	
	<b>Infrastruktur</b>												
	ÖPNV-Streckennetz	Netzlänge in km	39	0	12	20	37	74				●	
	ÖPNV-Streckennetz	Netzlänge in km/ Fläche in km <sup>2</sup>	0,65	0,00	0,21	0,66	0,84	1,17			●		
ÖPNV-Streckennetz	Netzlänge in km / Länge Gemeindestr. in km	0,64	0,00	0,16	0,41	0,70	0,97				●		
Siedlungsindex <sup>2)</sup>		0,47	0,22	0,48	0,56	0,68	0,79	●					
<b>Arbeit</b>	<b>Beschäftigung</b>												
	Entwicklung der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten am Wohnort 2015 bis 2019	Prozent	6,6	3,6	5,9	6,9	7,9	13,5			●		
	Entwicklung der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten am Arbeitsort 2015 bis 2019	Prozent	2,1	-15,3	5,5	9,3	11,5	21,5	●				
	Beschäftigungsquote <sup>2)</sup> 2019	Prozent	57,0	54,2	57,7	59,8	61,8	64,0	●				
	Entwicklung der Beschäftigungsquote <sup>2)</sup> 2015 bis 2019	Prozent	1,5	1,5	3,6	6,9	7,6	12,9	●				
	Entwicklung der sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten in beruflicher Ausbildung am Arbeitsort 2015 bis 2019	Prozent	23,7	-42,5	-20,2	-11,5	8,7	31,9				●	
	Entwicklung Arbeitslose (2015 bis 2019)	Prozent	-25,1	-33,9	-24,5	-18,4	-13,4	0,0				●	
Entwicklung Arbeitssuchende (2015 bis 2019)	Prozent	3,0	-28,3	-16,1	-6,1	-2,8	7,7	●					
<b>Verwaltung</b>	<b>Verwaltungspersonal</b>												
	Anteil der Beschäftigten der Kernverwaltung, die altersbedingt in den nächsten fünf Jahren ausscheiden	Prozent	44,4	2,2	6,0	12,0	16,4	44,4	●				
	Anteil der Beschäftigten der Kernverwaltung, die altersbedingt in den nächsten zehn Jahren ausscheiden	Prozent	80,0	4,4	13,9	20,0	26,6	80,0	●				
	Durchschnittsalter der Beschäftigten der allgemeinen Verwaltung	Jahre	46,7	40,7	44,2	46,0	47,7	51,8			●		

<sup>1)</sup> Die Punkte "--" und "++" entsprechen der Zuordnung zwischen den Quartils- und dem Maximal- oder Minimalwert. Die Punkte "-" und "+" entsprechen der Zuordnung zwischen dem Quartil und dem Median. Den Medianwert stellen wir mit "o" dar. Die negativen Aspekte stellen wir mit "-." und "-." dar, die positiven Werte mit "+" und "++".

<sup>2)</sup> vgl. Glossar

Quelle: Gemeindestatistik 2014-2019, HessenAgentur, Bedarfsplan der Kassenärztlichen Vereinigung 2019, Kommunalmonitor Hessen, Bundesagentur für Arbeit, Hessisches Statistisches Landesamt, Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen Hessen, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: August 2020

Ansicht 47: Bewertungsmatrix Demografischer Wandel 2019 für die Stadt Oestrich-Winkel

## 8.1 Entwicklung der Bevölkerung

Im Folgenden werden

- die Bevölkerungsentwicklung und
- das Durchschnittsalter

betrachtet. Dabei richtet sich unser Blick auf die Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2019 (Prüfungszeitraum) und auf die Prognosen für die Jahre 2020 bis 2035. Ansicht 47 gibt einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019.

Bevölkerungsentwicklung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019							
	Zahl der Einwohner am 31.12.					Differenz 2015-2019	
	2015	2016	2017	2018	2019	abs.	rel.
Oestrich-Winkel	11.632	11.738	11.838	11.869	11.849	217	1,9%
Minimum	6.799	6.690	6.707	6.695	6.666		
unteres Quartil	7.131	7.148	7.149	7.137	7.109		
Median	8.408	8.469	8.485	8.540	8.541		
oberes Quartil	11.231	11.360	11.455	11.501	11.464		
Maximum	16.208	16.347	16.480	16.807	16.854		

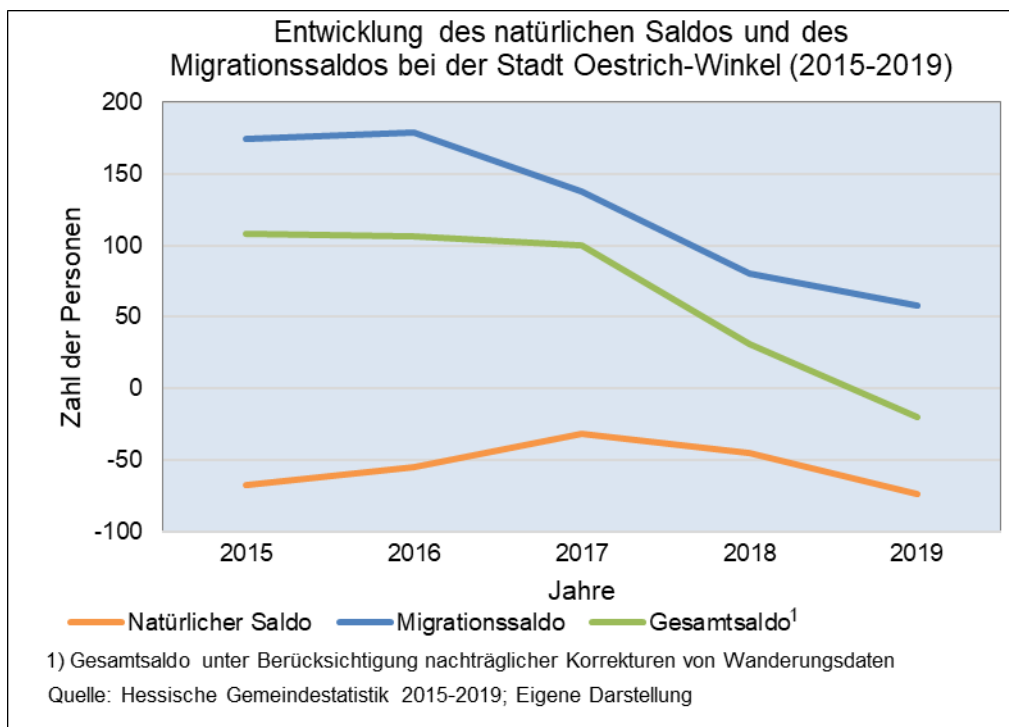
Quelle: Gemeindestatistik 2015-2019, Hessisches Statistisches Landesamt, eigene Berechnung;  
Stand: September 2020

Ansicht 48: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Innerhalb des Prüfungszeitraums (vom 31. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2019) hat sich die Einwohnerzahl der Stadt Oestrich-Winkel von 11.632 um 217 auf 11.849 erhöht. Maßgeblich für die Entwicklung der Bevölkerung sind

- das Verhältnis von Lebendgeborenen zu Gestorbenen („natürlicher Saldo“) und
- das Verhältnis von Zuzügen zu Fortzügen („Migrationssaldo“)

Ansicht 49 gibt einen Überblick über die Entwicklung des natürlichen Saldos und des Migrationssaldos bei der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum.



Ansicht 49: Entwicklung des natürlichen Saldos und des Migrationssaldos bei der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Der natürliche Saldo zeigte im Prüfungszeitraum durchweg negative Werte, der Migrationssaldo positive Werte.<sup>114</sup> Die Tendenz ist in beiden Fällen seit 2017 abnehmend, so dass auch der Bevölkerungszuwachs seit 2017 abnimmt. Dies führte im Jahr 2019 zu einem Bevölkerungsrückgang.

Ansicht 50 gibt einen Überblick über die prognostizierte Entwicklung der Einwohnerzahlen für die Jahre 2020 bis 2035.

---

<sup>114</sup> Hessisches Statistisches Landesamt, Bereitstellung auf Anfrage BDO per E-Mail am 24. Oktober 2019

Bevölkerungsprognose für die Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035						
	Zahl der Einwohner am 31.12.				Differenz 2020-2035	
	2020	2025	2030	2035	abs.	rel.
Oestrich-Winkel	11.800	11.700	11.700	11.600	-200	-1,7%
Minimum	6.800	6.700	6.600	6.200		
unteres Quartil	7.075	6.950	6.750	6.650		
Median	8.500	8.500	8.450	8.350		
oberes Quartil	11.425	11.350	11.350	11.250		
Maximum	16.700	16.800	16.800	16.800		

Quelle: HessenAgentur, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 50: Bevölkerungsprognose für die Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035

Mit der bei Prognosen gebotenen Vorsicht zeigt sich für die Stadt Oestrich-Winkel ein weitgehend stabiler Trend auf Basis des zum Ende des Prüfungszeitraums erreichten Stands, da für den Zeitraum vom 31. Dezember des Jahres 2020 bis zum 31. Dezember 2035 mit einem Bevölkerungsrückgang von nur 1,7 Prozent gerechnet wird.

Ansicht 51 stellt die Bevölkerungsentwicklung im Prüfungszeitraum und die im Prognosezeitraum für die Vergleichskommunen zusammenfassend dar.



225. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“  
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs  
Schlussbericht für die Stadt Oestrich-Winkel

Bevölkerungsentwicklung und -prognose 2015 bis 2035 im Vergleich							
	Zahl der Einwohner am 31.12.					Differenz 2015-2035	
	2015	2019	2025	2030	2035	abs.	rel.
Land Hessen	6.176.172	6.288.080	6.340.900	6.356.400	6.353.000	176.828	2,9%
Bebra	13.888	13.934	13.800	13.600	13.400	-488	-3,5%
Calden	8.061	7.568	7.100	6.600	6.200	-1.861	-23,1%
Cölbe	6.799	6.666	6.800	6.900	6.900	101	1,5%
Eiterfeld	7.023	7.021	6.900	6.700	6.600	-423	-6,0%
Gedern	7.456	7.277	7.200	7.000	6.900	-556	-7,5%
Ginsheim-Gustavsburg	16.208	16.854	16.800	16.800	16.800	592	3,7%
Gründau	14.633	14.619	15.000	15.000	15.000	367	2,5%
Immenhausen	6.868	7.053	6.800	6.700	6.600	-268	-3,9%
Laubach	9.632	9.598	9.300	9.100	8.900	-732	-7,6%
Lollar	10.029	10.309	10.300	10.300	10.200	171	1,7%
Lützelbach	6.910	6.891	6.800	6.700	6.500	-410	-5,9%
Melsungen	13.381	13.689	13.700	13.600	13.500	119	0,9%
Oestrich-Winkel	11.632	11.849	11.700	11.700	11.600	-32	-0,3%
Rimbach	8.571	8.610	8.500	8.400	8.200	-371	-4,3%
Rüdesheim am Rhein	9.873	9.949	9.900	9.800	9.600	-273	-2,8%
Sontra	7.629	7.826	7.400	7.100	6.800	-829	-10,9%
Staufenberg	8.244	8.471	8.500	8.500	8.500	256	3,1%
Volkmarsen	6.867	6.746	6.700	6.600	6.500	-367	-5,3%
Minimum	6.799	6.666	6.700	6.600	6.200	-1.861	-23,1%
unteres Quartil	7.131	7.109	6.950	6.750	6.650	-472	-6,0%
Median	8.408	8.541	8.500	8.450	8.350	-320	-3,7%
oberes Quartil	11.231	11.464	11.350	11.350	11.250	115	1,3%
Maximum	16.208	16.854	16.800	16.800	16.800	592	3,7%

Quelle: Gemeindestatistik 2016-2019, Hessisches Statistisches Landesamt, HessenAgentur, eigene Berechnung;  
Stand: September 2020

Ansicht 51: Bevölkerungsentwicklung und -prognose 2015 bis 2035 im Vergleich

Die Differenz zwischen den Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2015 und der am 31. Dezember 2035 liegt bei -32 Einwohnern. Dieser Wert liegt über dem Median. Die Entwicklung ist vor dem Hintergrund der deutlichen Spreizung der Werte als vergleichsweise positiv zu bewerten.

Ansicht 52 zeigt die Entwicklung des Durchschnittsalters der Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum.

Entwicklung des Durchschnittsalters der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019							
	Durchschnittsalter im Jahr					Differenz 2015-2019	
	2015	2016	2017	2018	2019	abs.	rel.
Oestrich-Winkel	46,1	46,1	46,1	46,2	46,4	0,3	0,8%
Minimum	43,6	43,6	43,6	43,5	43,7	-0,1	-0,3%
unteres Quartil	44,5	44,8	44,9	45,0	45,3	0,1	0,1%
Median	45,3	45,3	45,6	45,7	45,8	0,3	0,7%
oberes Quartil	45,9	45,9	46,0	46,2	46,5	0,8	1,7%
Maximum	47,8	47,6	47,6	47,5	47,7	2,3	5,2%

Quelle: Gemeindestatistik 2015-2019, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 52: Entwicklung des Durchschnittsalters der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Das Durchschnittsalter ist im Prüfungszeitraum leicht von 46,1 um 0,3 auf 46,4 Jahre gestiegen und schwankt um das obere Quartil. Das Alter ist damit als vergleichsweise negativ, die Entwicklung als stabil und damit positiv zu beurteilen.

Ansicht 53 gibt einen Überblick über die prognostizierte Entwicklung des Durchschnittsalters für die Jahre 2020 bis 2035.

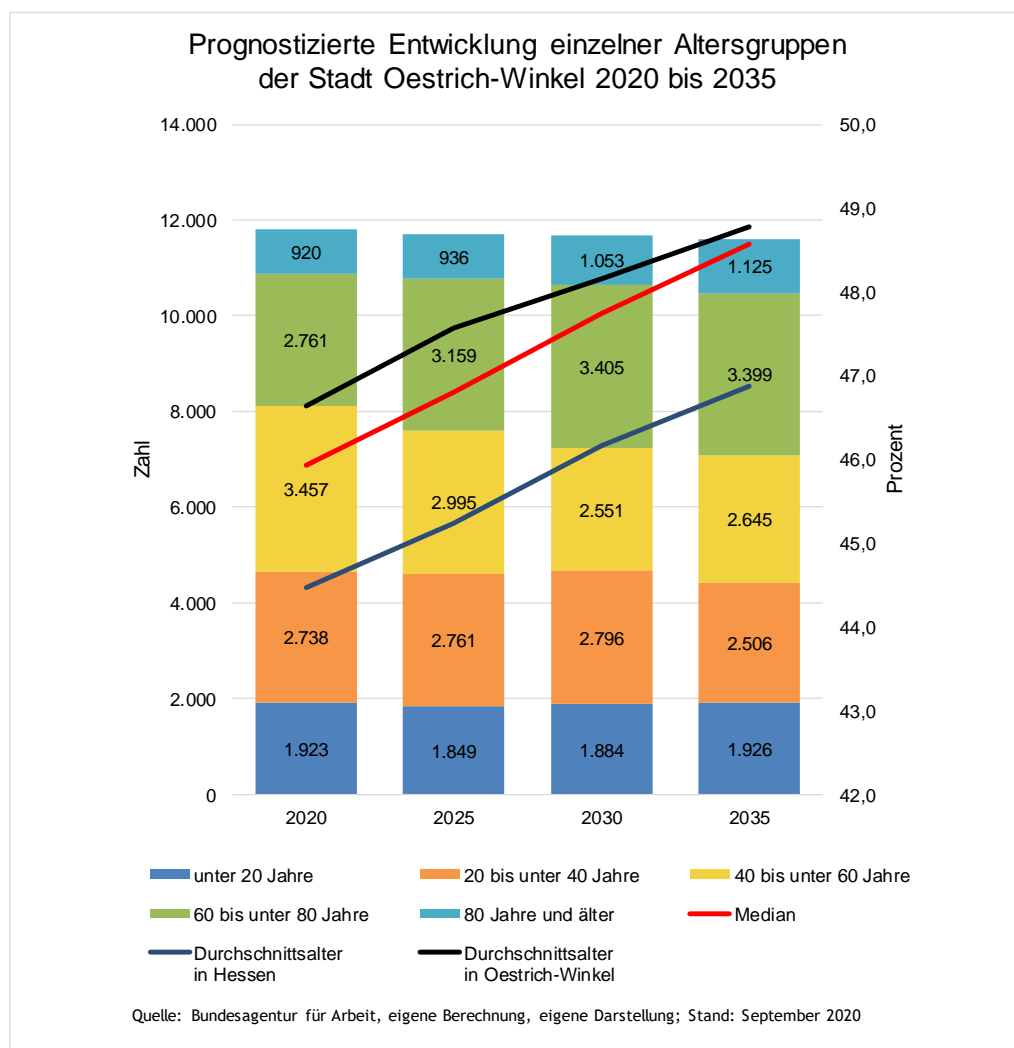
Prognose des Durchschnittsalters für die Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035							
	Durchschnittsalter im Jahr				Differenz 2020-2035		
	2020	2025	2030	2035	abs.	rel.	
Oestrich-Winkel	46,6	47,6	48,2	48,8	2,1	4,6%	
Minimum	43,7	44,1	45,0	46,0	1,6	3,5%	
unteres Quartil	45,4	46,2	47,0	47,5	2,1	4,7%	
Median	45,9	46,8	47,8	48,6	2,6	5,5%	
oberes Quartil	46,6	47,6	48,5	49,2	2,9	6,5%	
Maximum	48,0	49,2	51,7	53,7	6,8	14,6%	

Quelle: HessenAgentur, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 53: Prognose des Durchschnittsalters für die Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035

Anders als im Prüfungszeitraum wird für die Stadt Oestrich-Winkel ein deutlicher Anstieg des Durchschnittsalters prognostiziert. Zu erklären ist diese Entwicklung mit Blick auf die Entwicklung der einzelnen Altersgruppen.

Ansicht 54 zeigt die Aufteilung der Bevölkerungszahlen auf verschiedene Altersgruppen im prognostizierten Zeitablauf im Vergleich zum Median, zum Durchschnittsalter bei der Stadt Oestrich-Winkel und zum Durchschnittsalter der Bevölkerung des Landes Hessen.



Ansicht 54: Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035

Hierdurch wird deutlich, dass die Zahl der Einwohner in den Altersgruppen

- von 20 bis unter 40 Jahren um 232 (und damit um 8,5 Prozent) und
  - von 40 bis unter 60 Jahren um 813 (und damit um 23,5 Prozent)
- zurückgeht, während die Zahl der Einwohner in den Altersgruppen
- von unter 20 Jahren um 3 (und damit um 0,2 Prozent),
  - von 60 bis unter 80 Jahren um 638 (und damit um 23,1 Prozent) und
  - mit 80 Jahren und älter um 205 (und damit um 22,3 Prozent)

zunimmt.

Wenn die Prognosen der HessenAgentur eintreffen, bedeutet dies erhebliche Veränderungen in der altersmäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung, auf die mit entsprechenden Angeboten reagiert werden muss.

In unsere weiteren Untersuchungen beziehen wir die Auswirkungen auf die Altersgruppe der Kinder im Kindergartenalter, auf die der Berufstätigen und auf die der Senioren mit ein und gehen dabei auch auf die Aufgaben ein, die sich daraus für die Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel ergeben.

Ansicht 55 zeigt die Veränderung des Durchschnittsalters von 2015 bis 2035 für die 18 Vergleichskommunen.

Altersentwicklung und -prognose 2015 bis 2035 im Vergleich							
	Durchschnittsalter im Jahr					Differenz 2015-2035	
	2015	2019	2025	2030	2035	abs.	rel.
Land Hessen	44,1	44,4	45,2	46,2	46,9	2,8	6,2%
Bebra	45,9	45,9	46,7	47,3	47,8	1,9	4,1%
Calden	44,3	46,6	49,2	51,7	53,7	9,4	21,3%
Cölbe	44,5	45,5	45,8	46,5	47,3	2,8	6,2%
Eiterfeld	45,0	45,3	46,3	47,2	48,0	3,0	6,8%
Gedern	45,7	46,5	47,2	48,2	49,1	3,4	7,4%
Ginsheim-Gustavsburg	44,1	44,0	45,0	45,8	46,4	2,3	5,2%
Gründau	44,0	44,9	45,6	46,7	47,3	3,3	7,6%
Immenhausen	47,8	47,7	49,1	50,1	50,6	2,8	5,9%
Laubach	46,5	47,3	48,1	48,8	49,2	2,7	5,8%
Lollar	43,6	43,7	44,1	45,0	46,0	2,3	5,3%
Lützelbach	44,4	45,0	46,4	47,6	48,5	4,1	9,2%
Melsungen	45,5	45,8	46,2	46,9	47,3	1,8	4,0%
Oestrich-Winkel	46,1	46,4	47,6	48,2	48,8	2,7	5,9%
Rimbach	45,8	46,5	47,6	48,6	49,3	3,5	7,6%
Rüdesheim am Rhein	45,1	45,3	46,8	48,1	49,2	4,1	9,1%
Sontra	46,9	47,0	48,2	49,0	50,3	3,4	7,2%
Staufenberg	45,7	45,7	46,8	47,7	48,6	2,9	6,3%
Volkmarsen	44,7	45,4	46,8	47,8	48,5	3,8	8,5%
Minimum	43,6	43,7	44,1	45,0	46,0	1,8	4,0%
unteres Quartil	44,5	45,3	46,2	47,0	47,5	2,7	5,8%
Median	45,3	45,8	46,8	47,8	48,6	3,0	6,5%
oberes Quartil	45,9	46,5	47,6	48,5	49,2	3,5	7,6%
Maximum	47,8	47,7	49,2	51,7	53,7	9,4	21,3%

Quelle: Gemeindestatistik 2016-2019, HessenAgentur, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 55: Altersentwicklung und -prognose 2015 bis 2035 im Vergleich

Im Betrachtungszeitraum schwanken die Werte der Stadt Oestrich-Winkel um das obere Quartil. Das Durchschnittsalter ist daher als vergleichsweise negativ zu beurteilen. Die absolute Veränderung der Werte im Zeitablauf entspricht dem unteren Quartil. Die Entwicklung des Durchschnittsalters ist daher insgesamt als vergleichsweise positiv zu bewerten.

Zusätzlich zu den bisherigen Betrachtungen untersuchen wir den demografischen Wandel unter Berücksichtigung von Informationen über alle übrigen Kommunen des Landes Hessen. Für diesen Zweck wird ein sogenannter „Demografieindex“ ermittelt.<sup>115</sup> Der Indexwert ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt von zwei Indikatoren<sup>116</sup> und zwar

- dem „Indikator Bevölkerungsentwicklung“<sup>117</sup>, der eine doppelte Gewichtung erfährt und
- dem „Indikator Durchschnittsalter“<sup>118</sup>, der einfach gewichtet wird.

Die Berechnung stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

$$\frac{\text{Indikator Bevölkerungsentwicklung} \times 2 + \text{Indikator Durchschnittsalter}}{3} = \text{Demografieindex}$$

Angewandt auf die Stadt Oestrich-Winkel führt die Formel zu folgenden Werten:

$$\frac{0,4090 \times 2 + 0,2742}{3} = 0,3641$$

Der Demografieindex für die Stadt Oestrich-Winkel beträgt somit 0,3641.

Die Interpretation der ermittelten Werte berücksichtigt deren Minimal- und Maximalausprägung. Aufgrund der gewählten Berechnungslogik liegt

- der Minimalwert bei 0,0026 (dieser entspricht dem ersten Rang unter den Kommunen des Landes Hessen und ist daher als sehr positiv zu werten) und
- der Maximalwert bei 1 (dieser entspricht dem letzten Rang unter den Kommunen des Landes Hessen und ist daher als sehr negativ zu werten)<sup>119</sup>.

Zur Erleichterung der Bewertung empfiehlt sich die Bildung von vier Clustern. Vor dem Hintergrund der angestellten Überlegungen bewerten wir die Entwicklung der Bevölkerungszahlen und die des Durchschnittsalters als

- positiv bei einem Wert von 0,0 bis 0,3,
- eher positiv bei einem Wert von 0,3 bis 0,5,
- eher negativ bei einem Wert von 0,5 bis 0,7 und
- negativ bei einem Wert von 0,7 bis 1,0.

---

<sup>115</sup> Vgl. Glossar

<sup>116</sup> Aufgrund der Komplexität der Berechnungen beschreiben wir die Herleitung der genannten Werte und eine Anleitung zu deren Interpretation ausführlich in Anlage 3

<sup>117</sup> Vgl. Glossar

<sup>118</sup> Vgl. Glossar

<sup>119</sup> Vgl. hierzu die Beschreibung der Berechnung in Anlage 3.

Die berechneten Werte der Stadt Oestrich-Winkel bewerten wir daher in Bezug auf

- die Bevölkerungsentwicklung (mit einem Wert von 0,4090) als eher positiv,
- das Durchschnittsalter (mit einem Wert von 0,2742) als positiv und
- den Demografieindex (mit einem Wert von 0,3641) als eher positiv.

Ansicht 56 zeigt die Indikatoren für die Bevölkerungsentwicklung, das Durchschnittsalter und den Demografieindex sowie deren Zuordnung zu den o. g. Clustern für alle 18 Vergleichskommunen.

Indikator Bevölkerungsentwicklung, Indikator Durchschnittsalter und Demografieindex und deren Bewertung im Vergleich für die Jahre 2015 bis 2019						
Name	Indikator Bevölkerungsentwicklung <sup>1)</sup>		Indikator Durchschnittsalter <sup>1)</sup>		Demografieindex <sup>1)</sup>	
	Wert	Cluster <sup>2)</sup>	Wert	Cluster <sup>2)</sup>	Wert	Cluster <sup>2)</sup>
Bebra	0,5248	-	0,1040	++	0,3845	+
Calden	0,9929	--	0,9976	--	0,9945	--
Cölbe	0,1324	++	0,1678	++	0,1442	++
Eiterfeld	0,6241	-	0,4657	+	0,5713	-
Gedern	0,5981	-	0,3853	+	0,5272	-
Ginsheim-Gustavsburg	0,2435	++	0,2648	++	0,2506	++
Gründau	0,1442	++	0,4279	+	0,2388	++
Immenhausen	0,7045	--	0,5177	-	0,6422	-
Laubach	0,7139	--	0,1584	++	0,5287	-
Lollar	0,3570	+	0,3499	+	0,3546	+
Lützelbach	0,5319	-	0,6950	-	0,5863	-
Melsungen	0,3357	+	0,0851	++	0,2522	++
Oestrich-Winkel	0,4090	+	0,2742	++	0,3641	+
Rimbach	0,6265	-	0,5650	-	0,6060	-
Rüdesheim am Rhein	0,4397	+	0,8936	--	0,5910	-
Sontra	0,9291	--	0,6974	-	0,8519	--
Staufenberg	0,2080	++	0,4775	+	0,2978	++
Volkmarsen	0,5343	-	0,6927	-	0,5871	-

Der Demografieindikator errechnet sich anhand eines gewichteten Mittelwerts des Indikator Bevölkerungsentwicklung (2-fache Gewichtung) und des Indikator Durchschnittsalter (1-fache Gewichtung).

<sup>1)</sup> Die vier verschiedenen Ausprägungen entsprechen den folgenden Werteclustern und sind daher wie folgt zu beurteilen:  
Ausprägung "+ +": Werte zwischen 0,0 und unter 0,3 und Beurteilung: positiv  
Ausprägung "+": Werte zwischen 0,3 und unter 0,5 und Beurteilung: eher positiv  
Ausprägung "-": Werte zwischen 0,5 und unter 0,7 und Beurteilung: eher negativ  
Ausprägung "--": Werte zwischen 0,7 und 1,0 und Beurteilung: negativ

<sup>2)</sup> Hinweis: Die Bewertung anhand dieser Cluster kann in Einzelfällen zu anderen Ausprägungen führen, als die in der Demografiematrix (Gemeindeprofil) ausgewiesenen Bewertungen, weil die Demografiematrix konsequent mit dem Bewertungsmaßstab "Minimum, Median, Maximum" arbeitet.  
Quelle: HessenAgentur, eigene Berechnung; Stand: August 2020

Ansicht 56: Indikator Bevölkerungsentwicklung, Indikator Durchschnittsalter und Demografieindex und deren Bewertung im Vergleich für die Jahre 2015 bis 2019

In Bezug auf den kommunalen Finanzausgleich ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber noch folgendes fest zu halten: Die Bevölkerungsentwicklung führt bei einer negativen Entwicklung unter den in § 20 Abs. 1 HFAG<sup>120</sup> genannten Voraussetzungen dazu, dass die Kommune einen Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang aus dem kommunalen Finanzausgleich erhält. Dies ist gem. § 20 Abs. 1 HFAG dann der Fall, wenn die Einwohnerzahl zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HFAG um mehr als fünf Prozent geringer ist, als sie zehn Jahre zuvor war.

Ansicht 57 zeigt daher die prognostizierten Entwicklungen der Vergleichskommunen in 10-Jahres-Zeiträumen und gibt Auskunft darüber, bei welcher Vergleichskommune sich die Bevölkerung in dieser Zeit um mehr als fünf Prozent verringert.<sup>121</sup>

---

<sup>120</sup> § 20 HFAG – Ergänzungsansätze

(1) Ist die Einwohnerzahl einer Gemeinde zum Stichtag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 um mehr als 5 Prozent geringer, als sie zehn Jahre zuvor war, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang gewährt. [...]

Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)

<sup>121</sup> Die Mittelzentren sind mit angegeben, weil diese ein Faktor ist, von dem die Höhe des Ergänzungsansatzes abhängt.

Bevölkerungsentwicklung in 10-Jahres-Zeiträumen 2015 bis 2035 im Vergleich							
Name	Mittel- zen- trum	Bevölkerungs- entwicklung von 2015 - 2025		Bevölkerungs- entwicklung von 2020 - 2030		Bevölkerungs- entwicklung von 2025 - 2035	
		Diff. in 1.000	Anteil an Bev. in 2015	Diff. in 1.000	Anteil an Bev. in 2020	Diff. in 1.000	Anteil an Bev. in 2025
Bebra	x	-0,1	-0,6%	-0,4	-2,9%	-0,4	-2,9%
Calden		-1,0	-11,9%	-0,9	-12,0%	-0,9	-12,7%
Cölbe		0,0	0,1%	0,1	1,5%	0,1	1,5%
Eiterfeld		-0,1	-1,8%	-0,3	-4,3%	-0,3	-4,3%
Gedern		-0,3	-3,4%	-0,3	-4,1%	-0,3	-4,2%
Ginsheim-Gustavsburg		0,6	3,7%	0,1	0,6%	0,0	0,0%
Gründau		0,4	2,5%	0,1	0,7%	0,0	0,0%
Immenhausen		-0,1	-1,0%	-0,3	-4,3%	-0,2	-2,9%
Laubach	x	-0,3	-3,4%	-0,4	-4,2%	-0,4	-4,3%
Lollar		0,3	2,7%	0,0	0,0%	-0,1	-1,0%
Lützelbach		-0,1	-1,6%	-0,2	-2,9%	-0,3	-4,4%
Melsungen	x	0,3	2,4%	-0,1	-0,7%	-0,2	-1,5%
Oestrich-Winkel		0,1	0,6%	-0,1	-0,8%	-0,1	-0,9%
Rimbach		-0,1	-0,8%	-0,2	-2,3%	-0,3	-3,5%
Rüdesheim am Rhein	x	0,0	0,2%	-0,2	-2,0%	-0,3	-3,0%
Sontra	x	-0,2	-3,0%	-0,6	-7,8%	-0,6	-8,1%
Staufenberg		0,3	3,1%	0,1	1,2%	0,0	0,0%
Volkmarsen		-0,2	-2,4%	-0,2	-2,9%	-0,2	-3,0%
Minimum		-1,0	-11,9%	-0,9	-12,0%	-0,9	-12,7%
Median		-0,1	-0,7%	-0,2	-2,6%	-0,3	-3,0%
Maximum		0,6	3,7%	0,1	1,5%	0,1	1,5%

Quelle: HessenAgentur, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 57: Bevölkerungsentwicklung in 10-Jahres-Zeiträumen 2015 bis 2035 im Vergleich

Für den Fall, dass die Prognosedaten der HessenAgentur eintreten, wird die Regelung des § 20 Abs. 1 HFAG bei den Vergleichskommunen Calden und Sontra, nicht aber bei der Stadt Oestrich-Winkel Anwendung finden.

Die weiteren Betrachtungen beschäftigen sich mit den für die demografische Entwicklung relevanten Themenfelder: Grundversorgung, medizinische Versorgung, Infrastruktur, Beschäftigung, Bildung und Verwaltung.

In Bezug auf jedes einzelne dieser Themenfelder werden die Ursachen für die bisherige Entwicklung und Ansatzpunkten für eine positive Einflussnahme auf die prognostizierte Entwicklung herausgearbeitet.

## 8.2 Grundversorgung

Zu den Faktoren, die sich auf die Entwicklung der Einwohnerzahlen auswirken können, zählen Aspekte, die im Folgenden unter dem Begriff der „Grundversorgung“ zusammengefasst dargestellt werden. Hierzu zählt die Versorgung mit Geschäften, die über ein Sortiment verfügen, das den täglichen Bedarf deckt und der immer wichtiger werdende Zugang zum Internet.



### 8.2.1 Einzelhandel

Die Stadt Oestrich-Winkel besteht aus vier Stadtteilen. In dem 59,5 km<sup>2</sup> großen Gemeindegebiet leben 11.849 Einwohner (Stand 31.12.2019). Hieraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 199,1 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Ansicht 58 gibt einen Überblick über den Versorgungsgrad der ortsansässigen Bevölkerung mit Geschäften des Einzelhandels und Apotheken sowie den Zugang zum nächstgelegenen Mittelzentrum für das Jahr 2019.<sup>122</sup>

Einzelhandel der Stadt Oestrich-Winkel 2019 (Ausschnitt)						
	Nächstgelegenes Mittelzentrum	Supermärkte	Tankstellen	Bank-/Sparkassenfilialen <sup>1)</sup>	Postfilialen <sup>2)/</sup> vergleichbare Angebote	Apotheken
	Fahrzeit PKW in Min.	Betrieb/ 1.000 Einwohner	Tankstelle/ 1.000 Einwohner	Filiale/ 1.000 Einwohner	Filiale/ 1.000 Einwohner	Apotheke/ 1.000 Einwohner
Oestrich-Winkel	9	0,422	./.	0,422	0,591	0,253
Minimum	0	0,145	0,118	0,142	0,101	0,118
unteres Quartil	2	0,350	0,148	0,222	0,131	0,144
Median	10	0,424	0,264	0,285	0,317	0,228
oberes Quartil	13	0,583	0,365	0,383	0,632	0,290
Maximum	20	0,877	0,550	0,445	1,099	0,435

<sup>1)</sup> Bank-/Sparkassenfilialen: mit Personal

<sup>2)</sup> Postfilialen oder vergleichbare Angebote: DHL-Shop, Briefmarkenerwerb, Möglichkeiten zum Brief- und Paketversand; Briefeinwurfkästen nicht berücksichtigten

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

#### Ansicht 58: Einzelhandel der Stadt Oestrich-Winkel 2019 (Ausschnitt)

Die Werte der Stadt Oestrich-Winkel zur Versorgungslage im Einzelhandel liegen bei

- den Supermärkten unter dem Median,
- den Bank und Sparkassenfilialen über dem oberen Quartil und bei
- den Postfilialen und den Apotheken über dem Median.

Tankstellen finden sich auf dem Stadtgebiet ebenso wenig wie Drogerien und Taxiunternehmen.

Die Versorgungslage stellt sich insofern als heterogen dar.

Die Fahrzeit zum nächstgelegenen Mittelzentrum (Stadt Geisenheim) liegt mit neun Minuten knapp unter dem Median und ist daher als durchschnittlich zu bewerten.

Positiv zu werten ist die Entwicklung über die Jahre des Vergleichszeitraums, innerhalb derer sich die absolute Zahl der Geschäfte nicht verändert hat.

In Bezug auf die Verteilung der Geschäfte im Stadtgebiet ist eine deutliche Konzentration auf die beiden Stadtteile Oestrich und Winkel zu verzeichnen. Von den sieben im Stadtgebiet vorhandenen Geschäftstypen sind vier nur in diesen Stadtteilen anzutreffen. Nur Bäckereien finden sich in allen vier Stadtteilen.

<sup>122</sup> Die vollständige Ansicht mit allen erhobenen Arten von Einzelhandelsgeschäften findet sich in Anlage 4.

Was die Nachfrage angeht, verfügt die Stadt Oestrich-Winkel über ein zeitlich konstantes Netz an Angeboten, das sieben von zehn wichtigen Geschäftstypen (zumindest mit jeweils einem Geschäft) abdeckt. Die konstante Bevölkerungszahl lässt darauf schließen, dass zumindest kein Mangel wahrgenommen wird.

Das Einzelhandelsangebot kann die Kommune kurzfristig nur begrenzt beeinflussen, weil sich für den einzelnen Betrieb die Aussicht auf einen auskömmlichen Gewinn zeigen muss, bevor die Entscheidung zur Ansiedlung fällt.

Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass einzelne Angebote fehlen, von den vorhandenen Geschäftstypen durchschnittlich viele Geschäfte vorhanden sind und dass das nächste Mittelzentrum durchschnittlich weit entfernt liegt.

Da es sich hierbei um einen wichtigen Faktor der Daseinsvorsorge handelt, empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgungslage zumindest auf dem gegenwärtigen Niveau aufrecht zu erhalten. Hilfreich ist eine genauere Untersuchung, um eine Datengrundlage zu schaffen, welche die Verwaltungsspitze und die Politik in die Lage versetzt, die hierfür nötigen strategischen Entscheidungen treffen zu können.

Für den Fall, dass die Stadt Oestrich-Winkel hieraus bauliche Maßnahmen entwickelt, die den innerstädtischen Strukturwandel begleiten, um Versorgungsangebote zu sichern und weiterzuentwickeln, empfehlen wir einen Abgleich mit den Fördermöglichkeiten des Programms „Lebendige Zentren“.<sup>123</sup> Im Mittelpunkt des Programms steht der Erhalt und die Entwicklung lebendiger und identitätsstiftender Innenstädte und Ortskerne, damit diese auch künftig Orte der Begegnung, des Austauschs und der Identifikation bleiben können.

Mit Blick auf die in den folgenden Kapiteln angesprochenen Verbesserungshinweisen empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, zu überprüfen, ob die Anregungen im Sinne eines umfassenden Konzeptes aufgegriffen und weiterentwickelt werden können. Für diesen Fall empfehlen wir eine Orientierung am Leitfaden zur Dorfentwicklung in Hessen.<sup>124</sup>

### 8.2.2 Digitalisierungsgrad

Im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsgrad untersuchen wir

- die verfügbaren Verbindungen (z. B. Breitband- und mobile Verbindungen) und
- die Unterstützungsangebote zum Ausbau digitaler Dienstleistungen.

---

<sup>123</sup> Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen/nachhaltige-stadtentwicklung/lebendige-zentren#:~:text=Mit%20dem%20neuen%20Programm%20%E2%80%9ELebendige%20Zentren%E2%80%9C%20unterst%C3%BCtzt%20Hessen,ist%20noch%20bis%20zum%205.%20Juni%202020%20m%C3%B6glich,abgerufen%20am%2020.10.2020>

<sup>124</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Fassung August 2018

## Verfügbare Verbindungen

Ansicht 59 gibt einen Überblick über den Zugang der ortsansässigen Bevölkerung zum Internet und zur Sprachmobilfunkversorgung im Vergleich zu den übrigen Vergleichskommunen für das Jahr 2019.

Breitband- und Sprachmobilfunkversorgung der Stadt Oestrich-Winkel 2019							
Verfügbarkeit der Angebote in Bezug auf das Gemeindegebiet in Prozent	Definition	2019	Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum
Breitband-Datenfernübertragung (DSL- oder Kabelmodem)	> 30 Mbit/s	98,0 %	18,0%	89,9%	93,9%	97,4%	98,8%
Mobile Verbindungen (5G, LTE, HSDPA, UMTS, EDGE oder GPRS)	> 6 Mbit/s	100,0 %	0,0%	88,0%	94,5%	99,8%	100,0%
Breitbandverfügbarkeit über alle Technologien	> 50 Mbit/s	99,0 %	18,0%	89,5%	97,0%	98,0%	99,0%
Breitbandverfügbarkeit über alle Technologien	> 1.000 Mbit/s	7,0 %	0,0%	0,2%	0,5%	1,5%	8,3%
Sprachmobilfunkversorgung	Haushalte	100,0 %	95,5%	99,7%	99,9%	100,0%	100,0%
Sprachmobilfunkversorgung	Gemeindefläche	65,9 %	65,9%	92,4%	97,8%	99,1%	100,0%

Quelle: Breitbandatlas.de, eigene Berechnung; Stand: April 2020

Ansicht 59: Breitband- und Sprachmobilfunkversorgung der Stadt Oestrich-Winkel 2019

Die Werte der Stadt Oestrich-Winkel für die Breitband-Datenfernübertragung (>30 Mbit/s) und die Breitbandverfügbarkeit über alle Technologien (>1.000 Mbit/s) liegen über dem oberen Quartil.

Die Werte der mobilen Verbindungen (>6 Mbit/s), der Breitbandverfügbarkeit über alle Technologien (>50 Mbit/s) und der Sprachmobilfunkversorgung der Haushalte entsprechen dem Maximum,

Die Werte für die Sprachmobilfunkversorgung der Gemeindefläche entsprechen dem Minimum.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass sich die Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2018 beim Programm „Digitale Dorflinde“ des Landes Hessen bewarb und die Zusage auf Fördermittel erhielt. Mithilfe der Förderung wurden an neun Stellen im Stadtgebiet kostenloses W-LAN zur Verfügung gestellt. Zusammen mit zwei bereits seit 2016 bestehenden Hotspots verfügt das Stadtgebiet an elf verschiedenen Orten über einen kostenlosen Zugang ins Internet.

Für den Fall, dass sich zwischenzeitlich keine neuen Entwicklungen ergeben haben, zeigt sich noch ein Handlungsbedarf in Bezug auf den Ausbau der Sprachmobilfunkversorgung der Gemeindefläche.

Wir empfehlen daher, die aktuell noch vorhandene Lücke zu untersuchen und mit den gegebenen Fördermöglichkeiten abzugleichen. Ergibt sich hieraus eine effiziente Möglichkeit zur Förderung der benötigten technischen Infrastruktur, sollte sie genutzt werden.

## Unterstützungsangebote zum Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen

Den hessischen Kommunen steht bis Ende 2022 die Umsetzung der Anforderungen bevor, die sich aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG)<sup>125</sup> ergeben. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Erledigung dieser Aufgaben entwickelte Überörtliche Prüfung, auf Basis

<sup>125</sup> Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)

der Erhebungsergebnisse der 213. Vergleichenden Prüfung einen Katalog von Maßnahmen, der in Form eines „Digitalisierungsleitfadens“ im Internet abgerufen werden kann.<sup>126</sup>

Das Land Hessen unterstützt seine Kommunen bei der Digitalisierung der Verwaltung aus Mitteln des Programms Starke Heimat Hessen mit jährlich 20 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2024.<sup>127</sup>

Im Jahr 2020 erfolgt eine Förderung über Zuwendungen an alle hessischen Kommunen nach einem finanzkraftabhängigen Verteilschlüssel, der in Abschnitt II der „Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der hessischen Kommunen im Programm Starke Heimat Hessen“<sup>128</sup> beschrieben und festgelegt wird. Hieraus ergibt sich für die Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2020 eine maximale Fördersumme für die Digitalisierung in Höhe von 28.168 Euro<sup>129</sup>.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat hierfür am 29. September 2020 den entsprechenden Förderbescheid erhalten und die Gelder für die Serverlandschaft verwendet.

Die Förderung von weiteren Vorhaben im Rahmen des Programms in den Jahren 2021 bis 2024 ist nicht Gegenstand der Richtlinie.

In Form von ergänzenden Maßnahmen stellt das Land den Kommunen ab 2020 für die Laufzeit des Programms die Digitalisierungsplattform Civento der ekom21 kostenfrei zur Verfügung.<sup>130 131</sup> Damit wird (zusätzlich zur Digitalisierung der Anträge zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetz) die elektronische Antragsbearbeitung in der Behörde ermöglicht.

Wir empfehlen daher, die noch vorhandenen Weiterentwicklungsbedarfe zum Ausbau digitaler Dienstleistungen zu untersuchen und mit den gegebenen Fördermöglichkeiten abzugleichen. Ergibt sich hieraus eine effiziente Möglichkeit zur Förderung benötigter technischer Verfahren, sollten sie ebenfalls genutzt werden.

### 8.3 Medizinische Versorgung

In einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft spielt neben der Grundversorgung die medizinische Versorgung eine immer bedeutendere Rolle.<sup>132</sup>

---

<sup>126</sup> <https://rechnungshof.hessen.de/infotehke/digitalisierungsleitfaden-der-%C3%BCber%C3%B6rtlichen-pr%C3%BCfung>

<sup>127</sup> Weitere Informationen zum Förderprogramm finden sich im Internet unter folgendem Link: <https://digitales.hessen.de/digitales-rathaus/starke-heimat-fProzentC3ProzentB6rderprogramm/das-programm-starke-heimat-hessen>

<sup>128</sup> Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, Aktenzeichen: V-DIO04/0005/0001, 24. Juni 2020.

<sup>129</sup> Anlage 1 „Maximale Fördersummen Digitalisierung der Kommunen im Programm Starke Heimat Hessen“ der „Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der hessischen Kommunen im Programm Starke Heimat Hessen“

<sup>130</sup> Weitergehende Informationen sind auf der Homepage der Firma ekom21 abrufbar: <https://www.ekom21.de/loesungen/civento/>

<sup>131</sup> Die Stadt Oestrich-Winkel im April 2020 der ekom KGRZ Hessen beigetreten, <https://www.oestrich-winkel.de/aktuelles/oestrich-winkel-ist-mitglied-der-ekom21/>, abgerufen am 2. November 2020

<sup>132</sup> „Immer mehr Menschen in Deutschland sind 65 Jahre und älter. Besonders der Anteil der Hochaltrigen nimmt stark zu.“ Quelle: Demografieportal des Bundes und der Länder:

Wir untersuchen daher die Versorgung mit Haus- und Fachärzten und die mit Pflegeeinrichtungen und mit Krankenhäusern.

### 8.3.1 Ärzte

Die aktuelle und zukünftige ärztliche Versorgung stellt die Vergleichskommunen vor erhebliche Herausforderungen.

Für die Erhebung des Sachstands, die Analyse und Bewertung der Situation werden Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen herangezogen.<sup>133</sup> Wir unterscheiden hierbei zwischen Hausärzten und Fachärzten.

Ansicht 59 gibt einen Überblick über den Zugang der ortsansässigen Bevölkerung zu Haus- und Fachärzten im Jahr 2019. Sie gibt darüber hinaus Auskunft über das Durchschnittsalter der Hausärzte und deren Nachbesetzungsbedarf für die nächsten zehn Jahre.

Haus- und Fachärzte der Stadt Oestrich-Winkel 2019					
	Hausärzte in Kommune	Hausärzte in Mittelbereich		Fachärzte in Kommune	
	Zahl/1.000 Einwohner	Durchschnittsalter in Jahren	Nachbesetzungsbedarf <sup>1</sup> für die nächsten 10 Jahre	Zahl verfügbarer Facharzt-ausrichtungen	Zahl/1.000 Einwohner
Oestrich-Winkel	0,55	56,2	43,7%	2	0,21
Minimum	0,29	52,0	37,1%	0	0,00
unteres Quartil	0,45	54,4	44,4%	2	0,21
Median	0,56	55,0	49,8%	3	0,28
oberes Quartil	0,76	56,1	56,0%	4	0,54
Maximum	0,93	61,6	72,8%	9	1,78

<sup>1)</sup> Ärzte, welche in 10 Jahren durch Erreichen des 65. Lebensjahres ihre Praxis aufgeben

Ansicht 60: Haus- und Fachärzte der Stadt Oestrich-Winkel 2019<sup>134</sup>

#### Hausärzte

Im Jahr 2019 entfallen 0,55 Hausärzte auf 1.000 Einwohner. Dieser Wert entspricht dem Median. Der Wert ist daher als durchschnittlich zu bewerten. In Bezug auf das Durchschnittsalter zeigt sich mit 56,2 Jahren ein Wert oberhalb des oberen Quartils. Dieser Wert ist als negativ zu bewerten.

Der Nachbesetzungsbedarf für die nächsten zehn Jahre liegt mit 43,7 Prozent unter dem unteren Quartil und ist daher als positiv zu bewerten.

<https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/Themen/Bevoelkerung-Struktur-Zahl.html>, abgerufen am 14. Oktober 2020

<sup>133</sup> Bedarfsplan der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für die ambulante vertragsärztliche Versorgung, Stand: 01.03.2019 sowie Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Beantwortung einer Anfrage mit Schreiben vom 7. April 2020 erhaltene Daten.

<sup>134</sup> Vgl. zur Reaktion der Politik auf die sich verschärfende Lage: Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Hessen, Hessischer Landtag, Landtagsdrucksache 20/2356 vom 11. Februar 2020

Gemäß den Angaben im Bedarfsplan für die ambulante vertragsärztliche Versorgung 2019 weist der zur Stadt Oestrich-Winkel gehörende Mittelbereich Rüdeshheim/Geisenheim in Bezug auf die Hausärzte einen Versorgungsgrad von 117,6 Prozent aus.<sup>135</sup> Im aktuellen Bedarfsplan wird für den Mittelbereich weder eine Unterversorgung noch eine drohende Unterversorgung mit Hausärzten festgestellt.

### **Fachärzte**

Bei der Versorgung mit Fachärzten weist die Stadt Oestrich-Winkel mit 0,21 Fachärzten je 1.000 Einwohnern einen Wert unter dem Median aus.

Bei den zweieinhalb in der Kommune ansässigen Fachärzten handelt es sich um einen Frauenarzt und eineinhalb Stellen für Psychotherapeuten. Von den neun (von der Kassenärztlichen Vereinigung gelisteten) Facharzttausrichtungen sind damit zwei vor Ort vertreten. Diese Zahl liegt unter dem Median.

Gemäß den Angaben im Bedarfsplan für die ambulante kassenärztliche Versorgung 2019 weist der zur Stadt Oestrich-Winkel gehörende Rheingau-Taunus-Kreis in Bezug auf die zehn verschiedenen Facharzttausrichtungen unterschiedliche Versorgungsgrade aus. Diese reichen von 69,5 Prozent (bei Augenärzten) bis 224,0 Prozent (bei Psychotherapeuten). Vor diesem Hintergrund wird für keine der zehn Facharzttausrichtungen eine vorhandene Unterversorgung und auch keine drohende Unterversorgung festgestellt.

Unter Berücksichtigung unserer Auswertungen (vgl. Ansicht 60) ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich die ärztliche Versorgung der Stadt Oestrich-Winkel zum Ende des Prüfungszeitraums in Bezug auf die Hausärzte als durchschnittlich und in Bezug auf die Fachärzte als unterdurchschnittlich zu bewerten ist. Die Stadt Oestrich-Winkel macht in diesem Zusammenhang geltend, dass die Ärzteversorgung im Kontext der räumlichen Lage zu beurteilen ist, weil die Bevölkerung auf die Angebote der Nachbarstädte Eltville am Rhein und Geisenheim zurückgreift (vgl. Ansicht 64).

Mit Blick auf die prognostizierte demografische Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Bedarf an medizinischen Leistungen zunehmen wird (vgl. Ansicht 54). Daher empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, die durch die Überörtliche Prüfung vorgenommene Istaufnahme und Sachstandsanalyse auf das Gebiet des ärztlichen Versorgung auszudehnen, um so rechtzeitig feststellen zu können, wann und in Bezug auf welche Leistungen Versorgungslücken entstehen können. Aus diesem Grund empfehlen wir darüber hinaus, regelmäßige Kontakte zur medizinischen Versorgungsträgern aufzubauen, um rechtzeitig über anstehende Veränderungen mit Auswirkungen auf das Versorgungsniveau informiert zu werden. Denkbar ist zu diesem Zweck beispielsweise ein „Runder Tisch“ mit Vertretern der Ärzteschaft (Hausärzte, Fachärzte, Krankenhausärzte), Physiotherapeuten, Pflegekräften und Fachpersonal aus dem Sanitärbereich sowie Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und Vertretern des entsprechenden Fachbereichs des Rheingau-Taunus Kreises).

---

<sup>135</sup> Bedarfsplan der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für die ambulante vertragsärztliche Versorgung, Stand: 1. März 2019, Anlage 2.2

### 8.3.2 Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser

Ansicht 61 gibt einen Überblick über den Zugang der ortsansässigen Bevölkerung zu stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern im Vergleich zu den übrigen Vergleichskommunen für das Jahr 2019.

Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser 2019 im Vergleich						
	Pflegeeinrichtungen im Umkreis von 25 km				Ambulante Pflege- dienste im Umkreis von 20 km	Kranken- häuser im Umkreis von 60 km
	Zahl stationäre Plätze/1.000 Einwohner	davon für Dauerpflege	davon für Kurzzeit- pflege	davon für Tages- pflege	Zahl Pflege- dienste	Zahl Kranken- häuser
Bebra	132	1.632	124	82	15	17
Calden	712	4.588	306	497	105	20
Cölbe	319	1.779	165	182	45	19
Eiterfeld	253	1.493	150	130	23	18
Gedern	283	1.706	189	161	14	29
Ginsheim-Gustavsburg	456	6.785	500	398	129	66
Gründau	299	3.864	246	262	64	42
Immenhausen	697	4.118	267	531	116	26
Laubach	259	2.164	146	175	23	22
Lollar	466	4.040	360	409	19	26
Lützelbach	340	1.930	56	354	23	19
Melsungen	138	1.571	115	206	34	26
Oestrich-Winkel	275	2.827	242	195	86	52
Rimbach	376	2.919	217	99	49	39
Rüdesheim am Rhein	59	539	52	0	10	35
Sontra	199	1.399	109	52	20	19
Staufenberg	537	3.900	241	409	19	28
Volkmarsen	278	1.590	136	147	28	29
Minimum	59	539	52	0	10	17
unteres Quartil	254	1.601	127	134	19	19
Median	291	2.047	177	189	26	26
oberes Quartil	436	3.891	245	387	60	34
Maximum	712	6.785	500	531	129	66

Quelle: PflegeLOTSE, [https://www.pflegelotse.de/presentation/pl\\_treffer.aspx](https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_treffer.aspx), AOK Pflegenavigator, <https://www.google.de/maps>, eigene Erhebung, Stand: September 2020

Ansicht 61: Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser 2019 im Vergleich

#### Pflegeeinrichtungen

Im Umkreis von 25 Kilometern (gemessen von der Stadtmitte) befinden sich 36 stationäre Pflegeeinrichtungen mit 3.264 Plätzen. Damit entfallen 275 Plätze auf 1.000 Einwohner. Dieser Wert liegt unter dem Median und ist damit als negativ zu werten.

Die Aufteilung dieser Plätze auf die Dauer-, die Kurzzeit- und die Tagespflege führt in Bezug auf diese Kategorien zu Werten, die über dem Median liegen. Dies ist als positiv zu werten.

Die Zahl der ambulanten Pflegedienste liegt mit 86 über dem oberen Quartil. Dies gleicht die vergleichsweise schlechte Abdeckung mit stationären Pflegeplätzen zumindest teilweise aus.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung stellt sich die Frage, wie sich die Nachfrage nach Pflegedienstleistungen in Zukunft entwickeln wird.

Ansicht 62 zeigt, wie sich der Anteil der verschiedenen Altersgruppen in den Jahren 2020 bis 2035 entwickeln wird.

Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 (Anteil Einwohner)						
	Anteil an Bevölkerung im Jahr				Differenz 2020-2035	
	2020	2025	2030	2035	abs.	rel.
unter 20 Jahre	16,3%	15,8%	16,1%	16,6%	0,3%	1,8%
20 bis unter 40 Jahre	23,2%	23,6%	23,9%	21,6%	-1,6%	-6,9%
40 bis unter 60 Jahre	29,3%	25,6%	21,8%	22,8%	-6,5%	-22,2%
60 bis unter 80 Jahre	23,4%	27,0%	29,1%	29,3%	5,9%	25,2%
80 Jahre und älter	7,8%	8,0%	9,0%	9,7%	1,9%	24,4%
Summe 60 Jahre und älter	31,2%	35,0%	38,1%	39,0%	7,8%	25,0%

Quelle: HessenAgentur, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 62: Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 (Anteil Einwohner)

Ansicht 63 zeigt, wie sich die Zahl der Einwohner in den verschiedenen Altersgruppen in den Jahren 2020 bis 2035 entwickeln wird.

Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 (Zahl Einwohner)						
	Zahl Einwohner im Jahr				Differenz 2020-2035	
	2020	2025	2030	2035	abs.	rel.
unter 20 Jahre	1.923	1.849	1.884	1.926	3	0,2%
20 bis unter 40 Jahre	2.738	2.761	2.796	2.506	-232	-8,5%
40 bis unter 60 Jahre	3.457	2.995	2.551	2.645	-813	-23,5%
60 bis unter 80 Jahre	2.761	3.159	3.405	3.399	638	23,1%
80 Jahre und älter	920	936	1.053	1.125	205	22,3%
Summe 60 Jahre und älter	3.682	4.095	4.458	4.524	842	22,9%

Quelle: HessenAgentur, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 63: Prognostizierte Entwicklung einzelner Altersgruppen der Stadt Oestrich-Winkel 2020 bis 2035 (Zahl Einwohner)



Entsprechend der Daten der HessenAgentur wird sich der Anteil der sechzig- bis unter achtzigjährigen Personen in der Stadt Oestrich-Winkel von 23,4 Prozent (2.761) im Jahr 2020 über 27,0 Prozent (3.159) im Jahr 2025 und 29,1 Prozent (3.405) im Jahr 2030 bis zu einem Anteil von 29,3 Prozent (3.399) im Jahr 2035 entwickeln.

Der Anteil der über Achtzigjährigen wird sich von 7,8 Prozent (920) im Jahr 2020 über 8,0 Prozent (936) im Jahr 2025 und 9,0 Prozent (1.053) im Jahr 2030 bis zu einem Anteil von 9,7 Prozent (1.125) im Jahr 2035 erhöhen.<sup>136</sup>

Dies bedeutet einen Anstieg von 2020 bis 2035 um 638 Personen im Alter von sechzig bis unter achtzig Jahren und 205 über achtzigjährige Personen, die potenziell pflegebedürftig werden können.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Kontakt mit den im Umkreis ansässigen Pflegeeinrichtungen aufzunehmen. Angebracht erscheinen neben bilateralen Gesprächen insbesondere regelmäßige Gesprächsrunden in Form eines „Runden Tisches“, an dem Vertreter beispielsweise weiterer Trägereinrichtungen, benachbarter Kommunen und / oder des Landkreises teilnehmen können. Geklärt werden sollten hierbei z. B. die Prognosen der übrigen Beteiligten, deren aktuellen Kapazitäten, die Entwicklungskonzepte und Formen der Zusammenarbeit in Bezug auf die Erhöhung der Attraktivität der Stadt Oestrich-Winkel für die Neuansiedlung oder den Ausbau vorhandener Pflegeeinrichtungen.

### Krankenhäuser

Im Umkreis von 60 Kilometern (gemessen von der Stadtmitte) befinden sich 52 Krankenhäuser. Dieser Wert liegt über dem Median und ist damit als positiv zu werten. Von den 52 Krankenhäusern verfügen

- 52 über eine allgemeine Fachabteilung,
- 47 über eine Fachabteilung der Basisversorgung,
- 44 über Versorgungsangebote für Kinder- und Jugendliche,
- 50 über Versorgungsangebote für ältere Menschen,
- 29 über eine Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und
- 10 über eine psychiatrische Versorgung.

Die Fahrzeit zum nächstgelegenen Krankenhaus mit einer allgemeinen Fachabteilung beträgt 11 Minuten.

Die Versorgung der Einwohner der Stadt Oestrich-Winkel mit Krankenhausleistungen ist vor diesem Hintergrund als gut und solide zu bewerten.

Da sich aufgrund der o. g. Entwicklung der älteren Bevölkerung ein zunehmender Bedarf an derartigen Leistungen abzeichnet, empfehlen wir, gezielt und rechtzeitig auf die Träger der Krankenhäuser zuzugehen, um über die prognostizierte Nachfrage zu sprechen und diese mit der Planung der Krankenhäuser in Einklang zu bringen.

---

<sup>136</sup> Vgl. hierzu auch Ansicht 49 in Kapitel 8.1

Als Kooperationsformen eignen sich hier ebenfalls die bilaterale Ansprache und/oder gemeinsame Formen des Informationsaustauschs unter Einbindung von Ärzten, Therapeuten, Apothekern, Vertretern von Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen und weiterer Leistungserbringer im Gesundheitsbereich. Wir empfehlen darüber hinaus, gemeinsam mit Vertretern des Landkreises über die Bildung einer Interessenvertretung zu sprechen, die sich in die zukünftige Weiterentwicklung des Krankenhausplans<sup>137</sup> einbringt.

#### 8.4 Infrastruktur

Ein weiterer wesentlicher Standortfaktor sind die infrastrukturellen Rahmenbedingungen und hier insbesondere die Voraussetzungen für die Mobilität. Wir untersuchen daher

- das Netz aus Abwasserkanälen und Wasserleitungen (Kanalnetz),
- das Netz aus Gemeinde- Kreis- und Bundesstraßen (Straßennetz) und
- das Streckennetz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Da die Länge dieser Strecken ohne Kenntnis der zu versorgenden Fläche nicht aussagekräftig ist, werden die Werte im Folgenden in Relation zur Fläche angegeben<sup>138</sup>.

Neben der Fläche spielen bei der Beurteilung der infrastrukturellen Lage der Stadt Oestrich-Winkel Aspekte der Siedlungsdichte eine Rolle. In die Erhebung und Analyse wird daher der bei der Überörtlichen Prüfung erarbeitete und für alle hessischen Kommunen veröffentlichte Siedlungsindex<sup>139</sup> einbezogen.

Der Siedlungsindex ist eine Kennzahl, die Auskunft gibt über

- den Streuungsgrad der Siedlung (Verteilung der Ortsteile im Gemeindegebiet, Abstand zum nächsten Nachbarn),
- den Grad der urbanen Durchdringung (Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche<sup>140</sup>) und
- die Ausnutzungsdichte (Zahl der Einwohner und Arbeitsplätze bezogen auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche).<sup>141</sup>

Anhand der ermittelten Indizes hat die Überörtliche Prüfung die folgenden vier Cluster gebildet, die Auskunft geben über die Bewertung des ermittelten Werts. Demnach gilt eine Siedlung als

- zentriert bei einem Wert von 0,0 bis 0,3,
- eher zentriert bei einem Wert von 0,3 bis 0,5,

---

<sup>137</sup> Krankenhausplan 2020, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Stand Juni 2020

<sup>138</sup> Vgl. Ansicht 60

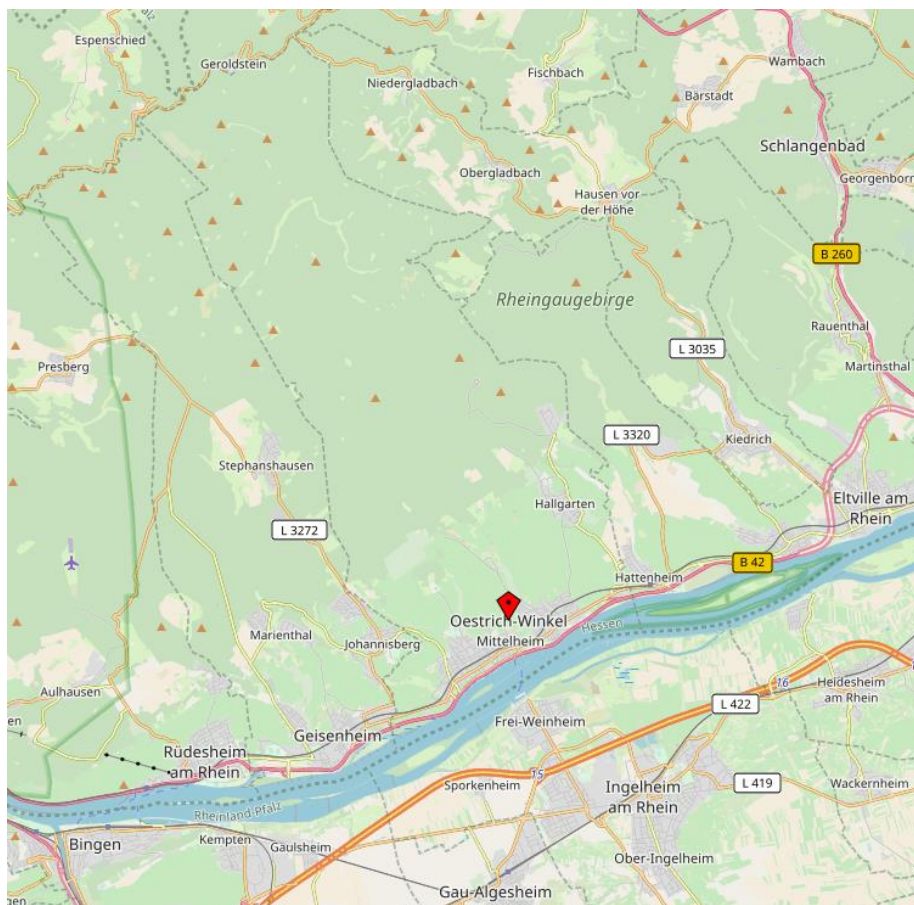
<sup>139</sup> Vgl. Kommunalbericht 2018 (31. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/6812, S. 78 ff.

<sup>140</sup> In dem Verhältnis der Verkehrs- zur Gesamtfläche ergibt sich eine Gemeinsamkeit mit den von uns erhobenen Daten. Das Verhältnis wird jedoch zusätzlich zum Siedlungsindex untersucht, weil es im Siedlungsindex nicht bewertet wird und weil sich unsere Untersuchung vertiefend mit dem Bedarf an Straßen und deren Zustand auseinandersetzt.

<sup>141</sup> Vgl. Glossar

- eher zersiedelt bei einem Wert von 0,5 bis 0,7 und
- zersiedelt bei einem Wert von 0,7 bis 1,0.

Ansicht 64 zeigt zur besseren Orientierung das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel.<sup>142</sup>



Ansicht 64: Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel

Ansicht 65 gibt einen Überblick über die infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Oestrich-Winkel zum Ende des Jahres 2019.

Übersicht über die infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Oestrich-Winkel 2019									
	Zahl der Einwohner	Zahl der Stadt-/ Ortsteile	Siedlungsindex	Fläche in km <sup>2</sup>	Länge der Kanäle <sup>1)</sup> in km / Fläche in km <sup>2</sup>	Länge der Straßen <sup>2)</sup> in km / Fläche in km <sup>2</sup>	ÖPNV-Streckennetz		
							Länge in km / Fläche in km <sup>2</sup>	Länge in km / Gemeindestr. in km	Zahl Haltestellen / Fläche in km <sup>2</sup>
Oestrich-Winkel	11.849	4	0,47	59,5	2,1	1,0	0,6	0,6	0,6
Minimum	6.666	2	0,22	13,9	1,6	0,6	0,0	0,0	0,2
unteres Quartil	7.109	4	0,48	28,2	2,5	1,0	0,2	0,2	0,6
Median	8.541	6	0,56	57,2	2,9	1,3	0,7	0,4	0,7
oberes Quartil	11.464	7	0,68	73,3	4,2	1,5	0,8	0,7	1,1
Maximum	16.854	17	0,79	111,3	12,1	4,0	1,2	1,0	1,6

<sup>1)</sup> Abwasserkanälen und Wasserleitungen (Kanalnetz)  
<sup>2)</sup> Gemeinde-, Kreis- und Bundesstraßen (Straßennetz)  
 Quelle: Kommunalmonitor, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

<sup>142</sup> <https://www.openstreetmap.de/karte.html>, abgerufen am 30. Oktober 2020

Ansicht 65: Übersicht über die infrastrukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Oestrich-Winkel 2019

Das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel umfasst eine Fläche von 59,5 Quadratkilometer. Dieser Wert liegt über dem Median.

Der Siedlungsindex beträgt 0,47 und bedeutet, dass die Stadt Oestrich-Winkel als „eher zentriert“ einzustufen ist.

Die Abwasserkanäle und Wasserleitungen haben gemeinsam eine Länge von 125,3 Kilometern. Bezogen auf die Stadtfläche führt dies zu einer Kennzahl von 2,1 Kilometern je Quadratkilometer. Dieser Wert liegt unter dem unteren Quartil.

Die Gemeinde-, Kreis- und Bundesstraßen haben gemeinsam eine Länge von 72,2 Kilometern. Bezogen auf die Stadtfläche führt dies zu einer Kennzahl von einem Kilometern je Quadratkilometer. Dieser Wert entspricht dem unteren Quartil.

Die Länge des ÖPNV-Streckennetzes<sup>143</sup> beträgt 38,6 Kilometer. Bezogen auf die

- Stadtfläche führt dies zu einer Kennzahl von 0,6 Kilometern je Quadratkilometer. Dieser Wert liegt knapp unter dem Median und ist daher als durchschnittlich zu bewerten.
- Länge der Gemeindestraßen führt dies zu einer Kennzahl von 0,6 Kilometern je Kilometer Gemeindestraße. Damit wird über die Hälfte der Gemeindestraßen durch den ÖPNV befahren. Dieser Wert liegt über dem Median und ist daher als positiv zu bewerten.

Darüber hinaus verfügt das ÖPNV-Netz der Stadt Oestrich-Winkel über 38 Haltestellen. Dies führt zu einer Kennzahl von 0,6 Haltestellen je Quadratkilometer. Dieser Wert entspricht dem unteren Quartil und ist daher als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel über vergleichsweise unterdurchschnittliche infrastrukturelle Rahmenbedingungen verfügt.

Wir empfehlen daher, die vorhandenen Schwächen und die sich daraus für die Standortattraktivität ergebenden Risiken genauer zu untersuchen. Hierdurch wird eine Grundlage geschaffen, zukünftige Erhaltungsaufwendungen und Neuinvestitionen frühzeitig zu erkennen, mittel- bis langfristige Entscheidungen über entsprechende Maßnahmen und deren Prioritäten zu treffen und die hierfür benötigten Mittel in den betreffenden Haushaltsjahren bereit zu stellen.

Ziel sollte sein, die Teile der Infrastruktur, auf die die Stadt Oestrich-Winkel direkten (oder indirekten) Einfluss nehmen kann (77,7 Prozent des Straßennetzes besteht z. B. aus Gemeindestraßen), zumindest in der vorhandenen Quan-

---

<sup>143</sup> Berücksichtigt ist das Netz innerhalb des Gemeindegebiets von örtlichen, kommunalen und überörtlichen Anbietern.

tität und Qualität aufrecht zu erhalten, auch weil eine laufende Substanzerhaltung wirtschaftlich günstiger ist, als eine anderenfalls notwendig werdende grundhafte Erneuerung.<sup>144</sup>

## 8.5 Beschäftigung

Neben der Versorgung spielt die Beschäftigung eine bedeutende Rolle für die demografische und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Oestrich-Winkel.

Ansicht 66 gibt einen Überblick über die Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel.

Entwicklung der Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019									
Beschäftigungssituation			2015	2016	2017	2018	2019	Differenz	
								absolut	relativ
SvB <sup>1)</sup>	am Wohnort	insgesamt	4.232	4.341	4.359	4.430	4.511	279	6,6%
		davon in Vollzeit	3.020	3.073	3.062	3.104	3.114	94	3,1%
		davon in Teilzeit	1.212	1.268	1.297	1.326	1.397	185	15,3%
	am Arbeitsort	insgesamt	1.756	1.746	1.795	1.791	1.793	37	2,1%
		davon in Vollzeit	1.120	1.114	1.162	1.127	1.108	-12	-1,1%
		davon in Teilzeit	636	632	633	664	685	49	7,7%
SvB <sup>1)</sup> in beruflicher Ausbildung			76	84	83	87	94	18	23,7%
Arbeitslose			239	233	254	223	179	-60	-25,1%
Arbeitssuchende			361	360	407	406	372	11	3,0%
Beschäftigungsquote <sup>2)</sup>			56,1%	56,8%	56,2%	57,0%	58,1%	2,0%	3,5%
Einpendler			1.097	1.075	1.147	1.121	1.106	9	0,8%
Auspendler			3.575	3.673	3.714	3.762	3.826	251	7,0%
Differenz (Auspendler - Einpendler)			2.478	2.598	2.567	2.641	2.720	242	9,8%

<sup>1)</sup> Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte  
<sup>2)</sup> SvB am Wohnort / gleichaltrige Wohnbevölkerung (Hauptwohnsitz) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 66: Entwicklung der Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

<sup>144</sup> Zu diesem Schluss kommt die 192. Vergleichenden Prüfung („Straßenunterhalt II“), Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 322ff.

Um die dargestellten Werte besser beurteilen zu können, gibt Ansicht 67 einen Überblick über die Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2019 mit Vergleichswerten zu den übrigen 17 Vergleichskommunen.

Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2019									
	SvB <sup>1)</sup>		SvB <sup>1)</sup> in beruflicher Ausbildung	Arbeits- lose	Arbeits- suchende	Beschäf- tigungs- quote <sup>2)</sup>	Ein- pendler	Aus- pendler	Differenz
	am Wohnort	am Arbeitsort							
Oestrich-Winkel	4.511	1.793	94	179	372	58,1%	1.106	3.826	2.720
Minimum	2.648	653	23	57	127	55,2%	310	2.016	-7.447
unteres Quartil	2.821	1.642	59	126	233	59,3%	1.032	2.238	759
Median	3.298	1.942	92	184	363	61,0%	1.330	2.574	1.114
oberes Quartil	4.408	3.898	132	288	561	62,8%	2.796	2.988	1.663
Maximum	7.000	12.992	467	393	755	64,5%	10.031	5.981	2.720

<sup>1)</sup> Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte  
<sup>2)</sup> SvB am Wohnort / gleichaltrige Wohnbevölkerung (Hauptwohnsitz) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

#### Ansicht 67: Beschäftigungssituation der Stadt Oestrich-Winkel im Jahr 2019

Es zeigt sich, dass sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) am Wohnort<sup>145</sup> im Prüfungszeitraum um 279 Personen (6,6 Prozent) steigerte und im Jahr 2019 mit 4.511 über dem oberen Quartil lag. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort<sup>146</sup> steigerte sich in dieser Zeit um 37 Personen (3,1 Prozent), lag aber 2019 mit 1.793 unter dem Median.

Im Jahr 2019 arbeiteten von den 4.511 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort 3.114 Personen in Vollzeit, 1.397 in Teilzeit. Beide Werte stiegen im Prüfungszeitraum. Im Jahr 2019 arbeiteten von den 1.793 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort 1.108 Personen in Vollzeit, 685 in Teilzeit. Während die Zahl der Vollzeitbeschäftigten leicht (um 1,1 Prozent) abnahm, stieg die Zahl der Teilzeitbeschäftigten um 7,7 Prozent.

Die Zahl der Einpendler<sup>147</sup> nahm im Prüfungszeitraum um 9 Personen (0,8 Prozent) zu und erreichte im Jahr 2019 mit 1.106 einen Wert unter dem Median. Die Zahl der Auspendler<sup>148</sup> stieg um 251 Personen (7,0 Prozent) und lag 2019 mit einem Wert von 3.826 über dem Median. Es gab damit 2.122 mehr Aus- als Einpendler.

Damit handelt es sich bei der Stadt Oestrich-Winkel um eine (Aus-)Pendlergemeinde, in der auf Grund zu weniger oder nicht passender Arbeitsplätze ein signifikanter Anteil der Bevölkerung nicht in der Wohngemeinde beschäftigt ist.

Dies ist grundsätzlich mit Vorteilen in Bezug auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verbunden (vgl. Kapitel 6.2.2).

<sup>145</sup> Wohnort in der Stadt Oestrich-Winkel

<sup>146</sup> Arbeitsplatz in der Stadt Oestrich-Winkel

<sup>147</sup> Einpendler arbeiten in der betrachteten Kommune, wohnen aber außerhalb dieser Kommune.

<sup>148</sup> Auspendler wohnen in der betrachteten Kommune, aber arbeiten außerhalb dieser Kommune.

Ansicht 68 zeigt die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort im Vergleich zur Entwicklung der Einkommensteuer für die Stadt Oestrich-Winkel im Prüfungszeitraum.

Entwicklung der SvB <sup>1)</sup> am Wohnort im Vergleich zur Entwicklung der Einkommensteuer bei der Stadt Oestrich-Winkel								
	Einheit	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz	
							absolut	relativ
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort	Zahl	4.232	4.341	4.359	4.430	4.511	279	6,6%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Euro	6.503.000	6.886.000	7.489.000	7.296.566	7.780.604	1.277.604	19,6%

<sup>1)</sup> Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 68: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort im Vergleich zur Entwicklung der Einkommensteuer der Stadt Oestrich-Winkel

Der bereits beschriebenen Steigerung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort steht eine ebenfalls positive Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer gegenüber. Dass diese Entwicklung mit einer Steigerung von 19,6 Prozent deutlich positiver ausfällt, lässt sich durch Einkommenssteigerungen bei den zuvor schon am Wohnort Beschäftigten erklären.

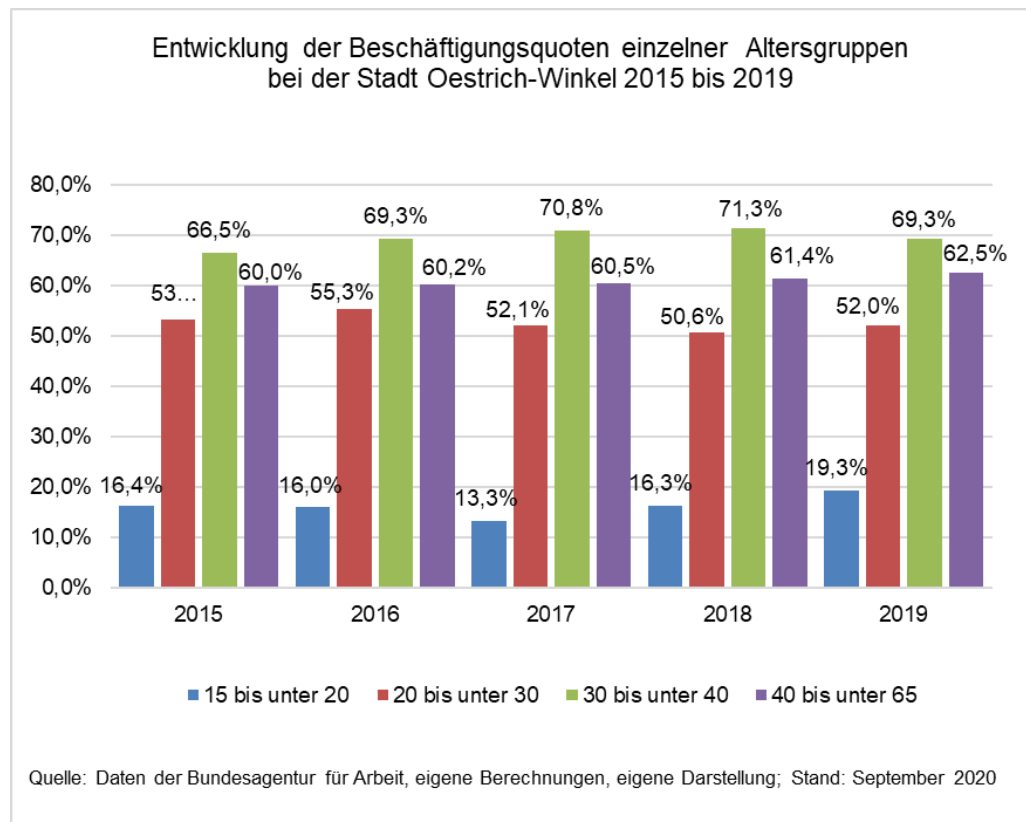
Auf der anderen Seite sind jedoch die Nachteile einer stärkeren Verkehrsbelastung und Einkäufe am Arbeitsort (und nicht am Wohnort) zu bedenken.

Die Beschäftigungsquote gibt darüber Auskunft, wie hoch der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort in einer bestimmten Altersgruppe der Wohnbevölkerung (Hauptwohnsitz) ist.<sup>149</sup>

---

<sup>149</sup> Vgl. Glossar

Ansicht 69 zeigt die Entwicklung der Beschäftigungsquoten im Prüfungszeitraum in Bezug auf einzelne Altersgruppen für die Stadt Oestrich-Winkel.



Ansicht 69: Entwicklung der Beschäftigungsquoten einzelner Altersgruppen bei der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Es zeigt sich, dass sich die Beschäftigungsquoten bei den drei Hauptaltersgruppen (20 bis unter 30 Jahre, 30 bis unter 40 Jahre und 40 bis unter 65 Jahre) ausgehend von verschiedenen Ausgangswerten unterschiedlich entwickelten. Die Beschäftigungsquote

- der 20- bis unter 30-Jährigen verringerte sich ausgehend von einer Quote von 53,3 Prozent um 1,3 Prozentpunkte auf 52,0 Prozent während die Quote
- der 30- bis unter 40-Jährigen von 66,5 Prozent um 2,8 Prozentpunkte auf 69,3 Prozent und die Quote
- der 40- bis unter 65-jährigen von 60,0 Prozent um 2,5 Prozentpunkte auf 62,5 Prozent stieg.

Mit einem Wert von 58,1 Prozent liegt die Beschäftigtenquote der 15- bis unter 65-Jährigen in 2019 unter dem Median.

Eng damit verbunden sind die folgenden drei Kennzahlen: Im Jahr 2019 verzeichnete die Stadt Oestrich-Winkel

- 179 Arbeitslose (dieser Wert liegt knapp unter dem Median),
- 372 Arbeitssuchende (dieser Wert liegt knapp über dem Median) und



- 94 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in beruflicher Ausbildung am Arbeitsort (dieser Wert liegt knapp über dem Median).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Beschäftigungssituation derzeit vergleichsweise durchschnittlich darstellt. Trifft eine weiterhin stetig steigende Nachfrage nach Arbeitnehmern jedoch auf eine gleichzeitig rückläufige Bevölkerungsentwicklung, kommt es zu einer weiteren Verbesserung der Beschäftigungsquote und (aufgrund der Unterschiede zwischen den zu besetzenden Stellen und den Qualifikationsprofilen der Arbeitslosen und -suchenden) zu Lücken in der Besetzung von Arbeitsplätzen.

Die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, die gekennzeichnet sind durch die Altersstruktur, den negativen natürlichen Saldo, die gegebene Unternehmensansiedlung und die sich daraus ergebende Situation der Stadt Oestrich-Winkel als Auspendlerstadt, lassen sich kurzfristig in nur geringem Maße von der Stadt Oestrich-Winkel beeinflussen.

Bei der Reaktion auf die angesprochenen Punkte empfehlen wir zwischen einer kurz-, einer mittelfristigen und einer langfristigen Perspektive zu unterscheiden.

Kurzfristig eignen sich die o. g. Informationen als Grundlage für eine darauf aufbauende, genauere Analyse, die dann u. a. die Beschäftigungssektoren einbezieht und aus der im Sinne einer SWOT-Analyse die besonderen Stärken und Schwächen sowie die Risiken und Chancen des Beschäftigungsmarktes der Stadt Oestrich-Winkel hervorgehen.

Mittelfristig können die besonderen Stärken und Chancen der Stadt Oestrich-Winkel als Wohnort für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte weiterentwickelt und passend kommuniziert werden. Als Beispiel eignet sich das Siegel der „Kinderfreundlichen Kommune“<sup>150</sup>, das die Stadt Oestrich-Winkel im Mai 2019 erhielt.

Langfristig sollten Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die den langfristig zu erwartenden Risiken entgegenwirken. Hierzu zählen die absehbare Alterung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort und die eingangs erwähnte Abhängigkeit vom Migrationssaldo in Bezug auf die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandards und damit Wohlstands in der Stadt Oestrich-Winkel.

Auskunftsgemäß hat die Stadt Oestrich-Winkel für derartige Überlegungen und Maßnahmen keine Fördermittel in Anspruch genommen.

Im Sinne des in Kapitel 8.2.1 angesprochenen Gesamtkonzeptes empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel zu prüfen, ob es Ansatzpunkte für eine integrierte Stadtentwicklung gibt, die sich auf Maßnahmen konzentriert, die für die Bindung und Ansiedlung von jungen Familien und Betrieben wichtig sind (wie z. B. die attraktive Gestaltung des öffentlichen Raums, die nachhaltige Sicherung und Entwicklung von Freizeit- und Kultureinrichtungen und eben auch den Erhalt und die Stärkung der Bildungseinrichtungen und der Versorgungsinfrastruktur).

Zu klären: Als Beispiel eignet sich das ein integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept „Fördergebiet Brentanopark/Rheinufer/Bahnhof“.

---

<sup>150</sup> <https://www.oestrich-winkel.de/aktuelles/oestrich-winkel-ist-kinderfreundliche-kommune/>, abgerufen am 2. November 2020

Ausgehend von diesen Ansatzpunkten empfehlen wir die integrierte Entwicklung weiterer Schwerpunkte und den Abgleich der so erarbeiteten Inhalte mit den Förderschwerpunkten des hessischen Dorfentwicklungsprogramms<sup>151</sup>, um die Möglichkeiten einer Förderung dieser Maßnahmen zu klären.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch eine Förderung im Rahmen des hessischen Demografiepreises. Die Hessische Staatskanzlei zeichnet seit 2010 Projekte und Initiativen aus, die sich mit Ideen beschäftigen, die dem demografischen Wandel entgegenwirken.

In den vergangenen zehn Jahren haben sich 670 Projekte und Initiativen um den Hessischen Demografie-Preis beworben. Der Preis wird jährlich im Februar/März für etwa sechs Wochen ausgeschrieben.<sup>152</sup>

Gemäß Auslobungstext geht es dabei u. a. um Initiativen zur Stärkung und Vermittlung von Standortvorteilen und zur Anziehung und Bindung von Fachkräften.

Wir empfehlen daher, die Bewerbungsbedingungen für den Demografie-Preis daraufhin zu untersuchen, ob sich Anknüpfungspunkte für Vorhaben ergeben, die für die o. g. Zwecke in Frage kommen.

## 8.6 Kindertageseinrichtungen und Schulen

Aus den bisherigen Ausführungen in Bezug auf die demografische Entwicklung wird deutlich, dass es für die Stadt Oestrich-Winkel wichtig ist, ein angemessenes Betreuungs- und Bildungsangebot für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen, um auf diese Weise als Wohnort attraktiv für Eltern mit Kindern zu bleiben.

Daher untersuchten wir die Angebote an Kindertageseinrichtungen und Schulen.

### Kindertageseinrichtungen

In Bezug auf die Kindertageseinrichtungen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 7.3 verwiesen.

Zusammenfassend bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die Stadt Oestrich-Winkel über

- zwei Einrichtungen in eigener Trägerschaft mit insgesamt elf Gruppen, 193 genehmigten Plätzen und einer Auslastungsquote (unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren) von 93,0 Prozent sowie
- vier Einrichtungen in fremder Trägerschaft mit insgesamt 15 Gruppen, 281 genehmigten Plätzen und einer Auslastungsquote (unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren) von 106,4 Prozent

verfügt.

---

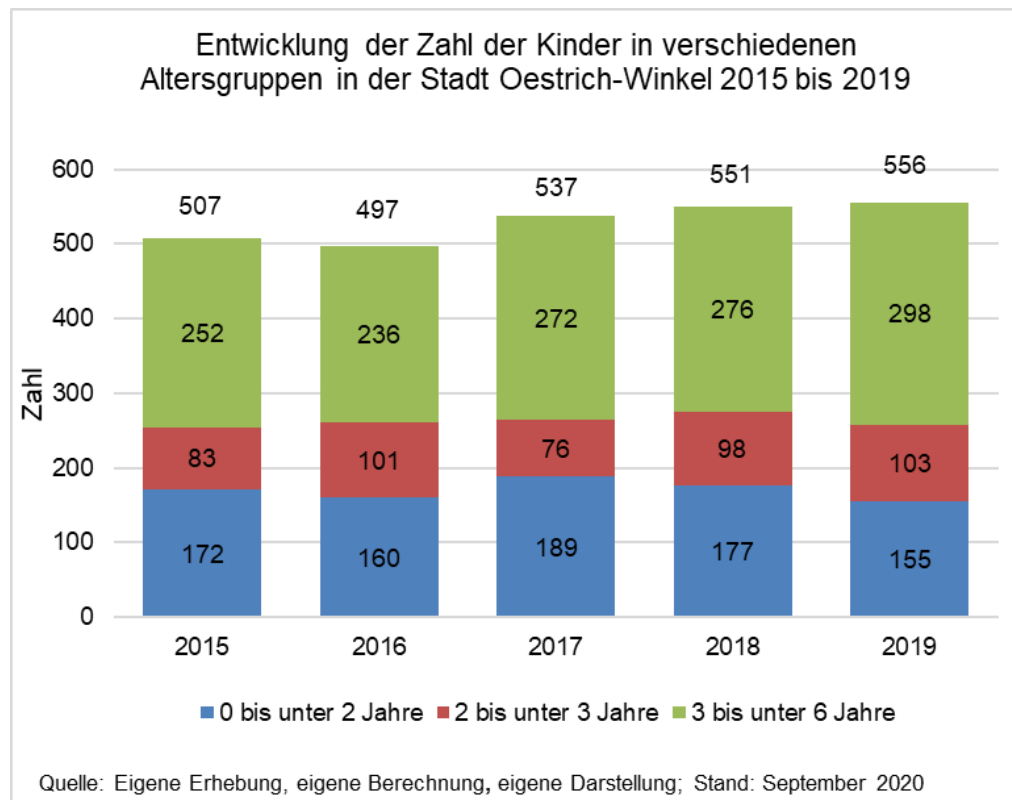
<sup>151</sup> Aktuelle Informationen zum Dorfentwicklungsprogramm finden sich auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: <https://umwelt.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/dorfentwicklungsprogramm-2020-kommunen-koennen-sich-ab-jetzt-bewerben>, abgerufen am 7. Oktober 2020

<sup>152</sup> Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Hessischen Staatskanzlei unter: [www.stk.hessen.de/initiativen/demografie](http://www.stk.hessen.de/initiativen/demografie)

Die Prognosezahlen der HessenAgentur lassen aufgrund der gewählten Altersgruppen (hier: Personen im Alter von Null bis zwanzig Jahren) keine präzise Aussage in Bezug auf die Entwicklung der Zahl der Kinder in den betreffenden Altersgruppen zu.

Um dennoch Aussagen über die zukünftige Auskömmlichkeit der derzeitigen Angebotsstruktur treffen zu können, forderten wir vom Hessischen Statistischen Landesamt Daten in Bezug auf die Zahl der Einwohner je Altersjahr an.

Für den Prüfungszeitraum zeigt Ansicht 70 die Entwicklung der Zahl der Kinder in den relevanten Altersgruppen.



Ansicht 70: Entwicklung der Zahl der Kinder in verschiedenen Altersgruppen in der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

Demnach entwickelten sich die Zahlen im Prüfungszeitraum wie folgt: Die Zahl

- der Null- bis unter Zweijährigen sank von 172 auf 155 um 17 (9,9 Prozent),
- der Zwei- bis unter Dreijährigen stieg von 83 auf 103 um 20 (24,1 Prozent) und die Zahl
- der Drei- bis unter Sechsjährigen stieg von 252 auf 298 um 46 (9,7 Prozent).

Setzt sich eine solche Entwicklung weiter fort oder bleibt sie zumindest auf diesem Niveau weitestgehend konstant (wovon nach den Prognosen der Stadt Oestrich-Winkel auszugehen ist), führt dies ceteris paribus zu einer weiterhin hohen Nachfrage nach den betreffenden Plätzen.

Um dem sich abzeichnenden Nachfrageüberhang entgegen zu wirken, kaufte die Stadt Oestrich-Winkel am 10. Februar 2020 ein Grundstück zum Bau einer Kindertageseinrichtung.<sup>153</sup>

Da die vorliegenden Daten nur eine stichtags- und vergangenheitsbezogene Auswertung angebots- und nachfrageseitigen Bedingungen und Einflussfaktoren zulassen, empfehlen wir, diese Entwicklung weiterhin genau zu beobachten und die für eine Beurteilung (zusätzlich) erforderlichen Daten zu erheben und auszuwerten. Auf der Grundlage einer dementsprechend genaueren Analyse können dann laufend aktuell Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die sich als Grundlage für eine auf die Kindertagesstätten bezogene Bedarfsplanung eignen, der seinerseits regelmäßig an die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen ist.

### Schulen

In Bezug auf die Schulen ist zunächst festzustellen, dass sich diese in der Trägerschaft und daher grundsätzlich in der Verantwortung des Landkreises befinden. Wir bezogen sie dennoch in die Analyse ein, weil das Schulangebot zu den Standortfaktoren zählt, die für junge Paare und Familien mit Kindern von Bedeutung sind.

Die Stadt Oestrich-Winkel verfügt über zwei Grundschulen, die im Jahr 2019 von 328 Schülern und eine Hauptschule, die im Jahr 2019 von 50 Schülern besucht wurden.<sup>154</sup> In Bezug auf weitere Schulformen sind übrigen Schüler auf Angebote in den benachbarten Kommunen angewiesen.

Der potenzielle Bedarf an Plätzen in weiterführenden Schulen betrug im Jahr 2019 (gemessen an der Zahl der Zehn- bis unter Achtzehnjährigen) 826 Jugendliche. Da die Zahl der unter Sechsjährigen im Prüfungszeitraum gestiegen ist, ist mit einem Anstieg der Zahl der Zehn- bis unter Achtzehnjährigen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die vorhandenen Mobilitätsangebote aufrecht zu erhalten und die sich hieraus ergebenden Anforderungen in das Erstellung des Mobilitätskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises einfließen zu lassen.<sup>155</sup>

Gleichzeitig sollten genauere Untersuchungen in Bezug auf den zukünftigen Bedarf an einem Vor-Ort-Angebot für Plätze weiterführender Schulformen aufgenommen werden.

---

<sup>153</sup> Auskunftsgemäß sowohl aus Kapazitätsgründen als auch wegen eines ansonsten fälligen Sanierungsbedarfs einer anderen Kindertagesstätte. Quelle: <https://www.oestrich-winkel.de/aktuelles/buergermeister-tenge-unterzeichnete-kaufvertrag-fuer-kita-grundstueck/>, abgerufen am 2. November 2020

<sup>154</sup> Datengrundlage: Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Hessen, Ausgabe 2019, Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Mai 2019

<sup>155</sup> Quelle: <https://www.oestrich-winkel.de/aktuelles/mobilitaetskonzept/>, abgerufen am 2. November 2020

## 8.7 Verwaltung

Die bisherigen Ausführungen zur demografischen Entwicklung der Stadt Oestrich-Winkel nehmen die verwaltungsexternen Wirkungen in den Fokus.

Die Bevölkerungsentwicklung hat aber auch direkte und indirekte Wirkungen auf das Aufgabenspektrum und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung selbst. Daher untersuchten wir die Personalsituation der Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel.

Ansicht 71 zeigt die Personalstruktur der Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel.

Entwicklung der Personalstruktur in der Kommunalverwaltung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Gesamtverwaltung</b>					
Soll-Stellen gemäß Stellenplan	59,5	60,5	61,6	65,2	68,3
Ist-Stellen gemäß Stellenplan	56,9	60,6	61,3	71,0	67,6
Unter-/Überbesetzung	-2,6	0,1	-0,3	5,8	-0,7
<b>Kernverwaltung<sup>1)</sup></b>					
Personalbestand (Vollzeitäquivalente)	59,4	66,6	70,4	73,6	71,4
Fluktuationsquote (Prozent) <sup>2)</sup>	15,8%	19,8%	24,5%	19,7%	32,5%

<sup>1)</sup> Gesamtverwaltung ohne Eigenbetriebe, Zweckverbände u.ä.  
<sup>2)</sup> Personalabgänge der Kernverwaltung im Verhältnis zu den Ist-Stellen gemäß Stellenplan  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 71: Entwicklung der Personalstruktur in der Kommunalverwaltung der Stadt Oestrich-Winkel 2015 bis 2019

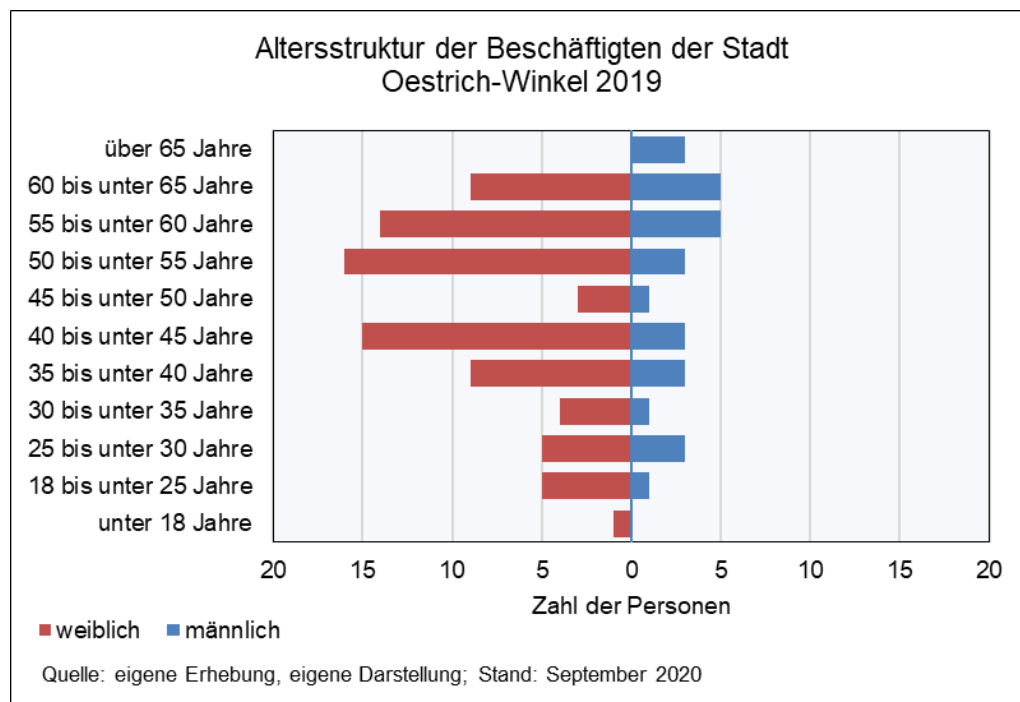
Von den 68,3 Soll-Stellen gemäß Stellenplan (2019) sind 67,6 besetzt. Hieraus ergeben sich 0,7 unbesetzte Stellen. Diese Zahl lag in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen -2,6 (in 2015) und 5,8 (in 2018).

Die Fluktuation<sup>156</sup> bewegte sich im Prüfungszeitraum zwischen 15,8 Prozent und 32,5 Prozent im Jahr 2019. Diese Werte sind als auffällig zu bewerten.

---

<sup>156</sup> Gemessen an der Summe der Personal-Abgänge im Berichtsjahr im Verhältnis zum Personalbestand zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Ansicht 71 stellt die Altersstruktur der Beschäftigten der Stadtverwaltung dar.



Ansicht 72: Altersstruktur der Beschäftigten der Stadt Oestrich-Winkel 2019

Die Ansicht zeigt einen vergleichsweise hohen Anteil an weiblichen Beschäftigten und einen deutlichen Überhang an Beschäftigten in einem Alter von 50 bis unter 65 Jahren. Mit 55 Beschäftigten macht diese Altersgruppe 50,5 Prozent der Beschäftigten aus.

Ansicht 73 stellt die wesentlichen der zu diesem Zweck zusätzlich erhobenen Daten dar.

Personalstruktur der Stadt Oestrich-Winkel 2019							
	Durchschnittsalter der Ist-Beschäftigten im Stellenplan	Beschäftigte der Kernverwaltung, die altersbedingt ausscheiden		Auszubildende/ Anwärter		Krankheitsbedingte Abwesenheits- und Fehlzeiten in der Kernverwaltung	Fluktuationsquote <sup>1)</sup> in der Kernverwaltung
		in den nächsten fünf Jahren	in den nächsten zehn Jahren	Anteil an den Beschäftigten der Kernverwaltung	Anteil der Übernahmen nach Beendigung der Ausbildung		
Oestrich-Winkel	46,7	20	36	1,4%	0,0%	4.242	32,5%
Minimum	40,7	1	2	0,0%	0,0%	0	0,0%
unteres Quartil	44,2	2	6	2,9%	0,0%	1.523	1,0%
Median	46,0	4	9	5,8%	28,0%	2.303	2,2%
oberes Quartil	47,7	8	16	9,4%	100,0%	6.081	4,6%
Maximum	51,8	28	56	35,6%	100,0%	33.264	32,5%

<sup>1)</sup> Personalabgänge der Kernverwaltung im Verhältnis zu den Ist-Stellen gemäß Stellenplan  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 73: Personalstruktur der Stadt Oestrich-Winkel 2019

In Bezug auf die Stadt Oestrich-Winkel bestätigen diese Werte den durch die Darstellung der Altersstruktur der Beschäftigten gewonnenen Eindruck.

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten liegt mit 46,7 Jahren über dem Median. In den nächsten fünf Jahren scheidet altersbedingt 20 Personen

(28,0 Prozent), in den darauffolgenden Jahren weitere 16 Personen (22,4 Prozent) aus der Kernverwaltung aus.<sup>157</sup>

Die genannten Faktoren machen einen Handlungsbedarf erkennbar.

Eine Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit bei einer sich verringernden Beschäftigtenzahl aufrecht zu erhalten, ist die Interkommunale Zusammenarbeit in Verwaltungsaufgaben. Die Stadt Oestrich-Winkel hat in diesem Sinne mit der unter Kapitel 7.1 genannten Interkommunalen Zusammenarbeit auf den Gebieten des Personalamts, des Kassen- und Steueramts sowie der Kämmerei reagiert.

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit ist die aktuelle und zukünftige Besetzung offener Stellen.

Diesem Bedarf begegnet die Verwaltung üblicherweise durch interne Besetzungen, externe Einstellungen und / oder die Ausbildung von Nachwuchskräften.

Die Stadt Oestrich-Winkel beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2019 einen Auszubildenden.

Zur Bewerberansprache und Veröffentlichung von Stellenanzeigen nutzt die Stadt Oestrich-Winkel die Presse, die Homepage der Stadt<sup>158</sup> und das Internetportal Interamt<sup>159</sup>. Zum Zeitpunkt der Prüfung befinden sich fünf Stellenanzeigen für das Freibad Hallgarten und zwei Ausschreibungen für Pflegekräfte der Sozialstation auf der Homepage der Stadt<sup>160</sup>.

Die Stadt Oestrich-Winkel präsentierte sich 2019 nicht als Arbeitgeber auf (regionalen) Jobbörsen, in Social-Media-Kanälen, in Schulen oder auf sonstigen Veranstaltungen.

Das Angebot, das die Stadt Oestrich-Winkel nach eigenen Angaben als attraktiven kommunalen Arbeitgeber auszeichnet ist die Ermöglichung der gewünschten Form der Teilzeitbeschäftigung.

Gemessen am aktuellen und zukünftig ansteigenden Bedarf bleiben die derzeit ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung offener Stellen, hinter den Erfordernissen zurück.

Im Sinne einer strategischen Personalentwicklung wird empfohlen, die von der Überörtlichen Prüfung vorgelegte Analyse zu vertiefen und fort zu entwickeln.

Nach eigenen Angaben wertet die Stadt Oestrich-Winkel nicht die Zeiten aus, die durchschnittlich für die Wiederbesetzung einer Stelle benötigt werden.

Wir empfehlen der Stadt Oestrich-Winkel diese Auswertungen anzustellen, um einen möglichen Handlungsbedarf erkennen zu können. Darüber hinaus empfehlen wir, Maßnahmen zu ergreifen,

- die rechtzeitig erkennen lassen, in welchen Jahren wie viele Stellen mit welchen Profilen (Stellenbeschreibung und -bewertung) besetzt werden müssen und

---

<sup>157</sup> Gemessen am Personal-Bestand der Kernverwaltung am 31. Dezember 2019

<sup>158</sup> <https://www.oestrich-winkel.de/stadtverwaltung/stellenanzeigen/>, abgerufen am 3. November 2020

<sup>159</sup> <https://interamt.de/koop/app/stellensuche>, abgerufen am 19. September 2020

<sup>160</sup> Link s. o., abgerufen am 3. November 2020

- um frühzeitig geeignete Bewerber zu finden und für die Stadt Oestrich-Winkel zu gewinnen.

In Bezug auf die Suche nach den Bewerbern stehen der Stadt Oestrich-Winkel mehr als die bislang genutzten Wege offen. Zu überprüfen sind in diesem Sinne die Eignung der folgenden von den geprüften Körperschaften genutzten Kommunikationswege.

Internetportale: Neben der lokalen Presse und der Homepage werden vor allem folgende Angebote in Anspruch genommen:

- Agentur für Arbeit
- Soziale Medien (Facebook)
- Personaldienstleister, z. B. StepStone und Indeed
- das Amtliche Nachrichtenblatt
- die Jobbörse

Die Frage nach der Präsentation als attraktiver Arbeitgeber auf (regionalen) Jobbörsen, in Social-Media-Kanälen, in Schulen oder auf sonstigen Veranstaltungen wurde von den Vergleichskommunen wie folgt beantwortet:

- Soziale Medien, z. B. Facebook, Instagram
- Berufs-, Bildungs- und Ausbildungsmessen
- Schulen, z. B. Fachschule für Sozialwesen, Allgemeine Schulen, Berufsschulen

Darüber hinaus ist zu empfehlen, die genannten Alleinstellungsmerkmale der Stadt Oestrich-Winkel zu überprüfen und um weitere Ideen und Angebote zu ergänzen. Erste Anregungen ergeben sich aus den betreffenden Nennungen der Vergleichskommunen:

- Angebot eines Kindertagesstättenplatzes
- Fort- und Weiterbildungsangebote
- ein gutes Betriebsklima
- die Stadt selbst mit den ihr eigenen Vorzügen
- Gleitzeit
- Freie Arbeitstage an Brauchtumstagen
- kostenloses JobTicket.<sup>161</sup>

---

<sup>161</sup> Viele dieser Punkte finden sich in Publikationen, wie dem „Demografiebericht 2014/15 – Strategie und Maßnahmen zur Abmilderung des Demografischen Wandels“ Landeshauptstadt Stuttgart, Haupt- und Personalamt und der Studie: „Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst“ herausgegeben von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im November 2018



Der sich zukünftig abzeichnende Abgang von insbesondere erfahrenen Mitarbeitern macht darüber hinaus eine rechtzeitige und systematische Weitergabe des Wissens erforderlich („Wissensmanagement“).

Als Grundlagen hierfür empfehlen wir die Einführung der E-Akte. Aufbauen darauf empfehlen wir begleitende Maßnahmen, wie Übergangszeiten, in denen der aktuelle Stelleninhaber sein Wissen an die ihm nachfolgende Person weitergeben kann.

Neben der Personalfluktuationsquote über Ruhestände und Neuanstellungen (s. o.) spielen Kündigungen und krankheitsbedingte Ausfallzeiten eine Rolle im Personalmanagement.

Gründe für Kündigungen in der Kernverwaltung werden erfasst aber nicht ausgewertet und im Sinne von Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt.

Die krankheitsbedingten Abwesenheits- und Fehlzeiten beliefen sich 2019 in der Kernverwaltung auf 4.242 Stunden. Dieser Wert liegt über dem Median.

Die Fluktuationsquote entspricht mit 32,5 Prozent dem Maximum. In Bezug auf die Personalfluktuationsquote empfehlen daher wir im Sinne des strategischen Personalmanagements, den Gründen für die Kündigungen in Austrittsgesprächen und denen für überdurchschnittliche krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten unter Abwägung der Fürsorgepflicht einerseits und dem Schutzbedarf der Informationen andererseits in individuellen Gesprächen (unter Beteiligung der Personalvertretung) nachzugehen. Ziel sollte hierbei sein, etwaige Gründe im beruflichen Umfeld rechtzeitig zu erkennen, um ihnen in geeigneter Weise begegnen zu können.

Je nachdem, welche Bedeutung diesem Thema seitens der Verwaltung beigegeben wird, sind Zufriedenheitsbefragungen denkbar, um besondere Stärken und Schwächen besser erkennen und weiterverfolgen zu können.

## 9. Prüfungsergebnisse zu den Folgen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie führte ab Beginn des zweiten Quartals 2020 zu spürbaren Wirkungen auf alle Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.<sup>162</sup>

Aufgrund der Bedeutung dieser Entwicklungen für die Vergleichskommunen wurde dieser Themenkomplex in die Untersuchungen der 225. Vergleichenden Prüfung aufgenommen.

Da einzelne Aspekte in einem engen Verhältnis zu den im Rahmen der Vergleichenden Prüfung grundsätzlich zu behandelnden Themen stehen, gehen wir auf diese Punkte im Kontext des Gesamtzusammenhangs in den Kapitel 6.2.3, 6.3 und 7.5 ein.

Zusätzlich dazu gehen wir im Folgenden darauf ein, welche Wirkungen die Pandemie auf

- verwaltungsinterne Faktoren (z. B. die Nutzung der Erleichterungsvorschriften des Landes Hessen) und
- verwaltungsexterne Faktoren (z. B. das digitale Leistungsangebot der Stadt Oestrich-Winkel)

hat und welche Maßnahmen die Kommune ergreift, um darauf zu reagieren.

### 9.1 Verwaltungsinterne Wirkungen der Corona-Pandemie

In Bezug auf die verwaltungsinternen Wirkungen der Corona-Pandemie untersuchen wir

- die Erleichterungsvorschriften und deren Umsetzung und
- die Leistungsfähigkeit der Verwaltung.

#### 9.1.1 Erleichterungsvorschriften und deren Umsetzung

Die Kommunen können von Erleichterungsvorschriften Gebrauch machen, um ihre Handlungs- und Reaktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Die Erleichterungen ergeben sich aus den Regelungen im „Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen“ vom 24. März 2020<sup>163</sup> und den "Hinweisen zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie" vom 30. März 2020.<sup>164</sup>

---

<sup>162</sup> Vgl. Antrag der Landesregierung vom 8. Juni 2020, Drucksache 20/2953 wonach der Hessische Landtag seinen Beschluss vom 24. März 2020 bekräftigt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe im Sinne des Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung ist. Damit liegt eine Ausnahmesituation nach § 2 Artikel 141-des Gesetzes vor.

<sup>163</sup> Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Ausgabe 2020, Nr. 12, S. 193-202 – 27. März 2020

<sup>164</sup> Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Geschäftszeichen IV 2, 30. März 2020

Die für die hessischen Kommunen im Kontext der Corona-Pandemie wichtigsten Neuregelungen untersuchen wir daraufhin, ob und für welche Zwecke von ihnen bis zum Stichtag 30. Juni Gebrauch gemacht wird.

Ansicht 74 gibt einen Überblick über die Inanspruchnahme dieser Regelungen durch die 18 Vergleichskommunen.

Nutzung der Erleichterungsvorschriften im Vergleich							
	Eilentscheidung durch den Finanzausschuss <sup>1)</sup>	Neufestsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite <sup>2)</sup>	Unvorhergesehene und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen <sup>2)</sup>	Haushaltswirtschaftliche Sperren <sup>2)</sup>	Haushaltssatzung auf der Grundlage des neuen § 51a HGO <sup>1)</sup>	Finanzplanung für die Zeit ab 2021 <sup>2)</sup>	Zahl genutzter Möglichkeiten
Bebra	●	●	●	●	●	●	0
Calden	✓	●	✓	●	✓	●	3
Cölbe	✓	✓	●	●	●	●	2
Eiterfeld	●	●	●	●	●	●	0
Gedern	✓	●	●	●	✓	●	2
Ginsheim-Gustavsburg	●	●	●	●	●	●	0
Gründau	✓	●	●	✓	✓	●	3
Immenhausen	✓	●	●	✓	●	●	2
Laubach	●	●	●	✓	●	●	1
Lollar	✓	●	●	●	●	●	1
Lützelbach	●	●	●	●	●	●	0
Melsungen	●	●	●	●	●	●	0
Oestrich-Winkel	✓	✓	✓	●	●	●	3
Rimbach	●	●	●	●	●	●	0
Rüdesheim am Rhein	✓	●	●	✓	●	●	2
Sontra	●	●	●	●	●	●	0
Staufenberg	✓	●	✓	●	●	●	2
Volkmarsen	✓	●	●	●	●	●	1
Zahl genutzter Möglichkeiten aller Kommunen	10	2	3	4	3	0	

✓ = ja, ● = nein

<sup>1)</sup> In der Hessischen Gemeindeordnung aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 neu ergänzter § 51a HGO

<sup>2)</sup> Erlass mit Hinweisen zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30. März 2020

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 74: Nutzung der Erleichterungsvorschriften im Vergleich

Zur Inanspruchnahme der Regelungen im Einzelnen:

- Eilentscheidung durch den Finanzausschuss

Gemäß des neu in die Hessischen Gemeindeordnung<sup>165</sup> aufgenommenen § 51a kann der Finanzausschuss in dringenden Angelegenheiten anstelle der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung entscheiden. Von den 18 Vergleichskommunen nutzten diese Regelung mit der Stadt Oestrich-Winkel zehn Kommunen.

- Neufestsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite

Die o. g. Eilentscheidung kann sich auf die Anpassung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite beziehen. Diese Regelung nutzte mit der Stadt Oestrich-Winkel nur eine weitere Kommune.

- Unvorhergesehene und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen

Bei Aufwendungen und Auszahlungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie handelt es sich um unvorhergesehene und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO, deren Deckung im folgenden Haushaltsjahr erfolgen darf. Neben zwei weiteren Vergleichskommunen machte auch die Stadt Oestrich-Winkel von dieser Regelung Gebrauch.

- Haushaltswirtschaftliche Sperren

Angesichts der veränderten Lage ist verantwortungsvoll abzuwägen, ob von der Möglichkeit des Erlasses haushaltswirtschaftlicher Sperren (§ 107 HGO<sup>166</sup>) Gebrauch gemacht wird. Von den 18 Vergleichskommunen haben vier Kommunen haushaltswirtschaftliche Sperren erlassen. Die Stadt Oestrich-Winkel erließ keine haushaltswirtschaftliche Sperre.

- Haushaltssatzung auf der Grundlage des neuen § 51a HGO

Die o. g. Eilentscheidung kann sich auch auf die Haushaltssatzung 2020 beziehen. Von den 18 Vergleichskommunen haben von dieser Regelung drei Kommunen Gebrauch gemacht. Die Stadt Oestrich-Winkel nahm diese Vorschrift nicht in Anspruch.

- Finanzplanung für die Zeit ab 2021

Für die Haushaltssatzung 2020 bedarf es keiner Finanzplanung für die Zeit ab 2021. Keine der 18 Vergleichskommunen machte von dieser Regelung Gebrauch.

---

<sup>165</sup> § 51a HGO – Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung

(1) In dringenden Angelegenheiten entscheidet, soweit die Gemeindevertretung für diese Zwecke keinen besonderen Ausschuss eingerichtet hat, der Finanzausschuss an Stelle der Gemeindevertretung, wenn die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden.  
[...]

HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, gültig ab: 28. März 2020, GVBl. I 2005, S. 142

<sup>166</sup> § 107 HGO – Haushaltswirtschaftliche Sperre: „Wenn die Entwicklung der Erträge, der Einnahmen, der Aufwendungen oder der Auszahlungen es erfordert, kann der Gemeindevorstand es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden.“

Mit Blick auf die Inanspruchnahme der Regelungen empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, die Einführung der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 107 HGO zu prüfen, um den o. g. Mindererträgen kurzfristig auf der Aufwandseite entgegen zu wirken.

#### 9.1.2 Leistungsfähigkeit der Verwaltung

Die Corona-Pandemie wirkte sich aufgrund der damit einhergegangenen Ausgangsbeschränkungen auf das Berufs- und Arbeitsleben der Bevölkerung und damit auch auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung der Stadt Oestrich-Winkel aus.

Regelungen und Initiativen in Bezug auf den Einsatz des Personals und dessen technische Unterstützung machten es der Verwaltung möglich, ihre Leistungsfähigkeit in Zeiten der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten.

Während bestimmte Kommunen die Bürotätigkeiten ihrer Mitarbeiter auf einen Schichtbetrieb umstellten, setzten andere Kommunen auf einen verstärkten Einsatz im Homeoffice und unterstützten diesen durch die Bereitstellung einer vorhandenen oder zusätzlich beschafften Technik.

Um die Aktivitäten der Kommunen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsmitarbeiter zu untersuchen, erhoben wir, ob und in welchem Umfang die Verwaltung Home-Office-Angebote schuf und ob und in welchem Umfang sie die technische Ausstattung der Mitarbeiter anpasste und verbesserte.

Ansicht 75 zeigt die entsprechenden Aktivitäten der 18 Vergleichskommunen.

Verwaltungsinterne Digitalisierung 2020 im Vergleich					
	Beschaffung von		Schaffung von Heimarbeitsplätzen		
	Hardware	Software		Zahl	Anteil <sup>1)</sup>
Bebra	●	●	●	0	./.
Calden	✓	●	✓	5	26,3%
Cölbe	✓	✓	✓	2	11,7%
Eiterfeld	●	●	●	0	0,0%
Gedern	✓	✓	✓	10	86,1%
Ginsheim-Gustavsburg	✓	✓	✓	45	26,4%
Gründau	●	●	●	0	0,0%
Immenhausen	●	✓	✓	5	29,9%
Laubach	●	●	✓	10	23,7%
Lollar	✓	✓	✓	14	42,2%
Lützelbach	✓	●	✓	3	16,7%
Melsungen	●	●	●	0	0,0%
Oestrich-Winkel	✓	✓	✓	17	23,8%
Rimbach	✓	✓	✓	19	95,0%
Rüdesheim am Rhein	✓	✓	✓	10	17,6%
Sontra	●	●	●	0	0,0%
Staufenberg	✓	✓	✓	13	67,7%
Volkmarsen	✓	✓	✓	4	17,5%

✓ = ja, ● = nein  
<sup>1)</sup> Anteil der Beschäftigten der Kernverwaltung  
 Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 75: Verwaltungsinterne Digitalisierung 2020 im Vergleich

Von den 18 Vergleichskommunen beschaffen im Jahr 2020 elf Kommunen (61,1 Prozent) zusätzliche Hardware und zehn Kommunen (55,6 Prozent) zusätzliche Software.

Aufgrund der Corona-Pandemie beschaffte die Stadt Oestrich-Winkel neue Hard- und Software im Wert von insgesamt 5.946 Euro.

Mit der technischen Ausstattung richtete die Stadt Oestrich-Winkel 17 neue Heimarbeitsplätze im Jahr 2020 für Mitarbeiter der Kernverwaltung ein (21,6 Prozent). Alle diese Heimarbeitsplätze hatten Zugriff auf das verwaltungsinterne Netz.

Im Vergleich: Von den 18 Vergleichskommunen haben dreizehn Kommunen im Jahr 2020 Heimarbeitsplätze eingerichtet.

Gemessen am Umfang des Personals und der technischen Ausstattung reagierte die Stadt Oestrich-Winkel im Vergleich zu den übrigen 17 Kommunen schnell und in einer in Richtung Digitalisierung ausbaufähigen Form.

## 9.2 Verwaltungsexterne Wirkungen der Corona-Pandemie

In Bezug auf die verwaltungsexternen Wirkungen der Corona-Pandemie untersuchten wir

- die Hygienevorschriften und
  - die zusätzlichen digitalen Angebote
- der Stadt Oestrich-Winkel.

### Hygienevorschriften

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die pandemiebedingten Hygieneanforderungen für alle kommunalen Einrichtungen und Liegenschaften eingehalten werden. Vorgaben in Bezug auf den Besuch und die Nutzung dieser (und anderer) Orte ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsquellen, insbesondere

- dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)<sup>167</sup> und auf seiner Grundlage erlassener Rechtsverordnungen,
- aus allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutzstandards und Unfallverhütungsvorschriften,
- den Verordnungen des Landes Hessen<sup>168</sup>,
- den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts<sup>169</sup> und
- den Vorgaben des jeweiligen Landkreises in Form von Allgemeinverfügungen.<sup>170</sup>

---

<sup>167</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, BGBl. I S. 1045, vom 20. Juli 2000

<sup>168</sup> Zu nennen sind hier insbesondere die dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020, der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020, der Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020, der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020, der siebenten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 21. April 2020 sowie der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020, <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>, abgerufen am 19. September 2020

<sup>169</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html), abgerufen am 19. September 2020

<sup>170</sup> Beispiel für den Werra-Meißner-Kreis: [https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/a702117c2bd33eabfeea1a6c5d97865587538/20200320\\_2.\\_allgemeinverfuegung\\_coronavirus.pdf](https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/a702117c2bd33eabfeea1a6c5d97865587538/20200320_2._allgemeinverfuegung_coronavirus.pdf), abgerufen am 27. Oktober 2020

Die o. g., am 7. Mai 2020 in Kraft getretene Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung<sup>171</sup> wurde vom Rheingau-Taunus-Kreis mit einer Allgemeinverfügung konkretisiert und erweitert.<sup>172</sup>

Die Stadt Oestrich-Winkel erstellte und verbreitete darüber hinaus weitere Informationen. Hierbei handelt es sich z. B. um die Hausmitteilung zur Regelung des städtischen Dienstbetriebs vom 21. Juli 2020, die Ergänzung zur Haus- und Badeordnung des Freibades Hallgarten vom 15. Juni 2020 und die entsprechende Pressemitteilung zum Start der Freibad-Saison unter Berücksichtigung der Hygiene-Regeln vom 25. Juni 2020.

Hygienepläne, die innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen, schreibt § 36 IfSG für bestimmte Gemeinschaftseinrichtungen (bspw. Kindertagesstätten, Schulen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern) vor, die der infektionshygienischen Überwachung durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter unterliegen. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen stellte das Land Hessen den kommunalen und nicht-kommunalen Einrichtungsträgern Hygieneempfehlungen zur Verfügung. Außerhalb des Anwendungsbereiches von § 36 IfSG sind explizite Hygienepläne nicht vorgeschrieben.

Für die kommunale Praxis hatte der Sars-Cov-2-Arbeitsschutzstandard erhebliche Auswirkungen, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im August 2020 veröffentlichte<sup>173</sup>. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellte in diesem Zusammenhang klar, dass es eines eigenständigen Dokuments „Hygienekonzept“ für Betriebe neben der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzstandards nicht bedarf.<sup>174</sup> Für die Umsetzung des Arbeitsschutzstandards stellte die Unfallkasse Hessen (UKH) Handreichungen und FAQ-Listen zeitnah zur Verfügung<sup>175</sup>. Auch Verbände wie der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) oder die Kommunalen Spitzenverbände gaben Informationen und Handlungsempfehlungen weiter. Die Vergleichskommunen erstellten und verbreiteten darüber hinaus weitere Informationen.

Ansicht 76 gibt einen Überblick darüber, in welchen Punkten sich die Vorgaben der Vergleichskommunen voneinander unterscheiden.

---

<sup>171</sup> Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020, GVBl. S. 302, 315

<sup>172</sup> Die aktuelle Version dieser Verfügung datiert vom 21. Oktober 2020 und wird laufend fortgeschrieben. Die jeweils letzten Versionen sind im Internet verfügbar. Die Stadt Oestrich-Winkel hat auf ihrer Internetseite darauf verlinkt. <https://www.oestrich-winkel.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen-des-rheingau-taunus-kreises-zur-verhinderung-der-ausbreitung-des-corona-virus/>, abgerufen am 2. November 2020

<sup>173</sup> <https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>, abgerufen am 11. Februar 2021

<sup>174</sup> [https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal\\_2/details\\_2\\_389445.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_2/details_2_389445.jsp), abgerufen am 11. Februar 2021

<sup>175</sup> Beispielhaft: <https://www.ukh.de/informationen/infos-zu-corona/haeufige-fragen/#c6264>, abgerufen am 11. Februar 2021



Unterscheidungsmerkmale der Coronaregelungen und deren Ausprägungen	
Unterscheidungsmerkmale	Ausprägungen (Beispiele)
Zahl verschiedener Regelungen	Die Zahl der Vorgaben reicht von einem Konzept bis zu 15 verschiedene Regelungen.
Umfang	Der Umfang der Regelungen reicht von einer bis zu 15 Seiten.
Regelungs-/ Informationsinhalte	Die Informationsinhalte unterscheiden sich nach Bezugsobjekten und Detaillierungsgrad stark voneinander und umfassen z.B.: FAQ, Links zu Seiten der Landesministerien und zum Kreis, allgemeine Hygieneregeln, Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung sowie solchen zum Gebrauch von Klemmbrettern und Kugelschreibern, zu Dienstreise, zur Arbeitskleidung, zur Reinigungshäufigkeit, zur Wegeführung und zur Meldepflicht.
Tätigkeiten	Beziehen sich die Regelungen auf die Interaktion mit der Verwaltung, unterscheiden sich diese nach der Art der geregelten Situation wie z.B. Anmeldung, Kundenkontakt, Musikunterricht, Dienstbesprechungen
Orte	Die Regelungen unterscheiden sich danach, auf welchen Ort der Zusammenkunft sie sich beziehen wie z.B.: Rathaus, Kindertageseinrichtung, Jugendzentrum, Gemeindehaus, Spielplatz, Grillhütte, Dienstfahrzeug, Fahrstuhl, Sanitärbereich, Autokino
Zielgruppen	Die Regelungen unterscheiden sich nach den Personengruppen, die sie ansprechen wie z.B.: Sportverein, Spielplatzbesucher, Besucher des Rathauses, Musikverein, Verwaltungsmitarbeiter
Kommunikationswege	Die Regelungen werden auf unterschiedliche Weise kommuniziert wie z.B.: E-Mail, Internet, Schreiben, Aushang

Quelle: Eigene Erhebung, Stand: September 2020

#### Ansicht 76: Unterscheidungsmerkmale der Coronaregelungen und deren Ausprägung

Die Aspekte, auf welche die Kommunen in ihren Regelungen eingehen unterscheiden sich stark voneinander. Als Gründe für die Regelungsvielfalt nannten die geprüften Kommunen z. B. die neue Thematik, den erheblichen Zeitdruck, uneinheitliche Vorgaben und Muster der Landkreise, unterschiedliche Aufgaben und Liegenschaften der Kommunen, verschiedene Zielgruppen im Fokus der Verwaltung und die Delegation der Aufgaben auf verschiedene Ämter. Zudem ergaben sich die einzuhaltenden Anforderungen aus einer Vielzahl unterschiedlicher und im Verlauf der Pandemie geänderter Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, des Landes und der Sozialversicherungsträger; hinzu traten im Einzelfall örtliche Regelungen der Gesundheitsämter. Die Gemeinden bemühten sich um eine verständliche und dem jeweiligen Adressatenkreis der Regelungen angemessene Kommunikation, die sich notwendigerweise je nach Personalbestand und Qualifikationsniveau stark unterscheiden musste.

Die Corona-Pandemie dürfte die Sensibilität für die Bedeutung von Hygienevorkehrungen längerfristig erhöhen. Dem sollte im Rahmen der bestehenden Arbeitsschutz- und Hygienevorgaben Rechnung getragen werden. Offen ist, inwieweit die stark richterrechtlich geprägten zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten infolge der Corona-Pandemie ggfls. modifiziert werden.

### Zusätzliche digitale Dienstleistungen

Um zu untersuchen, ob und welche zusätzlichen Leistungen die Vergleichskommunen zur Unterstützung ihrer Einwohner und der ortsansässigen Betriebe bei der Bewältigung der Corona Wirkungen anboten, erhoben wir die in 2020 zu diesem Zweck neu entwickelten Onlineangebote.

Die Ergebnisse dieser Erhebung sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Die Stadt Oestrich-Winkel veröffentlichte in diesem Zusammenhang Hinweise zur Corona-Pandemie auf der Homepage der Stadt. Hier finden sich derzeit unter dem Suchbegriff „Corona“ zehn Einträge.<sup>176</sup> Diese verweisen beispielsweise auf

- eine Handreichung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in sieben Sprachen,
- ein Link zu den Hinweisen des Hotel- und Gastronomieverbands DEHOGA Hessen e.V.,
- ein Link zur Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Verhaltenshinweisen zur Verringerung von Ansteckungsrisiken und
- eine Telefonsprechstunde der Wirtschaftsförderung für die ortsansässigen Unternehmer und Selbstständige.

Im Vergleich zu den Angeboten der übrigen Vergleichskommunen ist festzustellen, dass die Informationen der Stadt Oestrich-Winkel im Wesentlichen aus Verlinkungen zu Hinweisen und Informationen bundesweit agierender Institutionen bestehen.

Empfehlungen für weitergehende Unterstützungsangebote ergeben sich aus den Angeboten verschiedener Vergleichskommunen. Zu erwähnen sind hierbei zum Beispiel folgende Angebote:

- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ),
- eine Belegungsapp für kommunale Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder),
- ein Gutscheportal für Handel, Gastronomie und Dienstleistungen,
- eine Bürgerplattform mit Onlinediensten im Zuge der Umsetzung der Anforderungen aus dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) und
- eine CityHub App, mit deren Hilfe Städten und Gemeinden direkt Informationen wie Stadtnachrichten, Informationen oder Veranstaltungstipps an die Bürger versenden kann.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Auseinandersetzung mit den über das derzeitige Angebot hinausgehenden, praktikablen Angeboten vergleichbarer Städte mit dem Ziel einer Überprüfung und ggf. Überarbeitung und Weiterentwicklung der eigenen Angebote.

---

<sup>176</sup> <https://www.oestrich-winkel.de/suchergebnisse/?clang=1&search=corona>, abgerufen am 23. Oktober 2020

## 10. Schlussbemerkungen

Den vorliegenden Bericht haben wir auf der Grundlage eigener Erhebungen und der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Oestrich-Winkel erteilten Auskünfte sowie auf der Basis der eingesehenen und überlassenen Akten und Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Wir haben bei einzelnen Prüfungsschwerpunkten Ergebnisverbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen.

Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass die Stadt Oestrich-Winkel rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Stadt Oestrich-Winkel stellte ihre Haushaltssatzungen gemäß § 97 Abs. 3 HGO im gesamten Prüfungszeitraum nicht fristgerecht auf. Sie konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten.

Die Haushaltslage der Stadt Oestrich-Winkel wurde im Prüfungszeitraum als fragil beurteilt. Im Jahr 2019 verfehlte sie den Aufbau eines Liquiditätspuffers gemäß § 106 Absatz 1 HGO<sup>177</sup>.

Wir danken allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit.

Berlin, 28. April 2021

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robert Skopp  
Partner



René Friese  
Senior Manager

---

<sup>177</sup> § 106 HGO – Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

(1) Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

## Anlagen

### 1 Anlage zu Kapitel 7.1

Darstellung der in der Allgemeinen Verwaltung berücksichtigten Kostenstellen

Kostenstellen der Allgemeinen Verwaltung im Vergleich	
Stadt Bebra	-
Gemeinde Calden	-
Gemeinde Cölbe	01010110 Gemeindevertretung; 01010120 Gemeindevorstand; 01010130 Bürgermeister; 01010160 Ortsbeiräte; 01010170 Demografischer Wandel; 01010199 Allg. Kostenstelle Gemeindeorgane; 01010210 Organisationsbereich I (Hauptverwaltung); 01010220 Finanz- und Kassenwesen; 01010230 EDV- und Telefonleistung, Internet; 01010240 Dienstgebäude Kasseler Straße 88; 01010250 Verwaltungsgebäude Reddehausen; 01010280 Fuhrpark der Verwaltung; 01010290 Liegenschaftsservice; 01010299 Allg. Kostenstelle Zentrale Verwaltung
Marktge- meinde Eiterfeld	-
Stadt Gedern	11101 Städtische Gremien-Kommunalverfassung/Ortsrecht; 11102-Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement, Datenschutz; 11107 Aus- und Fortbildung; 11110 Personalwesen; 11113 Liegenschaftswesen; 11115 Organisatorische Dienstleistungen - EDV Einrichtungen; 11117 Versicherungen; 11118 Finanzverwaltung; 11119- Steuerverwaltung; 11122 Kassen-, Rechnungs-, Vollstreckungswesen; 12101 Statistik und Wahlen; 12201 Allgemeine Sicherheit und Ordnung; Gaststättenrecht; 12202 Melde- und Passwesen - Bürgerservice; 12204 Beurkundung des Personenstandswesens; 12205 Gewerbeamt; 12206 Aufenthaltsrecht von Ausländern; 12207 freiwillige Gerichtsbarkeit; 51101 Bauleitplanung und Siedlungsentwicklung; 52101 Bauliche Ausführungen, Flächen- u. grundstücksbezogene Daten; 61101 Steuern, Zuweisungen, Umlagen; 61201 Rücklagen, Kredite, Konzessionsabgaben; 61301 Finanzwirtschaftliche Abwicklung der Vorjahre
Stadt Ginsheim- Gustavsburg	01.111.01 Zentrale Dienstleistungen; 01.111.02 Bereitstellung von IKT-Ressourcen und -Dienstleistungen; 01.111.03 Personaldienstleistungen intern; 01.111.04 Bezügeabrechnung; 01.111.06 Personalvertretung; 01.111.07 Veranlagung von Steuern, Gebühren und Beiträgen; 01.111.08 Kasse und Buchhaltung; 01.111.09 Finanzdienste; 01.111.10 Grundstücksmanagement; 01.111.11 Gebäudemanagement; 01.111.13 Betreuung kommunaler Gremien; 01.111.14 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; 01.111.15 Städtepartnerschaften; 01.111.16 Förderung der Gleichstellung von Frauen; 01.111.17 Personalplanung, -entwicklung und -steuerung; 01.111.18 Arbeits- und Tarifrecht; 02.121.01 Statistik und Wahlen; 02.122.01 Bürgernahe Dienstleistungen; 02.122.02 Personenstandsweisen; 02.122.03 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 02.122.04 Gewerbeangelegenheiten; 02.122.05 Verkehrsaufsicht; 09.511.01 Städtebauliche Planung; 10.521.01 Bauen und Wohnen; 10.522.03 Wohnungsbauförderung
Gemeinde Gründau	-
Stadt Immen- hausen	0111110 Unterstützung und Betreuung der städtischen Gremien; 0111120 Aufgaben der inneren Verwaltung; 0111130 Grund- und Immobilienmanagement; 0111140 Finanzmanagement/Kassen- und Rechnungswesen; 0212110 Statistik und Wahlen; 0212210 Ordnungsangelegenheiten; 0212220 Personenstandswesen; 0212230 Meldewesen; 0951110 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation; 1052110 Bau- und Grundstücksordnung.

Kostenstellen der Allgemeinen Verwaltung im Vergleich	
Stadt Laubach	01.111.01 Städtische Gremien; 01.111.02 Verwaltungssteuerung/Informationsmanagement/Datenschutz; 01.111.03 Organisatorische Dienstleistung/EDV; 01.111.05 Personalsteuerung; 01.111.10 Liegenschaften und Gebäudemanagement
Stadt Lollar	-
Gemeinde Lützelbach	011111010 Gemeindevorstand; 011111020 Gemeindevertretung; 011111030 Ortsbeiräte; 011111099 Gemeindeorgane allgemein; 011112010 Repräsentationen, Ehrungen; 011112020 Partnerschaftliche Beziehungen; 011113010 Beschaffungswesen; 011113099 Allg. Verwaltungsangelegenheiten; 011114010 Finanz- und Steuerverwaltung; 011114020 Gemeindekasse; 011114030 Kassen- und Rechnungsprüfung; 011114099 Finanzwesen allgemein; 011115010 Datenverarbeitung; 011115020 Arbeitsmedizinische Untersuchungen; 011115030 Sicherheitstechnische Überprüfungen; 011116010 Personalverwaltung; 011116099 Allg. Organisationsverwaltung; 011118010 Rathaus; 021211010 Statistiken; 021211020 Wahlamt; 021221010 Ordnungsamt; 021221050 Gewerbeamt; 021221099 Allg. Ordnungsangelegenheiten; 021222010 Einwohnermeldeamt; 021222020 Passamt; 021222030 Sozialamt; 021222040 Standesamt; 095111010 ALK, ALB, GIS; 095111020 Bebauungspläne ;095111030 Landschaftsplan; 095111040 Vermessungskosten; 095111099 Allgemeine Ortsplanung; 105211010 Bauverwaltung; 145611010 Umweltberatung; 145611020 Umweltschutz allgemein
Stadt Melsungen	01010101 Magistrat; 01010102 Stadtverordnetenversammlung; 01010103 Ortsbeiräte; 01010199 Gemeindeorgane allgemein; 01010201 Hauptamt; 01010202 EDV; 01010203 Servicestelle Personal; 01010204 Schiedsman, Ortsgericht; 01010205 Rathaus(Standort Fachbereich 1); 01010206 Förderung von Vereinen und Verbänden; 01010207 Personalrat; 01010299 Hauptamt allgemein; 01010301 Amt für Finanzen und Steuern; 01010399 Amt für Finanzen und Steuern allgemein; 02010101 Wahlamt; 02020101 Ordnungsamt; 02020103 Bürgerbüro; 02020201 Standesamt; 09010101 Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung; 09010102 Dorferneuerung; 09010103 Förderung Stadumbau in Hessen - LEADER; 09010199 Stadtplanung - Vermessung allgemein; 10010101 Bauamt; 10010102 Verwaltungsgebäude Bauamt (Standort Fachbereich 3); 10020101 Wohnbauförderung; 10030101 Denkmalschutz und -pflege;
Stadt Oestrich-Winkel	-
Gemeinde Rimbach	Produkt 010101; Produkt 010102; Produkt 010103; Produkt 010104; Produkt 020101; Produkt 020201; Produkt 020202; Produkt 090101; Produkt 100101
Stadt Rüdesheim am Rhein	11111 Gremien und Organe; 11112 Hauptverwaltung; 11113 Auszubildende; 11121 Personalverwaltung; 11114 Finanzverwaltung; 61111 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen; 61211 Sonstige allgem. Finanzwirtschaft; 12121 Wahlen; 122211 Besondere Dienststellen der allg. Verwaltung; 12221 Öffentliche Ordnung; 12621 Feuerschutz- und Brandschutz; 12821 Katastrophenschutz; 52131 Bauverwaltung; 52132 Städteplanung und Vermessung pp; 52211 Förderung des Wohnungsbaus; 52311 Pflege von Kulturdenkmälern; 57211 Liegenschaften
Stadt Sontra	01000.001 Magistrat; 01000.002 StVV; 01000.003 Ausschüsse; 01000.004 Ortsbeiräte; 01000.999 Gemeindeorgane, allgemein; 01010.001 Hauptverwaltung; 01010.002 Zentrale Dienste / EDV; 01010.005 Personalrat; 01020.001 Kämmererverwaltung; 01020.002 Steuerverwaltung; 01020.003 Stadtkasse; 02000.001 Wahlamt; 02100.001 Ordnungsverwaltung; 02100.002 Bürgerbüro; 02110.001 Standesamt; 10000.001 Bauverwaltung

Kostenstellen der Allgemeinen Verwaltung im Vergleich	
Stadt Staufenberg	0111111 Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Ortsbeiräte; 0111112 Magistrat und Kommissionen; 0111114 Vorzimmer; 0111210 Organisationsverwaltung; 0111220 Personalverwaltung; 0111230 Personalrat; 0111240 Beauftragte (Gleichstellung, etc.); 0111250 Archiv; 0111310 Kämmereiverwaltung; 0111320 Kassenverwaltung; 0212100 Statistik- und Wahlverwaltung; 0212210 Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 0212213 Standesamtsverwaltung; 0951119 Allg. Kostenstelle städtebauliche Entwicklung und Planung; 1052110 Bauverwaltung; 1052211 Verwaltungsgebäude/Rathaus
Stadt Volkmarzen	01.111.10 Verwaltungsleitung/Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation; 01.111.00 Geschäftsführung städt. Gremien; 01.111.20 Allgemeine Dienste/Städtepartnerschaft; 01.111.50 Personalwesen; 09.511.00 Bauliche Planung; 10.521.00 Bauliche Ausführung; 02.121.00 Wahlen; 02.122.00 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistung; 02.122.10 Meldewesen; 02.122.20 Beurkundung des Personenstandes; 01.111.60 Finanzen, Rechnungsprüfung, Controlling; 01.111.70 Kassenwesen

Ansicht 77: Kostenstellen der Allgemeinen Verwaltung im Vergleich

## 2 Anlage zu Kapitel 6.2.2

Kreis- und Schulumlagesätze 2019 im Vergleich:

Kreis- und Schulumlagesätze 2019 im Vergleich				
	Landkreis	Kreisumlage	Schulumlage	Summe der Umlagesätze
Bebra	Hersfeld-Rotenburg	33,9 %	16,6 %	50,5 %
Calden	Kassel	32,4 %	21,5 %	53,9 %
Cölbe	Marburg-Biedenkopf	30,1 %	20,3 %	50,4 %
Eiterfeld	Fulda	30,6 %	17,5 %	48,1 %
Gedern	Wetteraukreis	35,3 %	14,5 %	49,7 %
Ginsheim-Gustavsburg	Groß-Gerau	36,5 %	17,9 %	54,4 %
Gründau	Main-Kinzig-Kreis	36,0 %	15,0 %	51,0 %
Immenhausen	Kassel	32,4 %	21,5 %	53,9 %
Laubach	Gießen	34,5 %	17,0 %	51,5 %
Lollar	Gießen	34,5 %	17,0 %	51,5 %
Lützelbach	Odenwaldkreis	33,5 %	19,7 %	53,2 %
Melsungen	Schwalm-Eder-Kreis	30,4 %	16,5 %	46,9 %
Oestrich-Winkel	Rheingau-Taunus-Kreis	29,0 %	20,6 %	49,6 %
Rimbach	Bergstraße	31,2 %	20,6 %	51,7 %
Rüdesheim am Rhein	Rheingau-Taunus-Kreis	29,0 %	20,6 %	49,6 %
Sontra	Werra-Meißner-Kreis	34,2 %	16,4 %	50,6 %
Staufenberg	Gießen	34,5 %	17,0 %	51,5 %
Volkmarsen	Waldeck-Frankenberg	29,9 %	17,5 %	47,4 %
Minimum		29,0 %	14,5 %	46,9 %
unteres Quartil		30,4 %	16,7 %	49,6 %
Median		32,9 %	17,5 %	50,8 %
oberes Quartil		34,5 %	20,5 %	51,7 %
Maximum		36,5 %	21,5 %	54,4 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 78: Kreis- und Schulumlagesätze 2019 im Vergleich

### 3 Anlage zu Kapitel 8.1

#### Berechnung des Demografieindex

Die Berechnung des Demografieindex erfolgt ausgehend von den in Kapitel 8.1 beschriebenen Werten in den folgenden beiden Schritten.

Schritt eins: Berechnung der Rangfolge

Ausgangspunkt der Berechnung ist die Rangfolge, die eine Kommune gemessen an ihrem Wert im Vergleich zu der Kommune im Vergleich zu allen übrigen Kommunen des Landes Hessen einnimmt.

Die Rangfolge berechnet sich aus der Differenz der Einwohnerzahlen und des Durchschnittsalters zwischen den Jahren 2018 und 2035.

- Die betreffenden Werte der Stadt Oestrich-Winkel in Bezug auf den Indikator Bevölkerungsentwicklung sind: die gerundete Einwohnerzahl im Jahr 2035 (11.600) und die im Jahr 2018 (11.900). Die relative Bevölkerungsentwicklung ergibt sich aus der Differenz (hier: 300) bezogen auf den Basiswert (hier 11.900) und liegt damit bei -2,5%. Dieser Wert bestimmt die Rangfolge der Stadt Oestrich-Winkel im Vergleich zu allen übrigen Kommunen im Land Hessen.
- Die betreffenden Werte der Stadt Oestrich-Winkel in Bezug auf den Indikator Durchschnittsalter sind: das gerundete Durchschnittsalter im Jahr 2035 (46,2) und das im Jahr 2018 (48,8)<sup>178</sup>. Die relative Entwicklung des Durchschnittsalters ergibt sich aus der Differenz (hier absolut: 2,6) bezogen auf den Basiswert (hier 46,2) und liegt damit (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen) bei 5,6. Dieser Wert bestimmt die Rangfolge der Stadt Oestrich-Winkel im Vergleich zu allen übrigen Kommunen im Land Hessen.

Schritt zwei: Berechnung der Indikatorwerte

Die beiden o. g. Indikatoren werden auf vergleichbare Weise errechnet.

Der Indikator stellt jeweils einen relativen Rangplatz dar, der sich ergibt aus dem absoluten Rangplatz der Stadt Oestrich-Winkel im Vergleich zu allen übrigen Kommunen des Landes Hessen bezogen auf die Zahl der in die Betrachtung mit aufgenommenen 423 Kommunen.

Hierbei liegt die Stadt Oestrich-Winkel

- beim Indikator Bevölkerungsentwicklung auf Rang 173 von 423 (hieraus ergibt sich ein relativer Wert in Höhe von 0,4090) und
- beim Indikator Durchschnittsalter auf Rang 116 von 423 (hieraus ergibt sich ein relativer Wert in Höhe von 0,2742).

---

<sup>178</sup> Das Durchschnittsalter ergibt sich aus der Errechnung des Durchschnitts der Werte, die für die Altersstufen: unter 20 Jahre, 20 bis unter 40 Jahre, 40 bis unter 60 Jahre, 60 bis unter 80 Jahre sowie 80 Jahre und älter bereitgestellt werden.



### Interpretation des Demografieindex

Die Interpretation des Demografieindex beruht auf der Analyse der Werte der beiden zugrundeliegenden Indikatoren zur Beurteilung der Bevölkerungsentwicklung und zur Bewertung der Entwicklung des Durchschnittsalters.

Die Interpretation der Werte ist am einfachsten im direkten Vergleich mit zwei Extrembeispielen nachzuvollziehen. Weist eine fiktive Vergleichsstadt folgende Werte auf:

- Einwohnerzahl im Jahr 2035 in Höhe von 7.300 und im Jahr 2018 in Höhe von 9.600 und
- Durchschnittsalter im Jahr 2035 in Höhe von 50,5 und im Jahr 2018 in Höhe von 42,6

führt dies zu einem

- „Indikator Bevölkerungsentwicklung“ in Höhe von 1 (Rang 423, Indikator 1) und einem
- „Indikator Durchschnittsalter“ in Höhe von 1 (Rang 423, Indikator 1).

Diese Werte sind vergleichsweise negativ zu werten.

Weist eine fiktive Vergleichsstadt folgende Werte auf:

- Einwohnerzahl im Jahr 2035 in Höhe von 18.800 und im Jahr 2018 in Höhe von 16.300 und
- Durchschnittsalter im Jahr 2035 in Höhe von 41,6 und im Jahr 2018 in Höhe von 45,0

führt dies zu einem

- „Indikator Bevölkerungsentwicklung“ in Höhe von 15,3374 (Rang 1, Indikator 0,0024) und einem
- „Indikator Durchschnittsalter“ in Höhe von -7,4066 (Rang 1, Indikator 0,0024).

Diese Werte sind vergleichsweise positiv zu werten.

Festzuhalten ist an dieser Stelle:

- positiv zu werten sind die vergleichsweise geringen Werte (das Minimum über alle Kommunen des Landes Hessen beträgt 0,0026),
- negativ zu werten sind die vergleichsweise hohen Werte (das Maximum über alle Kommunen des Landes Hessen beträgt 1).

#### 4 Anlage zu Kapitel 8.2.1

Vollständige Darstellung der Einzelhandelssituation 2019 im Vergleich

Einzelhandelssituation 2019											
	Nächst-gelegenes Mittelzentrum	Supermärkte	Bäckereien <sup>1)</sup>	Metzgereien <sup>1)</sup>	Drogerien <sup>1)</sup>	Tankstellen	Bank-/Sparkassen-filialen <sup>1)</sup>	Geld-automaten	Postfilialen <sup>2)</sup> / vergleichbare Angebote	Angemeldete Taxigewerbe-betriebe	Apotheken
	Fahrzeit PKW in Min.	Betrieb/ 1.000 Einwohner	Betrieb/ 1.000 Einwohner	Betrieb/ 1.000 Einwohner	Betrieb/ 1.000 Einwohner	Tankstelle/ 1.000 Einwohner	Filiale/ 1.000 Einwohner	Automat/ 1.000 Einwohner	Filiale/ 1.000 Einwohner	Betrieb/ 1.000 Einwohner	Apotheke/ 1.000 Einwohner
Bebra	0	0,287	0,646	0,287	0,072	0,215	0,287	./.	0,646	0,144	0,287
Calden	9	0,396	0,396	0,132	./.	0,264	0,396	0,529	0,661	0,264	0,132
Cölbe	6	0,150	0,300	0,300	./.	0,450	0,300	0,300	0,150	0,150	0,150
Eiterfeld	14	0,427	0,427	0,285	0,142	0,285	0,142	0,285	0,142	0,142	0,142
Gedern	18	0,687	0,412	0,550	./.	0,550	0,412	0,137	1,099	0,275	0,137
Ginsheim-Gustavsburg	9	0,356	0,356	0,119	0,059	0,119	0,178	0,059	0,119	0,178	0,237
Gründau	11	0,479	0,547	0,205	0,068	0,137	0,342	0,616	0,342	0,068	0,205
Immenhausen	10	0,425	0,425	0,284	./.	0,142	0,284	0,284	0,142	0,284	0,142
Laubach	0	0,521	0,729	0,208	0,104	0,208	0,208	0,208	0,104	0,208	0,313
Lollar	13	0,776	0,485	0,194	0,097	0,388	0,194	0,194	0,291	0,194	0,291
Lützelbach	20	0,145	0,580	0,290	./.	0,290	0,435	0,435	0,435	./.	0,435
Melsungen	0	0,877	0,292	0,365	0,219	0,365	0,219	./.	0,365	0,219	0,219
Oestrich-Winkel	9	0,422	0,591	0,169	./.	./.	0,422	0,084	0,591	./.	0,253
Rimbach	15	0,348	0,697	0,116	0,116	0,348	0,232	0,465	0,813	0,116	0,348
Rüdesheim am Rhein	0	0,603	0,804	0,402	0,101	0,201	0,302	0,905	0,101	0,402	0,201
Sontra	0	0,256	0,767	0,383	0,128	0,383	0,256	./.	0,128	0,128	0,256
Staufenberg	12	0,354	0,118	0,118	0,118	0,118	0,236	0,236	0,118	./.	0,118
Volkmarsen	10	0,741	0,593	0,296	./.	0,148	0,445	0,296	0,741	./.	0,296
Minimum	0	0,145	0,118	0,116	0,059	0,118	0,142	0,059	0,101	0,068	0,118
unteres Quartil	2	0,350	0,400	0,175	0,084	0,148	0,222	0,201	0,131	0,143	0,144
Median	10	0,424	0,516	0,284	0,104	0,264	0,285	0,285	0,317	0,186	0,228
oberes Quartil	13	0,583	0,633	0,299	0,123	0,365	0,383	0,450	0,632	0,253	0,290
Maximum	20	0,877	0,804	0,550	0,219	0,550	0,445	0,905	1,099	0,402	0,435

<sup>1)</sup> Bank-/Sparkassenfilialen: mit Personal

<sup>2)</sup> Postfilialen oder vergleichbare Angebote: DHL-Shop, Briefmarkenerwerb, Möglichkeiten zum Brief- und Paketversand; Briefeinwurfkästen nicht berücksichtigt  
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: September 2020

Ansicht 79: Einzelhandel 2019 im Vergleich (vollständige Übersicht)

## 5 Anlage zu Kapitel 8.5

### Vollständige Darstellung Beschäftigungssituation 2019 mit Aufteilung nach Altersgruppen

Beschäftigungssituation 2019 im Vergleich (mit Aufteilung nach Altersgruppen)														
	SvB*		SvB* in beruflicher Ausbildung	Arbeitslose	Arbeits-suchende	Beschäftigungsquote nach Altersgruppen						Ein-pendler	Aus-pendler	Differenz
	am Wohnort	am Arbeitsort				insgesamt (15 bis unter 65 Jahre)	15 bis unter 20 Jahre	20 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 65 Jahre	ab 65 Jahre			
Bebra	5.161	5.927	292	393	755	58,8%	20,0%	65,0%	68,6%	59,5%	1,3%	4.034	3.352	-682
Calden	2.958	2.015	62	103	185	60,4%	16,0%	57,9%	68,8%	64,9%	1,5%	1.616	2.563	947
Cölbe	2.790	1.327	23	110	208	62,2%	17,5%	58,4%	73,5%	66,0%	2,5%	1.069	2.510	1.441
Eiterfeld	2.964	2.264	96	57	127	64,5%	25,1%	77,9%	76,9%	62,4%	2,0%	1.466	2.167	701
Gedern	2.882	1.636	55	125	229	62,2%	20,3%	75,1%	71,2%	61,4%	1,8%	779	2.026	1.247
Ginsheim-Gustavsburg	7.000	5.514	147	384	666	63,0%	15,3%	61,8%	72,4%	65,8%	1,6%	4.541	5.981	1.440
Gründau	6.150	4.296	245	226	451	63,8%	17,7%	70,7%	75,0%	64,5%	1,5%	3.209	5.065	1.856
Immenhausen	2.648	1.658	89	127	245	61,0%	13,9%	69,9%	70,9%	62,1%	1,5%	1.193	2.183	990
Laubach	3.678	2.472	89	287	483	60,4%	15,4%	65,5%	72,0%	61,8%	1,7%	1.468	2.675	1.207
Lollar	3.751	3.766	115	327	676	55,2%	11,3%	55,8%	62,8%	59,2%	2,0%	2.981	2.932	-49
Lützelbach	2.778	653	25	136	262	62,4%	23,4%	72,4%	74,9%	60,6%	1,1%	310	2.429	2.119
Melsungen	5.615	12.992	467	288	587	64,1%	17,6%	68,8%	73,7%	65,4%	1,6%	10.031	2.584	-7.447
Oestrich-Winkel	4.511	1.793	94	179	372	58,1%	19,3%	52,0%	69,3%	62,5%	1,8%	1.106	3.826	2.720
Rimbach	3.219	1.483	58	122	212	58,9%	14,5%	68,4%	67,9%	60,2%	1,8%	957	2.694	1.737
Rüdesheim am Rhein	4.099	3.942	137	363	696	60,3%	19,0%	62,3%	69,1%	62,0%	2,2%	2.242	2.402	160
Sontra	2.780	1.770	99	201	378	57,1%	19,7%	68,0%	66,2%	56,5%	1,6%	1.019	2.039	1.020
Staufenberg	3.377	1.238	58	189	353	14,9%	14,9%	61,1%	69,1%	64,5%	1,5%	884	3.006	2.122
Volkmarzen	2.800	1.869	63	151	283	18,0%	18,0%	72,1%	71,8%	65,2%	1,8%	1.085	2.016	931
Minimum	2.648	653	23	57	127	14,9%	11,3%	52,0%	62,8%	56,5%	1,1%	310	2.016	-7.447
unteres Quartil	2.821	1.642	59	126	233	58,3%	15,3%	61,3%	68,9%	60,8%	1,5%	1.032	2.238	759
Median	3.298	1.942	92	184	363	60,4%	17,6%	66,8%	71,1%	62,3%	1,7%	1.330	2.574	1.114
oberes Quartil	4.408	3.898	132	288	561	62,4%	19,6%	70,5%	73,2%	64,8%	1,8%	2.796	2.988	1.663
Maximum	7.000	12.992	467	393	755	64,5%	25,1%	77,9%	76,9%	66,0%	2,5%	10.031	5.981	2.720

\* Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Quelle: 1. Bundesagentur für Arbeit; 2. Hessisches Statistisches Landesamt; 3. Hessische Gemeindestatistik 2019; 4. Eigene Erhebungen; 5. Eigene Berechnungen; Stand: September 2020

Ansicht 80: Beschäftigungssituation 2019 im Vergleich (mit Aufteilung nach Altersgruppen)



## Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/154

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	02.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

### Kalkulationsgrundlage Tourismusbeitrag

#### Mitteilung

Um die steigenden Kosten zur Erhaltung, Fortführung und Veranschlagung neuer touristischer Projekte und den Erhalt des Destinationsstatus zu sichern, wurde zur deren Finanzierung ein Tourismusbeitrag im Rheingau etabliert, Rechtsgrundlage ist das Hessische Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), § 13 KAG.

Für die Stadt Oestrich-Winkel sollte eine Kostenkalkulation erstellt werden, welche anhand der beitragsfähigen Kosten die Erhebung in der Höhe von 2 Euro begründet (Ermittlung eines Schlüssels für die Beitragskalkulation, Rechtsrahmen zur Festlegung der Beitragshöhe, Rechtsrahmen der einzubeziehenden Kosten, Rechtsrahmen der beitragspflichtigen Personentage). In Zusammenarbeit mit dem beauftragten Beratungsunternehmen Baker Tilly und Projekt M GmbH wurde für das Jahr 2021 nun eine PLAN-Kalkulationsgrundlage erstellt, welche mit einem potentiellen Höchstsatz von 3,47 Euro/Übernachtung die beschlossene Erhebung von 2 Euro/Übernachtung rechtlich absichert. Die darauf aufgebaute Präsentation ist der Anlage beigefügt.

Oestrich – Winkel, 27.07.2021

Der Bürgermeister



## Mitteilungsvorlage

Nr: 2021/159

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	23.08.2021
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	01.09.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

**Kindertagesstätte Kunterbunt – vorübergehende modulare Bauweise – Paul-Gerhardt-Weg 3  
Inv. Nr. 3651-2013 Erwerb / Neubau Kindertagesstätte - Verwendung Haushaltsrest**

### Mitteilung

Unter der Investitionsnummer 3651-2013 (Erwerb / Neubau Kindertagesstätte) befindet sich nach dem Erwerb des Grundstückes Paul-Gerhardt-Weg 3 noch ein Haushaltsrest in Höhe von 700.000 Euro.

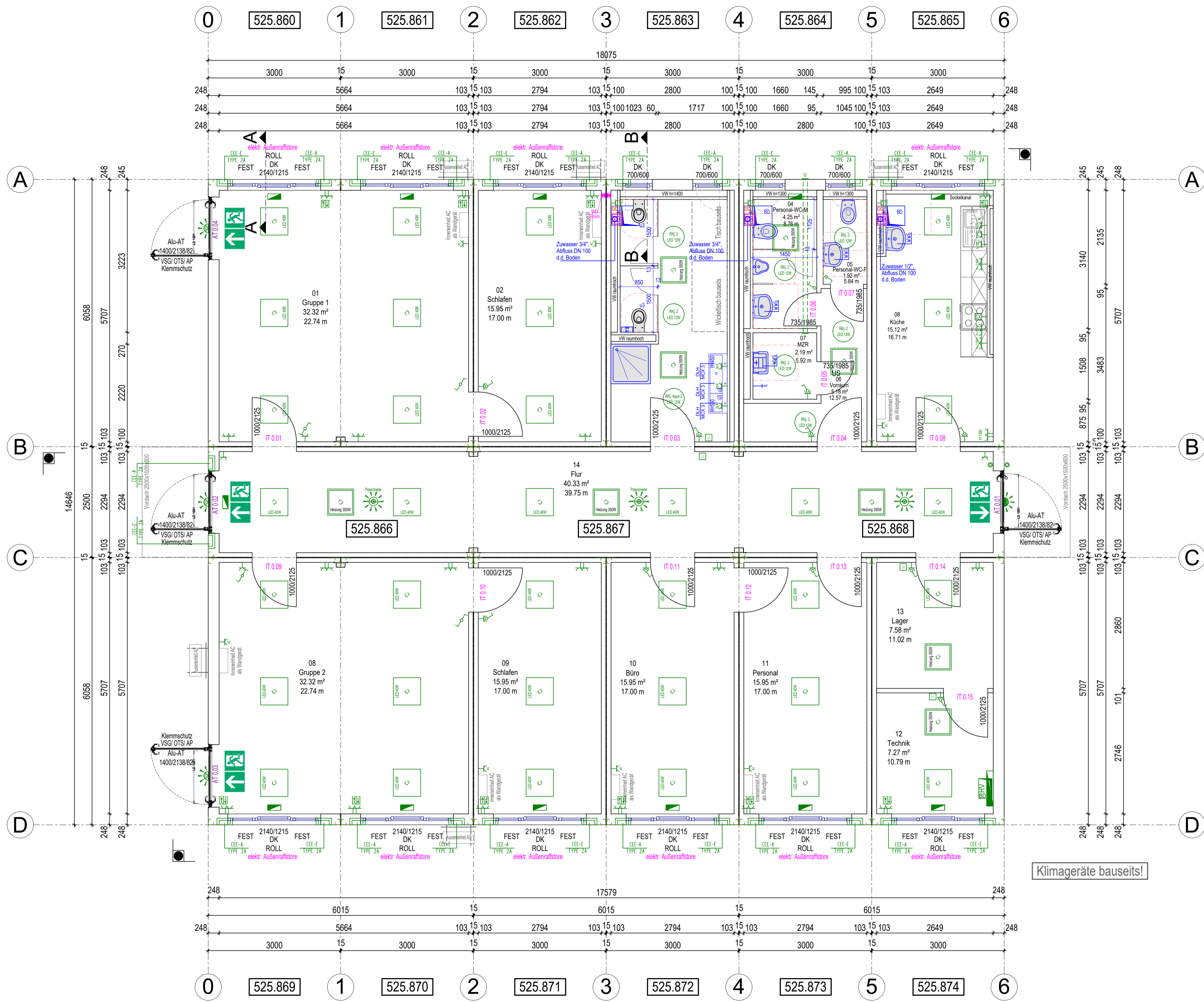
Da dringend Betreuungsplätze für Kinder ab dem 1. Lebensjahr benötigt werden, wird eine vorübergehende modulare zweigruppige Kindertagesstätte auf dem erworbenen Grundstück errichtet.

Mit dem Haushaltsrest wird folgendes finanziert:

- Erschließung des Grundstückes (Wasser, Abwasser, Strom)
- komplette Erstausrüstung / Einrichtung der modularen zweigruppigen Kindertagesstätte
- Planungsleistungen für den Neubau der eigentlichen Kindertagesstätte, da die modulare Unterbringung lediglich eine vorübergehende Lösung sein kann.

Oestrich – Winkel, 05.08.2021

Der Bürgermeister



Klimageräte bauseits!

in Prüfung WUERZBURGER GMBH\_Kinderkrippe Neuenburg

4	Maße TWA ergänzt	2020-06-26	assmuss
3	Elk., Klima, Durchbr., Einrichtung	2020-06-22	assmuss
2	bauseitig Klimageräte	2020-06-15	assmuss
1	Komplett überarbeitet, neuer Grundriss	2020-06-08	assmuss

<b>Würzburger GmbH Raumeinheiten</b> GND-15 1750 04.09.2019 www.wuerzburger.com	PC3001369 032159774 0045084	<b>ProContain GmbH</b> 01064 Coway, Klettertreppe P-3 Telefon +49 (0)9231 8988 Telefon +49 (0)9231 8989 E-Mail: www.procontain.com	<b>PRO CONTAIN</b> CONTAINERSYSTEME
---	-----------------------------------	--	--



## Beschlussvorlage

Nr: 2021/164

Aktenzeichen	II/1
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Horst Meyer

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	23.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

**Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt**

### Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Übernahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad in das durch die ab 1. September 2009 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf bei der Hochschulstadt Geisenheim. **Unter der Voraussetzung, dass** die Gemeindevertretungen Kiedrich und Walluf und die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim am Rhein **alle einen gleich lautenden Beschluss fassen**, wird die Zusammenlegung zum 1. Januar 2023 erfolgen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung die Rahmenbedingungen vorzugeben.

### Sachverhalt

Nach Jahren der Beratung in den städtischen Gremien und in gemeindeübergreifenden Arbeitsgemeinschaften über Form und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) wurden zum 01.09.2009 die Steuerämter und Stadtkassen der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim und Oestrich-Winkel in Geisenheim zu gemeinsamen Einheiten zusammengeführt.

Ausschlaggebend hierfür war die negative finanzwirtschaftliche Entwicklung in den Kommunen, die nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich machten. Aber auch damit verbundene Verbesserungen im EDV-Bereich (Beschleunigung des Datenverkehrs), Ausweitung von Zugriffsmöglichkeiten, Durchbruch des Internets sowie personelle Zwänge haben zu der Einrichtung des Verbundes in Geisenheim geführt.

Dieser Verbund wurde in 2011 um Lorch, in 2013 um Rüdesheim am Rhein, in 2019 um Kiedrich und in 2020 um Walluf erweitert. Seit nunmehr mehr als einem Jahr werden die Aufgaben der Steuerämter und der Stadt-/Gemeindekassen für alle Kommunen des Rheingaus entlang des Rheines erfolgreich abgewickelt.

Die personelle Ausstattung des gemeinsamen Steueramtes ist derzeit wie folgt:

1 Leiter Kassen- und Steueramt E 12, anteilig 11,7 Arbeitsstunden/Woche (WoSt.)

1 Sachbearbeiter E 8, 39 WoSt.

2 Sachbearbeiterinnen E 8, 39 WoSt

1 Sachbearbeiterin E 8, 21 WoSt

1 Sachbearbeiterin E 8, 23 WoSt

2 Sachbearbeiterinnen E 8, 20 WoSt.

Im Bereich der gemeinsamen Stadt-/Gemeindekasse in Geisenheim sind derzeit folgende Kräfte beschäftigt:

1 Leiter Kassen- und Steueramt E 12, anteilig 27,3 WoSt

1 stv. Leiter Kassen- und Steueramt A 11, 41 WoSt.

1 Sachbearbeiterin E 10, 30 WoSt.

4 Sachbearbeiter/innen E 9a, 39 WoSt.

1 Sachbearbeiterin E 9c, 30 WoSt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Städte/Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf mit der IKZ und der in der Gemeinde Schlangenbad in der nächsten Zeit eintretenden Veränderungen (Kündigung IKZ Steueramt mit Taunusstein zum 31.12.2021 und Wechsel des EDV Anbieters von MPS zur ekom21 newsystem zum 31.12.2022, sowie dem absehbaren Renteneintritt einer Kassenmitarbeiterin in naher Zukunft) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad bereits am 16.12.2020 beschlossen, mit dem Steueramt und der Gemeindekasse dem bestehenden Verbund in Geisenheim beizutreten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Aufgaben der Gemeindekasse der Gemeinde Schlangenbad wurden bisher von zwei Bediensteten (0,71 und 0,77 Vollzeitäquivalente) ausgeführt. Für das im Rahmen einer IKZ mit Taunusstein geführte Steueramt wurden Schlangenbad von Taunusstein jährlich ca. 32.000,00 EUR in Rechnung gestellt. Um die übertragenen Aufgaben erfüllen zu können sind zwei Bedienstete (1,0 Vollzeitäquivalente) durch die Hochschulstadt Geisenheim spätestens zum 01. November 2022 einzustellen, um hier die Datenmigration von MPS zur newsystem begleiten zu können. Darüber hinaus ist im Zeitraum der Übergabe an den IKZ Verbund auch die Abrechnung der Abwassergebühren 2022 in der Vorbereitung und für einen reibungslosen Übergang durch die neuen Mitarbeitenden zu begleiten.

Die Bediensteten des Kassen- und Steueramtes bilden ein Team gleichberechtigter Sachbearbeiter/-innen. Sie sind verpflichtet, die Urlaubsplanung aufeinander abzustimmen. Vorgesetzter und damit weisungsbefugt ist der Leiter des Kassen- und Steueramtes. Er regelt in Absprache mit den beiden Teams die Einsatzzeiten, um eine kontinuierliche Besetzung und reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

Die Abrechnung der Kosten wird auf Basis der Berechnung erfolgen, welche sich seit Beginn der IKZ zum 01. September 2009 bewährt hat.



EDV

Die Gemeinde Schlangenbad wechselt zum 1. Januar 2023 zur ekom21 und nutzt dann wie die Städte/ Gemeinden Eltville am Rhein, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf die Finanzsoftware „newsystem“ der Firma Infoma, Ulm über das Rechen-zentrum der ekom21, so dass hier -nach der Umstiegs Phase- keine Probleme entstehen können.

Das gemeinsame Kassen- und Steueramt kann ebenso wie bisher auf die Datenbestände der einzelnen Kommunen zugreifen. Aber auch die Gemeinde Schlangenbad kann auf ihre eigenen Daten zugreifen. Die Datenbestände der Gemeinde Schlangenbad werden also nicht mit denen der anderen Städte zusammengeführt, sondern bleiben so belassen, wie sie jetzt sind. Jeder Bedienstete des Kassen- und Steueramtes kann weiterhin auf alle Datenbestände – künftig zusätzlich auch auf die der Gemeinde Schlangenbad- zugreifen.

Dadurch, dass die Veranlagungs- und Zahlungsdaten in den örtlichen Datenbanken verarbeitet werden, fließen die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen, wie bisher, direkt in die Buchhaltung und Haushaltsüberwachung, so dass in den jeweiligen Rathäusern inkl. der Gemeinde Schlangenbad die örtlich relevanten Informationen greifbar sind.

## **Anlage(n)**

Oestrich – Winkel, 17.08.2021

Dezernatsleiter

# Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/157

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	31.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

### Antrag B90/GRÜNE: Gefährdungsanalyse und Katastrophenschutzkonzept

#### Antragstext

##### UPB-Version (mit Integration der Anträge 2021/155 und 2021/168)

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht Handlungsbedarf, unsere Stadt auf mögliche Katastrophen infolge zunehmender Gefährdungen durch extreme Wetterereignisse bestmöglich vorzubereiten.
  2. Demzufolge wird der Magistrat beauftragt:
    - a) eine Gefährdungsanalyse für mögliche Ereignisse wie Trockenheit, große Hitze, Starkregen und Hochwasser zu erstellen. Dazu sollen:
      1. relevante Schriften von Bund und Land, die ISO-Norm 14091 zur Anpassung an die Klimaänderungen sowie weitere Grundlagen herangezogen werden;
      2. eine Auswertung der hessischen Starkregen-Hinweiskarte für das Oestrich-Winkeler Stadtgebiet vorgenommen werden;
      3. die Erstellung von Fließpfadkarten für Oestrich-Winkel beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Auftrag gegeben werden;
      4. geprüft werden, ob darüber hinaus die Erstellung einer ingenieurhydrologischen Starkregen-Risikoanalyse sinnvoll ist;
      5. auf der Basis dieser Informationen nach entsprechender Beratung durch das HLNUG einen Katalog mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen-Schäden zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
      6. die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit und den Beteiligten Verbänden und Institutionen vorgestellt werden.
- Bei der Umsetzung der Vorhaben Ziffer 4 und 5 ist nach Möglichkeit die Landesförderung nach der hessischen Klimarichtlinie in Anspruch zu nehmen.

- b) auf Basis der Gefährdungsanalyse mögliche präventive Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu erarbeiten. Dazu zählen auch langfristige Strategien mit Bedeutung für die Stadtplanung wie beispielsweise Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen. Bereits bestehende Aktivitäten wie zur Trinkwasserknappheit sind zu integrieren.
  - c) auf Basis der Gefährdungsanalyse ein Katastrophenschutzkonzept gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und in Abstimmung mit den unserer Stadt übergeordneten verantwortlichen Stellen zu entwickeln, zu erproben und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Dieses Konzept soll beinhalten das Informationskonzept der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikation in der Katastrophenhilfe, das Anlegen weiterer elementar notwendiger Notfallreserven an Schutz- und Versorgungsprodukten sowie die medizinische und seelsorgerische Betreuung Geschädigter.
  - d) für diese Aufgaben Fördermittel für Programme zur Klimaanpassung zu beantragen sowie den Eigenanteil in den kommenden Haushaltsplänen vorzusehen.
  - e) eine Planung dieser Aufgaben zur zeitlicher Umsetzung und ersten Abschätzungen finanzieller Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen. Benötigte Finanzmittel für 2022 sind in die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 einzustellen.
- 

### **Ursprungsantrag**

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht Handlungsbedarf, unsere Stadt auf mögliche Katastrophen infolge zunehmender Gefährdungen durch extreme Wetterereignisse bestmöglich vorzubereiten.
2. Demzufolge wird der Magistrat beauftragt:
  - a) eine Gefährdungsanalyse für mögliche Ereignisse wie Trockenheit, große Hitze, Starkregen und Hochwasser zu erstellen. Dazu sollen relevante Schriften von Bund und Land, die ISO-Norm 14091 zur Anpassung an die Klimaänderungen sowie weitere Grundlagen herangezogen werden.
  - b) auf Basis der Gefährdungsanalyse mögliche präventive Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu erarbeiten. Dazu zählen auch langfristige Strategien mit Bedeutung für die Stadtplanung wie beispielsweise Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder Anforderungen an Gebäude in Bebauungsplänen. Bereits bestehende Aktivitäten wie zur Trinkwasserknappheit sind zu integrieren.
  - c) auf Basis der Gefährdungsanalyse ein Katastrophenschutzkonzept gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und in Abstimmung mit den unserer Stadt übergeordneten verantwortlichen Stellen zu entwickeln, zu erproben und die Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren. Dieses Konzept soll beinhalten das Informationskonzept der Bürgerinnen und Bürger im Katastrophenfall, die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikation in der Katastrophenhilfe, das Anlegen weiterer elementar notwendiger Notfallreserven an Schutz- und Versorgungsprodukten sowie die medizinische und seelsorgerische Betreuung Geschädigter.
  - d) für diese Aufgaben Fördermittel für Programme zur Klimaanpassung zu beantragen sowie den Eigenanteil in den kommenden Haushaltsplänen vorzusehen.
  - e) eine Planung dieser Aufgaben zur zeitlichen Umsetzung und ersten Abschätzungen finanzieller Auswirkungen bis Ende 2021 vorzulegen. Benötigte Finanzmittel für 2022 sind in die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 einzustellen.

### **Begründung**

Nicht erst die letzten Wochen und die verheerende Hochwasserkatastrophe im Ahrtal und Teilen von Nordrhein-Westfalen haben deutlich gemacht, dass die Folgen des Klimawandels schon lange auch bei uns

angekommen sind. Dies mit dramatischen Folgen für die Menschen, die von den Auswirkungen des Klimawandels in Form von Starkregenereignissen, Hochwasser, Sturm-schäden, Hagel etc. betroffen sind. Wir brauchen aber nicht in andere Regionen zu schauen, auch bei uns in der Region hat es schon Auswirkungen des Klimawandels gegeben. Auch im Rheingau-Kreis-Kreis und in Oestrich-Winkel hat es Anfang August 2017 ein extremes Wetterphänomen gegeben. Die Sturmschäden sind heute noch, vier Jahre später auf der Hallgarter Zange deutlich zu sehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bereits 2017 einen Antrag gestellt eine kommunale Gefährdungsanalyse durchzuführen. Leider damals ohne Erfolg.

Spätestens jetzt dürfte klargeworden sein, dass wir nicht länger warten können geeignete Klimaanpassungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Dies muss systematisch angegangen werden. Zunächst braucht es eine Gefährdungsanalyse, auf deren Grundlage dann ein Katastrophenschutzkonzept zu entwickeln ist. Entsprechende Fördermittel des Bundes und des Landes Hessen sind zu eruieren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Diese sind im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 zu beraten.

Oestrich-Winkel, 02.08.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag Nr. 2021/167

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2021

### Antrag FDP: Cybersicheres Oestrich-Winkel

#### Antragstext

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgendes beschließen:

1. Der Magistrat erstellt ein Informationssicherheitskonzept nach BSI Grundschutz (Standard-Absicherung).
2. Der Magistrat soll mindestens prüfen, dieses Sicherheitskonzept bis zum 31.12.2024 durch ein offizielles Audit „ISO 27001 Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz“ erfolgreich zertifizieren zu lassen.
3. Der Gemeindevorstand legt regelmäßig dem HFA den Sachstand hierzu vor, falls nötig in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob Landesmittel (z.B. über die ekom21) für dieses Vorhaben genutzt werden können und diese dann auch zu beantragen.
5. Wo wir von anderen Kommunen abhängig sind durch Kooperationen, sollte dort ein ähnliches Vorgehen angeregt werden, um ggfs die Zertifizierung gemeinsam zu durchlaufen. Gegebenenfalls kann die Zertifizierung dann aus Mitteln der interkommunalen Zusammenarbeit finanziert werden.

#### Begründung

Die Stadt Oestrich-Winkel verarbeitet als Kommune eine Vielzahl von Daten sowohl der Bürger als auch verwaltungsinterne Daten mittels moderner Informationstechnik. Seit einigen Jahren werden staatliche Institutionen häufiger das Ziel von Angreifern, die versuchen die Daten entweder zu stehlen oder zu verschlüsseln (Siehe aktuell Geisenheim, den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, das Berliner Kammergericht oder auch verschiedene Kliniken im Bundesgebiet). Folgen dieser Angriffe sind nicht selten Kosten im Millionenbereich, der Vertrauensverlust der Bürger und eben auch die Missbrauchsgefahr der entwendeten Daten. Der öffentliche Dienst ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zwar nicht als kritische Infrastruktur im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 definiert worden, gleichwohl ist eine funktionierende Stadtverwaltung und deren IT-Systeme für die Bürger und Unternehmen kritisch.

#### Finanzielle Auswirkungen

Oestrich-Winkel, 19.08.2021

Fraktionsvorsitz